

<36631965330012


1.
3.
4.
2.

REGESTA BINGIENSIA

INDE AB ANNO LXXI USQUE AD ANNUM MDCCLXXXXIII.

Regesten

der Stadt Bingen, des Schlosses Klopp

und

des Klosters Rupertsberg.

Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet

von

A. J. Weidenbach.

Mit 4 Siegelabbildungen.

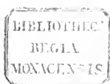
Bingen 1853.

Auf Kosten des Verfassers.

In Kommission der Le Roux'schen Hofbuchhandlung

zu Mainz.

Buchdruckerei von M. Dettmer in Rüdesheim im Rheingau.



Seiner Königlichen Hoheit

dem allerdurchlauchtigsten Landesherrn

Ludwig III.

Großherzog von Hessen und bei Rhein

in tiefster Ehrfurcht gewidmet.

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Mit einer seltenen Liberalität gewährte **Eurer Königlichen Hoheit** Ministerium mir die Benutzung der im Großherzoglichen Staatsarchiv aufbewahrten historischen Dokumente, ohne welche das Werk, dessen Dedikation anzunehmen **Euer Königliche Hoheit** Allergnädigst geruht haben, nicht hätte zu Stande gebracht werden können. Nun, wo dasselbe vollendet ist und ich damit vor Denjenigen trete, dem ich den schuldigen Zoll der Dankbarkeit für so große Unterstützung darzubringen mich verpflichtet fühle, überfällt mich das natürliche Gefühl der Schüchternheit, ob die Gabe nicht allzugering erscheinen muß in den Augen des Fürsten, der Selbst ein so großer Kenner der Wissenschaft diese in so hohem Maße befördert. Doch Ein Gedanke beruhigt mich, der nämlich, daß **Euer Königliche Hoheit** im Hinblicke auf mein Streben, der Gegenwart durch eine quellenmäßige Darstellung der Vergangenheit nützlich zu werden, meine Arbeit nachsichtig beurtheilen und mehr auf die Gesinnung des Darbringenden, als auf das Dargebrachte in seinen Mängeln sehen werden.

Der ich verharre in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Hoheit

unterthänigster

A. J. Weidenbach.

Vorrede.

„Sunt actorum publicorum tabulae pars historiae certissima."
Leibnitz.

Vor zweien Jahren schenkte mir der um die deutsche Geschichtsforschung so hoch verdiente Joh. Friedrich Böhmer sein vortreffliches Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Nie hatte mir ein Geschenk eine größere Freude gemacht, kam es ja doch aus der Hand eines von mir so hochverehrten Mannes; sogleich wurde der Entschluß gefaßt, zur Verwirklichung des von ihm in der Vorrede zu seinem Buche ausgesprochenen Wunsches mit Hand ans Werk zu legen. Dieser Wunsch lautet nämlich: „Wenn ich mir nun in Bezug auf meine Vaterstadt eifrige Nachfolger wünsche, die das Begonnene weiter führen und vollenden, so möchte ich nicht minder, daß auch andere Städte und deren ächte Bürger dem von mir gegebenen Beispiel folgen und der Erforschung ihrer alten Herrlichkeit zunächst durch umfassende Urkundenbücher bleibende Grundlagen geben möchten. Wieviel besser würde man das deutsche Städtewesen verstehen und würdigen lernen, wenn wir dergleichen von Aachen, Augsburg, Basel, Bern, Braunschweig, Bremen, Cöln, Dortmund, Eger, Erfurt, Goslar, Hagenau, Hamburg, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Nimwegen, Nürnberg, Regensburg, Rotenburg, Speier, Straßburg, Ulm, Wetzlar, Wien, Worms, Zürch besäßen!" Obgleich nun auch außer Stande, ein Urkundenbuch irgend einer dieser Städte zu liefern, glaubte ich doch der Erfüllung jenes Wunsches dadurch einigermaßen nahe kommen zu können, wenn ich Regesten der kleineren rheinischen Städte bearbeitete, die ja auch ihre Herrlichkeit gehabt haben, wie die großen. So sind als erste Frucht fleißigen Sammlens diese Binger Regesten entstanden, von denen ich nur wünsche, daß sie nicht allzusehr hinter den Erwartungen des großen Forschers zurückbleiben mögen. Ich hätte ebensowohl auch ein Urkundenbuch von Bingen bearbeiten können, da ich im Lesen der Urkunden Fertigkeit genug besitze: allein ich hätte dann bloß der Wissenschaft gedient, während ich doch auch dem Volke einen Zugang zu der Geschichte seiner Vorzeit eröffnen wollte. Beides zu vereinigen, schien mir deshalb die Regestenform die beste, welche ich auch darum einer pragmatischen Städtegeschichte vorzog, weil nach den Worten unseres großen Leibnitz Urkunden die sicherste Quelle der Geschichte sind und ihre Sammlung den Städtebewohnern in vielen Fällen noch immer von erheblichem Nutzen sein kann. Ob es mir nun aber gelungen ist, beide Gesichtspunkte so miteinander vereinigt zu haben, daß der Wissenschaft wie der populären Darstellung ein Genüge geschehen ist, darüber erwarte ich das Urtheil der Männer vom Fach wie das meiner Mitbürger. Ersteren werde ich dankbar sein, wenn sie mich auf Fehler aufmerksam machen, und von letzteren wünsche ich zu wissen, ob die Form verständlich und der Inhalt anziehend genug ist, um Gegenstand des Lesens, Nachdenkens und daraus zu ziehender Lehren für die Gegenwart zu sein. Für sie sind namentlich auch so viele Urkunden aufgenommen, die mir wegen der alten Namen der Fluren, Häuser, Straßen u. s. w. der Mittheilung werth schienen. Und findet dann die Arbeit Anklang, so sollen in gleicher Weise Regesten anderer rheinischen Städte folgen, wobei ich freilich auf die Unterstützung der betreffenden Regierungen ebenso zählen muß, wie ich solche nicht dankbar genug von den hohen Ministerien zu Darmstadt und Wiesbaden, so wie von dem Großherz. Kabinets- und geh. Staatsarchivar Herrn Baur zu Darmstadt und dem inzwischen schon verstorbenen Archivdirektor Herrn Friedemann zu Idstein rühmen kann. Nicht minder habe ich auch meinen Dank dem Herrn Stadtbibliothekar Dr. Külb zu Mainz auszusprechen, dessen große Freundlichkeit ich rücksichtlich der gedruckten Quellen so oft in Anspruch nehmen mußte.

Was nun die Bearbeitung dieser Regesten selbst betrifft, so bin ich dem gefolgt, was Böhmer in der Vorrede zu seinen Regesten Ludwigs des Baiers über deren Abfassung gesagt hat. Die erste Rubrik enthält die fortlaufende Nummer, die zweite Jahr und Tag der Ausstellung oder Anzeige, daß solche fehlen, die dritte endlich den Auszug der jedesmal alles Wesentliche berührt und je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes mehr oder minder ausführlich ist. Am Schlusse stehen der Ausstellungsort, die Originaldaten der ungedruckten Urkunden, wenn solche nicht nach unserm Kalender gegeben waren, so wie die Quellen, aus welchen der Auszug bearbeitet worden ist. Ich denke, daß die gedruckten hinreichend bezeichnet sind und nur zwei als wenig bekannte eine besondere Erwähnung verdienen. Es sind dieses:

1) Päbstlich konfirmirte Freyheiten, sambt Schutz und Schirm des hochadeligen freyen geistlichen Klosterstifts zu Sanct Rupertsberg und Eibingen ordinis St. Benedicti, zur Zeit der hochwürdigen, hochwohlgebornen Freifrauen Mariae Antonettae Muhl von Ulmen Abbatissin und Annae Catharinae von Kerpen Priorin. Koblenz 1732, 7 Seiten

Folio. Dann Kaiserlich- und Erzbischöflich konfirmirte Freyheiten u. s. w. des Klosters Rupertsberg. Koblenz 1732, 23 Seiten Folio mit 9 unpaginirten Seiten, andere Privilegien enthaltend.

2) Abgedrungene unterthänigste Spolienklage des Stadtrathes und der Bürgerschaft zu Bingen wider ein hochwürdiges gnädiges Domkapitel zu Mainz 1790, eine 93 Seiten Folio enthaltende Rechtsreduktion und 228 Seiten Urkunden, Stadtrechnungen u. s. w. In beiden Büchern entbehren die Urkunden aller diplomatischen Genauigkeit, ja sie sind nicht selten durch Fehler so entstellt, daß es schwer fällt, den richtigen Sinn herauszufinden. Es war daher ein Glück, daß mir für die wichtigsten Urkunden in der Spolienklage die Originale aus dem Staatsarchiv zu Darmstadt vorlagen.

Die Quellen der ungedruckten Urkunden, deren Zahl die der gedruckten übersteigt, sind folgende:

1) Aus dem Großh. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt: a. Die dort aufbewahrten Urkunden über Bingen, Klopp und Rupertsberg. b. Die Kopialbücher des Klosters Dissibodenberg und des Stiftes St. Maria in Campis bei Mainz. c. Die Bodmann'sche Urkundensammlung Band 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8. d. Das Binger Mannwerk- und Gnadenbuch.

2) Aus dem Herzogl. Nassauischen Landesarchiv zu Idstein das Rupertsberger Traditions- und Lagerbuch aus dem 12. und 13. Jahrhundert, auf welches mich Böhmer aufmerksam gemacht hatte, betitelt: Registra rerum et censuum monasterii St. Ruperti ab anno 1147—1270. Späteres als 1270 ist eingeklebt.

3) Aus dem Stadtarchiv zu Bingen außer einigen wenigen Urkunden, die demselben geblieben sind, die dort aufbewahrten Kirchenbücher und Rathsprotokolle. Letztere haben ein nicht unbedeutendes Material von der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab geliefert, und wären eines sachlich geordneten, genauen Repertoriums um so mehr werth, als sie mir noch manche für das städtische Interesse nicht unwichtige Notiz zu enthalten scheinen und das vor einigen Jahren ohne Sachkenntniß aufgestellte voluminöse Repertorium ihren Inhalt gar nicht berührt und im Allgemeinen nicht geeignet ist, einen Ueberblick von dem zu gewinnen, was das Archiv enthält.

4) Aus dem Pfarrarchiv zu Bingen einige dort vorfindlichen Urkunden.

5) Scholls Binger Chronik fortgesetzt von J. G. Metz, eine schlechte Kopie im Besitz des Herrn Bürgermeisters George zu Büdesheim.

6) Protocollum, darinnen deren freyen adelichen jungfreylichen Klöster St. Ruprechtsberg undt Eybingen ergangener Sachen begriffen und eingeschrieben werden. Angefangen im Jahre 1648. Manuscript im Besitz eines Binger Bürgers.

Während des Druckes dieser Bogen sah ich auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt Jaffé's Regesta Pontificum Romanorum, welche übereinstimmend mit der von den Benediktinern veröffentlichten l'art de vérifier les dates das 3. lateranische Concil in das Jahr 1179 setzen, und zwar die erste Sitzung auf den 5. März, die 2. auf den 14. März und die dritte auf den 19. März. Dadurch fällt nun meine in Nr. 86 und 87 ausgesprochene Ansicht zusammen. Wenn nun gegen den bei den Bollandisten citirten Brief der h. Hildegard an den Erzbischof Christian kein Einwurf gemacht werden kann, so muß nothwendiger Weise auch der Todestag der h. Hildegard auf den 17. September 1179 fallen und die Angabe in dem Rupertsberger Traditionsbuche zu Idstein, die h. Hildegard habe seit 1147 glücklich 30 Jahre auf Rupertsberg gelebt, wäre dann ein Irrthum, den ich mir nicht erklären kann. Herr Pfarrer Schneider zu Eibingen, der eben mit der Ausarbeitung einer Lebensgeschichte der h. Hildegard beschäftigt ist, mag als ein mit dem ganzen Stoffe Vertrauterer den Knoten entwirren.

Das beigegebene Register macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es enthält bloß das Wichtigste des sachlichen Inhaltes und ist auf den Wunsch befreundeter Männer angefertigt worden, die von dem Buche öfters Gebrauch zu machen Veranlassung haben können.

Zum Schlusse will ich noch für diejenigen meiner Leser, welchen das Wort Regesten unbekannt ist, bemerken, daß man darunter ein Buch versteht, welches eine Sammlung von andern Büchern entnommenen Denkwürdigkeiten und Urkunden enthält, wie dieses Iso Magister mit folgenden Worten erklärt: Regestum vocatur liber continens memorias aliorum librorum, et epistolas in unum collectas, et dicitur Regestum, quasi iterum gestum.

Bingen am Festtage der Apostelfürsten Peter und Paul 1853.

A. J. Weidenbach.

71

1 . . . . Sextilius Felix, Führer einiger römischen Kohorten, schlägt nach Auffindung einer Furth durch die Nahe den Anführer der aufständischen Trevirer, Tutor, bei Bingen (Bingium), wohin sich derselbe mit Umgehung von Mainz und Abreißung der Nahbrücke zurückgezogen hatte, weil er der Oertlichkeit vertrauend sich hier vor dem nachrückenden römischen Heere sicher glaubte. Tacit. hist. 1, 70.

355

2 . . . . Die Alamannen unter Chnodomar erobern und zerstören nach dem Siege über den Decentius mehr als 45 Städte und feste Plätze am Rhein von Straßburg bis über Bingen hinaus. Ammian. Marcell. 16, 12.

359

3 . . . . Julian, von Konstantius zum Cäsar ernannt und später römischer Kaiser, befestigt aufs Neue das von den Alamannen zerstörte Bingen. Ammian. Marcell. 18, 2.

368

4 . . . . Der römische Dichter Decimus Magnus Ausonius kommt auf seiner Rückkehr aus dem Feldzuge Valentinians I. gegen die Alamannen über das alte Bingen (Vincum, Vicum), dessen neue Mauern er bewundert, und »wo einst Gallia gleich der lateinischen Kannä geworden und nackt hin auf die Flur unbeweinte Geschwader gestreckt sind.« Auson. Mosell. 1—4.

406

5 Dez. 31 Die Alanen und Vandalen gehen über den Rhein und verheeren auf ihrem Zuge Mainz und ganz Obergermanien. Respatt die Vertheidigungskriege der Römer am Rhein 21, wo der obige Tag als der des Uebergangs angegeben und Cassiod. Prosp. Aq. ad h. a. citirt ist. Die fürchterliche Verheerung von Mainz, der auch Bingen nicht entgangen sein wird, in Hieronym. ep. 91. ad Ageruchiam und Salvian de gubernat. dei. 6, 113.

Um 413

6 . . . . Die Rheingränze für die Römer verloren.

760

7 . . . . Erzbischof Lullus von Mainz nimmt die Landgüter und mehrere ihm wohlgelegene Besitzungen, wie das Kastrum Bingen mit allen seinen Zubehörungen, durch ihn und andere von dem Gelde oder dem Schatze des heil. Märtyrers Bonifazius (d. h. von Fulda'schem Gelde) erworben, gegen den Abt Sturm von Fulda in Anspruch. Schannat Hist. Fuld. 84. — Lullus betrachtete sich also nicht nur in der erzbischöflichen Würde, sondern auch in jeder andern Hinsicht als Nachfolger des heil. Bonifazius, und deshalb sein langer Streit mit dem Abte Sturm, den er nur als seinen Unterabt ansehen wollte, indem er sich für den eigentlichen Vorstand von Fulda hielt. Ueber den Streit, den endlich Pipin zu Gunsten des Abtes entschied, vergl. Rettberg Kirchengesch. Deutschlands 1, 610.

765

8 Aug. 28 Graf Leidrat, der in der Ueberschrift Graf von Bingen (Pingin) genannt wird, verkauft dem Erzbischofe Lullus von Mainz Alles, was er im Wormsgau an dem Orte, welcher Kastrum Bingen (Pinginse) genannt wird und am Rheine und an der Nahe erbaut ist, besitzt an Häusern, Gebäulichkeiten, Bewohnern, Aeckern und folgenden Leibeignen: Plidolf, Thetolf, Agilolf, Ratulf, Heihgoz, Theoto, Ota, Godalthrud, Baldina, Rathwind, Theothard, Wiliheri, Hrihwin, Sigipraht, Sigiboto, Ernust, Theotpraht, Udalpraht, Erifoend, Leobwar, Garzolt, Theotrud, mit Wiesen, Wäldern, Weiden, Wassern, Wasserlauf, Gebautem und Ungebautem, Beweglichem und Unbeweglichem, wie es seine Eltern ihm hinterlassen haben und seine leibliche Schwester ihm übergeben hat innerhalb der Mauern des Kastrums Bingen und außerhalb derselben oder in der Mark, so wie jene Leibeignen mit all ihrem Hausrath und ihrer ganzen Habe. Dronke Cod. dipl. Fuld. 17. — Dieser Kauf geschah ebenfalls für Fulda und zwar nicht durch den Abt, sondern durch den Erzbischof Lullus, durch dessen Hände bis 765 alle Schenkungen und Käufe gingen, ohne daß des Abtes Sturm auch nur dabei Erwähnung geschähe. Es ist daher ein großer Irrthum, wenn Schaab Gesch. der Stadt Mainz 3, 325 glaubt, durch diesen Verkauf sei ein Theil von Bingen an das Erzstift Mainz gekommen.

766

9 Aug. 1 Isnard schenkt dem Kloster Lorsch einen Weinberg im Wormsgau in der Binger Mark (in Binger marca) Cod. Lauresh. 2, 177.

10 — 10 Achilbert schenkt dem Kloster Lorsch einen Weinberg im Nahgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 357.

767

11 . . . . Dudo schenkt dem Kloster Lorsch einen Mansus mit Haus, Weinbergen, Wäldern und Wassern im Wormsgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 304. — Unter Mansus versteht man gewöhnlich so viel Land, als mit einem Paar Ochsen bebaut werden kann; die Morgenzahl war verschieden, 30, 50, 60 und mehr.

12 Juli 18 Umbert schenkt dem Kloster Lorsch einen Weinberg im Nahgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 356.

771

13 Jan. 1 Humbert schenkt dem Kloster Lorsch einen Mansus und Weinberg im Nahgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 356.

772

14 Jun. 28 Odolsuint schenkt dem Kloster Lorsch zwei Weinberge im Wormsgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 178.

773

15 Apr. 23 Raeolf und seine Hausfrau Methsuind schenken dem Kloster Lorsch einen Weinberg im Nahgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 356.

776

16 Dez. 25 Richolf und seine Hausfrau Guta schenken dem Kloster Lorsch Alles, was sie haben an Mansen, Feldern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Weinbergen, Häusern, Gebäulichkeiten und Wassern im Wormsgau zu Bingen und an andern genannten Orten. Cod. Lauresh. 2, 179.

778

17 Apr. 29 Bodolmar und seine Hausfrau Raginsuind schenken dem Kloster Lorsch einen Weinberg im Wormsgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 178.

789

18 Aug. 27 Hugo schenkt für die Seele Leibolfs dem Kloster Lorsch zum ewigen Besitz einen Weinberg im Wormsgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 177.

793

19 Febr. 2 Waunuc schenkt dem Kloster Lorsch einen Weinberg im Wormsgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 178.

20 — 2 Odolmar schenkt für die Seele Reginsuindas (Nr. 17) dem Kloster Lorsch einen Weinberg im Wormsgau in der Binger Mark. Cod. Lauresh. 2, 179.

21 Mai 10 Gundberctus schenkt dem Kloster Fulda sechs Weinberge im Wormsgau in der Binger Mark. Der erste ist begränzt von Gundrich, Bernolt, dem Rhein und dem Walde; der zweite von Gundrich, Egiberct, der Straße und Sweiding; der dritte von Witger, dem h. Martinus und Gundrich; (die Gränzen des vierten sind nicht angegeben); der fünfte von Gundrich, Gezolf, Saraberct und Otramnus; der sechste von Gerbald, dem h. Giwar (Goar?) und der Straße. Dann schenkt er dem Kloster in derselben Mark den Wald, den ihm seine Mutter Gundrada hinterlassen hat und was er überhaupt eigenthümlich besitzt an Ländereien, Wäldern, Weiden, Wassern, Wasserlauf, Weinbergen, Beweglichem und Unbeweglichem, Gebautem und Ungebautem. Dronke Cod. dipl. Fuld. 62. — Ist unter dem h. Martinus die Kirche zu Bingen zu verstehen?

000

22 Juli 26 Immina schenkt unter der Regierung des Königs Karl dem Kloster Lorsch einen Mansus im Wormsgau in Bingen an der Kemptener Mark (Chamunder marca), und was sie daselbst hat an Ländereien, Feldern, Wiesen, Wäldern u. s. w. Cod. Lauresh. 2, 178.

817

23 Aug. 2 Kaiser Ludwig der Fromme tauscht von dem Kloster Fulda einen Weinberg bei Bingen (Binga) ein, worin an 2 Karraten Wein gewonnen werden können. Im Pallaste zu Ingelnheim. Bodmann rheing. Alterth. 906 nach Cod. Eberh. Fuld. 2, 7, welcher mit Schannat Trad. Fuld. 125 nicht übereinstimmt, wo zwei kleine Mansen mit Weinbergen bei Bingen genannt werden. — Eine Karrate ist ein Faß von mehr als 6 Ohm, welches auf einem Karren gefahren wird.

819

24 . . . . Kaiser Ludwig der Fromme geht, nachdem er die im Juli Statt gehabte Reichsversammlung zu Ingelnheim entlassen hat, zuerst nach Kreuznach und dann nach Bingen, wo er sich zur Fahrt nach Koblenz einschifft. Annal. Franc. bei Reuber Script. rer. germ. 68. — Das Binger Loch war also schon zu befahren.

821

25 Nov. 16 Waltrat, Wittwe des Adrian, schenkt dem Kloster Fulda ihr Eigenthum im Kastell Bingen (Pinge) im Wormsgau und an andern genannten Orten. Trubtmaresheim (Dromersheim). Schannat Trad. Fuld. 133. Krämer Orig. Nass. 2, 8.

824

26 Febr. 16 Waltrat und Beto schenken dem Kloster Fulda Alles, was sie im Wormsgau, im Kastell Bingen (Pinguia) und im Kastell Boppard (Bootbarta) besitzen, nebst genannten Leibeignen und ihren Kindern. Bedelnheim. Schannat Trad. Fuld. 145. Krämer Orig. Nass. 2, 10. Dronke Cod. dipl. Fuld. 192.

832

27 Jul. 17 Kaiser Ludwig der Fromme schenkt dem Kloster Hasenried (Hassareod) von seinem königlichen Kammergut im Kastell Bingen (Pinguuio) im Wormsgau seinen Hof, den früher Rapoto eigenthümlich besessen, wegen Untreue jedoch verloren hat, und der nun dem Gesetze gemäß dem königlichen Fiskus anerfallen ist. Frankfurt. Bodmann rheing. Alterth. 109.

842

28 . . . . Ludwig der Deutsche kommt auf seiner Reise nach Koblenz, wo er mit seinen Brüdern zusammen kommen will, nach Bingen (Binga) und schifft sich dort zur Weiterreise ein. Nithard. hist. 3, 7.

843

29 Aug. 10 Theilung des Frankenreiches, wovon Ludwig II. der deutsche, alle Länder auf der rechten Seite des Rheines und außerdem auch die Städte Speier, Worms und Mainz mit den dazu gehörenden Gauen (also auch Bingen) erhält. Böhmer Reg. Carol. 76.

Zwischen 863 u. 79

30 . . . . Erzbischof Luitbert von Mainz schenkt dem Kloster des h. Ferrutius in Bleidenstadt 2 Mansen und 18 Morgen in Bingen. Bodmann rheing. Alterth. 92.

868

31 . . . . Hererich ein edler Mann, Sohn des Alberich und der Hunna, schenkt in Gegenwart des Gaugrafen Megingod dem Kloster Prüm sein ihm zugehöriges Dorf Weinsheim (Wimundisheim) im Nahgau über dem Ellerbach, so wie Höfchen und Weinberge zu Bingen und einen Wald im Soon (Sana).

868

Martene und Durand Coll. ampl. 1, 189. Act. Acad. Pal. 5, 135, wo es heißt, daß dieses Wimundisheim Windesheim sei, was jedoch schon Widder geogr. Beschr. d. Kurpfalz 4, 88 berichtiget hat, da Windesheim am Guldenbach und nicht am Ellerbach liegt.

870

32 Apr. 12 König Ludwig II. der deutsche, schützt das Kloster Prüm in dem Besitz der Güter und Leibeignen beiderlei Geschlechtes zu Weinsheim, Genzingen und Bingen, welche demselben von einem edlen Manne Namens Hererich geschenkt, von dessen Enkel Wernher aber wieder beansprucht worden waren. Tribur. Martene und Durand Coll. ampl. 1, 191. Hontheim Hist. Trev. dipl. 1, 211. (Vergl. Nro. 31). — In den Registern der Abtei Prüm, welche Cäsarius von Heisterbach (nicht der Chronist) 1222 nach einem alten, damals schon der Uebersetzung bedürftigen Buche zusammen stellte, heißt es über die prümschen Güter zu Bingen: »Es sind in Bingen 6 Höfchen, worauf 6 Leute wohnen, von denen jeder ein Küchlein und 6 Eier gibt. Daselbst sind auch 4 Pilteren Weinberg, von denen Adelram einen besitzt. Ferner sind daselbst 4 Petiolen Weinberg, welche die obigen Leute inne haben und um die Hälfte bauen. — Es können aus den Weinbergen 12 Fuder Wein gewonnen werden. Die Leute müssen Botendienste thun nach Chuegene (?), Altrippe (ein prümsches Kloster am linken Rheinufer oberhalb Mannheim) und Frankfurt. Je zwei geben im Herbste Holz zu einem Faß und 5 Aspen. Es ist daselbst auch ein Mansus, den ein auswärtiger Mann inne hat und wovon er 12 Denare entrichtet.« Hontheim Hist. Trev. 1, 697.

893

33 . . . . Die Normannen verheeren Bingen. Trithem Chron. Hirsaug. 1, 43, wo der Chronist aus der von der heil. Hildegard verfaßten Lebensbeschreibung des h. Rupert hinzufügt, Bingen habe damals auf dem linken Ufer der Nahe gelegen und sei eine blühende und volkreiche Stadt gewesen. Beim Herannahen der Normannen sei der größte Theil der Einwohner in die Wälder geflohen; als sie aber bei ihrer Rückkehr die Stadt vollständig zerstört gefunden hätten, sei von ihnen beschlossen worden, die Stadt auf der andern Seite der Nahe wieder aufzubauen, da wo sie jetzt liege. Diese Nachricht über die ehemalige Lage Bingens hat ihre Vertheidiger und Gegner gefunden. Ueber die entgegenstehende Ansicht vergl. Keuscher das römische Bingen in der Mainzer Zeitschrift für Alterthumskunde, Heft 3. Sander Annal. Bing. von Scholl 10. und Sternberg Beiträge zur ältesten rhein. Gesch. Aber auch das Jahr selbst scheint mir zweifelhaft.

955

34 . . . . König Otto I. schenkt seinem Sohne, dem Erzbischofe Wilhelm von Mainz, weil er zur Wahl Otto's II beigetragen und denselben zum Könige gekrönt habe, Mainz, Bingen und das Rheingau mit andern Rechten und Privilegien. Bodmann rheing. Alterth. 7 aus einem uralten Verzeichniß der Mainzer Erzbischöfe. — Diese Nachricht ist höchst verdächtig, 1., weil Otto II. erst 955 geboren und 961 am 26. Mai zum Könige gekrönt wurde, die Schenkung also, wenn sie wahr wäre, jedenfalls später fallen müßte; 2., weil nach der folgenden Nummer die oberhoheitliche Erwerbung von Bingen und dem Rheingau für Mainz erst unter dem Erzb. Willigis 983 erfolgte.

983

35 Juni 14 Kaiser Otto II. bestätigt dem Erzbischofe Willigis von Mainz die von dessen Vorfahren und ihm selbst in der Stadt Bingen erworbenen Rechte und fügt auf Bitten seiner Mutter Adelheid, seiner Gemahlin Theophanu, des Erzbischofes Giselher und des Erzbischofes Theoderich von Metz Alles hinzu, was er daselbst noch eigenthümlich besitzt, überdieß den Bannpfennig von der Brücke über die Selz (Salisa) bei Ingelheim bis Heimbach und jenseit des Rheines von der Mündung des Elzbaches (Elisa) bei Oestrich bis Kaub mit allen Nutzbarkeiten, als: Münzrecht, Leibeignen, Höfen, Gebäulichkeiten, Wäldern, Jagdrechten, Wiesen, Weiden, Weinbergen, Flüssen, gebauten und ungebauten Feldern, Mühlen, Straßen und allem Zubehör. Verona. Guden Cod. dipl. 1, 12. — Wenn daher Otto I. seinem Sohne Wilhelm wirklich eine Schenkung machte, so kann diese nur gewisse Rechte betroffen haben, die in dieser Urkunde als bestehend erkannt und bestätigt werden.

989

36 . . . . Erzbischof Willigis von Mainz erbaut die steinerne Brücke über die Nahe. Joannis Rer. Mog. 1, 454. — Das Jahr bedarf noch des Beweises.

996

37 Nov. 6 Kaiser Otto III. schenkt auf Bitten seiner Schwester Sophie und des Bischofes Hildebold von Worms, so wie mit Zustimmung des Herzoges Konrad, dem Erzbischofe Willigis von Mainz einen Wald innerhalb folgender Grenzen: von dem Wege, der von Wald-Erbach (Eberbach) zu dem Morgenbach (Murga) führt; von denselben Wege über die Landstraße bis zum Dorfe Kanthey (heute Kauterich, ein Berg), von hier nach dem Dichtelbach (Dahdilebach), dann den Bach entlang bis zu seiner Quelle und von hier bis zu der Straße, welche nach dem Eckiresfeld führt, von dieser Straße bis zur Quelle des Heimbachs, diesen entlang bis zum Rhein und dann den Rhein aufwärts wieder bis zum Morgenbach. Guden Cod. dipl. 1, 14. — Das ist der heutige Binger Stadtwald, welcher mit Ausnahme der Struth, eines an Oberheimbach später verkauften Distrikts, noch ganz in denselben Gränzen liegt.

1*

38	1005 Jul. 28	König Heinrich II in Bingen, wo er dem Kloster Lorsch den Leibeignen Benzo und dessen Söhne schenkt. Cod. Lauresh. 1, 151. — Böhmer Reg. Heinr. 974 hält die Richtigkeit des Datums für zweifelhaft.
39	1006	Erzbischof Willigis von Mainz bestimmt die Gränzen der von Thidrich gegründeten Pfarrkirche zu Mörsbach (bei Simmern) und überweist der Kirche, wie ihrem Gründer und seinen Nachfolgern den Zehnten in diesem Pfarrbezirk unter dem Beding, daß sie davon alljährlich am Feste Peter und Paul den Brüdern an der Martinskirche zu Bingen 10 Solidus (19 fl.) entrichten. Guden Cod. dipl. 3, 1033 mit der falschen Indiction VIII, die wohl ein Schreibfehler für IIII ist. — Das ist also die erste Erwähnung des Binger Martinsstifts.
40	1023 Nov. 30	Kaiser Heinrich II empfängt von der Abtei St. Maximin bei Trier durch deren Abt Hericho 6656 Mansen und belehnt damit den Herzog Heinrich von Baiern, den Pfalzgrafen Ezzo und den Grafen Otto, damit sie fortan für die Abtei dem Reiche die erforderlichen Kriegsdienste leisten. Die Abtei behält jedoch als Güter, die nicht zu Lehen gegeben werden dürfen, solche zu Bingen und an vielen andern genannten Orten. Mainz. Act. Acad. Pal. 3, 104. Guden Cod, dipl, 3, 1013. — Die Zahl der Mansen ist kaum glaublich, da sie nach Hontheim 1, 359 ungefähr 48984 Morgen betragen haben würde.
41	1023 Dez. 10	Zweite etwas veränderte Ausfertigung der vorhergehenden Urkunde Heinrichs II vom 30 Nov. Tribur. Tolner Hist. Pal. 22. Hontheim Hist. Trev. dipl. 1, 358. Krämer Orig. Nass. 2, 103.
42	1026 Jan. 11	König Konrad II bestätigt der Abtei St. Maximin bei Trier auf Bitten der Königin Gisela, der Erzbischöfe Aribo von Mainz und Pilgrim von Köln, des Bischofes Rambert von Verdun und des Herzoges Theoderich ihre Rechte, Freiheiten und Güter zu Bingen und an andern genannten Orten. Trier. Hontheim Hist. Trev. dipl. 1, 361.
43	1028	Hazecha übergibt zwei Weinberge im Propher und Plenzer, so wie ihr Gut zu Weiler dem Diezelin, Osselin, Diedewin und Gebehard zu Lehen, mit dem Beding, daß, wenn sie den Weg alles Fleisches gegangen sei, der Probst Sigelo und ihr Bruder Sigelo oder ihre Erben von dem Gute dem Martinsstifte zu Bingen jährlich an ihrem Todestage 20 Brode, Fleisch und Fische im Werth von 20 Denaren (3 fl. 5 kr.) so wie eine Ohm Wein zur Mahlzeit reichen sollen. Außerdem überträgt sie den genannten Leuten einen Weinberg, Kunnenplenzer genannt, wovon in jeder Nacht in der genannten Kirche, worin ihr Körper ruhen möge, ein Licht unterhalten werden soll. Guden Cod. dipl. 3, 1037.
44	Zwischen 1080 u. 90	Abt Winither von Lorsch gibt Bingen (d. h. die Lorscher Güter daselbst), welches der Eifer der Brüder mit kaiserlicher Autorität wieder erlangt hat, zu Lehen. Cod. Lauresh. 1, 199.
45	1104 Juni 5	Kaiser Heinrich IV bestätigt auf Bitten des Erzbischofes Bruno von Trier den von dem Erzbischofe Poppo dem Simeonsstifte übergebenen Schiffzoll zu Koblenz und setzt die Gebühren fest, welche dort entrichtet werden sollen, darunter von einem Schiffe, das von Bingen oder Lorch kommt, 4 Denare (38 kr.) und Wein im Werth von 1 Denar. Mainz. Hontheim Hist. Trev. dipl. 1, 482.
46	1105 Dez. 22	Kaiser Heinrich IV. mit seinem Sohne Heinrich V in Bingen. Wie der Sohn dort den Vater behandelt hat, ist noch nicht erwiesen, die Einkerkerung in der Burg jedoch jedenfalls nur eine Sage. Sander Scholl's Annal. Bing. 67, woher ich den Tag »Freitag vor Weihnachten« genommen habe, der zutreffen kann. Welche Quelle mag jedoch dem sonst sehr unzuverläßigen Chronisten dafür vorgelegen haben?
47	1108 Juni 11	Erzbischof Ruthard von Mainz gibt den Stiftsbrüdern an St. Martin in Mainz von den Einkünften zu Bingen, welche zur erzbischöflichen Kammer gehören, jährlich 12 Pfund Heller (6 fl. 40 kr.) die ihnen zur Anschaffung von Hammelfleisch im Sommer gereicht werden sollen. Guden Cod. dipl. 1, 388 mit XVIII Kal. Junii, was Julii heißen soll.
48	1122—39	Heinrich Probst zu Bingen und Kanzler des Erzbischofes Adelbert von Mainz. Guden Cod. dipl. 1, 55, 59, 65, 66, 82, 87, 90, 93, 99. Würdtwein Dioec. Mog. 1, 335. Joannis Rer. Mog. 2, 585, 742. Joannis Spicileg. 100, 115. Act. Acad. Pal. 3, 82. 5, 183.
49	1124 Nov. 2	Erzbischof Adelbert I von Mainz schlichtet den Streit zwischen dem Martinsstifte zu Bingen und dem Kloster Dissibodenberg über die Erbschaft der Hazecha dahin, daß die Binger Kanoniker die Hälfte derselben in Besitz nehmen, die andere Hälfte aber das Kloster Dissibodenberg behalten soll, welches seine Ansprüche auf Grund der Schenkung einer gewissen Bertha und ihres Sohnes Engelbolt erhoben hatte. Rüdesheim. Guden Cod. dipl. 3, 1042.
50	1128	Erzbischof Adelbert I von Mainz überweist dem Martinsstifte zu Mainz einen Hof zu Birgestadt, so wie verschiedene Wein- und Geldgefälle, worunter $9\frac{1}{2}$ Unzen von seinem Hofe zu Bingen, und bestätigt zugleich neben den übrigen, dem Stifte bereits gemachten Schenkungen die des Erzbischofes Ruthard

1128

von 18 Pfund aus den Kammergefällen zu Bingen. (Vergl. Nr. 47, wo es jedoch 12 Pfund heißt). Guden Cod. dipl. 1, 76.

51 . . . . Erzbischof Adelbert I von Mainz bestätigt die Besitzungen des Klosters Dissibodenberg und darunter einen Hof zu Bingen mit allen dazu gehörigen Gebäuden, zwei Weinberge im Propher und Plenzer, so wie einen Hof mit der Kapelle und 10 Mansen in Weiler, sämmtlich Geschenke der Frau Bertha und ihres Sohnes Engelbolt. Guden Cod. dipl. 1, 74. Joannis Spicileg. 101. — Wie stimmt diese Bestätigung zu Nr. 49? Der Hof zu Weiler ging übrigens später an das Kloster Rupertsberg über.

1130

52 . . . . Embricho, Ottwin, Walbert und Guntram von Bingen, erzbischöfliche Ministerialen, Zeugen in einer Urkunde des Erzbischofes Adelbert I von Mainz über die Verwandlung des Klosters Bischofsberg (Johannisberg) in eine Abtei. Guden Cod. dipl. 1, 87.

53 Dez. 10 Embricho, Guntram und Waltpert von Bingen, erzb. Ministerialen, Zeugen in einer Urkunde des Erzb. Adelbert I. von Mainz. Joannis rer. Mog. 2, 582. Joannis Spicil 118.

1131

54 . . . . Ortwin von Bingen, erzb. Ministerial, Zeuge in einer Urkunde des Erzb. Adelbert I von Mainz. Guden Cod. dipl. 1, 96.

1132

55 . . . . Embricho, Guntram, Ottwin und Waltbert von Bingen, erzb. Ministerialen, Zeugen in einer Urkunde des Erzb. Adelbert I von Mainz. Aschaffenburg. Guden Cod. dipl. 1, 102.

1135

56 . . . . Waltpert von Bingen, erzb. Ministerial, Zeuge in einer Urkunde des Erzb. Adelbert I von Mainz. Guden Cod. dipl. 1, 115.

Zwischen 1138 u. 41

57 . . . . Erzbischof Adelbert II von Mainz läßt die Mauern und Gräben um Bingen wieder herstellen und neue Thürme daselbst bauen. Bodmann rheing. Alterth. 749 aus der Narr. de reb. Aepp. Mog., wo es ferner heißt: »Bingen war einer der Hauptsitze der Mainzer Kirche und gewissermaßen eine besondere Kammer und tägliche Wohnung des Erzbischofes, seiner Kirche und Getreuen. Er bestellte daher dort einen Vogt zur Vertheidigung seiner Rechte und Güter, weshalb dieser Sitz besonders erhaben und ehrwürdig war. In der Folge wurde derselbe von der Gewalt der Vögte befreit, und von vielen Erzbischöfen, die dem genannten Adelbert in der erwähnten Kirche folgten, mit Freiheiten begabt, und er wuchs deshalb an Vermögen und Ehre.«

1140

58 . . . . Erzbischof Adelbert II von Mainz bestätigt die Güter der Abtei Bischofsberg (Johannisberg), worunter 2 Höfe in Bingen mit den dazu gehörigen Leibeigenen, die Werner von Ruedenesheim (Rüdesheim), ein erzb. Ministerial, und seine Gemahlin Gertrud derselben geschenkt hatten. Guden Cod. dipl. 1, 125.

1142—43

59 . . . . Erzbischof Heinrich I von Mainz beurkundet, daß der Jüngling Rothardus auf seinem Hofe zu Bingen eine Kapelle zu Ehren der h. Jungfrau Maria, des h. Apostels Paulus und der h. Jungfrauen und Märtyrer Barbara und Ursula zum Heile seiner Seele und dem seiner Eltern Eberhard und Walburg gegründet und mit Gefällen auf Weinberge im Schwalch, einen Hof in Weiler u. s. w., die seine Allodialgüter seien, unter dem einzigen Vorbehalt begabt habe, daß ihm und seinen Erben das Patronat der Kapelle zustehe. Zeugen: Friedrich, Embricho, Helwic, Weltre, Guntram Priester an der Kapelle, Hugo, Billung, Egeno, Heidenreich, Gebehart. Ohne Datum, unter der Regierung des Pabstes Innozenz und des Königes Konrad. Original in Darmstadt mit aufgedrücktem Wachssiegel, dessen Spuren noch übrig sind. — Die Kapelle ist die erst in diesem Jahrhundert abgerissenene Liebfrauenkapelle. Da Erzb. Heinrich 1142 den erzb. Stuhl bestieg, Pabst Innozenz aber 1143 starb, so fällt die Urkunde in eines dieser beiden Jahre.

1144

60 Dez. 31 Walpert von Bingen, erzb. Ministerial, Zeuge in einer Urkunde des Erzb. Heinrich I von Mainz. Wenck hess. Landesgesch. 2, 95 mit Jahr 1145, weil in der Mainzer Diözese das Jahr mit Weihnachten anfing. In demselben Jahre erscheint Walpert schon einmal als Zeuge bei Erzb. Heinrich. Guden Cod. dipl. 1, 159.

1147

61 Jan. 5 Der h. Bernard von Clairveaux kommt nach Bingen, wo die Nonne Hildegard, die demüthigste Jungfrau Christi, auf dem Rupertsberge ein Kloster erbaute, und redet mit ihr über die künftige Seligkeit. Sie gab ihm dann eine Partikel des h. Rupertus, wogegen er ihr ein Messer mit einem hyazintfarbigen Stiele schenkte und später einige Häupter von Heiligen sandte. Trithem Chron. Hirsaug. 1, 415. Joannis Rer. Mog. 1, 193, wo es auch heißt, sie habe auf Bitten des h. Bernard dem Abte Bernhelm von Sponheim das rechte Bein des h. Rupertus vom Knie bis zum Fuße geschenkt, woran noch Haut und Fleisch waren. — Der Besuch des h. Bernard wird von den Bollandisten geläugnet. Wenn ich den dafür beigebrachten Gründen auch nicht beistimme, so muß ich doch zugeben, daß die Nachricht noch lange nicht über jeden Zweifel erhaben ist, 1) weil sie in eine Zeit fällt, wo Hildegard noch

1147

Meisterin in Dissibodenberg war, und 2) weil sie dann nicht eine Partikel des h. Rupert verschenken konnte, dessen Reliquien auf dem Rupertsberge aufbewahrt wurden. Indessen lassen sich doch auch folgende Gegengründe anführen. Hildegard, die erst im Herbst 1147 in das neue Kloster mit ihren Schwestern übersiedelte, hielt sich während des Baues in Bingen auf, um denselben selbst zu leiten, was mir in dem Ausdrucke Trithems: B. venit ad Bingios, ubi Hildegardis . . . . construxit (statt construebat) coenobium zu liegen scheint und auch der Wahrscheinlichkeit nicht widerspricht. Sie war also schon durch den Kauf des Rupertsberges im Besitze der Reliquien und konnte sie daher jetzt schon verschenken. Ob aber der 5. Januar ganz richtig ist, kann ich nicht verbürgen; mich hat dazu das aus dem liber miracul. citirte Itinerar Bernhards in Jaffé's Gesch. d. deutsch. Reiches unter Konrad III bestimmt, worin es heißt: Am 4. Januar verließ der h. Bernard Worms und ging nach Alzey, wo er den Herzog Friedrich von Schwaben besuchte; am 6. war er in Kreuznach, am 7. in Bickebach (bei Simmern) am 8. in Koblenz u. s. w. An dem fehlenden 5. wäre er dann in Bingen gewesen.

62 Oktober 00 Hildegard von Böckelnheim, Tochter des sponheimischen Dienstmannes Hildebert und der Mechtild, bisher Meisterin auf Dissibodenberg, übersiedelt mit 18 Nonnen in das von ihr erbaute Kloster Rupertsberg, wozu sie den ersten Grund und Boden von dem Grafen Bernhard von Hildensheim um 20 Mark gekauft hatte. Trithem Chron. Hirsaug. 1. 416. Act. Sanct. zum 17. Sept. 5, 635. Besonders aber das Rupertsberger Lagerbuch zu Idstein, welches mit folgenden Worten beginnt: Anno incarnationis dominice millesimo centesimo quadragesimo VII spiritu sancto beate matri nostre Hildegardi reuelante de monte sancti Disibodi ad locum patroni nostri scilicet beati Ruberti transiuimus. In quo loco eadem beata mater nostra XXX annis feliciter uixit. Et cum ibidem nihil omnino possessiones haberemus, primum fundum a domino Bernhardo comite de Hildensheim XX marcis emiuimus. Ea uero, que modo possidemus, aliqua emiuimus, aliqua pro animabus fidelium collapta sunt. (Im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1147, als der heilige Geist sich unserer seligen Mutter Hildegard offenbarte, übersiedelten wir vom Berge des h. Dissibodus an den Ort unseres Patrons, nämlich des h. Rupert. An diesem Orte lebte unsere selige Mutter glücklich 30 Jahre. Und da wir dort ganz und gar keine Besitzungen hatten, so kauften wir den ersten Grund und Boden von dem Herrn Bernhard Grafen von Hildensheim um 20 Mark. Das aber, was wir jetzt besitzen, haben wir theils gekauft, theils ist es für die Seelen der Gläubigen gegeben worden.) Trithem sagt, daß auch der Graf Meginhard von Sponheim, dessen Schwester Jutta die Lehrerin der Hildegard gewesen war, eine nicht geringe Schenkung dazu gemacht habe. — Das Jahr wäre demnach außer Zweifel gestellt; den Monat jedoch habe ich nur angenommen, weil die Uebersiedelung nach dem 17. September Statt gefunden haben muß, wie ich dieses bei dem Todesjahr des h. Hildegard nachweisen werde.

63 Dez. 00 Pabst Eugen III sendet von Trier aus, wo er eine Synode hält, eine Deputation, bestehend aus dem Bischof Albero von Verdun und andern gelehrten Männern, an die h. Hildegard, auf deren Weissagungen ihn der Erzbischof Heinrich von Mainz aufmerksam gemacht hatte, um sich über das, was ihm berichtet worden, Gewißheit zu verschaffen. Auf deren Bericht hin, und nachdem er ihre mystischen Schriften gelesen hatte, schreibt er dann einen aufmunternden Brief »an die geliebte Tochter im Herrn, Hildegard Aebtissin auf Rupertsberg,« die Gnade des Herrn zu bewahren und mitzutheilen, was der h. Geist ihr eingebe, der sie durchdrungen habe, vieles Verborgene zu sehen, zu erkennen und zu offenbaren. Trithem Chron. Hirsaug. 1, 420 mit dem ganz falschen Jahre 1150. Act. Sanct. 5, 680. — Ob die Deputation im Dez. 1147 oder im Jan. 1148 auf Rupertsberg war, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Der Pabst war vom 30 Nov. 1147 bis in die Mitte Februar 1148 in Trier; kam nun die Angelegenheit früh zur Sprache, so möchte die Absendung der Kommission wohl noch in den Dez. zu setzen sein. Der Pabst kann jedoch den Brief nicht früher als im Januar geschrieben haben, wie dieses auch die Bollandisten glauben, die übrigens die Kommission nach Dissibodenberg reisen lassen, was sich durch die vorhergehende Nummer widerlegt.

1148

64 . . . . Anselm, Probst zu Bingen und Walbert, Vogt daselbst. Bodmann rheing. Alterth. 240.

65 Feb. 18 Pabst Eugen III bestätigt die Güter des Klosters Dissibodenberg und darunter dessen Besitzungen in Bingen und Weiler. Metz. Pie postulatio uoluntatis. Joannis Spicil. 127. Vergl. Nr. 51.

1150

66 . . . . Erzbischof Heinrich I von Mainz beurkundet, daß der Abt von Bischofsberg seinen Hof in Bingen einem gewissen Gernod und seiner Frau Bibisdun gegen eine Jahrrente von 20 Unzen in Erbpacht gegeben habe, worin dann stets das älteste Kind den Eltern folgen solle. Guden Cod. dipl. 1, 197.

67 Juni 9 Erzbischof Heinrich I von Mainz beurkundet, daß der Probst Anselm zu Bingen auf die Zehnten in Weiler, Waldalgesheim, Holzhausen und Münzthal zum Vortheil der Binger Kanoniker verzichtet habe, weil ihm von diesen Zehntgefällen nichts mehr übrig bleibe, wenn er den Kanonikern zu Weihnachten, Ostern, Mariä Himmelfahrt und Martini die üblichen Mahlzeiten reiche, und weil solche überhaupt

1150

durch die häufige Abwesenheit des Probstes (der stets ein Mainzer Domkanoniker sein mußte) leicht in Abgang kommen könnten. Die Kanoniker übernehmen dafür die Verpflichtung, durch ihre Brüder den Gottesdienst in den Kapellen jener Dörfer versehen zu lassen. Mainz. Guden Cod. dipl. 3, 1056. Münzthal ist ein später untergegangenes Dorf bei Weiler, das noch im 15. Jahrhundert öfter in diesen Regesten vorkommt. Holzhausen muß ebenfalls in der Nähe von Weiler oder Waldalgesheim gelegen haben.

1151

68 . . . . Reinbodo von Bingen, erzbischöflicher Ministerial, Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich I von Mainz. Guden Cod. dipl. 1, 207.

1154

69 . . . . Heinrich Abt von St. Alban in Mainz vermacht seinem Kloster einen Hof zu Bingen, den er von dem Schultheißen Embricho von Winkel um 12 Mark gekauft hat. Joannis Rer. Mog. 2, 751.

1158

70 Mai 22 Erzbischof Arnold von Mainz bestätigt die Besitzungen des Klosters Rupertsberg und zwar: ein Allod (freies, nicht zu Lehen rühriges Eigenthum) innerhalb und außerhalb der Mauern Bingens gelegen, Geschenk des Pfalzgrafen Hermann und seiner Gemahlin Gertrud, welche die Schenkung nach des Pfalzgrafen Tode vor dem Erzbischofe in Würzburg und Bingen erneuerte; ein Allod in Ockenheim, Geschenk der Markgräfin Richardis; einen Mansus in Bergen (ein im 15. Jahrhundert untergegangenes Dorf bei Oberhilbersheim) und einen Weinberg in Büdesheim, Geschenk des Grafen Ulrich von Are; $3^1/_2$ Mansus daselbst, Geschenk des Domkantors Hugo und seines Bruders Brutwin; einen Mansus in Weitersheim (das heutige Gutenberg bei Wallhausen); einen Mansus in Horweiler nebst dem 6. Theile des Zehnten in Roxheim, Geschenk der Wendela; $1^1/_2$ Mansus in Appenheim, Geschenk der Guda von Geisenheim für ihre Tochter Osbima; ein Allod in Wolfsgruben (wird Wolfsheim bei Wörrstadt sein, weil dieses Dorf zu den rheingräflichen Besitzungen gehörte), Geschenk des Rheingrafen Embricho; Weinberge in Bingen, gekauft für 20 Mark vom Probste Hermann vom h. Kreuz (St. Maria in campis in Mainz) und den Söhnen seines Bruders Hermann, Vicedom in Hildesheim; einen Weinberg in Münster, gekauft um 15 Mark von Engelschalk, endlich 5 Mansen in Appenheim und $1^1/_2$ Mansus in Lonsheim. Dieselben Zeugen wie in der folgenden Urk. bei Guden. Mainz. Kais. u. erzb. konf. Freiheiten des Kl. Rupertsberg 18. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 2. praef. 45 Ausz. Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. 1, 448 Ausz. — Sämmtliche hier angeführte Schenkungen sind in dem Rupertsberger Traditions- und Lagerbuch zu Idstein genau verzeichnet. Die Schenkung des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck und seiner Gemahlin Gertrud bestand in: 2 Morgen am Druseburger Thor neben dem Walle (in druseburger dore iuxta vallem), $^1/_2$ Morgen im Brunnenpfad, einem Zweitheil (zuweideil) gegen der Leien ober dem Drusebrunnen (ingegen der leien obewendich Drusebrunnen), $^1/_2$ Morgen im Werdun, $^1/_2$ Morgen in Werdun, $^1/_2$ Morgen in Durchzuun, einem Zweitheil im Lerchennest ober dem Brunnenpfad, 1 Morgen in Daslun ober dem Ockenheimer Wege, 1 Zweitheil und $1^1/_2$ Morgen im Runderweg, $^1/_2$ Morgen in der Leien, 1 Zweitheil im Wincheln, 2 Zweitheil in Erchdern, 1 Zweitheil in Schenke, $^1/_4$ Morgen in Egeser Helden, $^1/_2$ Morgen in Widerne und ein Zweitheil daselbst an der Nah, $^1/_2$ Morgen in dem alten Münzthal (in demo aldemo muncedale), 2 Morgen in Kaderach, $^1/_2$ Morgen in Horuwe, 1 Zweitheil in St Marienleien und daselbst wider den Rhein (rin) zu Horewe 1 Morgen, in Querderum $^1/_2$ Morgen und daselbst wider den Rhein zu Horewe $^1/_2$ Morgen. (In dem Druseburger Thor finden wir den alten Namen unserer Burg, die zum erstenmal 1282 Klopp genannt wird und nach Bodmann von einer Pflege so genannt wurde; Druseburg stimmt auch zu der alten bekannten Annahme, daß Bingen zu den 50 von Drusus angelegten Kastellen gehört habe. Der Name Klopp findet sich überdieß vielfach, bei Jugenheim der Bleichklopp, zwischen Dittelsheim und Blödesheim der Kloppberg, bei Pleidersberg ebenfalls der Kloppberg; bei Volksheim hatte das Kloster Rupertsberg Güter bi Kloppe und offe Kloppe). Von den übrigen dem Kloster in Bingen geschenkten Gütern werden Weinberge aufgezählt: in Morsfeld, in der Mugenen (Mühe), in der Bachlangen, in Niederswalchen, im Plenzer, in Münzthal, im Walze, in St. Marienbrunnen, in Rode, in Bathdechen Acker, in Niedergeseberg, hinter dem Drusewege wider den Rhein, auf dem Drusebrunnen, in Langenacker, im Büdesheimer Berg (buthdenesheimer berge), auf dem Eisenberg (der heutige Rochusberg), und als Wohlthäter genannt: Bezzecha, Imeza, Walbert, Alexander, Ortwich, Embricho, Edelindis, Hugo, Billungus, Konrad, Wolpero, Wernher, Odegeba, Gottfried und Bertha. Unter den Besitzungen, welche das Kloster im 13. Jahrh. hatte, sind in dem Lagerbuche aufgezählt: Güter zu Bingen, Vermersheim, Ockenheim, Isenheim, Volkesheim, Büdesheim, Appenheim, Dolgesheim (in der Ueberschrift Volengesheim), Weitersheim (Gutenberg), Basenheim, Brunnenheim (Bornheim bei Flonheim), Bunnenheim, Weiler, Münzthal, Haresheim, Welgesheim (Wellengesheim), Drechtingshausen (Drehtingeshusen), Rüdesheim, Genzingen, Hattenheim, Sommerloch (Sumelachen), Kreuznach, Wesel (wo Margaretha von Schonenburg einen Weinberg schenkte,)

	1158	Schnarbach, Gaulsheim (Gowelsheim), Wolfsgruben, Windesheim (Windensen), Kempten (Kemmedun), Birgstadt, Münster, Dietersheim, Dromersheim, Böckelnheim. — Bunnenheim lag bei Planig, weil daselbst Güter nedewendich blenecher strazun aufgezählt werden; die heutigen Bonnenheimer Höfe bei Hackenheim werden wohl der Rest dieses Dorfes sein.
71	— 22	Erzbischof Arnold von Mainz beurkundet, daß die Brüder zu Dissibodenberg durch ihren Abt Kuno den Schwestern auf Rupertsberg, welches die Frau Hildegard mit einigen Jungfrauen gegründet und wozu sie den Platz von verschiedenen Personen mit einigen geschenkten Weinbergen als Eigenthum erworben, 8 Mansus an verschiedenen Orten als Ersatz für die Aussteuer überwiesen haben, welche jene Jungfrauen dem Kl. Dissibodenberg ehedem zugebracht hätten, so wie daß jene Schenkung später durch den Abt Helinger bestätigt worden sei. Ferner erklärt er das Klostervermögen von Rupertsberg unabhängig vom Abte zu Dissibodenberg und überträgt diesem die Seelsorge in jenem Kloster, so zwar, daß er oder seine Nachfolger Priester, nämlich Mönche von gutem Leumund und auf der Nonnen Verlangen zur Ausübung der Seelsorge dorthin sende, die dann ohne der Schwestern Willen nicht wieder abberufen werden dürfen. Endlich ertheilt er den Nonnen nach dem jedesmaligen Tode ihrer geistlichen Mutter das freie Wahlrecht einer neuen Oberin nach der Regel des h. Benediktus, so wie Freiheit von einem Vogte, der allein der zeitliche Erzbischof sein soll. Mainz. Guden Cod. dipl. 1, 229. Joannis Spicil. 132. — Joannis ibid. 238 setzt die Bestätigung des Abtes Helinger ebenfalls in das Jahr 1158.
	1160	
72	Juni 00	Erzbischof Arnold von Mainz, bemerkend den Verfall des Martinsstiftes zu Bingen und daß es durch das zunehmende Alter Blüthe und Zierde seiner Jugend verloren habe, verleiht demselben zur Erneuerung seiner Schönheit freie Wahl bei Aufnahme seiner Mitglieder, so jedoch, daß die Zahl der 12 Kanoniker nicht durch Einschiebung eines Vikars vermindert werde; gestattet dem Konvente die Wahl des Dechanten, des Scholasters und des Kustos ohne vorheriges Gutachten des Probstes; erneuert die alte Bestimmung, daß der Probst keine Präbende beziehen, sondern sich mit den Einkünften der Probstei begnügen soll; ertheilt dem Dechanten das Recht, gegen jeden die Exkommunikation auszusprechen, der sich an den Besitzungen der Kirche vergreift, und befreit endlich dieselbe von allen bürgerlichen Lasten. Die Urkunde bezeugen außer 8 Pröbsten, 2 Aebten, vielen andern Geistlichen, mehreren Grafen und Ministerialen der Binger Probst Embricho und die dortigen Kanoniker: Ormilius Dechant, Drusing, Warmud, Heinrich von Utrecht, Heidenreich, Wernher, Emicho Kustos, Godeschalk, Konrad und Wilhelm, so wie die erzb. Ministerialen Hartrous und Gerlach von Bingen. Guden Cod dipl. 3. 1059. — Aus der Anwesenheit der Binger Kanoniker geht hervor, daß die Urkunde in Bingen gegeben ist. Am 23. Juni reiste der Erzbischof von hier ab und wurde am Tage darauf im Jakobskloster bei Mainz von den Mainzern ermordet.
	1163	
73	. . . .	Dudo von Bingen, erzb. Ministerial, Zeuge in einer Urkunde des Erzb. Konrad I von Mainz. Guden Cod dipl. 1, 213.
74	Febr. 28	Erzbischof Konrad I von Mainz erkennt dem Probste an dem Kollegiatstift zu St. Maria in campis bei Mainz allen Wein aus den Gütern seines Stiftes zu Bingen zu. Joannis Rer. Mog. 2, 687.
75	April 18	Kaiser Friedrich I nimmt auf Bitten der Aebtissin Hildegard das Kloster des h. Rupert bei Bingen mit den dort Gott dienenden Jungfrauen, beweglichen und unbeweglichen Gütern und allem Zubehör in seinen Schutz und genehmigt zugleich die Bestimmungen in der Urkunde des Erzb. Arnold vom 22 Mai 1158. Mainz. Guden Cod. dipl. 1, 245. Uebersetzung in den Kais. konf. Freih. d. Kl. Rupertsberg 5.
	1165	
76	. . . .	Kaiser Friedrich I. läßt durch den Landgrafen Ludwig von Thüringen das Gebiet des Erzbischofes Konrad von Mainz verwüsten, wobei Bingen, Rüdesheim, Geisenheim, Kloster Eberbach und die umliegenden Orte mit Feuer und Schwert gänzlich verheert werden. Bodmann rheing. Alterth. 886 aus der Narr. de reb. Aepp. Mog. Joannis Rer. Mog. 2, 116 aus Monach. Erf. ad Lambert. ad h. a. Döring Thüringer Chronik 205. — Nach dreien Wochen wurden die Landgräflichen von den vereinigten Bingern und Rheingauern, zu denen noch zahlreiche Verstärkungen aus der Pfalz gestoßen waren, mit einem großen Verluste an Todten und Gefangenen in die Flucht geschlagen.
	1167	
77	[illegible]	Reinbodo von Bingen, Reichsministerial (imperii fidelis), Zeuge in einer Urkunde des Erzb. Christian I von Mainz. In Episcopatu Faventino apud St. Proculum. Guden Cod. dipl. 1, 256.
78	Sept. 27	Heinrich, Abt von Lorsch, vermacht testamentarisch den Schwestern im Hospital zu Bingen 30 Solidus. Cod. Lauresh. 1, 274. — Diese Schwestern übten in ähnlicher Weise, wie später die Hospitaliterinnen (Franziskaner Tertiarierinnen) und unsere barmherzigen Schwestern Armen- und Krankenpflege aus.
	1168	
79	März 19	Reinbodo von Bingen, erzb. Ministerial, Zeuge in einer Urkunde des Erzb. Christian I von Mainz. Joannis Rer. Mog. 2, 754.

1171—89

80 . . . . Heinrich, Probst zu Bingen. Guden Cod. dipl. 1, 262. 285. 3, 854. Bodmann rheing. Alterth. 236. Joannis Rer. Mog. 2, 366. 468. 649. 694.

1171

81 . . . . Erzbischof Christian I von Mainz befreiet die Güter des Klosters Rupertsberg von allen erzb. Beeden (erbetene Steuern) im Rheingau und an allen andern zur Mainzer Kirche gehörigen Orten. Zeugen: Arnold Domprobst, Burchard Probst an St. Peter, Werner Probst in campo St. Mariae, Berthold Probst an St. Maria ad gradus, Heinrich Kantor, Sifrid Probst an St. Johann, Konrad Probst, Hermann Probst, Egeno, Babo, Helet, Berenger Kellner, Konrad und die Laien: Gerlach Graf v. Veldenz, Gerhard Graf v. Nuringen, Konrad Graf von Beimenenburg, Walter v. Husen, Hartmann v. Budingen, Volmar von Metz, Werner v. Boland, Dudo Kämmerer, der ältere und jüngere Rheingraf, Arnold Rufus, Reinbodo (von Bingen), Konrad v. Leikestere, Hermann, Konrad v. Rüdesheim, Arnold v. Geisenheim und sein Bruder Meingot. Erzb. konf. Freih. d. Kl. Rupertsberg 20. Bodmann rheing. Alterth. 757 Ausz. Würdtwein Nov. Subs. Dipl. 3, praef. 7. Ausz.

82 . . . . Reinbodo von Bingen und Konrad Schultheiß zu Bingen, erzb. Ministerialen, Zeugen in einer Urk. des Erzb. Christian I von Mainz. Joannis Rer. Mog. 2, 648.

83 Aug. 2 Arnold Rufus von Bingen, erzb. Ministerial, Zeuge in einer Urk. des Erzb. Christian I von Mainz. Joannis Rer. Mog. 2, 649.

1173

84 Juli 2 Kaiser Friedrich I bestätigt nach eingeholtem Gutachten des Bischofes Konrad von Worms und anderer Bischöfe dem Mainzer Klerus, so wie den Kanonikern zu Aschaffenburg, Frankfurt und Bingen das Recht, über ihr erworbenes Eigenthum durch Testament frei verfügen zu können. Stirbt einer von ihnen ohne Testament, so soll seine erworbene Hinterlassenschaft seiner Kirche, das Erbgut aber seinen nächsten Verwandten zufließen. Speier. Würdtwein Subs. dipl. 1, 367. — Bereits am 26. Sept. 1165 hatte der Kaiser in Worms die strittige Frage entschieden, ob ein Geistlicher auf dem Todesbette über seinen Mobiliarnachlaß verfügen könne. In dieser Urkunde, worin das von den Laien behauptete deutsche Recht mit dem von den Klerikern vertheidigten römischen im Streit erscheint, hatte er die Constit. 1 cod. de sacrosanctis ecclesiis und eine Novelle Kaiser Valentinians I als entscheidend angeführt und mitgetheilt. Vergl. Böhmer Reg. Friedrichs 2509.

1178

85 . . . . Erzbischof Christian I von Mainz verleiht dem Kloster Johannisberg die Fischerei im Rhein mit Netzen und Reußen (piscationem et retinam) von Bingen bis zu jenem Orte, der Rennpfad heißt. Bodmann rheing. Alterth. 509.

86 April 00 Die h. Hildegard schreibt an den Erzbischof Christian von Mainz in Betreff des von den Mainzer Prälaten über ihr Kloster ausgesprochenen Interdiktes, weil ein mit dem Banne belegter, ein Jahr vor seinem Tode jedoch bereits losgesprochener Jüngling auf ihren Kirchhof begraben worden sei, und sagt darin: Wir haben Deinen aus der Synode zu Rom an uns gesandten Brief erhalten, den Du gewiß nie geschrieben haben würdest, wenn Dir die wahre Sachlage bekannt gewesen wäre. Deinem Befehle, jenen Jüngling wiederum auszugraben, haben wir deshalb auch keine Folge gegeben, uns aber in Unterlassung der kirchlichen Tageszeiten und der h. Kommunion gehorsam erzeigt. Der Erzbischof antwortete ihr hierauf, daß er der Mainzer Kirche die Aufhebung des Interdiktes anbefohlen habe, wenn glaubwürdige Zeugen bekundeten, daß jener Jüngling wirklich vor seinem Tode losgesprochen worden sei; er bitte sie deshalb um Verzeihung, wenn er sie durch seine Schuld oder Unwissenheit hierin beschwert habe. Joannis Rer. Mog. 1, 573. Act. Sanct. 5, 668. Schunk Beiträge zur Mainz. Gesch. 3, 50. — Da der Erzb. aus der Synode zu Rom geschrieben hatte, die Pabst Alexander III im März 1178 abhielt (das dritte lateranische Conzil), so habe ich das Schreiben der h. Hildegard in den April gesetzt.

87 Sept. 17 Die h. Hildegard stirbt in ihrem 82. Lebensjahre und wird vor den Hochaltar in ihrer Klosterkirche begraben. Trithem Chron. Hirsaug. 1, 471 gibt 1180 als das Todesjahr an, die Bollandisten aber sprechen sich für 1179 aus, womit auch die 1209 vom Abte Thierri von St. Trond geschriebene vita St. Hildegardis übereinstimmt, die mir in einer franz. Uebersetzung Louvain 1822 vorliegt, und wozu weiter die gewöhnliche Angabe paßt, daß das lateranische Conzil 1179 gehalten worden sei. Die Bollandisten stützen sich ferner darauf, daß der Abt Thierri sagt, die h. Hildegard sei primo crepusculo noctis dominicæ diei gestorben, was sie für 4 Uhr in der Nacht von Sonntag auf Montag halten, und der 17. Sept. 1179 sei ein Montag gewesen. Allein wie paßt das zu der bestimmten Angabe in dem Rupertsberger Traditionsbuch, worin es heißt, die Nonnen seien 1147 nach Rupertsberg übersiedelt und die h. Hildegard habe dort 30 Jahre glücklich gelebt? Sollte man im Kloster selbst und zwar so kurze Zeit nach der Gründung nicht gewußt haben, wie lange die so hochverehrte Mutter demselben vorgestanden habe? Das ist undenkbar. Legt man nun die Uebersiedlung in den Herbst,

	1178	Oktober oder November, so hatte im Jahre 1178 am 17 Sept. die h. Hildegard dort 30 Jahre und etwa 9 oder 10 Monate gelebt. Primum crepusculum heißt nun aber auch nicht die Morgendämmerung, sondern die Abenddämmerung; eine Morgendämmerung der Nacht ist dazu ein Widerspruch; sie starb also auf einen Sonntag, als die erste Dämmerung der nun folgenden Nacht heranbrach, und der 17 Sept. 1178 war ein Sonntag. Nun wäre noch das Jahr des Conzils zu beseitigen, weil sie zu dessen Zeit noch lebte, wie dieses aus dem Briefe hervorgeht, den sie an den Erzb. Christian schrieb. Man gibt an, dasselbe habe 1179 im März Statt gehabt und sei, wie Hermannus Altahensis bei Böhmer Font. rer. germ. zu diesem Jahre sagt, von 400 Bischöfen besucht gewesen. Dagegen spricht nun aber eine Urk. Kaiser Friedrichs v. 11 April 1179 (Lacomblet niederrh. Urkundenbuch 1, 328), wo die Bischöfe von Münster und Osnabrück, und wenn man eine undatirte andere Urk. desselben Kaisers (Lacomblet ibid.) nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf diesen Tag setzt, auch der Erzb. von Magdeburg, so wie der Bischof von Hildesheim und der Erwählte von Würzburg bei dem Kaiser in Selse anwesend waren. Diese werden auf einem Conzil von 400 Bischöfen nicht gefehlt haben, konnten aber am 7 April wohl noch nicht wieder in Deutschland sein. Im März 1178 jedoch finde ich keine Bischöfe in Deutschland, wohl aber den Kaiser in Italien, also in der Nähe des Conzils, welches der Pabst hielt, um den mit dem Kaiser im August 1177 geschlossenen Frieden zu befestigen, und für dessen möglichst *frühe* Berufung die größte Wahrscheinlichkeit spricht. Ueberdieß setzt Platina vite dei sommi pontefici dasselbe sogar in das Jahr 1180, so daß also das Jahr 1179 gar nicht einmal überall gilt. Nehmen wir also an, daß es im Jahre 1178 abgehalten worden sei, wozu doch Gründe genug vorliegen, so sind alle Widersprüche gelöst und der 17 Sept. 1178 ist als der Todestag der h. Hildegard gerechtfertigt und mit allen Nebenumständen in Uebereinstimmung gebracht.
	1180	
88	. . . .	Konrad, Abt von Dissibodenberg bestätigt dem Kloster Rupertsberg jene 8 Mansus, welche Abt Kuno demselben gegeben und Abt Helinger bestätigt hatte, so wie alle übrigen in der Urkunde des Erzb. Arnold (Nro. 71.) enthaltenen Freiheiten und Rechte. Bodmann'sche Sammlung in Darmstadt 4, 134 mit dem unrichtigen Jahre 1100. — Joannis Spicileg. 238 erwähnt derselben Urkunde und sagt, das Jahr ließe sich kaum bestimmen, weil die letzten Ziffern ausgelöscht seien; wahrscheinlich sei es 1180. Daraus erklärt sich also das Jahr 1100 bei Bodmann, wo der Abschreiber dieses Mangels hätte Erwähnung thun sollen.
	1181	
89	. . . .	Die Richter des h. Stuhles zu Mainz, Arnold Dompropst, Sifrid Scholaster (magister scholarum), Hermann Kantor und das Domkapitel daselbst beurkunden, daß Reinbodo von Bingen und sein Sohn Reinbodo auf ihre Mühle am Ufer der Nahe, welche sie von dem Albansstift zu Mainz in Erblehen besitzen und nun dem Kloster Rupertsberg um 120 Mark (etwa 180 fl.) verkauft haben, Verzicht geleistet, und daß das Albansstift dem Kloster die Mühle mit demselben Rechte übertrage, wie sie der Ritter Reinbodo und sein Sohn besessen haben. Zeugen: Arnold Probst, Heinrich Dechant, Hermann Kantor, Sifrid Scholaster, Gottfried Probst zu Frankfurt, Roger Kantor an St. Peter, Fulbert Abt von St. Jakob, Heinrich Graf von Dietz, Dudo Kämmerer, Arnold Rufus senior, Theoderich Vicedominus, Konrad Officialis, Godeschalk und Arnold Officiales und ihr Bruder Berthold, Hartlibus Dives, Diether Schultheiß (Scultetus), Arnold Schultheiß von Olm, Gerung und Walthelm. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein.
	1182	
90	Mai 31	Kaiser Friedrich I bestätigt dem Kloster St. Maximin bei Trier seine Güter und Besitzungen in Bingen und an andern genannten Orten. Mainz. Hontheim Hist. Trev. dipl. 1, 612.
	1184	
91	. . . .	Reinbodo (Regenbotho) Schultheiß zu Bingen, Zeuge in einer Urkunde des Erzb. Konrad I von Mainz, der seit 1183 zum zweitenmal den erzb. Stuhl von Mainz bestiegen hatte. Joannis Rer. Mog. 2, 707.
92	Aug. 6	Reinbodo (Regenbodo) von Bingen, Zeuge in einer Urkunde desselben Erzbischofes. Joannis Rer. Mog 2, 651.
	1185	
93	Dez. 1	Pabst Luzius nimmt das Kloster Rupertsberg in seinen Schutz und bestätigt namentlich dessen Besitzungen zu Brunnenheim (Bornheim), Appenheim, Bermersheim und Weitersheim (Gutenberg), so wie die Nahmühle oberhalb Bingen. Verona. Sacrosancta Romana ecclesia. Päbstl. konf. Freih. d. Kl. Rupertsberg 3.
	1186	
94	. . . .	Erzbischof Konrad I von Mainz beurkundet, daß Konrad von Leikestre und seine Gemahlin Hazecha dem Kloster Rupertsberg ihre um dasselbe herum und zu Münzthal (Muncedal) gelegenen Güter geschenkt habe. Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. 1, 448.
	1187	
95	. . . .	Erzbischof Konrad I von Mainz bestätigt die Privilegien des Klosters Rupertsberg. Joannis Rer. Mog. 2, 366.

	1189—95	
96	. . . .	Heinrich Abt von St. Alban in Mainz vergleicht sich mit den Nonnen zu Rupertsberg wegen einer Hofstätte an der von dem Stifte zu Erblehen rührenden Mühle und eines Kapauns (cappa) dahin, daß die Nonnen dem Stifte 8 Mark als Entschädigung bezahlen. Ohne Datum. Joannis Rer. Mog. 2, 756. — Da der Binger Probst, Magister Peter, unter den Zeugen erscheint, so muß die Urkunde zwischen 1189 und 1195 fallen, weil bis 1189 ein Probst Heinrich und von 1195 ab wiederum ein Probst Heinrich vorkommt. Der Magister Peter erscheint in dieser Zeit auch als Scholaster des Domstiftes, wo bekanntlich der jedesmalige Binger Probst ein Kanonikat besaß.
	1190	
97	. . . .	Heinrich Abt von St. Alban in Mainz tauscht von dem Kloster Eberbach einen Hof, gelegen im Kastell Bingen, gegen einen Weinberg in der Gemarkung von Büdesheim (Butinsheim) ein. Unter den Zeugen erscheint: Emercho von Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 756.
	1191	
98	. . . .	Reinbodo von Bingen, Zeuge in zweien Urkunden des Erzb. Konrad I. von Mainz. Joannis Rer. Mog. 2, 695 und 696.
	1194	
99	. . . .	Heinrich Abt von St. Alban in Mainz gestattet, daß Embricho, Kleriker, der Sohn Herbords und Albichos, einige von dem Albansstift zu Lehen rührigen Güter zu Bermersheim dem Kloster Rupertsberg gegen einen dem letztern zugehörigen Hof und 60 Morgen daselbst vertausche und solche dann vom Stifte zu Lehen trage. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein. — Joannis Rer. Mog. 2, 757 sagt zu demselben Jahre, daß Abt Heinrich mit dem Kloster Rupertsberg einen Tausch mit Gütern in Albig eingegangen sei, was mir eine Verwechselung mit dieser Urkunde zu sein scheint, da ich nicht finde, daß das Kloster daselbst Güter gehabt hat, und die Verwechselung durch den Namen Albicho entstanden ist.
	1195	
100	. . . .	Heinrich Probst zu Bingen und Domdechant in Mainz. Joannis 2, 298, 525.
	Um 1200	
101	. . . .	Aufzählung der rheingräflichen Besitzungen und Lehensleute, worunter Herdenus der Bäcker von Bingen, Lehensmann des Klosters Altmünster, dessen Vogt der Rheingraf ist; Konrad Sluppe von Bingen und seine Söhne, wie die Söhne Hunholds von Bingen, Lehensleute zu Megelsheim; Kunigund von Bingen mit ihrer Tochter und ihre Schwester Adelheid mit ihren vier Söhnen; Adelheid von Bingen mit ihrem Sohne Mauritius und Hilda von Bingen, theilbare Lehensleute, deren Ursprung von solchen herkommt, welche Leibeigne waren; endlich Ruckenbrot von Bingen und sein jüngerer Sohn, Arnold von Bingen der Sohn Konrads Sluppe und die Tochter Theoderichs. Krämer Orig. Nass. 2, 226. 227. 237. 238. 239. 245. Nach Bodmann rheing. Alterth. 589 hatten die Rheingrafen auch die Aufstellung zweier Marktschiffe von Bingen nach Mainz und in Meßzeiten nach Frankfurt.
102	Jan. 1	Adelheid Meisterin und der Konvent des Klosters Rupertsberg gehen mit Embricho von Rüdesheim einen Tausch von 2 Weinbergen daselbst ein. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein.
103	Nov. 00	Ein Theil des Mainzer Domkapitels kommt in Bingen zusammen, um die von ihm vorgenommene Wahl des Probstes von St. Peter, Sifrid von Eppenstein, zum Erzbischofe von Mainz zu bestätigen. Der von der andern, an Zahl bedeutend größern Parthei gewählte Bischof Leopold von Worms eilt ihnen jedoch sogleich nach, verjagt den Gewählten wie die Wähler aus der Stadt und läßt die unter Friedrich I zerstörten Stadtmauern wieder herstellen. Sifrid, unterstützt vom Könige Otto IV, zu welchem er nach Köln geflohen war, kehrt indeß bald zurück und setzt sich wiederum in den Besitz von Bingen. Godefridus Colon. bei Böhmer Font. rer. germ. 2, 335. Trithem Chron. Hirsaug. 1, 497.
	1201	
104	. . . .	Der päbstliche Legat Guido begibt sich nach Bingen, wohin er zum dritten und letztenmal die deutschen Fürsten beschieden hat, um die durch die zwiespältige Königswahl zerrütteten Zustände des Reiches zu ordnen. Hurter Papst Innocenz III 1, 361.
	1203	
105	. . . .	Der Konvent des Klosters Rupertsberg gibt dem Ortlib Grine einen Hof in Bingen, welchen der Kanonikus Dithelm dem Kloster geschenkt hatte, in Erbbestand. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein.
	1204	
106	. . . .	Hermann, Propst zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 366.
	1209—26	
107	. . . .	Heinrich von Stahleck, Probst zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 475. 527. 529. 530. 654. 656. 697. Guden Cod dipl. 1, 463. 2,39. Würdtwein Mon. Pal. 5,370. Böhmer Cod. Moenofr. 1,21. Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell, 2, 541. Bodmann rheing. Alterth. 92. 200. 486. Schaab Buchdruckerkunst 2, 354.
	1209	
108	Nov. 20	Walpert und Gerhard, Vögte zu Bingen, Bürgen des Erzb. Sifrid von Mainz in dessen mit Otto IV geschlossenen Uebereinkunft. Lucca. Guden Cod. dipl. 1, 416.
	1210	
109	. . . .	Reinbodo, Ritter von Bingen, Dienstmann des Erzb. von Mainz, verkauft unter Bezeugung des Vogtes

	1210	Walpert von Bingen dem Kloster Ulenhusen (Aulhausen) 200 Morgen gebautes Ackerfeld und 20 Morgen Weinberge für 147 Mark. Bodmann rheing. Alterth. 1, 735, der dazu bemerkt: »Wollte man die damalige Mark nach dem heutigen Werthe selbst auf das Vierfache erhöhen, so würde der Morgen sich doch nur auf 2 fl. 45 kr. belaufen.«
110	1213 April 16	Wolverad Abt und der Konvent von St. Alban in Mainz verkaufen für 26 Mark köln (etwa 40 fl.) dem Kloster Rupertsberg einen Weinberg, que dicitur ad ferrum, (welcher zum Eisen genannt wird, was die heutige Eisel ist) bei der Rupertsberger Klostermühle. Unter den Zeugen erscheinen die Binger Kanoniker: Rudeger, Adelbert, Heinrich Rufus und Heinrich Suedelgard, so wie Ludwig Reite von Bingen. XVI. Kl. Maii. Original in Darmstadt. Joannis Rer. Mog. 2, 757.
111	— 21	Gerhard Vogt von Bingen, Gerlach Schultheiß daselbst und Gerlach sein Schwiegersohn, Ritter von Bingen, bezeugen eine Urkunde des Abtes Wolverad von St. Alban in Mainz. Bodmann rheing. Alterth. 1, 93.
112	. . . .	Gerhard von Bingen, Vogt des Klosters Kornelimünster auf der Burg Reichenstein (an der Klemenskirche) wird wegen seiner Bedrückungen dieses Amtes entsetzt. Dahl die Burgen Rheinstein und Reichenstein 33.
113	1215	Erzbischof Sifrid II von Mainz bestätigt dem Kloster Rupertsberg die von seinen Vorgängern Heinrich und Arnold demselben ertheilten Privilegien, befreit es von aller erzbischöflichen Beede und nimmt es in den Schutz des h. Martinus. Zeugen: Philipp Probst, Gottfried Dechant, Gottfried Kustos, Heinrich Kantor, Gerbod Probst, Christian Probst, Richard Kellner, Gottfried von Eppenstein, Friedrich von Kälberau, Embricho von Wirbach, Werner von Boland, Reinbodo, Embricho Kämmerer, Kaiserl. u. erzb. konf. Freih. d. Kl. Rupertsb. 21. Würdtwein Nov. Sub. dipl. 3, praef. 25.
114	1220	Heinrich Probst, Udo Dechant und der Konvent des Martinsstiftes zu Bingen, so wie Gerhard von Bingen, Zeugen in einer Urkunde des Abtes Hertwich und des Konventes zu Dissibodenberg, welche der Frau Agnes ehemals Herzogin von Ranzey all ihre Güter in Genzingen für 60 Mark köln. Denare verkaufen. Schaab Gesch. d. Buchdruckerkunst 2, 353.
115	. . . .	Erzbischof Sifrid II von Mainz beurkundet, daß die edle Frau Agnes, ehemals Herzogin von Ranzey, ihre von dem Kloster Dissibodenberg gekauften Güter zu Genzingen, einen Weinberg zu Münster und einen Hof zu Bingen dem Kloster Rupertsberg geschenkt habe. Schaab Gesch. d. Buchdruckerkunst 2, 354.
116	Nov. 26	Erzbischof Sifrid II von Mainz verfügt in Anbetracht der geringen Einkünfte des Martinsstiftes zu Bingen und seiner unzulänglichen Mittel, die Ruinen seiner Gebäude wieder herzustellen, daß nach dem Tode eines Kanonikers die Einkünfte der vakanten Präbende 2 Jahre lang dem Stifte zufließen sollen. Castellum St. Petri. Guden Cod. dipl. 3, 1089. — Darauf bezieht sich also der Spruchvers aus dem Munde Sifrids: Accipe grate munus tibi quod offert Sifridus, welcher sich auf dem Pergamentcodex des Stiftes befand, worauf der Erzbischof die Kirche auf der linken Hand tragend gezeichnet war. Würdtwein, der Subs. dipl. 2, 339 dieses Codex gedenkt, schloß daraus, daß unsere Kirche in diesem Jahre vom Erzbischofe erbauet worden sei. Wo mag der Codex, der sich früher im Seminar zu Mainz befand, jetzt wohl sein?
117	1221	Der Konvent des Klosters Rupertsberg vertauscht zwei Weinberge in Münster gegen einen dem Stephansstifte in Mainz zu seinem Hofe in Büdesheim gehörigen Acker an der Nahe, worauf das Kloster einen Theil seiner Mühle erbauet hatte. Original in Darmstadt. An der Urkunde hängt das diesen Regesten beigegebene Siegel des Klosters Rupertsberg.
118	1224 März 30	Wilhelm Probst von St. Mauritius zu Mainz gestattet zur Schlichtung aller Irrungen zwischen ihm und seinen Stiftsbrüdern, daß diese über ihre Güter frei verfügen sollen, und behält sich nur das Archidiakonat, seine Präbende und die Weinberge in Bingen vor, woraus jedoch dem Kloster jährlich 5 Solidus entrichtet werden sollen. Zeugen: Remundus Scholaster, Theobald Kantor, Helwich Kellner, Kanoniker an St. Stephan. Gerlach Kanoniker an St. Viktor. Ihre Siegel haben mit angehangen: Arnold Probst an St. Maria ad gradus und Walter Dechant an St. Peter. III Kl. April. Original in Darmstadt. Joannis Rer. Mog. 2, 708 Ausz.
119	1226 Nov. 17	König Heinrich (VII) verbietet, die Leute des Erzbischofes Sifrid von Mainz in die Stadt Oppenheim aufzunehmen, und hebt den Bund auf, welchen die Städte Mainz, Bingen, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg zum Nachtheil der Mainzer Kirche unter sich gemacht haben. Würzburg. Guden Cod. dipl. 1, 493. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 48. Schaab Städtebund 2, 2.
120	1227—30	Heinrich von Ravensberg, Probst zu Bingen. Guden Cod. dipl. 1, 497. 498. 501. 509. 927. Joannis Rer. Mog. 2, 56. 388.

	1227	
121	Nov. 28	Hartwicus, Schultheiß zu Bingen, Zeuge in einer Urkunde des Mainzer Kämmerers Friedrich von Kälberau. Guden Cod. dipl. 1, 927.
	1230	
122	. . . .	Aufstand der Bürger zu Bingen gegen ihren Magistrat aus nicht angegebenen Ursachen. Zwei vom Rathe wurden auf dem Markte getödtet, einige verwundet, die übrigen retteten sich durch die Flucht. Trithem Chron. Sponh. ad h. a. Schaab Geschichte der Stadt Mainz 3, 335, wo es ohne Angabe der Quelle heißt, die Rädelsführer des Revoltes, den Erzbischof Sifrid gedämpft habe, seien auf der gewöhnlichen Gerichtsstätte unweit Kempten, die Fidels genannt, hingerichtet worden.
	1231	
123	Oktob. 29	Christian Domdechant und Sifrid von Altenburg Domherr in Mainz entscheiden zwischen dem Kloster Rupertsberg und dem Pfarrer Johann von Waldaffen (Walluf) wegen der dasigen Kapelle dahin, daß der Pfarrer und seine Nachfolger solche von dem Konvente zu Rupertsberg zu empfangen, das Kloster aber dafür alljährlich auf Martini dem Pfarrer 10 Solidus zu reichen habe. Bodmann rheing. Alterth. 832.
	1232	
124	Jan. 16	Gerhard von Bingen Zeuge in einer Urkunde des Rheingrafen Emerche von Stein. Joannis Rer. Mog. 2, 532.
125	Dez. 16	Angestellte Untersuchungen über das Leben und die Wunder der Aebtissin Hildegard von Rupertsberg werden mit der Bitte nach Rom gesandt, dieselbe in den Kanon der Heiligen aufzunehmen. Joannis Rer. Mog. 1, 202. In den Annal. Bing. 65 wird das Jahr 1233 angegeben.
	1233—51	
126	. . . .	Johannes Probst zu Bingen und später Domdechant zu Mainz, wo er 1260 starb. Guden Cod. dipl. 1, 533. 1157. 3, 80. Joannis Rer. Mog. 2, 224. Schunk Beitr. z. Gesch. v. Mainz 3,106.
	1234	
127	. . . .	Erzbischof Sifrid III von Mainz und Bruder Bernard Predigerordens, päbstlicher Beichtiger, berichten (nach dem 2 April) dem Pabste über das unsinnige Verfahren des Konrad von Marburg bei der Ketzerverfolgung und schildern ihm die Grausamkeiten, welche dieser Mann, der allen Zeugen Glauben beigemessen, in Verfolgung und Verurtheilung der Angeklagten ausgeübt habe, so daß den Beklagten nur die Wahl geblieben sei, freiwillig zu bekennen, um leben zu bleiben, oder ihre Unschuld zu beschwören und sogleich verbrannt zu werden. So sei eine umherlaufende zwanzigjährige Weibsperson Namens Altaidis nach Bingen gekommen, habe sich für eine Ketzerin ausgegeben und verlangt verbrannt zu werden, indem sie zugleich zu verstehen gegeben habe, noch viele versteckten Ketzer und ihre Angehörigen offenbaren zu wollen, wenn man ihren Aussagen Glauben beimesse. Diesem Weibe habe Meister Konrad zu viel geglaubt und es seien dadurch ihre Blutsverwandten zu Klavelt, die sie enterben zu wollen geschienen hätten, verbrannt worden, wie dieses ein gewisser, jetzt in Ketten liegender Amfrid, der ebenfalls falsch gezeugt habe, selbst bekenne. So seien die Anklagen gestiegen von den Bauern zu den ansehnlichen Bürgern und Weibern, dann zu den Vornehmern und Adeligen und endlich zu zu den Grafen in der Nähe und Ferne. Konrad habe Niemanden zu einer Vertheidigung zugelassen, auch dem Beklagten nicht erlaubt, seinem eignen Priester zu beichten, sondern er hätte nur bekennen müssen, daß er ein Ketzer sei, die Kröte (buffonem) berühre, den blassen Mann und dergleichen Ungeheuer des Mißtrauens mit dem Friedenskusse gegrüßt habe. Manche auf solche Weise verurtheilte Katholiken hätten lieber sterben wollen, als durch eine Lüge ein solches Laster auf sich kommen lassen, andere hätten jedoch die Lüge dem Verbrennen vorgezogen und dann gegen jeden gezeugt, um den man sie gefragt habe; so habe ein Bruder den andern, die Frau ihren Mann, der Herr seinen Knecht und der Knecht seinen Herrn angeklagt. Der Erzbischof habe allein und in Gemeinschaft mit den Erzb. von Köln und Trier den Meister Konrad ermahnt, aber er habe nicht gefolgt, sondern sogar gegen ihre Ermahnung in Mainz das Kreuz öffentlich gepredigt. Deswegen hätten ihn einige bei Marburg (am 30 Juli 1233) umgebracht. Schunk Beiträge zur Mainz. Geschichte 1, 460. — Konrad, »der Richter ohne Barmherzigkeit«, hat also auch in Bingen inquirirt. Wie viele mögen wohl hier den Scheiterhaufen bestiegen haben! Nach Trithem Chron. Hirsaug. 1, 558 waren es die Edlen von Dernbach, welche ihn ermordeten, als er von der am 25 Juli 1233 von König Heinrich berufenen Versammlung der Geistlichen und Weltlichen in Mainz zurückkehrte.
128	Sept. 10	Erzbischof Sifrid III von Mainz beurkundet, daß die edle Frau Agnes ehemals Herzogin von Nanzey Alles, was sie mit eignem Gelde an Weinbergen, Aeckern und Gebänden in Langenlonsheim erworben, dem Kloster Rupertsberg geschenkt habe, und ertheilt dieser Schenkung seine Bestätigung. Mainz. Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell 2, 176.
	1235	
129	. . . .	Anselm der Schultheiß zu Bingen und Lukardis seine Hausfrau übertragen ihr Haus (stupam) am Rhein dem Kloster Eberbach und vertauschen gleichzeitig ihren Hof, der an den Eberbacher Hof anstößt, gegen zwei dem Kloster Eberbach zugehörigen Häuser am Honegstein. Original in Darmstadt. — Der Eberbacher Hof lag in der Mönchgasse, der heutigen Amtgasse.

1235

130 . . . . Th. Probst, E. Meisterin und der Konvent des Klosters Rupertsberg geben der Hedwig und ihren Erben Wasmud und Sifrid einen Hof zu Bingen in der Salzgasse (in platea salis) gegen 6 Unzen Jahrrente in Erbbestand. Zeugen: Anselm der Schultheiß zu Bingen, Dimo der Maier sein Bruder, Thiderich der Vogt, Gerlach Ruckenbrot, Matthias, Konrad Sluppe, Umbert, Konrad Zwirnentheim, Sifrid von Herbensheim, Schöffen zu Bingen; Engelscalcus, Heinrich sein Bruder, Wasmud, Sifrid, Konrad Gipshorn, Heinrich Judesfele, Thidrich Wirech, Fritherich von Steden, Bürger zu Bingen. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein.

1237

131 Mai 6 Pabst Gregor IX beauftragt den Dechanten, den Scholaster und den Kanonikus Walter zu Mainz, die bereits früher auf die von der Aebtissin und dem Konvent des Klosters Rupertsberg behufs der Heiligsprechung der Aebtissin Hildegard vorgetragenen Bitte begonnene Untersuchung über das Leben, den Ruf, die Führung, die Verdienste und die Wunder derselben zu vervollständigen. Viterbo. Supplicantibus nobis. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 9, 12. Vergl. Nr. 125.

1239

132 . . . . Wildgraf Konrad verzichtet in Bingen zum Vortheil des Erzbischofes Sifrid von Mainz auf das Dorf Medersheim und verpflichtet sich zum Lehendienste gegen das Erzstift. Unter den Zeugen erscheinen: Gerhard von Bingen und Anselm der Schultheiß von Bingen. Guden Cod. dipl. 1, 559.

133 Febr. 14 Ortlieb Erzpriester und Kanoniker zu Bingen verkauft seine zwei Häuser in Bingen gegen 8 Solidus an das Kapital zu Bingen zu entrichtende Jahrrente, von denen 6 am Gedächtnißtage des Dechanten Udo, einer an dem seiner Mutter und einer an dem seines Bruders Ludwig unter die anwesenden Brüder vertheilt werden sollen. Original in Darmstadt.

134 Sept. 22 Philipp von Hohenfels bekennt, daß er auf Bitten der Nonnen zu Rupertsberg auf alles Recht verzichtet habe, das ihm an den Gütern zu Genzingen zustehen könnte, welche die edle Frau Herzogin von Nanzey, die Tante seiner Frau, erworben und dem Kloster geschenkt habe. Schaab Gesch. der Erfind. d. Buchdruckerkunst 2, 357. — Vergl. Nr. 114 u. 115.

1243

135 . . . . Erzbischof Sifrid III in Bingen, wo er den Dominikanern zu Frankfurt gestattet, in seiner Diöcese Beicht zu hören und zu predigen, und denen einen zwanzigtägigen Ablaß verleiht, welche ihrer Predigt reumüthig beiwohnen. Böhmer Cod. dipl. Moenofr. 1, 72.

136 Aug. 13 Erzbischof Sifrid III bestätigt die von Anselm dem Schultheiß und seiner Hausfrau Lukardis auf ihrem Hofe zu Bingen zu Ehren des heil. Nicolaus gestiftete Kapelle, zu deren Dotirung die Gründer ihre Güter in Münster und Sarmsheim und ein Häuschen zu Bingen neben der Kapelle gegeben haben. Idibus Augusti. Original in Darmstadt.

137 Nov. 24 Pabst Innocenz IV beauftragt einige Geistliche der Mainzer Diözese, die schon früher Behufs der Heiligsprechung der Aebtissin Hildegard von Rupertsberg angeordnete Untersuchung der ihr zugeschriebenen Wunder zu ergänzen. Lateran. Supplicantibus olim. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 9, 34. — Vergl. Nr. 131.

1248

138 . . . . Das Kapitel der Stiftskirche zu Bingen übergibt dem Konvente des Klosters Eberbach einen Weinberg an der Mühle gegen einen Weinberg, welcher genannt wird Scarlachen. Original in Darmstadt.

1249

139 Febr. 24 Erzbischof Sifrid III von Mainz verleiht in Anbetracht der Willfährigkeit, welche Dechant und Kapitel zu Bingen in Entrichtung der ausgeschriebenen Beede gezeigt haben, denselben die Begünstigung, drei Jahre lang die Einkünfte einer innerhalb 5 Jahren vakant werdenden Präbende zu genießen; kann das Stift sich auch dann noch nicht von seinem Schaden erholen, so soll es die Einkünfte der zunächst vakant werdenden Präbende ebenfalls so lange genießen, als der Ankäufer der Beede lebt, damit es seinem Versprechen nachkommen kann. Im Lager vor Ingelheim. Guden Cod. dipl. 3, 1114.

140 März 9 Erzbischof Sifrid III von Mainz stirbt in Bingen. Er hatte der Belagerung von Ingelheim unter König Wilhelm beigewohnt, war aber während derselben krank und nach Bingen gebracht worden, wo er noch am 7 März eine Urkunde zum Vortheil seines Domkapitels gab. Chron. Erphor. bei Böhmer Font. rer. germ. 2, 408. Guden Cod. dipl. 1, 603 und 2, 820. — Der Klerus war über seinen Tod nicht unzufrieden, weil Sifrid, obgleich mit päbstlicher Erlaubniß, alle erledigten Probsteien und die besten Pfarreien seiner Diöcese auf 2 Jahre an sich gebracht hatte; der Pabst wollte ihn sogar zu seinem Legaten für Deutschland erheben, sed terribilis deus in consiliis super filios hominum, cuius iudicia abyssus multa, qui humilem respicit et alta a longe cognoscit, huius immense dignitatis gloriam intercidit, fügt der Chronist hinzu.

1250

141 . . . . Wilecho Sohn Hedwigs und Philipp genannt Paphe, Ritter von Oppenheim, befreien als Vogteiherren des Dorfes Odenheim die dasigen Güter des Klosters Rupertsberg. Lerch Ord. equest. Germ. 185.

142 Febr. 14 Erzbischof Christian II von Mainz nimmt die Güter des Klosters Rupertsberg in seinen Schutz und

1250

befreit sie von jeder Art Beede oder Auflage. Bingen XVI Kal. Mart. Pontific. nostri anno primo. Kais. u. erzb. konf. Freih. des Kl. Rupertsberg 22.

1251

143 Juni 2 Erzbischof Christian II von Mainz verordnet in Anbetracht, daß der Pfarrei Bingen große Gefahr droht, weil die Pröbste dort die Seelsorge haben und dazu wenig taugliche Stellvertreter halten, mit Zustimmung des Probstes Johannes und des Mainzer Domkapitels, daß für die Folge jedesmal das Kapitel zu Bingen eine taugliche Person von ehrbaren Sitten und der Fähigkeit, der Gemeinde vorzustehen, zum Pfarrer erwähle, welchem dann der Probst das Erzpriesterthum zu übertragen habe. Mainz. Guden Cod. dipl. 3, 1116. Würdtwein Dioec. Mog. 1, 60.

144 Juli 21 König Wilhelm in Bingen, wo er das Kloster Detenbach in seinen Schutz nimmt. Böhmer Reg. imp. 106.

1254

145 Mai 24 Arnold der Kämmerer, Friedrich der Schultheiß, Richter, Rathmannen und sämmtliche Bürger zu Mainz, so wie Anselm der Schultheiß, Richter, Schöffen und sämmtliche Bürger zu Bingen schließen zur Beseitigung der Gefährdung des Landes und der Unsicherheit der Straßen, wodurch manche von ihnen im Verlauf der Zeit völlig zu Grunde gerichtet worden sind, einen Bund zu gegenseitiger Hülfe gegen alle, die ihnen eine Unbild zufügen, so zwar, daß dieses gemeinsamen Beistandes nicht allein die Vornehmen, sondern alle Geringere mit den Vornehmen, Geistliche, Laien und Juden, welche mit ihnen zusammenleben und wohnen, für ewige Zeiten sich erfreuen sollen. Was bürgerliche Rechte in Urtheilen, Gerichten und sonstigen Gerechtigkeiten, in Ungeld und Zöllen in beiden Städten betrifft, so werden die Bürger derselben gegenseitig wie Mitbürger gehalten. Allenfallsige Streitigkeiten zwischen beiden Theilen entscheiden 8 Schiedsrichter, deren jede Stadt 4 wählt. Böhmer Cod. dipl. Moenofr. 1, 102. Schunk Cod. dipl. 19. Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2, 102. Uebersetzungen des lat. Originals in Schaab Gesch. der Stadt Mainz 3, 337. Sander Annal. Bingens. 118. An der Urkunde hängt das große Stadtsiegel von Bingen, das ich nach dem Abdruck in Schunks Codex diesem Buche beigegeben habe. — Das ist also die Entstehung des großen rheinischen Städtebundes, zu welchem im Februar die Städte Mainz und Worms durch die Erneuerung des alten Bündnisses das erste Beispiel gegeben hatten und dem dann in der ersten Hälfte des Mai Mainz, Worms und Oppenheim gefolgt waren.

146 Juli 00 Die Städte Mainz, Köln, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Boppard, Wesel, Bingen, Oppenheim, Friedberg, Frankfurt, Gelnhausen, Fritzlar, Erfurt u. a. verkünden den vom nächsten Margarethentag (13 Juli) an auf 10 Jahre abgeschlossenen Landfrieden. Böhmer Cod. dipl. Moenofr. 1, 103. Schaab Gesch. d. rhein. Städtebundes 2, 16. Trithem Annal. Hirsaug. 1, 591.

147 . . . . Das Bundesheer der rheinischen Städte durchzieht alle Theile des Reiches am Rhein, reinigt dieselben von den Räubern und bricht das Schloß Reichenstein (bei der Klemenskirche), wohin sich die Räuberbanden zurückzuziehen pflegten. Sämmtliche Räuber wurden gehangen. Trithem Chron. Hirsaug. 1, 592.

148 Sept. 10 Die verbündeten Städte zerstören das Raubschloß des Reichserbtruchseß Werner von Boland in Ingelheim. Schaab Gesch. des rh. Städtebundes 1, 128.

149 Oktober 6 Städtetag in Worms. Beschlüsse: Heerzüge sollen nur mit dem wohlbedachten Rathe der Städte und Gemeinheiten geschehen. Den Landfriedensbrechern sollen keine Lebensmittel, Waffen oder Unterstützungen gereicht werden. In den verbündeten Städten soll man denjenigen, welche dem Frieden entgegen sind, nichts auf Kredit oder leihweise geben, kein Bürger mit ihnen in freundschaftlichem Verkehr stehen oder ihnen Rath, Hülfe und Gunst bezeigen. Jeder, der sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll, wenn es ihm bewiesen wird, aus der Stadt verwiesen und an Hab und Gut so bestraft werden, daß er andern zum abschreckenden Beispiel diene. Jedem Bürger sei es unter Strafe eingeschärft, nicht gegen die Landesherren sich aufzuwerfen, wenn sie auch der Städte Gegner sind, dagegen sollen alle angethanen Unbilden gerächt werden, wenn sie vorher gemahnt worden sind, davon abzustehen. Niemand soll sich unterstehen, in die Höfe oder Häuser der Weltgeistlichen und Geistlichen aller Art, der grauen, schwarzen oder weißen, Mönche und Nonnen gewaltsam einzudringen und von ihnen Herberge, Lebensmittel, Dienste oder was es immer sei gegen ihren Willen von ihnen begehren; wer sich dessen unterfängt, wird als Friedensstörer angesehen. Jede Stadt soll von denjenigen, die ihnen zunächst liegen und den Landfrieden noch nicht beschworen haben, fordern und begehren, den Frieden zu beschwören; thun sie das nicht, so sollen sie vom Frieden ausgeschlossen und Personen und Gut vogelfrei sein. Die Verbündeten sollen dahin trachten, ehrbar und ehrenvoll bewaffnet zu sein. Die Städte von der Mosel bis Basel sollen 100 Kriegsschiffe, die unterhalb der Mosel aber 500 in gutem Zustande und mit Schützen versehen bereit haben; dabei soll jede Stadt nach ihren Kräften sich wacker mit Ausrüstung der Reiterei und des Fußvolkes befassen. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 104. Schaab Städtebund 2, 18.

	1255	
150	. . . .	Theoderich episcopus Vironensis und Weihbischof zu Mainz verleiht allen denen, welche dem Gottesdienst im Kloster Rupertsberg fromm obliegen, einen 40tägigen Ablaß. Joannis Rer. Mog. 2, 422.
151	Juni 29	Städtetag in Mainz. Beschlüsse. Kein Jude darf wöchentlich mehr als 2 Denare Zinsen vom Pfund nehmen, hat er aber einen Vertrag auf ein Jahr geschlossen, 4 Unzen vom Pfund. Diese Bestimmung ist nöthig, weil die christlichen Wucherer excommunizirt und durch Urtheil zur Herausgabe der Zinsen gezwungen werden. Keine Stadt soll Pfahlbürger aufnehmen, die aber aufgenommen sind, mögen mit Weibern und Kindern da wohnen. Zur Erntezeit ist es ihnen gestattet, mit ihren Weibern aufs Land zu gehen und die Früchte einzusammeln, sie können gehen 8 Tage nach Margarethentag und ausbleiben bis auf Laurentius, müssen unterdessen aber ihre Familien in den Häusern zurücklassen. Zur Herbstzeit können sie ebenfalls von Mauritiustag ab drei Wochen hinausgehen, um ihren Wein einzuthun, doch müssen sie für ihre Häuser nach Vorschrift sorgen. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 107. Schaab Städtebund 2, 26. — 2 Denare wöchentlich Zinsen vom Pfund sind 43⅓ Procent; 4 Unzen vom vom Pfund jährlich 33⅓ Procent. Pfahlbürger hießen Unterthanen der Fürsten und Adeligen, welche sich in einer Stadt das Bürgerrecht erworben hatten.
152	Juni 30	Der rheinische Städtebund (Richter und Rathmannen von mehr als 70 Städten) schreibt an den König Wilhelm, daß auf ihrem gestern abgehaltenen Tage unter Vermittelung des Reichsjustitiars Adolf von Waldeck Friede und Stillstand aller Kriege und Feindseligkeiten gemacht worden sei, weshalb er den König bittet, diesen glücklich begonnenen Landfrieden zu bestätigen. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 95. Schaab Städtebund 2, 27.
153	Aug. 15	Städtetag in Worms. Beschlüsse: Jeder Einwohner einer verbündeten Stadt, welcher 5 Pfund und mehr im Vermögen hat, soll jährlich zur Fastenzeit einen Denar an die Friedenskasse abgeben. Böhmer Cod. dipl. Moenofr. 1, 107. Schaab Städtebund 2, 28.
154	Oktb. 14	Städtetag zu Worms. Beschluß: Jährlich sollen 4 Städtetage gehalten werden, nämlich auf Dreikönigen in Köln, auf weißen Sonntag in Mainz, auf Peter und Paul in Worms und auf Mariä Geburt in Straßburg. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 108. Schaab Städtebund 2, 14. Die Verbündeten waren damals folgende: Gerhard Erzbischof von Mainz, Konrad Erzbischof von Köln, Arnold Erzbischof von Trier, Richard Bischof von Worms, Heinrich Bischof von Straßburg, Berthold Bischof von Basel, Jakob Bischof von Metz, der Abt von Fulda, Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, Konrad Wildgraf, Diether Graf von Katzenellenbogen, Friedrich Graf von Leiningen, Berthold Graf von Ziegenhain, Emicho Wildgraf, Gottfried sein Bruder, Bopo Graf von Thüringen, Ulrich Graf von Baar, der Graf von Virneburg, Frau Sophie Landgräfin von Thüringen, Frau Udilhild Gräfin von Leiningen, der Herr von Trimberg, Ulrich von Minzenberg, Gerlach von Limburg, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenstein, der Herr von Stralenberg, der Schenk von Erbach, Werner Truchseß von Alzei, Heinrich von Linberg, Rumbold von Steinach, Gerhard von Hornberg, so wie die Städte: Mainz, Köln, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Zürich, Freiburg, Breisach, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg, Neustadt, Wimpfen, Heidelberg, Lauterburg, Oppenheim, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Marburg, Alsfeld, Grünberg, Hersfeld, Fulda, Mühlhausen, Aschaffenburg, Seligenstadt, Bingen, Diebach, Bacherach, Oberwesel, Boppard, Andernach, Bonn, Neuß und Aachen. In Westphalen Münster und mehr als 60 andere Städte mit Bremen. Ibid.
155	Nov. 14	Städtetag in Oppenheim in Gegenwart des Königs Wilhelm, der hier den Bund bestätigt. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 108. Schaab Städtebund 2, 31.
	1256	
156	Jan. 6	Städtetag in Köln. Ein allgemeiner Heerzug gegen alle Friedensstörer wird auf den 8. Mai festgesetzt. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 109. Schaab Städtebund 2, 34.
157	März 12	Städtetag in Mainz. Beschlüsse: Da kein König mehr ist, so soll jede Stadt sich nach Kräften in den Waffen rüsten und Söldner und Bogenschützen annehmen. Das Reichsgut soll von den Verbündeten geschirmt und nur dann ein von den Fürsten gewählter König als solcher anerkannt werden, wenn die Wahl der dazu berechtigten Fürsten eine einmüthige war. Böhmer Cod Moenofr. 1, 109. und 97. Schaab Städtebund 2, 35.
158	— 26	Städtetag in Mainz. Beschluß, wie die Städte den von den Fürsten auf den 23. Juni zu Frankfurt anberaumten Tag zur Wahl eines Königs beschicken wollen, und Festsetzung des Heerzuges gegen die Friedensstörer auf den 1. Juni. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 110. Schaab Städtebund 2, 40.
159	Aug. 15	Städtetag zu Würzburg, wo die Städte Briefe der am 5. August zu Wolmirstädt bei Magdeburg versammelt gewesenen Fürsten Johann und Otto von Brandenburg, Albert von Sachsen und Albert von Braunschweig erhalten, die ihnen melden, daß sie den Markgrafen Otto von Brandenburg zum Könige wählen wollen. Beschlüsse: Jede Stadt soll zwei ehrbare Boten zum Fürstenkongreß nach Frankfurt

	1256	senden. Wer eine gestohlene Sache kauft, soll sie umsonst zurückgeben. Jeder, der mehr als 5 Mark im Vermögen hat, soll davon jährlich einen Heller geben, was am Charfreitage unter die Armen vertheilt werden soll. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 110. Schaab Städtebund 2, 45.
160	Nov. 8	Gerhard genannt Vogt zu Bingen übergibt dem Kloster Eberbach genannte Güter und Häuschen zu Bingen mit ihren Renten. VI Id. Nov. Original in Darmstadt.
	1258	
161	Jan. 12	Eberhard der Bruder des Raugrafen, am 28. Dez. 1257 zum Bischofe von Worms gewählt, wird vom Erzbischofe Gerhard von Mainz in Bingen bestätigt. Annal. Spir. bei Böhmer Font. rer. germ. 2, 157, wo der Erzbischof irrig Eberhardus genannt wird.
	1259	
162	März 15	Anselm der Schultheiß zu Bingen schenkt dem Kloster Eberbach einen großen Weinberg zu Bingen. Original in Darmstadt.
163	Juni 21	Erzbischof Gerhard I von Mainz befreit einen Weinberg, den das Kloster Eberbach von Anselm dem Schultheiß zu Bingen durch Schenkung an sich gebracht hat, von allen erzbischöflichen Auflagen. XI Kal. Julii. Original in Darmstadt.
	1260	
164	Jan. 23	Erzbischof Werner von Mainz bestätigt die Seitens des Schultheißen Anselm von Bingen dem Kloster Eberbach gemachte Schenkung mit einem Weinberge, so wie die darauf von seinem Vorgänger erfolgte Befreiung desselben von allen erzb. Auflagen. Erinvels. X. Kal. Febr. Original in Darmstadt.
165	Apr. 00	Philipp von Hohenfels bekennt, daß er zur Ausgleichung der Aussteuer, welche die auf seine Bitten ins Kloster Rupertsberg aufgenommene Tochter des Ritters Bertolf von Eppelsheim dort einbringen müßte, so wie zum Heile seiner Seele und der seines verstorbenen Bruders Werner dem Kloster einen Hof in der Stadt Bingen, der Veldenzer Hof genannt, frei und zum ewigen Besitz gegeben und die Klostergüter zu Büdesheim und Welgesheim von allen Lasten an Geld und Wein befreit habe. Ihre Siegel haben angehangen: Erzbischof Werner von Mainz, die Richter des Mainzer Stuhles, Rudolph Abt von St. Alban, die Stadt und das Kapitel zu Bingen, so wie sein Sohn Philipp und sein Schwiegersohn der Graf Rupert, während sein Sohn Theoderich sich mit deren Siegel begnügt. Konf. Freiheiten des Kl. Rupertsberg ohne pag.
166	Oktob. 8	Das Domkapitel zu Mainz kauft von Ludwig von Isenburg um 115 Mark den vierten Theil des Weinzehntens zu Bingen. Annal. Bing. 125.
	1261	
167	. . . .	Pfarrer Helwich von Wendelsheim, Kanoniker zu Bingen und Mainz, übergibt von den ihm erblich anerfallenen Gütern zu Wendelsheim dem Martinsstift zu Bingen $12^1/_2$ Juchart, von welchen ein jährlicher Naturalzins von 6 Malter Waizen an das Stift entrichtet werden soll. Sander Annal. Bing. 79.
	1264	
168	April 17	Erzbischof Werner von Mainz erneut und bestätigt dem Martinsstifte zu Bingen unter Einrückung des Privilegs des Erzb. Arnold v. Jahr 1160 die darin ertheilten Rechte und Freiheiten, namentlich, daß die Zahl der 12 Kanoniker nicht durch einen Vikar vermindert werden und der Probst keine Präbende beziehen, sondern sich mit den Probsteigefällen begnügen soll. Mainz. XV Kl. Maii. Original in Darmstadt. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 4, praef. im Ausz.
169	Mai 7	Pfalzgraf Ludwig nimmt in Anbetracht der Verehrung, welche sein Großvater Pfalzgraf Ludwig gegen das Kloster Rupertsberg gehabt habe, dessen in seiner Jurisdiktion liegenden Güter in Schutz und befreit sie von allen Auflagen. Fürstenberg (Burg zu Rheindiebach). Non. Maii. Konf. Freih. des Kl. Rupertsberg ohne pag.
	1266	
170	Febr. 20	Pabst Klemens IV bestätigt dem Martinsstifte zu Bingen die ihm von dem Erzbischofe Arnold verliehenen Privilegien, daß jeder Kanoniker persönlich an der Kirche residiren müsse und mit dem Ueberziehen an eine andere Kirche das Einkommen seiner Präbende verliere, daß kein Kanoniker, wenn er auch an eine höhere Kirche gelange, sich durch einen Vikar ersetzen lassen könne, so wie daß der Probst keine Präbende besitzen, sondern sich mit den Probsteigefällen begnügen solle, und bestätigt ihm endlich die ihm von einem andern Mainzer Erzbischofe ertheilten Privilegien, wie sie in der darüber ausgefertigten Urkunde enthalten sein sollen. Perusia. X Kal. Martii. pontific. anno II. Hys que. Original in Darmstadt. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 4 praef. 32 Ausz. — Der Name des Erzb. Arnold ist bloß durch A bezeichnet; die Stelle für den Namen des andern Erzb. aber ganz offen gelassen und das unmittelbar vorhergehende venerabilis frater noster mit Ausnahme des no mit schwärzerer Dinte geschrieben. Dem Pabste lag also die Urkunde des Erzb. Werner, der darunter verstanden werden muß, nicht vor, wie dieses auch aus dem soll hervorgeht.
171	März 14	Werner und Philipp von Boland Gebrüder verkaufen für eine gewisse Summe Geldes dem Domkapitel zu Mainz den vierten Theil des ganzen Zehntens zu Bingen, den sie bisher von der Mainzer Kirche zu Lehen getragen haben, und versprechen zwischen jetzt und kommende Mariä Geburt auch die halbe

3

1266

Karrate Wein abzulösen, welche Ritter Heinrich gen. Schalre von ihnen zu Lehen hat. IV Jd. Marcii. Original in Darmstadt.

1267

172 März 7 Erzbischof Werner von Mainz in Bingen. Joannis Rer. Mog. 1, 617.

173 — 10 Dechant und Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen vergleichen sich mit Dechant und Kapitel des Domstiftes zu Mainz wegen des Zehntens in der Stadt und in der Gemarkung von Bingen, so wie in den Dörfern Weiler, Waldalgesheim, Holzhausen und Münzthal, welcher zur Hälfte der Binger Kirche, und zur andern Hälfte der Mainzer Kirche zusteht, die ihn ehedem ganz besaß, die Hälfte aber der Binger Kirche schenkte und mit der andern die Herren von Bolant, Falkenstein und Isenburg belehnte, von denen sie solche nun durch Rückkauf wiedererlangt hat. (Vergl. Nr. 166 u. 171). Der ganze Zehnten, der größere wie der kleinere, soll auf gemeinschaftliche Kosten eingethan und gleichmäßig vertheilt werden. Jedes der beiden Stifter soll von seinen Gütern den Zehnten entrichten; die Binger Kirche auf ihr alleiniges Zehntrecht im Berge Kamberg und die Mainzer Kirche auf ihr Recht verzichten, was sie speciell an dem Binger Kirchenzehnten in den genannten Dörfern hat. Die Zehntaufseher in den Dörfern, welche die Binger Kirche bestellt, sollen schwören, keiner der beiden Kirchen Unrecht zu thun. Der Glöckner an der Binger Kirche soll für das Wetterläuten von der gemeinschaftlichen Kelter eine halbe Ohm Franzwein (rothen) und eine halbe Ohm hunischen Wein (weißen) bekommen. Beide Kirchen versprechen, verkaufte oder zu Lehen gegebene Zehnten von den Weinbergen des Mainzer Probstes in der Stadt und Gemarkung von Bingen gemeinschaftlich einzulösen. Guden Cod. dipl. 3. 1133. — Noch im Jahre 1768 fragte das Kapitel von Mainz bei dem Stadtrath von Bingen an, wieviel dem Glöckner für das Läuten bei einem Gewitter besonders entrichtet werde.

174 Sept. 1 Dechant und Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen genehmigen, daß ihr Mitkanoniker Matthias einen Morgen des zu seiner Präbende gehörigen Weinberges, gelegen an dem untern Theile des Weinberges, welcher dem Schultheißen Anselm gehörte, gegen einen andern Morgen Weinberg neben dem Weinberg Gere dem Kloster Eberbach vertausche. Original in Darmstadt.

175 Dez. 1 Theoderich Dechant an der Kirche zum heil. Martinus in Bingen entscheidet, als vom Erzbischofe Werner ernannter Schiedsrichter, den zwischen dem Stiftskapitel zu Frankfurt auf einer und dem dortigen Pfarrer Erpert auf der andern Seite entstandenen Streit über gegenseitige Rechte und Befugnisse. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 144.

1270

176 . . . . Der Konvent des Klosters Rupertsberg gibt dem Marsilius von Büdesheim einen Hof daselbst nebst dazu gehörigen Gütern gegen ein Malter Waizen jährlich in Erbbestand. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein.

1271

177 . . . . Eberwein Probst zu Bingen. Guden Cod. dipl. 1, 732. Joannis Rer. Mog. 1, 617. 2, 353.

1272

178 Mai 00 Richolf Abt und der Konvent des Klosters Eberbach bekennen, daß Theoderich Schultheiß von Ockenheim sel. und seine Frau Adelheid alle ihre Güter zu Ockenheim dem Kloster geschenkt hätten, um aus den Einkünften dem Konvent jährlich auf Dreifaltigkeitssonntag vier Ohm Frankenwein, Weißbrod und Fisch zu reichen, mit Substituirung des Martinsstiftes zu Bingen für den Fall des Unterbleibens. Da nun das Kloster nothgedrungen diese Güter habe veräußern müssen, so hätte es mit Wissen und Willen des Binger Kapitels und zu dessen Sicherstellung andere Güter dafür in Büdesheim erworben, nämlich 3 Morgen Weinberg an der Mauer, 4 andere Morgen daneben und 2 Morgen am Brunnen. Guden Cod. dipl. 3, 1144.

1273

179 April 15 Elyza Meisterin und der Konvent des Klosters Rupertsberg geben dem Heinrich genannt Stole und seiner Hausfrau Sophie, Bürgern zu Wesel, einen Weinberg bei Stege gegen 10 Solidus Denare in Erbbestand. XVII Kal. Maii. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein.

1275

180 Mai 31 Berthold der Schreiber von Ehrenfels, Anselm der Schultheiß, Konrad der Meyer, Richter und die übrigen Schöffen zu Bingen beurkunden, daß ihr Mitbürger Abele, dessen Sohn Peter in das Kloster Eberbach aufgenommen worden sei, dem Kloster denjenigen Theil seiner Güter vermacht habe, welchen Peter erbrechtlich erhalten würde, wenn er im weltlichen Stande geblieben wäre. Zeugen: Tilman der Vogt, Heinrich genannt Gipshorn, Konrad genannt Wirech, Heinrich der Sohn des Meyers, Heinrich genannt Clenne Schöffen. Prid. Kal. Junii. Original in Darmstadt. Bodmann rheing. Alterth. 718.

181 Juli 21 Erzbischof Werner von Mainz in Bingen. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 4, praef. 18. Bodmann rheing. Alterth. 901.

182 Sept. 23 Erzbischof Werner von Mainz in Bingen. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 174.

183 — 24 Erzbischof Werner von Mainz in Bingen. Würdtwein Subs. dipl. 2, 427.

184 Oktbr. 29 Erzbischof Werner von Mainz in Bingen. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 175.

1276

185 Mai 1 Rudolph Abt von St. Alban in Mainz gibt dem Kloster Rupertsberg den Brunnen auf dem Albanshof in Bermersheim zur beständigen Nutznießung. Joannis Rer. Mog. 2, 765.

1278

186 April 27 Engelbert Domherr in Mainz, Philipp, Theoderich so wie Philipp und Johann, sämmtlich Gebrüder von Hohenfels, restituiren dem Kloster Rupertsberg, wo ihre Schwester Hedwig Aufnahme erhalten hat, nach dem Beispiele ihres verstorbenen Vaters Philipp den Veldenzerhof in Bingen und befreien die Güter des Klosters in Büdesheim und Welgesheim. (Vergl. Nr. 165) Konf. Freih. des Kl. Rupertsberg ohne pag.

187 Juni 24 Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, die Grafen Albert von Hohenberg, Eberhard von Katzenellenbogen und Friedrich von Leiningen, so wie die Städte Mainz, Straßburg, Basel, Worms, Speier, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg, Oppenheim, Bingen, Oberwesel, Boppard, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar schließen einen Landfrieden ab von vergangenen Pfingsten an auf 2 Jahre, besonders gegen diejenigen, welche ungewohnte und ungerechte Zölle am Rheinstrom erheben wollen, mit dem Hinzufügen, daß alle, welche Waaren rheinauf- oder rheinabwärts führen, zu Mainz und zu Boppard eine verhältnißmäßige Summe zum Bedürfnisse des Landfriedens entrichten sollen. Hagenau. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 185. Schaab Städtebund 2, 62.

1279

188 März 12 Simon von Heppenheft Ritter und Mechtild seine Hausfrau übertragen der Eberbacher und Otterburger Kirche ihren in Bingen gelegenen Hof, welcher Geynheim genannt wird, mit Wäldern, Wiesen und Weiden. In festo St. Gregorii papo. Original in Darmstadt.

189 Juli 30 Erzbischof Werner von Mainz in Bingen. Guden Cod. dipl. I, 773.

190 Sept. 1 Erzbischof Werner von Mainz in Bingen. Heuser Erz- und Erblandhofämter des Erzstifts Mainz 56, a.

1280

191 . . . . Rheingraf Siegfried, der in der Schlacht bei Sprendlingen gefangen genommen worden war, verzichtet mit seinem Sohne Werner außer andern sehr harten Bedingungen auch auf sein Burglehen in Bingen. Bodmann rheing. Alterth. 596.

192 Jan. 25 Die Eheleute Heinrich und Walpurgis, Bürger in Bingen, vermachen dem Kloster Ravengiersburg einen von Geza genannt Roden gekauften Weinberg zu Bingen am Ockenheimer Weg. Würdtwein Subs. dipl. 5, 426.

1281

193 Juli 10 Kunigunde die Meisterin und der Konvent des Klosters Rupertsberg beurkunden, daß Konrad der Kellner der Gräfin von Eberstein, der jetzt bei ihnen wohnt, mit ihrer Zustimmung eine Kapelle an der Seite ihrer Kirche zu Ehren Jesu Christi, der heil. Jungfrau Maria, des h. Johannes und aller Heiligen erbaut, und diese, so wie den in der Mitte der Klosterkirche stehenden h. Kreuzaltar in folgender Weise dotirt habe. Die Kapelle soll nach seinem Tode eine Jahrrente von 20 Malter Waizen beziehen; ferner überträgt er ihr zwei Weinberge in der Mugene (Mühe), einen am Geidenberg und einen halben Morgen am Horn, woraus die Kustodin Wachs und Oel stellen muß; endlich eine Jahrrente von einer halben Mark, welche Dithmar der Metzger von einem Hause bei dem Vrithove zu zahlen hat. Nach Konrads Tode erwählt der Konvent binnen 30 Tagen einen andern Priester zur Kapelle und dem h. Kreuzaltar, wird er aber darin säumig befunden, so geht das Recht der Wahl auf Dechant und Kapitel des Stiftes zu Bingen über. Original in Darmstadt. Guden Cod. dipl. 3, 1157 mit dem unrichtigen Jahr 1280.

1282

194 Jan. 21 Erzbischof Werner von Mainz beurkundet, daß Rupert und Friedrich Gebrüder, so wie Konrad, Wilhelm und Friedrich Gebrüder von Rüdesheim auf ihre Burg zu Rüdesheim mit allen dazu gehörigen Rechten zum Vortheil der Mainzer Kirche verzichtet haben, wofür er sie zu Erbburgmännern daselbst bestellt, um aus derselben ihre Burglehen zu Scharfenstein, Starkenburg und Klopp zu bedienen. Mainz. Guden Cod. dipl. 1, 787.

195 Mai 14 Schultheiß, Meyer und die Bürger zu Bingen bekennen, daß sie den Zins ihres Pfundes auf dem Markte der jährlichen Früchte den Brüdern im Spital zu Bingen gegeben haben mit der Satzung, daß von einem jeden Malter, es sei Samen oder Frucht, das allen und jeden Tages auf gedachtem Markte verkauft wird, zwei Griffe abgegeben werden sollen, wovon die Brüder dem Priester, der die Kapelle im Spital bedient, jährlich 20 Malter Korn zu reichen haben. Spolienklage der Stadt Bingen 1. — Das ist also die Entstehung der noch heute üblichen Geißelfrucht. — Hospitalbrüder waren dem dritten Orden des h. Franziskus angehörige Brüder, Tertiarier, welche außer den drei gewöhnlichen Gelübden noch das der Irren- und Krankenpflege ablegten und in Hospitälern oder Gesellschaften zusammenlebten, welche sie Familien nannten. Ob wohl die Hospitaliterinnen, welche wir 1167 getroffen haben, noch neben den Hospitalbrüdern bestanden haben mögen und so die Krankenpflege nach Geschlechtern getheilt war?

1285

196 Nov. 1 Dechant und Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen vertauschen dem Kloster Eberbach ein Baumfeld über

1285

der Nahe am Rupertsberge gegen 2 Weinberge, gewöhnlich Stukke genannt und gelegen am Swalepad neben dem Rupertsberge. In festo omn. Sanct. Original in Darmstadt.

1286

197 Sept. 6 Magister Peter (von Aspelt) Probst zu Bingen, Scholaster an St. Simeon in Trier, Domherr in Mainz und Leibarzt und Kaplan des römischen Königs bittet das Domkapitel zu Mainz um Verleihung der erledigten, ihm von Rechtswegen zukommenden Probstei zu Aschaffenburg und erklärt, daß er abwesend im Dienste des Königs den Binger Kanoniker Magister Ortlieb zu seinem Stellvertreter ernannt habe, um für ihn von der Probstei Besitz zu nehmen und den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Nurtingen. Schunk Cod. dipl. 117.

1287

198 Jan. 25 Heinrich und Walpurg Eheleute, Bürger zu Bingen, vermachen der Kirche zu Ravengiersburg 1½ Morgen Weinberg zu Bingen am Ockenheimer Wege. Würdtwein Subs. dipl. 2, 426.

1289

199 April 4 Pabst Nikolaus IV erlaubt dem Magister Peter, genannt von Aspelt, Domprobst zu Trier, Arzt und Hofgesinde des römischen Königs Rudolf, aus Rücksicht auf seine Wissenschaft und Ehrbarkeit und auf Empfehlung des Kardinal Diakonen Jakobus von St. Maria in via lata ausnahmsweise mehrere Pfründen zugleich zu besitzen und zwar die ihm vom päbstlichen Stuhle verliehene Probstei zu Trier, die Probstei zu Bingen, Kanonikate zu Trier, Mainz und Speier, die Scholasterei an St. Simeon in Trier u. s. w. Rom. Apostolice sedis benignitas. Würdtwein Subs. dipl. 1, 377.

1291

200 Mai 8 Erzbischof Gerhard von Mainz beurkundet, daß Eberhard Domkantor und Probst an St. Maria in Campis in Mainz seinen Hof und die Weinberge in Bingen dem Kapitel derselben Kirche gegen 20 Malter Waizen aus dessen Zehntgefällen zu Sawelnheim vertauscht habe. Bingen VIII Id. Maji. Kopialbuch des Marienstifts in Darmstadt.

201 — 21 Wolfram Erzpriester an der Kirche zu Bingen verpflichtet sich eidlich zum Gehorsam gegen Dechant und Kapitel an der dortigen Stiftskirche, ipsam quoque ecclesiam in confessionibus suorum parochialium et in testamentis occulte vel manifeste promovere pro suis viribus et posse. Guden Cod. dipl. 3, 1172.

202 Nov. 26 Dechant und Kapitel des Stiftes St. Maria in campis bei Mainz geben den Eheleuten Gottschalk und Mechtild zu Bingen einen Morgen Weinberg in der Eisehelden der Brücke gegenüber und 1 Viertel am Ockenheimer Weg gegen die Hälfte des Ertrages in Erbbestand. In Crastino beat. Catharinae Virg. Kopialbuch des Marienstifts in Darmstadt. — Eisehelde ist die heutige Eisel.

203 Dez. 9 Odilia Aebtissin zu Katharinenthal verpflichtet sich jährlich ein Jahrgedächtniß für Gottfried ehemals Kustos an der Binger Kirche abhalten zu lassen, wegen jener 2 Ohm Wein, die ihr gedachter Gottfried in Heimbach überwiesen habe und substituirt für den Fall des Unterbleibens das Stift zu Bingen. Guden Cod. dipl. 3, 1173. — Katharinenthal war ein Kloster bei Braunweiler unweit Kreuznach.

1292

204 März 15 Die Konvente der Klöster Rupertsberg und Aulenhausen verzichten auf Bitten der Jutta Wittwe des Arnold Rapodo auf 6 Solidus Jahrrente, welche ihnen das Kloster Eberbach von einem Baumfelde zu entrichten hat. Sabb. ante Letare. Original in Darmstadt.

205 — 16 Das Kloster Eberbach verpflichtet sich bei Strafe von 8 Mark dem Kapitel an der Stiftskirche zu Bingen jährlich auf Peter und Paul eine Mahlzeit zu geben. Dom. Letare Jherusalem. Original in Darmstadt.

206 Aug. 25 Gysilbert von Rüdesheim und seine Hausfrau Elisabeth schenken zum Heile ihrer Seelen, ihrer Eltern Dido und Elisabeth von Scharfenstein und Gysilbert und Hazecha von Rüdesheim, so wie anderer ihrer Verwandten dem Abte Sifrid und Konvente zu Eberbach alle ihre Güter in Gauwilsheim (Gaulsheim), um aus ihren Einkünften wie von 2 Ohmen Frankenwein aus einem Weinberge bei Hattenheim dem Konvent auf St. Bartholomäustag eine Mahlzeit von Weißbrod, Fischen und Wein zu reichen: würden jedoch Abt und Konvent sich der Güter entäußern, so soll das Stift zu Bingen in ihre Rechte treten. Guden Cod. dipl. 3, 1174.

207 Dez. 6 Gysilbert Ritter von Rüdesheim und seine Gemahlin Elisabeth schenken die in Geisenheim liegenden Güter des Sifrid von Hattenheim der Kirche zu Eberbach, damit in der Nikolauskapelle zu Geisenheim täglich eine h. Messe gelesen werde zum Seelenheile der Elisabeth und des Sifrid, Eigelmanns und der Guda, Didos und der Elisabeth und substituiren das Martinsstift zu Bingen für den Fall, daß die Kirche zu Eberbach darin säumig befunden würde. Guden Cod. dipt. 3, 1175.

1294

208 Mai 9 Meisterin und Konvent des Nonnenklosters Aulenhausen, Cistercienser Ordens, beurkunden, daß sie eine Karrate Frankenwein bessern Wachsthums aus ihren Gütern zu Lorch ihrer Schaffnerin gegeben haben, um zu schicklicher Zeit dem Konvente eine Mahlzeit bestehend in Fischen, Eiern oder Käse und Wein zu reichen, wovon nur in dem Falle abgegangen werden soll, wenn diese Einkünfte zu Bauten oder

	1294	andern Kirchenlasten nöthig sind. Für den Fall des Unterbleibens dieser Bestimmung sollen in dem Jahre, wo solches geschicht, Dechant und Kapitel zu Bingen diese Karrate Wein an sich ziehen und in der Frohnleichnamsoktav unter sich vertheilen. Guden Cod. dipl. 3, 1180.
	1295	
209	. . . .	Der Konvent des Servatiusstiftes zu Utrecht verkauft um 2 Mark dem Kloster Rupertsberg einen unter demselben gelegenen Weinberg, von welchem dieses dem Stifte jährlich eine Ohm Frankenwein (rothen) und $^{1}/_{6}$ Ohm hunischen Wein (weißen) entrichten mußte. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein. Bodmann rhein. Alterth. 402 mit dem Jahre 1195.
	1296	
210	April 30	Gottfried Probst und der Konvent zu Ravengiersburg dotiren die Christophskapelle auf ihrem Hofe zu Bingen mit 6 Malter Waizen und $^{1}/_{2}$ Karrate hunischen Wein, welche der Priester an dieser Kirche von dem Hofe zu Weiler beziehen soll, und beurkunden ferner andere durch Hugo, den ehemaligen Pfarrer zu Winzenheim, dieser Kapelle gemachte Schenkungen. Würdtwein Subs. dipl. 5, 436.
	1297	
211	April 1	Pabst Bonifacius VIII gestattet dem Bischofe Peter die Fortbeziehung seiner früher besessenen und nun durch seine Ernennung zum Bischofe von Basel ledig gewordenen Pfründen, nämlich die Probsteieinkünfte zu Trier, Wisserath und Bingen, so wie die seiner Kanonikate zu Prag, Lüttich und Utrecht auf 5 folgende Jahre. Rom. Personam tuam. Würdtwein Subs. dipl. 1, 379.
	1299	
212	Febr. 19	Erzbischof Gerhard von Mainz genehmigt, daß der Ritter Sibodo von Schmidburg die Kapelle zum h. Georg, gelegen bei der Kirche zu Bingen, aus seinem Vermögen dotire und einen tauglichen Priester zu derselben dem Dechanten des Binger Stiftes vorschlage, an welchen Letzteren auch nach dem Tode des Ritters das Kollationsrecht übergehen soll. Bingen. Guden Cod. dipl. 3, 1187.
213	— 21	König Albrecht hält Hoflager in Bingen. Lacomblet Niederrhein. Urkundenbuch 2, 598.
214	März 15	Pabst Bonifazius VIII erlaubt dem Bischofe Peter von Basel, weil dessen Kirche noch immer verschuldet ist, die Pfründen, welche er ihm am 1 April 1297 (Nr. 211) fortzubeziehen gestattet habe, nach Ablauf dieser Frist noch weitere 3 Jahre zu behalten. Lateran. Dudum considerantes attentius. Würdtwein Subs. dipl. 1. 381.
215	. . . .	Erzbischof Gerhard von Mainz nimmt den Grafen Ulrich von Hanau, mit dem er wegen des Bachgaus in Fehde gerathen war, gefangen und bringt ihn nach Bingen. Noch in demselben Jahre wurde er jedoch durch die Vermittelung Königs Albrecht wieder frei gelassen. Geograph. Beschreib. und Geschichte der Hanau-Minzenberg. Lande 9. — Das stimmt auch zu der folgenden Nummer, wo wir den König Albrecht wiederum in Bingen finden, und das Jahr 1304 in den Annal. Bing. 133, wo die Fehde sonst richtig erzählt wird, wäre also dahin zu berichtigen.
216	Oktober 18 — 20	König Albrecht hält Hoflager in Bingen. Böhmer Regesten 219—227. Lacomblet Niederrheinisch. Urkundenbuch 2, 612 und 613.
	1300	
217	Febr. 1	Graf Johann von Sponheim und seine Gemahlin Adelheid bekennen, gegen eine Rente von 40 Mark ein Burglehen in der Burg zu Bingen, Klopp genannt (in castro Pingwensi dicto Clopp) empfangen zu haben. Würdtwein Dipl. Magunt. 1, 86.
218	Oktbr. 14	Die drei rheinischen Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Diether von Trier und Wichbold von Köln kommen in Bingen zusammen, wo sie ihre Willebriefe zu König Rudolphs Bestätigung der von Konradin an die Herzoge von Baiern gemachten Schenkungen geben. Reg. Boica 3, 424. — An demselben Tage beurkundete Diether von Trier zu Heimbach den mit den genannten Erzbischöfen und dem Pfalzgrafen gegen König Albrecht geschlossenen Bund.
219	— 15	Heinrich, Bischof von Konstanz, exkommunizirt den Mainzer Domdechanten Otto von Rüdesheim, weil er die dem Bischofe Peter von Basel zustehenden Probsteigefälle zu Bingen widerrechtlich an sich gezogen habe. Würdtwein Subs. dipl. 1, 383.
	Nov. 1	Erzbischof Gerhard von Mainz in Bingen. Würdtwein Subs. dipl. 1, 136.
	1301	
220	Juli 8	Erzbischof Gerhard von Mainz verspricht dem edlen Manne Johann Graf von Sponheim, seinem geliebten Verwandten, zur Verbesserung seines Burglehens zu Bingen (Nr. 217) binnen Jahresfrist 300 Mark Köln. Denare, den Denar zu 3 Heller, zu geben und bis dahin ihm 30 Mark Einkünfte anzuweisen. Nach Entrichtung der 300 Mark muß Graf Johann dem Erzbischof 30 Mark Einkünfte auf freie Güter anweisen und als Burglehen annehmen. VIII Id. Julii. Original in Darmstadt.
221	Aug. u. Sept.	König Albrecht belagert zehn Wochen lang von der Wasser- und Landseite Bingen, welches von dem Kern des erzbischöflichen Kriegsvolkes und 500 auserlesenen Rittern vertheidigt wird. Der König wurde unterstützt durch Hülfsvölker des Königs von Frankreich, die Herzoge Otto und Stephan von Baiern und 800 Mainzer, so daß das Heer allein an schweren Streitrossen 2200 zählte. Die Nonnen von

1301

Rupertsberg flüchteten nach Eibingen, der König aber ließ einen Theil seiner »Bleiden« im Kloster aufpflanzen, dessen Gebäude als Pferdeställe dienen mußten. Sein Kriegszeugmeister Rot Ermelin, welcher die Belagerung leitete, ließ die Mauern durch zwei große Belagerungsmaschinen, Krebs und Katze, erschüttern. Am 25 und 26 Sept. ergab sich die Stadt (d. h. die Soldaten, welche darin waren, da die Bürger sich wohl nicht gewehrt haben würden), und nun wurde die Belagerung der Veste Klopp fortgesetzt, die endlich auch wegen eines darin ausgebrochenen Brandes übergeben werden mußte. Annal. Colmar. bei Böhmer Font. rer. germ. 2, 39; Chron. Colm. ibid. 2, 93; Chron. de gest. princip. ib. 1, 25; Johannes Victoriens. ib. 1, 342. Ottokar von Horneck 659 u. f. Trithem Chron. Hirsaug. 88. Bodmann rheing. Alterth. 106.

1302

223 Febr. 28 Konrad von Nerstein, Kanoniker am St. Stephansstift zu Mainz, theilt als Subdelegirter dem Kapitel an der Stiftskirche zu Bingen die Bulle des Pabstes Bonifaz VIII v. 15 März 1299 (Nr. 214), so wie eine andere von demselben Tage mit, worin die Aebte von St. Maria ad Martyres in Trier und St. Maria in Luxemburg zu Exekutoren der ersteren ernannt werden. Würdtwein Subs. dipl. 1, 386.

224 März 21 König Albrecht beurkundet, daß er sich, um alle Mißhellungen, Kriege und Zweiungen zwischen ihm und seinen Helfern auf der einen, und Gerhard Erzbischof von Mainz und dessen Dienern und Helfern auf der andern Seite, nach des Markgrafen Otto und anderer seiner Getreuen Rath, auf genannte Bedingungen versöhnt und verrichtet habe. Namentlich soll der Erzbischof dem Könige gegen jeden beholfen sein, der ihn oder das Reich angreift. Der Erzbischof soll die Zölle zu Lahnstein lassen und was er sonst an ungerechten Zöllen hat und die Briefe herausgeben, die er darüber von Adolph und Albrecht besitzt. Seligenstadt soll der König behalten, bis es ihm der Erzbischof mit Recht abgewinnt. Der Erzbischof gibt als Sicherheit der Sühne Bingen Stadt und Burg, Ehrenfels, Scharfenstein und Lahnstein zum Unterpfand, welche Gottfried von Bruneck oder Andres dessen Sohn auf des Erzbischofes Kosten 5 Jahre lang besetzt halten. Dagegen erhält derselbe (und der von Breuberg) Alles zurück, was ihm sonst abgenommen worden ist. Hat der König Ansprachen an den Erzbischof, daß er an ihm gebrochen habe, so entscheiden 4 beiderseits gewählte Schiedsrichter und Markgraf Otto und Gottfried von Bruneck als Obmann; betrifft jedoch die Ansprache Reichsgut, so findet der Rechtsweg Statt. Der Erzbischof händigt dem König den Bundbrief mit dem Pfalzgrafen aus, wie dieser es schon gethan hat, künftig auch den mit dem Erzbischof von Köln, wenn dieser es ebenfalls thut. Speier. Böhmer Regesten Albrechts 377 aus Mon. Germ. 4, 477. Allgemeines in Joh. Victor. bei Böhmer Font. rer. germ. 1, 343; Annal. Mog. ibid. 252. Trithem Chron. Hirsaug. 88. — Böhmer fand diese Urkunde, welche Guden propter nimiam prolixitatem, wahrscheinlich aber, weil sie damals (1751) noch als ein Staatsgeheimniß gegolten haben muß, nicht mittheilen wollte (Cod. dipl. 3, 6.), am 28 Sept. 1833 in Würzburg auf. Vergleiche seine eigne Anm. in den Reg.

1303

225 . . . . Bau einer Muttergotteskapelle auf Rupertsberg zum Gedächtnisse des Wunders, daß Milch und Blut aus der Wunde eines in dortiger Kirche befindlichen Muttergottesbildes floß, als sich ein Soldat aus König Albrechts Heere eines in dessen Brust eingesetzten Krystalls bemächtigte. Trithem Chron. Hirsaug 2, 90.

1304

226 April 14 Schöffen und Bürger zu Bingen geben der Gemeinde Oberheimbach einen Theil des Stadtwaldes, die Struth genannt, gegen die Hälfte des zu fällenden Holzes zu Lehen. Wenn die von Oberheimbach Holz fällen wollen, so haben sie dieses 3 Wochen vorher anzuzeigen. Das den Bingern zufallende Holz darf durch den obersten und nicht durch den untersten Fußpfad an den Rhein geführt werden. Die von Oberheimbach bezahlen dafür an die Stadt Bingen alljährlich auf Mariä Lichtmeß 3 Mark Frankfurter Währung und stellen, wenn es die Noth erfordert, derselben auf eigne Kosten 10 gewaffnete Mann, die so lange in Bingen bleiben müssen, als man deren bedarf. Müssen die Bürger von Bingen ausziehen, so stellen die von Oberheimbach 2 reitende Schützen auf ihre Kosten; wird Bingen bedrängt, so liefert Oberheimbach 60 Horten oder hölzerne Flechten. Im Falle die von Oberheimbach irgend einen dieser Punkte brechen und sie deshalb gemahnt werden, so schicken sie 6 Schöffen nach Bingen, die Sache auszutragen; erscheinen solche aber binnen 3 Tagen nach der Mahnung nicht, so soll das Lehen wieder an die Stadt zurückfallen. Die Belehnung ist geschehen in Gegenwart von Hertwig genannt Treule, Hermann von Böckelnheim, Kunz Heinse des alten Schultheißen Sohn, Gibshorn Hennen des Meyers Sohn, Kamann Schultheiß und Paulus, sämmtlich Schöffen zu Bingen, Diedmar in der Hasengasse, Richwin Vollmar Kunz Engelschalks Eidam, Thile Kern genannt Vogt, Konrad von Sand, Geschworne. Spolienklage 75. — Bodmann rheing. Alterth. 62 gibt aus einer »uralten Archivalnote« folgende von der obigen Urk. abweichende Notiz: »Die Stadt Bingen pflegt alle 5 Jahre, wenn es nothwendig ist, der Gemeinde Oberheimbach 100 Morgen Wald zu geben; wenn deshalb die Stadt Bingen ausreisen soll, so geben die von Oberheimbach denen von Bingen 2 Mann

1304

zu Fuß oder zu Pferd, wie dann die von Bingen solches haben wollen, und was auf diese zwei an Unkosten geht, das wird auf einem Jeden sein Gebühr auf einen Morgen Wald gerechnet. Wenn die Stadt Bingen belagert wird, so müssen die von Oberheimbach 10 Söldner zu Bingen halten, derselben Kosten wird auch einem Jeden auf seine Morgenzahl Wald gerechnet. Solches alles soll auf den Wald und nicht in die Beede gerechnet werden.« — Noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts berichtete der Geheimrath von Eckart an das Domkapitel wegen dieses Waldlehens und sagt, es komme der Stadt Bingen die Hälfte der Beholzigung, so wie bei der alle 5 Jahr zu erneuernden Belehnung 50 Pfund Heller und eine Mahlzeit zu. Spolienklage 77. 50 Pfund Heller wären im 14. Jahrh. etwa 27½ fl. gewesen.

1309

227 Dez. 3 — König Heinrich VII hält Hoflager in Bingen. Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. 3, 130.

1310

228 . . . . — Jakob episcopus Panadensis und Weihbischof zu Mainz verleiht allen denen, welche in der Kirche zu Rupertsberg den Frieden des Allerhöchsten anflehen, einen Ablaß. Joannis Rer. Mog. 2, 425.

1312

229 Nov. 15 — Elisabeth, Wittwe des Bürgers Emmelrich von Bingen, schenkt ihrem Sohne, dem Priester Konrad, den dritten Theil, gewöhnlich Buweteilunge genannt, aller ihrer Güter zu Bingen und an andern außerhalb Mainz gelegenen Orten. Original in Darmstadt. — Unter Buweteil oder Buteil versteht man im Allgemeinen den Antheil an der Hinterlassenschaft des Bauerngutes, (Buwe oder Bu = Bauerngut, Hof) der dem Gutsherrn beim Absterben der auf dem Gute wohnenden Leute anerfiel, namentlich die Viehhinterlassenschaft.

1314

230 Sept. 9 — Ludwig Pfalzgraf bei Rhein bestätigt nach dem Vorgange seines Vaters dem Kloster Rupertsberg alle Schenkungen, Freiheiten u. s. w. Fürstenberg. Konf. Freih. des Kl. Rupertsberg ohne pag.

231 Dez. 14 — König Ludwig der Baier schenkt dem Kloster Rupertsberg das bisher dem Reiche zuständige Patronat der Pfarrkirche zu Friedberg. Köln. Würdtwein Dioec. Mog. 3, 24.

1315

232 April 29 — Erzbischof Peter von Mainz bestätigt die dem Kloster Rupertsberg durch König Ludwig gemachte Schenkung mit dem Patronat der Kirche zu Friedberg. Bingen. Würdtwein Dioec. Mog. 3, 24.

1317

233 . . . . — Pabst Johann XXII beauftragt auf Bitten des Erzbischofes Peter von Mainz den Abt Willigin von Sponheim und einige Kanoniker der Mainzer Kirche, Behufs der Kanonisation der Aebtissin Hildegard von Rupertsberg die nöthigen Untersuchungen über deren Leben, Zeichen und Wunder an Ort und Stelle vorzunehmen. Trithem Chron. Hirsaug. 2, 142.

234 Juni 24—25 — König Ludwig der Baier hält Hoflager in Bingen. Böhmer Regesten 254—257.

1319

235 Febr. 21 — Erstes Testament des Erzbischofes Peter von Mainz, worin er unter vielen andern Legaten der Stiftskirche zu Bingen (wo er Probst gewesen war) 25 Mark Pfennige (etwa 28 fl.) zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses und eines seiner Meßgewänder, dem Hospital zu Bingen die Einkünfte von 2 Mark und dem Kloster Rupertsberg Seidenzeug für ein Meßgewand oder 2 Mark köln. Denare (ungefähr 2 fl. 14 kr.) vermacht. Mainz. Guden Cod. dipl. 3, 160.

236 Aug. 25 — Zweites Testament des Erzbischofes Peter von Mainz, worin er abweichend von dem Vorhergehenden der Kirche zu Bingen nur eines von seinen bischöflichen Meßgewändern und dem Hospital die Einkünfte von 2 Mark vermacht. Guden Cod. dipl. 3, 173. — Das Jahr ist nicht angegeben, es heißt blos Datum anno die VII Kal. Sept. Da aber an diesem Tage des Jahres 1320 der Erzbischof bereits gestorben war, so muß es also 1319 sein.

1320

237 Feb. 19—23 — König Ludwig der Baier und König Johann von Böhmen in Bingen, wo sie Abrechnung halten. Böhmer Reg. Ludwigs 385—387. Reg. Johanns 46.

1321

238 . . . . — Thilmann von Rüdesheim erhält als Ersatz des Schadens, den er durch seine Gefangenschaft bei Erzb. Gerhard von Mainz und auf andere Weise im Dienste der Mainzer Kirche erlitten hat, von den Provisoren derselben die Juden, welche in der Stadt Bingen und im Dorfe Rüdesheim wohnen oder in Zukunft wohnen werden, bis ihm jene Juden, die ihm inzwischen verpfändet sind, 50 Mark köln. Denare (55 fl. 50 kr.) bezahlt haben. Bodmann rheing. Alterth. 435.

239 Juli 17 — Großer Tumult in Bingen wegen eines Todtschlages, den ein Metzger an einem Schiffer begangen hatte, als dieser mit ihm in Streit gerieth, weil er seinen Hund geschlagen hatte. Der Magistrat hatte den Metzger gefänglich eingezogen; seine Freunde und Handwerksgenossen verlangten jedoch seine Freilassung und als diese nicht erfolgte, befreiten sie ihn mit Gewalt und stürmten das Rathhaus, aus dem 4 Rathsherren zum Fenster hinausgestürzt wurden, indeß die andern sich durch die Flucht retteten. 24 Bürger blieben bei diesem Aufstande todt und viele wurden verwundet. König Ludwig ließ Kläger und Beklagte vor sich nach Mainz fordern, diejenigen der Schuldigen, welche dem Urtheil zu entgehen

	1321	aus der Stadt flüchten wollten, aufgreifen und an den Rädelsführern des Aufstandes die Todesstrafe vollziehen. Trithem Chron. Hirsaug. 2. 149. Joannis Rer. Mog. 1, 645. — König Ludwig war am 10 Aug. in Frankfurt, am 19 in Bacharach; sein Urtheilsspruch muß also zwischen jene Tage fallen. Schell Annal. Bing. 146 sagt, der Erzb. Matthias habe die Urheber bestraft, einige hinrichten, andere verstümmeln lassen und noch andere des Landes verwiesen. Nach Trithem betrug die Zahl der Hingerichteten und Verwiesenen 140.
	1323	
240	Sept. 26	Raugraf Heinrich der jüngere bekennt, Burgmann des Erzbischofes Matthias auf Klopp geworden zu sein und transsumirt die Urkunde des Erzbischofes, worin dieser ihn als seinen und des Erzstifts Burgmann aufnimmt und ihm zugleich als Burglehen 500 Pfund Heller verspricht, und zwar 200 Pfund für das Burglehen selbst und 300, damit er mit 20 Bewaffneten zu Pferde ihm und seiner Kirche gegen die Mainzer Bürger zu Hülfe komme, wenn dieselben rebellisch würden. Aschaffenburg. Würdtwein Dipl. Magunt. 1, 477.
	1324	
241	März 30	Erzbischof Matthias von Mainz in Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 834.
242	Dez. 31	Sybold Abt von St. Alban in Mainz überweist mit Genehmigung des Erzbischofes Matthias seinem Konvente zur Verbesserung der Einkünfte alle größere und kleinere Zehnten und die Höfe der Dörfer Büdesheim, Münster u. s. w., so wie alle Güter und Einkünfte des Hofes zu Bingen mit dem Weinwachs daselbst. In die St. Silvestri pape mit dem Jahre 1325, weil das Jahr in der Mainzer Diözese mit Weihnachten anfing. Würdtwein Subs. dipl. 1, 265.
	1325	
243	Jan. 5	Erzbischof Matthias von Mainz entscheidet auf seinem Hofe zu Bingen in Erbstreitsachen des Priesters Konrad Emmelrich gegen Nikolaus Monengrin zu Bingen und dessen Hausfrau Getze, Konrad's Schwester, und beauftragt wegen gewisser Güter den Ritter Konrad Rude und Heinrich von Olm Edelknecht, zu entscheiden, ob solche theilbar seien. In vig. Epiph. dni. Original in Darmstadt.
	1326	
244	. . . .	Johannes de fontibus, Probst zu Bingen. Guden Cod. dipl. 3, 248.
245	Jan. 9	Erzbischof Matthias von Mainz in Bingen. Guden Cod dipl. 3, 241.
	1327	
246	Oktob. 5	Erzbischof Matthias von Mainz in Bingen. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 3, 188.
	1328	
247	Juli 5	Erzbischof Matthias von Mainz inkorporirt dem Martinsstifte zu Bingen, dessen Noth und Dürftigkeit er zu Hülfe kommen will, die Pfarrei Mörsbach (bei Simmern). Bingen. Würdtwein Dipl. Mag. 1, 394.
	1329	
248	Juni 17	Georg Graf von Veldenz, Gottfried Herr von Eppenstein und Heinrich Herr von Hohenfels in Bingen, wo sie als erkorne Rathmannen in der Fehde zwischen dem Erzbischof Balduin von Trier und den Grafen Simon und Johann von Sponheim entscheiden. Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. 3, 279.
249	Aug. 11	Johannes Dechant und das Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen versprechen, dem Dechanten und Kapitel der Kirche zu Mainz wegen der durch den Erzbischof Matthias ihnen verliehenen Pfarrei Mörsbach jährlich auf Martini 2 Talente Wachs zu liefern. Würdtwein Dipl. Mag. 1, 396.
	1331	
250	Jan. 21	Werner Probst und der Konvent zu Ravengiersburg geben Thielen dem Wundarzt zu Bingen und Christinen seiner Hausfrau, wie ihren Kindern einen Weinberg in der Ershelden im Binger Felde unter der Verpflichtung, ihn binnen den ersten 4 Jahren zu roden, alle Jahre zu düngen und von dem Ertrage den dritten Theil abzugeben. Würdtwein Subs. dipl. 11, 170. — Ershelde wird wohl ein Schreibfehler statt Eishelde oder Eisehelde sein, wie in Nr. 202 die Eifel bezeichnet ist.
	1332	
251	Juli 22	Die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier und Oppenheim besiegeln einen vom Kaiser Ludwig mit Rath Erzbischofs Balduin von Trier, Pflegers der Stifter Mainz und Speier, für sich und diese Stifter, Gerlach's Bischof von Worms, der Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht und ihrer selbst gemachten merkwürdigen Landfrieden von Straßburg bis Bingen und jedweder Seite des Rheines 3 Meilen, der auf Mittwoch nach St. Jakob anfangen und 2 Jahre währen soll. Böhmer Regesten Ludwigs S. 245.
	1333	
252	März 15	Dechant und Kapitel des Stiftes St. Maria in campis bei Mainz geben gegen 1 Mark köln. Denare (1 fl. 7 kr.) ihren Hof zu Bingen dem Berthold genannt Ulner und seiner Hausfrau Katharina in Erbbestand. Idibus Martii. Kopialbuch des Marienstifts in Darmstadt.
253	— 15	Dechant und Kapitel des Stiftes St. Maria in campis bei Mainz geben einen Morgen Weinberg in der Mugen (Mühe) dem Arnold gen. Kolenborner und Elisabeth seiner Hausfrau gegen den dritten Theil des Ertrages in Erbbestand. Kopialbuch des Marienstifts in Darmstadt.
	1334	
254	Mai 21	Gottfried von Randeck Ritter, trägt dem Erzbischof Balduin zu Trier als Provisor des Mainzer Erz-

1334

stifts 5 Mark Denare von seinem Dorfe Dorrenmosseln auf und empfängt sie zugleich mit Zustimmung seiner Gemahlin Jeneta als Burglehen zu Oppenheim zurück, indem er gleichzeitig bekennt, 4 Mark Einkünfte aus dem Dorfe Kiderich als Binger Burglehen zu besitzen. Würdtwein Sub. dipl. 5, 96. Reg. Boica. 7, 72.

255 Sept. 1 Erzbischof Balduin von Trier Provisor des Erzstiftes Mainz bekennt, daß Peter genannt Gruele von Bingen, sein und des Erzstiftes Burgmann daselbst, als Burglehen eine Karrate Wein zu Algesheim und 2 Mark Denare von der Judensteuer daselbst besitze, wofür er auf dem Schlosse Klopp treu zu dienen habe. Zugleich bekennt er, daß er ihm das Häuschen, welches früher dem Ritter Arnold von Schönenburg über der Pförtnerwohnung auf Klopp gewesen sei, zur Verbesserung seines Lehens übertragen habe, um davon Gebrauch zu machen, so oft es ihm nöthig erscheine. Endlich überträgt er ihm auf Lebzeiten 1½ Morgen Weinberg in der Stadt Bingen, einen Weinberg am Wege nach dem Rhein hin, 1½ Morgen Feld oberhalb des Weges und 1 Morgen am Gauthore. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 5, 109.

256 Nov. 30 Kaiser Ludwig der Baier macht mit Rath Baldnins, Erzbischofs von Trier, für sich und die Stifter zu Mainz, Speier und Worms, der Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, so wie der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier und Oppenheim einen Landfrieden von Straßburg bis Bingen auf dem Rheine und auf dem Lande, 3 Meilen jederseits des Rheines, bis nächsten Sonntag Lätare und von da auf 2 Jahre. Vergl. Nro. 251. Böhmer Reg. Ludwigs 1643.

257 Dez. 27 Die Sieben, welche über den Landfrieden gekoren und gesetzt sind, den der Kaiser, die Herren und die Städte am Rhein gemacht haben, erkennen zu Recht, daß Ruso ein Edelknecht von Lonsheim von dem Gute, das er besitzt, dem Martinsstifte zu Bingen 40 Malter jährliche Korngülte zu entrichten schuldig sei. Mit 1335 Fer. 3 post. Nat. Chr., weil das Jahr in der Mainz. Diözese mit Weihnachten anfing. Original in Darmstadt. Schaab Städtebund 2, 138.

1335

258 März 4 Heinrich Kubele und Amon von Geisenheim, Präbendar-Kanoniker zu Bingen, vertauschen einander 2 zu ihren Präbenden gehörige Weinberge. Original in Darmstadt.

1336

259 Mai 14 Der Dechant am Martinsstift zu Bingen und der Kantor am Bartholomäusstift zu Frankfurt laden als Beauftragte des Erzbischofes Balduin von Trier, Provisors des Mainzer Erzstiftes, alle diejenigen, welche sich durch die Wahl des Johannes Underschopf von Konstanz zum Probste an St. Viktor in Mainz beeinträchtigt glauben, vor, am nächsten Samstag nach dem Sonntag Exaudi in dem Umgang der Binger Kirche zu erscheinen, um ihr Recht vorzubringen. Joannis Rer. Mog. 2, 619.

1337

260 April 11 Die beiden Machtboten des Pabstes Benedikt XII, Guigo von St. Germano und Nikolaus von St. Audomaro, kommen nach Bingen, um dort dem Domkapitel zu eröffnen, daß es sowohl, wie der Provisor Erzbischof Balduin die Verwaltung des Erzstiftes in ihre Hände zu übergeben hätten. Joannis Rer. Mog. 1, 655. — Balduin berief deshalb das Kapitel nach Bacherach und erklärte ihm, daß er die Verwaltung des Erzstiftes niederlege, worauf man dann den früher vom Pabste Johannes ernannten, vom Kapitel aber verworfenen Bonner Probst Heinrich von Virneburg anerkannte.

261 Juli 2 Erzbischof Heinrich von Mainz verspricht zur endlichen Beseitigung der Kriege, Zweiungen und Mißhellungen zwischen ihm und dem Domkapitel, demselben des Pabstes und des römischen Stuhles Hulde zu erwerben, so daß der Pabst an ihren Leib und Gut keinerlei Ungnade legen und sie aus dem Banne lassen soll, bis wohin das Domkapitel im Besitze von Lahneck, Lahnstein, Ehrenfels, Bingen Burg und Stadt ohne die Gülten und Gefälle, Oppenheim, Starkenburg und Wildenberg ebenfalls ohne die Gülten und Gefälle bleiben möge. Würdtwein Subs. dipl. 4, 289.

262 — 2 Bertholin Probst, Johannes Dechant und das ganze Domkapitel zu Mainz bekennen, daß sie den Herrn Heinrich Erzbischof von Mainz als ihren Herrn und Erzbischof empfangen und empfangen haben, aber Lahneck, Lahnstein, Ehrenfels, Bingen Stadt und Burg, Oppenheim Burg und Stadt, Starkenburg und Wildenberg so lang in ihrer Gewalt behalten und mit ihren Amtleuten, Schultheißen und Richtern besetzen, bis er ihnen die Hulde des Pabstes und des h. Stuhles zu Rom erworben habe. Mittwoch nach Peter und Paul. Würdtwein Subs. dipl. 4, 286.

263 — 12 Kaiser Ludwig verlängert den von ihm mit Willen der Fürsten, der Landherren und der Städte von Straßburg bis Bingen am 30. Nov. 1334 geschlossenen Landfrieden, der auf nächsten Sonntag Lätare angehen soll, um 2 Jahre. Böhmer Reg. 1845. — Derselbe wurde erneuert 1340 auf 2 Jahre und 1344 auf 4 Jahre.

1338

264 Sept. 10 Erzbischof Heinrich von Mainz beurkundet, daß er mit Zustimmung seines Kapitels sein Haus zu Bingen, welches Vivelin der Jude innegehabt, dessen Bruder auf Lebenszeit übertragen habe. Eltvill. Würdtwein Subs. dipl. 5, 168.

4

	1339	
265	Juni 28	Erzbischof Heinrich von Mainz in Bingen. Würdtwein Subs. dipl. 5, 185. Reg. Boic. 7, 252.
266	— 29	Erzbischof Heinrich von Mainz bekennt, dem Ritter Johann Hertwigs Sohn von Lorch 672 Pfund Heller schuldig zu sein, wovon er 600 Pfund an seinen Bau zu Eltvill verwandt und für die übrigen 72 Pfund den Ritter Johann zu seinem Burgmann auf Klopp gemacht habe. Er überträgt ihm dafür das Schultheißenamt zu Algesheim, das Backhaus, die Mühle, den Weinmarkt daselbst u. s. w. Bingen. Würdtwein Subs. dipl. 5, 183.
267	Juli 2	Dielmann Priester und Vikar an der Binger Kirche übergibt seinem Stifte 60 Pfund Heller, um dafür an genannten Tagen eine Antiphon zu singen. Original in Darmstadt.
	1340	
268	Jan. 13	Erzbischof Heinrich von Mainz befiehlt seinem Zöllner Dithmar zu Ehrenfels, bei dem Meister Johannes in Bingen zwei Pfeile, Roitsteille genannt, machen zu lassen, die Kosten des Transportes einer Maschine, genannt ein Bliden, von Flersheim nach Heimbach zu bezahlen und so viel Holz zu kaufen, als Johann von Waldeck sein Marschall für die Befestigung der Burg Heimburg (zu Niederheimbach) verlange und Holz und Pfeile demselben dann zur Bewahrung dieser Burg zuzusenden. Schunk Beiträge zur Mainz. Gesch. 3, 383.
	1341	
269	Aug. 25	Konrad von Rypperg, Kanonikus zum Dome in Mainz, und Johann Dethan von Bingen, erkorne Schiedsrichter vom Erzb. Heinrich von Mainz, entscheiden in Streitsachen des Klosters Rupertsberg mit Wentze Kyppe von Bingen über die Leitung des Wassers im Bache, den man gemeiniglich nennt die Byrtze und der hinabfließt von dem Dorfe Büdesheim in die Nahe, daß derselbe frei sein soll und ihn die Nonnen nur im Winter bei Eis in den alten Teich leiten dürfen. VIII Kal. Sept. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein.
270a.	Nov. 10	Nikolaus Dechant und das Kapitel des Stiftes zum h. Kreuze bei Mainz (St. Maria in campis) verleihen ihren Hof zu Bingen dem Berthold Ulner, Katharinen seiner Hausfrau und ihrem Sohne Hennelin gegen 1 Mark köln. Pfennige (1 fl. 7 kr.) Jahrrente. Wenn des Stiftes Gesinde oder Boten dahin kommen, so sollen sie auf dem Hofe ein oder zwei Betten zurecht machen, den Hof in gutem Bau halten u. s. w. Kopialbuch des Marienstifts in Darmstadt.
	1342	
270b.	Jan. 5	Erzbischof Heinrich von Mainz in Bingen. Würdtwein Subs. dipl. 4, 263.
271	März 26	Simon Kanter an der Binger Kirche und Ordiebus sein Verwandter stellen dem Kloster Eberbach einen Revers über den von ihnen auf Lebenszeit in Pacht genommenen Eberbacher Hof zu Bingen aus. Fer. 3 post dominic. Domine ne longe. Original in Darmstadt.
	1343	
272	Mai 1	Friedrich Koch zu Bingen bekennt, von dem Kloster Eberbach 7½ Morgen Weinberg in der Gemarkung von Bingen, gelegen unter dem Kaderache über dem Wege, der nach Drechtingenshusen führt, gegen den dritten Theil der Creszens in Erbpacht bekommen zu haben. In fest. Philippi et Jacobi. Original in Darmstadt.
273	Juni 22	Erzbischof Heinrich von Mainz weist den Abraham genannt von Kreuznach seinen Juden in Bingen an, die 400 Pfund Heller, welche er ihm nach gepflogener Abrechnung noch schuldig ist, von dem Pachte einzunehmen, den »die Jüdischheit« zu Bingen, Odernheim, Sobernheim, Eltvill und anderswo dem Erzbischofe zu entrichten hat. Eltvill. Reg. Boic. 7, 372.
274	Sept. 23	Erzbischof Heinrich von Mainz in Bingen. Bodmann rheing. Alterth. 748.
275	Nov. 17	Erzbischof Heinrich von Mainz verleiht mit Rath und Willen seines Domkapitels dem Peter Gruele von Bingen, seinem Burgmann auf Klopp, das Schultheißenamt zu Algesheim, das Backhaus, die Mühle und den Weinmarkt daselbst, und verspricht ihn daraus nicht zu entsetzen, bis ihm die 672 Pfund Heller bezahlt sind, welche er ihm zum Bau in Eltvill geliehen hat. Würdtwein Subs. dipl. 5, 248. Reg. Boic. 7, 383.
	1344	
276	Febr. 29	Wilhelm Abt von Sponheim kauft von Wentz Kippe und seiner Hausfrau Gertrud, Eheleuten zu Bingen, ein Haus daselbst sammt seinem Zubehör, den spätern Sponheimer Hof. Sonntag Reminiscere. Sander Annal. Bing. 156.
277	Dez. 7	Joseph Sohn Israels Vorsitzender und Rechtsgelehrter, Chajun Sohn Eliesers Beisitzender, Jizchak Sohn Schmuels Praktikant beurkunden, daß Rabbi Jakob des Mose Sohn und sein Sohn Mose, so wie dessen Schwiegervater Rabbi Jechiel Jakobs Sohn sich vor ihnen unter Eid, Schwur und schwerem Banne verpflichtet haben, von Altavilla (Eltvill) nach Bingen zu gehen, dort zu bleiben, und ohne ihres Herrn (Hegmon) von Menza (Mainz) Erlaubniß von dort nicht wegzugehen; übertreten sie aber dieses, so sollen sie gefesselt sein mit dem Banne der drei Gemeinden Speier, Worms und Mainz. Dienstag den 7. im Kislav 5104. Hebräisches Original in Darmstadt.

1344

278 Dez. 7 Dieselben Personen, wie in der vorhergehenden Nummer, beurkunden, daß Rabbi Gedalia, Jakobs Sohn des Levi, und sein Schwager Rabbi Kalonimus mit ihrem Herrn dem Fürsten (Hegmon) Heinrich von Mageuza folgenden Vertrag geschlossen haben. Sie verzichten auf alle Ansprüche und Schriften, welche zwischen ihnen und dem Fürsten Heinrich bestanden haben, und verpflichten sich, nicht zu wohnen außer der Herrschaft ihres Herrn des Fürsten, so lange derselbe lebt, nach Inhalt der von dem genannten Fürsten ihnen übergebenen Schrift. Gedalia der Levi soll jedes Jahr 80 Pfund Heller (45 fl.) und Kalonimus 100 Pfund (56 fl.) bezahlen. Ihre Kinder können hingehen und wohnen, wo sie wollen, sie selbst aber müssen bleiben und den festgesetzten Zins fortentrichten. Halten sie diese Verträge nicht, so sind sie gefesselt mit schwerem Banne der Gemeinden Speier, Worms und Mainz, und sie werden in Verstoßung, Fluch und Bann bleiben, bis von ihnen wieder gut gemacht ist, was sie verbrochen haben. Dienstag den 7. im Kislav 5104. Hebräisches Original in Darmstadt. — Die Uebersetzung beider Urkunden verdanke ich dem Herrn Lebrecht, Lehrer an der hiesigen israelitischen Gemeinde.

1345

279 Febr. 1 Erzbischof Heinrich von Mainz genehmigt die Stiftung, Errichtung und Dotation der Vikarie oder des Altares der heil. Jungfrau Maria und aller Heiligen in der Kirche zu Bingen durch Sybodo von Büdesheim, Edelknecht. Eltvill. Cal. Febr. Original in Darmstadt.

280 März 5 Erzbischof Heinrich von Mainz in Bingen, wo Ritter Boys von Bacherach ihm den Eid als Gemeinrer von Rheingrafenstein leistet. Gesch. des Wild- und Rheingräflichen Hauses XIX.

1346

281 Juni 19 Hugo Kustos an der Binger Stiftskirche verspricht seinen zur Kustodie gehörigen, abgebrannten Hof mit seinem Gelde wieder aufzubauen und 100 Pfund Heller (56 fl.) darauf zu verwenden. Fer. 2 post fest. Corp. Chr. Original in Darmstadt.

282 Dez. 24 Rupert Graf von Virneburg bescheinigt, daß Ludwig von Amönenburg Zollschreiber auf Ehrenfels für ihn an Konrad genannt Platimbizere, Bürger in Bingen, 56 Pfund Heller und 5 Solidus auf einen vom Kaiser ihm angewiesenen Turnoß daselbst bezahlt habe. Schunk Cod. dipl. 275.

1347

283 Juni 3 Gottfried Steyl von Bingen Ritter bestimmt, daß die jährlichen Gülten, welche ihm das Kloster Eberbach zu entrichten schuldig sei, nach seinem Tode dem Kloster heimfallen sollen. In Oct. Trinit. Original in Darmstadt.

284 Juli 30 Heinrich Holzappel von Appinheim Edelknecht bittet den Erzbischof Heinrich von Mainz, sein Lehen auf der Burg Klopp dem Arnold von Winningen, seinem Neffen und Leibeserben, zu übertragen. Würdtwein Subs. dipl. 6, 242.

1348

285 Jan. 21 Johann der Schultheiß und Johann Smydichin Richter zu Bingen beurkunden, daß Peter Kraftis Sohn von Laubenheim den Herren von Dissibodenberg 3 Mark Geldes auf Unterpfänder zu Laubenheim wegen 2 Pfund und 5 Schilling Heller, welche ihnen von ihrem Hause in der Webergasse zu Bingen erfallen, verkauft habe. In die beat. Agnetis. Dissibodenberger Kopialbuch zu Darmstadt.

286 Febr. 1 Johann der Schultheiß und Hennechin Smydichin Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Johann Smydichin und Metze seine Hausfrau, Bürger zu Bingen, den Herren von Dissibodenberg 20 Pfund Heller ewigen Geldes verkauft und dafür ihre Badstube mit dem daranstoßenden Garten, einen Weinberg an dem Donisen, so wie zwei Kappen (Kapaune), welche ihnen jährlich von ihren Häusern in der Badegassen erfallen, zu Unterpfand gesetzt haben. In vig. purif. b. Mar. virg. Dissibodenberger Kopialbuch zu Darmstadt. — Dieselbe Urkunde stellen 1376 quinta fer. infr. octav. pasche (April 17) Syfried Artzet und seine Hausfrau Else aus.

287 April 24 Kuno von Falkenstein, Scholaster und Administrator des Erzstiftes Mainz, in Bingen. Reg. Boic. 8, 131.

1349

288 April 2 Johann der Schultheiß und Pedir Stozel Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Henne Rapodo und Getza seine Hausfrau dem Herrn Diederich von Brunshorn, Abt von St. Maximin bei Trier, einen Hof zu Bingen, gelegen gegenüber dem Hofe der Herren von Rebindisberg (Ravengiersburg), verkauft haben. Fer. 5 prox. ante fest. palmarum. Original in Darmstadt.

289 Mai 14 Isengard von Brunecke Meisterin und der Konvent des Klosters Rupertsberg vererben ihr Haus in der Kappesgasse zu Bingen an Hans Gewillin für eine jährliche Abgabe von 4 Pfund Heller (2 fl. 13 kr.). Reg. Boic. 8, 162.

1350

290 . . . . Die Binger wollen mit Hülfe von 600 Bewaffneten aus dem Rheingau den Administrator des Erzstifts Mainz, Kune von Falkenstein, auf Klopp gefangen nehmen, dringen bei Nacht an sein Bett und sagen: »Herr Kune, übergib uns Klopp oder du mußt sterben«. Durch Zugeständnisse bringt er sie einen Augenblick aus dem Schlafzimmer, springt dann zum Fenster hinaus und entkommt glücklich nach Ehren-

1350

fels, von wo aus er mit Truppen nach Bingen geht, Klopp wieder erobert und die Verräther gefangen nimmt. Wyttenbach und Müller Gesta Trev. 2, 280.

291 Mai 2 Erzbischof Heinrich von Mainz ernennt mit Zustimmung Kunos von Falkenstein, seines Domprobstes und Vormünders des Erzstiftes, den Ritter Johann von Waldeck seinen Marschall und Vitzthum im Rheingau zu seinem und des Erzstiftes Burgmann auf der Burg Klopp über Bingen und weist ihm jährlich 20 Pfund Heller auf dem Zoll zu Ehrenfels an, bis solche mit 200 Pfund abgelöst sind. Dann haben Johann oder seine Erben die Verpflichtung, 20 Pfund Heller auf eigne oder Burg Klopp zunächst gelegene Güter zu beweisen, um sie von dem Erzstift als Burglehen zurück zu empfangen. Eltvill. Sonntag nach Walburgis. Original in Darmstadt.

292 Oktbr. 3 Erzbischof Gerlach von Mainz verspricht, wenn er Oppenheim, Bingen und das Rheingau in seine Gewalt bekomme, nichts gegen die Freiheit der Stadt Mainz zu unternehmen, daß im Gegentheil beide Städte und das Rheingau der Stadt Mainz Hülfe leisten sollen, wenn er seinem Versprechen nicht nachkomme. Sonntag nach Remigius. Schaab Städtebund 2, 222. Bodmann rheing. Alterth. 30.

1351

293 April 22 Klais Faut und Kuntze Platenbisser Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Dyle von Münzedal den Herren von Dissibodenberg jährlich zehn Schilling von einem Morgen Weingarten auf dem Merzisfelde bei Stoßel zu geben schuldig sei. Fer. 6 ante diem beat. Georgii. Dissibodenberger Kopialbuch zu Darmstadt.

294 Mai 00 König Karl IV errichtet einen Landfrieden von einer halben Meile oberhalb Straßburg bis Bingen, drei Meilen auf jeder Seite des Rheines, und verfügt, daß neun Mann zu Richtern in allen Sachen des Landfriedens gesetzt werden, und zwar einer durch den König, einer durch die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, einer durch den Stiftsverweser Kuno, einer durch den Erzbischof Gerlach von Mainz und den Bischof Gerhard von Speier, je einer durch die Städte Mainz, Straßburg, Worms und Speier, denen Ritter Konrad von Erbach als neunter beigegeben werde. Der Landfrieden soll anfangen am 17. Mai und dauern bis künftige Ostern und dann noch ein ganzes Jahr. Schaab rhein. Städtebund 1, 302.

1352

295 Sept. 17 Die Bäcker zu Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen (Wentze Gysenheimer und Heintze Gysenheimer seines Bruders Sohn), Bacherach und Boppard beurkunden die von ihnen hergebrachten Gewohnheiten und verbinden sich, dieselben auch fernerhin zu halten. Welchem Knecht das Handwerk verboten wird, den soll man nicht halten in den acht Städten. Verheirathet sich ein Knecht, so soll ihn der Meister nicht länger halten, als er ihn gedingt hat, oder er werde dann Meister, dann mag er ihn behalten. Sitzt des Knechtes Frau zu Markt und hält Mehl oder Gries feil, dann soll ihn kein Meister halten in den acht Städten. Welcher Knecht Kuchen oder Brod auf der Mule backt ohne des Meisters Wissen, der soll 10 Schilling Heller Strafe bezahlen. Welcher Knecht des Meisters Haus austrägt, dem soll das Handwerk verboten sein. Welcher Meister 12 Malter Waizen in die Mühle schickt mit dem Knechte, der soll dem Knechte einen Klifnaben beigeben. Welcher Meister nicht seinem Knechte einen Rock gibt über seinen Lohn, soll ein Pfund Heller Strafe bezahlen u. s. w. Worms. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 625.

1353

296 Sept. 8 Kuno von Falkenstein, Domprobst und Vormünder des Erzstiftes Mainz, vergleicht sich mit Genehmigung des Erzbischofes Heinrich, der ebenfalls sein Siegel anhängt, mit dem Grafen Gerhard von Diez, welcher wegen des obersten Schenkamtes die Vogtei zu Bingen und 20 Fuder Wein zu Lahnstein beansprucht, dahin, daß ihm gegen diese Zubehörungen 60 kleine Gulden Jahrrenten auf 600 an dem Zoll zu Lahnstein verschriebene kleine Gulden angewiesen werden, mit dem Beding, wenn ihm das Kapital bezahlt würde, für 600 Gulden Güter bei Lahnstein anzukaufen, solche dem Erzstift aufzutragen und als Mannlehen zum obersten Schenkamt zurückzuempfangen. Klopp. Heusser Mainzer Erb- und Erzlandhofämter Beil. 15. — Nach dem Grafen von Diez erhielt das Erbschenkamt sein Schwiegersohn Graf Adolph von Nassau, bei dessen Familie es bis zum Erlöschen des Hauses Nassau-Wiesbaden 1614 blieb. Nach einer 60jährigen Vakatur belehnte dann Erzb. Johann Philipp damit den Freiherrn Melchior Friedrich von Schönborn und dessen Bruder. Im 12. Jahrhundert trug Graf Simon von Toggenburg das Erbschenkamt zu Lehen und er verglich sich deshalb 1196 mit Erzbischof Konrad über die wegen dieses Amtes ihm zustehenden Zehnten aus allen erzbischöflichen Weinbergen dahin, daß ihm wegen der Mühe des Einsammelns an so vielen Orten aus dem erzb. Hofe zu Lahnstein 40 Karraten Frentzwein (rother) oder eine entsprechende Menge hunischer (weißer) Wein gereicht werde. Von der Vogtei zu Bingen ist in dieser Urkunde jedoch keine Rede. Schunk Cod. dipl. 1.

297 Okt. 29 Witger von Mürment Ritter und Johann sein Sohn bescheinigen, bei Lewe Ottin Kaufmann aus Asti

	1353	wohnhaft zu Bingen 400 Goldgulden, jeden zu 20 Schilling, geliehen zu haben. Schunk Beiträge zur Mainz. Gesch. 1, 73.
	1354	
298	Jan. 3	König Karl IV schlichtet die Zwistigkeiten zwischen dem Erzbischofe Gerlach von Mainz und dem Stiftsverweser Kuno von Falkenstein. Der Erzbischof soll dem Kuno von Falkenstein 40000 Gulden geben, wofür ihm die Burg Klopp, die Stadt Bingen, Burg und Zoll zu Ehrenfels, die Burgen Reichenstein, Fürsteneck und Heimburg mit den Burgmannen und alle Dörfer von Bingen bis Niederheimbach und vom Lorenstein oberhalb Ehrenfels bis Lorchhausen verpfändet werden. Wenn die Sühne besiegelt und beschworen und Kuno in seine Pfandschaften eingesetzt ist, so soll dieser dem Erzbischofe alle Besten, Schlösser, Land und Leute übergeben mit Ausnahme von Fautzberg (das heutige Rheinstein), welches Kuno auf Lebenszeit behalten soll. Mainz. Guden Cod. dipl. 3, 365.
299	März 11	Sifrid von Lorch, Pfarrer zu Bingen, gelobt Rücksichts seines Archipresbyterats Treue. V. Id. Mart. Original in Darmstadt.
	1355	
300	Febr. 18	Klas Ragin der Faut und Arnold der Mayer Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Sifrid der Arzt und Bena seine Hausfrau bekannt haben, den Herren von Disssibodenberg jährlich 3 Pfund Heller und 6 Schilling Heller von dem Hofe in der Kirchgasse zu Bingen geben zu wollen. Fer. 4 ante dom. Inuocauit. Dissibodenberger Kopialbuch zu Darmstadt.
	1356	
301	. . . .	Johann der Schultheiß, Konze der Vogt und Klas Mayer Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Johann von Sobernheim Kanoniker zu Bingen mit Bewilligung des Dechanten und des Stiftes dem Johann Swab zu Bingen ein Stück Weingarten, das zu seiner Pfründe gehört und am Rhein bei dem Erkirsteine gelegen ist, zu Lehen gegeben habe. Original in Darmstadt.
302	Aug. 18	Erzbischof Gerlach von Mainz gestattet den lombardischen Kaufleuten Bernard von Pomario, Jakob und Martin von Bruleo (Broglie) mit ihren Brüdern und Familien die nächsten 10 Jahre in Bingen zu wohnen und gegen eine jährliche Abgabe von 150 Goldgulden (Dukaten) daselbst Handel zu treiben. Reg. Boic. 8, 357.
303	Nov. 19	Erzbischof Gerlach von Mainz genehmigt die Bestimmungen der eingerückten Urkunde Johanns des Dechanten und des Kapitels zu Bingen vom 19. Juni 1346, worin dem Kustos Hugo, weil er das abgebrannte Kustodenhaus mit 100 Pfund Heller neu erbaut habe (Nr. 281), solches lebenslänglich zum unwiderruflichen Besitze angewiesen wird, auch für den Fall, daß er nicht mehr das Kustodenamt inne haben sollte, es sei dann, daß sein Nachfolger ihm die gehabten Kosten ersetze. Derselbe hat auch nach Hugos Tode jährlich 3 Mark Heller zu entrichten (3 fl. 21 kr.) und an seinem Gedächtnißtage ein Anniversarium mit Vigilien abzuhalten. Eltvill. XIII Kal. Dec. Original in Darmstadt.
304	Dez. 2	Das Domkapitel zu Mainz gibt seine Zustimmung, daß der Erzbischof Gerlach 41000 Gulden gegen erzstiftliche Pfänder aufnehme, um damit das Schloß Klopp, die Stadt Bingen, die Hälfte am Zolle zu Ehrenfels, so wie Lorch aus den Händen Kunos von Falkenstein einzulösen. Schunk Beiträge zur Mainz. Geschichte 3, 389.
	1357	
305	Febr. 9	Erzbischof Gerlach von Mainz ertheilt mit Zustimmung seines Kapitels der Stadt Bingen, welche in seinen und des Stiftes Kriegen große Lasten hat tragen müssen, folgende Gnaden. Von jedem Fuder Wein, das gezapft wird, soll die Stadt sechs Viertel von den 16 Vierteln seines Ungeldes daselbst aufheben; von jedem Malter Waizen, Korn, Hafer, Gerste und anderen Früchten, die in Bingen verkauft werden, einen alten Heller; von jedem Malter Mehl, das die Bäcker in die Stadt einführen, so wie von jedem Malter Brod, das in die Stadt kommt, ebenfalls einen alten Heller. Dieses soll verwendet werden zu der Stadt Bau, Festung, Nutzen und Nothdurft und jährlich vor einem vom Erzbischofe dazu bestellten Manne darüber Rechnungsablage Statt finden. Eltvill. Donnerstag nach Purif. Mar. Original in Darmstadt. — Es sind 2 Ausfertigungen dieser Urk. vorhanden, die eine mit den Siegeln des Erzb. und des Domkapitels versehen und gegeben den nächsten Donnerstag nach Purif. Mar.; die andere, bloß vom Erzb. besiegelt und gegeben am nächsten Donnerstag vor Purif. Mar., im Uebrigen beide gleichlautend.
306	März 6	Erzbischof Gerlach von Mainz erlaubt den Bürgern zu Bingen, zur Bezahlung ihrer Schulden 1300 Pfund Heller auf das ihnen neulich bewilligte Ungeld aufzunehmen. Eltvill. Reg. Boic. 8, 360. Vergl. Nr. 305.
307	— 9	Die Bürger zu Miltenberg verkaufen auf Geheiß des Erzbischofes Gerlach von Mainz zur Einlösung der Stadt Bingen jährlich 250 Gulden auf der Stadt Miltenberg Güter um 2500 Gulden an Konrad Rüdde, Burggraf zu Nürnberg. Reg. Boic. 8, 370. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 7, 283.
308	. . . .	Erzbischof Gerlach von Mainz löst die verpfändete Stadt Bingen ein. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 7, 283.

Nr.	Datum	Inhalt
309	1357 Mai 12	Henne Hennekin Bäckers Sohn gibt dem Simon Blyde seinen Antheil des Hauses in der Salzgasse. Original in Darmstadt.
310	1359 Juni 5	Isengart von Brunecke Meisterin, Lysa von Lorch Kämmerin und der Konvent des Klosters Rupertsberg verleihen dem Eifert Arzte zu Bingen einen Weingarten gelegen in dem Geren hinter seinem Hause um einen Gulden Jahrrente. In fest. Bonifacii ep. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein.
311	1360 März 26	Erzbischof Gerlach von Mainz gestattet, daß Johann von Stein seinen Sohn Johann in das Burglehen auf Klopp eintreten lasse. Eltvill. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 7, 317.
312	Dez. 21	Emmerich Dechant, Heinrich Scholaster, Konrad Kantor und der Konvent des Martinsstiftes zu Bingen setzen mit Genehmigung des Erzbischofes Gerlach von Mainz Folgendes fest. Wer zum Genusse einer Präbende an ihrer Kirche zugelassen werden will, hat zuvor 3 Mark reines Silber an die Kirchenfabrik zu entrichten, ein Vikar der größeren Präsenz 4 Gulden und ein Vikar der kleineren Präsenz 2 Gulden. Stirbt ein Prälat oder Präbendar-Kanoniker vor der Weinlese, so hat dessen Nachfolger nur die Hälfte der Creszens aus den zur Präbende gehörenden Weinbergen zu ziehen und davon ein Drittel an den Erzbischof abzugeben, während die andere Hälfte den Erben des Verstorbenen zufällt, welche inzwischen auch die Weinberge auf ihre Kosten im Bau zu halten haben. XII. Kal. Jan. Original in Darmstadt.
313	1361 Juli 27	Nikolaus Winch von Mainz übergibt der Präsenz des Martinsstiftes zu Bingen eine Jahrrente von 2 Pfund Heller und 7 Solidus Heller, welche auf einem Hause in der Kirchgasse daselbst neben dem Hause zum Stern steht. In fest. Panthaleonis mart. Original in Darmstadt.
314	1362 Okt. 18	Erzbischof Gerlach von Mainz beurkundet, daß in seiner Gerichtssitzung zu Eltvill Maier von Oestrich sein Jude und Isaak der Judenarzt zu Bingen vor ihm erschienen seien und Maier gegen Isaak geklagt habe, Maier habe jedoch seine Klage nicht beweisen können und Isaak seine Unschuld noch durch einen Eid auf das Buch Moses in Gegenwart vieler Juden erwiesen. Eltvill. Bodmann rheing. Alterth. 713.
315	1363 Febr. 14	Kaiser Karl IV bestätigt die Freiheiten des Klosters Rupertsberg. Zeugen: Gerlach Erzbischof von Mainz, Berthold Bischof von Eichstädt, Dietrich Bischof von Worms, Adolph von Nassau, Johann von Sponheim, Emich von Leiningen, Johann von Retze Burggraf von Magdeburg, Wilhelm von Wied, Graf Ulrich von Hanau, Eberhard von Eppenstein, Konrad von Weißberg, Gerlach von Hohenloch, Gerlach von Limburg, Getze von Bruneck, Jost von Rosenberg, Kuno von Coldutz Kammermeister der kais. Kammer. Aschaffenburg. Kais. konf. Freih. des Kl. Rupertsberg 5.
316	Aug. 12	Johannes Scholaster von St. Johann in Mainz investirt als Stellvertreter des Binger Probstes Andreas von Brauneck den Priester Johannes mit der Christophskapelle zu Bingen. Würdtwein Subs. dipl. 6, 148.
317	Nov. 10	Erzbischof Gerlach zu Mainz nimmt mit Rath des Domdechanten Rudolf und des Kustos Reinhard den Richard von Montemagno, Georg von Pomarie und Martin von Breglie lombardische Kaufleute aus Asti mit ihren Brüdern, Erben und Genossen in die Stadt Bingen auf, um dort 15 Jahre gleich den bereits in Bingen wohnenden Lombarden Reinhard Ottini, Johann von Montesia dem älteren und Leo Ottini, dem Sohne Leos Ottini, unter seinem Schutze Handel zu treiben, Geld auf beliebige Zinsen zu verleihen und zu wechseln. Er gewährt ihnen neben vielen anderen Freiheiten Exemption von allen Gerichten, den Fall des Todschlages ausgenommen, und einzige Vorladung vor ihn selbst; Schutz für alle Fälle, wenn sie außerhalb des Landes etwas begehen sollten; Auslieferung jedes entlaufenen Dieners auf einfache Anzeige ohne Beweis; Bezahlung jedes, wenn auch gestohlenen Gutes, das bei ihnen niedergelegt ist und reklamirt wird; das Recht des Verkaufes über Jahr und Tag verpfändeter Gegenstände; Schutz und Schirm in seinem ganzen Lande; Freiheit des Handels allein und in Gemeinschaft; Ausschließung aller anderen italienischen oder lombardischen Kaufleute für die Dauer jener Jahre; freie testamentarische Verfügung über ihre Hinterlassenschaft u. s. w. gegen eine jährliche auf Martini an ihn zu entrichtende Abgabe von 150 Goldgulden (Dukaten). Schunk Beitr. zur Mainz. Gesch. 1, 75.
318	1363—81	Andreas von Brauneck, Probst zu Bingen. Guden Cod. dipl. 3, 538. Würdtwein Subs. dipl. 6, 149. Schunk Cod. dipl. 312. Reg. Boic. 9, 302.
319	1364 Jan. 10	Erzbischof Gerlach von Mainz bekennt, daß Richard, Jakob und Martin von dem großen Berge (Montemagno), Gesellen Lampartir (Lombarden), gesessen in der Stadt Bingen, ihm 900 guter Florenzer Gulden bezahlt haben, damit sie die nächsten 5 Jahre dort wohnen und Handel treiben können. Aschaffenburg. Bodmann rheing. Alterth. 716.
320	1365	Erzbischof Gerlach von Mainz verleiht seinen Juden zu Bingen folgende Gnaden. Ulrich der Vicedom

1365

im Rheingau soll ihr Richter sein oder einen andern zu ihrem Richter bestellen, wenn er nicht im Lande ist. Die Pferner (Pfarrer) zu Bingen sollen keinen Lade- oder Bannbrief gegen sie nehmen oder exequiren. Wenn ein Binger Bürger dabeisteht und hört, daß Jemand den Juden mit Worten oder Werken Uebel thut, so soll er sie schützen. Will ein Jude einen Auswärtigen aufhalten und es ist kein Richter zur Stelle, so soll der nächste Bürger, den der Jude darum anspricht, jenen halten, bis der Richter da ist; wer das nicht thut, hat des Erzbischofes Gebot gebrochen. Wer einen Juden schlägt oder sticht, hat sein Geleit verloren. Die erzb. Amtleute sollen den Juden zu ihren Schulden und Sachen verhelfen und sie schützen und schirmen. Bodmann rheing. Alterth. 557.

321 Jan. 18 Erzbischof Gerlach von Mainz verleiht mit Bewilligung des Domkustos Reinhard von Hanau und des Scholasters Otto von Schonenburg dem Schultheiß, Schöffen, Rath und Bürgern der Stadt Bingen seinen Theil des Ungeldes, das er daselbst von Wein, Früchten und sonstigen Dingen zu beziehen hat, gegen 750 Pfund Heller, die ihm in zweien Terminen zu bezahlen sind. Original in Bingen.

322 Febr. 22 Sifrid Thiele des Arztes Sohn und Bene seine Hausfrau, Bürger zu Bingen, nehmen von dem Kloster Erbach, grauen Ordens, 6 Morgen und 1$^1/_2$ Viertel Weingarten in der Binger Mark, gelegen in den 15 Morgen am Snarpade, in Erbpacht mit der Verpflichtung, die Weinberge in gutem Bau zu halten, alle darauf fallenden Lasten zu tragen und von der Creszenz jährlich ein Drittel dem Kloster abzugeben. Auf St. Peterstag, den man nennt ad cathedram. Original in Darmstadt.

323 Juni 7 Erzbischof Gerlach von Mainz bekennt, daß er Schultheiß, Schöffen und die Gemeinde zu Bingen in seinen Antheil des Ungeldes daselbst gegen 750 Pfund Heller eingesetzt habe (Nr. 321), wovon sie zur Ablösung des Dorfes Algesheim 565 Gulden an Joselin von Würzburg, Jakob seinen Bruder und Kallmann von Frankfurt zahlen sollen. Samstag nach Bonifazius. Original in Bingen.

324 Juli 8 Erzbischof Gerlach von Mainz bekennt, daß er zur Bezahlung der Schulden, welche er durch den Rückkauf vieler Schlösser gemacht, der Stadt Bingen 600 Gulden auf seinen Zoll zu Ehrenfels verkauft habe, und stellt als Bürgen Ulrich von Kronenberg Vicedom im Rheingau, Antilmann von Grasewege Burggraf von Böckelnheim und Georg von Lindau Ritter. Ehrenfels. Auf Kilian. Original in Bingen.

1366

325 Febr. 5 Pedir der Mayer, Pedir Steffel und Johann Rapot Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß ihr Mitbürger Tyle genannt Anewin und Grede seine Hausfrau von dem Kloster Erbach eine Hofraithe zwischen ihrem Hof und Antzen Linwedir gegen 9 Pfund Heller ewigen Zins in Bestand genommen haben. In die b. Agath. Original in Darmstadt.

326 — 28 Die Richter des heil. Stuhles zu Mainz entscheiden auf Anstehen des Prokurators der Herren vom Dome, daß das weltliche Gericht zu Bingen in Sachen des Kapitels gegen Rüffer von Bingen, Fritzo Sohn Werners und dessen Hausfrau Else nicht urtheilen könne, weil der Streit geistliche Güter betreffe, und beauftragen den Pfarrer von Geisenheim, solches dem Schultheiß und den Schöffen des Gerichtes mit dem Hinzufügen mitzutheilen, daß sie die fraglichen Güter sofort frei zu geben hätten. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 7, 350.

1367

327 März 22 Schultheiß, Schöffen, Rath und Bürger der Stadt Bingen kommen mit der Gemeinde Oberheimbach wegen des ihr zu Lehen gegebenen Waldes, die Struth genannt, von Neuem überein und die Stadt gibt denen von Oberheimbach zu ewigen Zeiten an dem genannten Walde unter folgenden Bedingungen Theil. Oberheimbach muß den Wald behegen und behüten. Die von Oberheimbach dürfen unter 200 Morgen so viel hauen, als sie wollen, müssen es aber zuvor der Stadt Bingen anzeigen, damit diese 4 Personen hinsendet, die mit 4 Personen aus Oberheimbach das Holz theilen. Die von Bingen dürfen ihr Holz durch Heimbach an den Rhein führen auf dem Wege, der ihnen der beste scheint. Wenn Holz nach dem Jahre im Schlage stehen oder liegen bleibt, so soll dieses beiden gehören, und beide mögen es im nächsten Vierteljahre hauen. Wenn der Wald gehauen ist, so darf binnen 3 nacheinander folgenden Jahren kein Vieh, und binnen zweien Jahren kein Pferd dorthin zur Weide getrieben werden. Ihre Siegel haben angehangen der Erzbischof Gerlach von Mainz, Otto der Dechant und das Domkapitel zu Mainz. Ehrenfels. Montag nach Oculi. Spolienklage der Stadt Bingen 88. — Die Urkunde hat zwar das Jahr 1387; da aber Erzbischof Gerlach schon 1371 gestorben war, und auch der Domdechant Otto von Wettin, welcher 1364 mit dieser Würde bekleidet wurde, 1368 starb, so kann es nur das Jahr 1367 sein.

328 Mai 10 Henne Schalls zu Bingen gibt Sifrid dem Arzte daselbst ein Pfund ewigen Geldes auf sein Haus auf dem Freidhofe auf. Original in Darmstadt.

329 Juni 15 Johann von Bubenheim gibt dem Henneken Kremer zu Bingen ein Haus und Höfchen in der Hafengasse in Bestand. Original in Darmstadt.

	1367	
330	Aug. 28	Hennekin Schultheiß, Pedir Stoßel, Henne Rapot und Hennekin Smydechen Schöffen zu Bingen erkennen zu Recht, daß Thiele genannt Auewin den Bau, welchen er auf die Mauer des Erbacher Hofes gemacht hat, nicht weiter fortsetzen und keine auf den genannten Hof gehenden Fenster anlegen dürfe. In die b. Augustini. Original in Darmstadt.
331	Sept. 25	Hyldegunt Meisterin und der Konvent des Klosters Rupertsberg geben den Kindern des Jakob Scholtheß zu Monster genannte Güter daselbst in Erbbestand. VII Kal. Oct. Rupertsberger Traditionsbuch zu Idstein.
	1368	
332	Febr. 2	Kaiser Karl IV errichtet mit Rath der Kurfürsten und andern Fürsten, Grafen und Herren, damit Kaufleute, Gäste, Geistliche und Layen, sowie Jedermann friedlich und gemächlich durch die Lande ziehen und wandern möge, damit ferner Herren, Edle und Unedle, Landleute, Bürger und Bauern ruhig und ungehindert sitzen und wohnen können, einen Landfrieden auf 4 Jahre von Bingen 12 Meilen rheinauf- und abwärts, um und um, nämlich von Bingen bis Andernach, von da bis Siegen, von Siegen bis Urba (Orb) seitwärts Gelnhausen, von Orb bis Aschaffenburg, von da bis Heidelberg, dann bis Speier und Sels, von Speier nach Kaiserslautern, von da bis Trier, von Trier bis Andernach und dann wieder bis Bingen. Obermann des Landfriedens ist der Graf Heinrich von Veldenz, dem neun Rathmannen als Richter in allen Angelegenheiten des Landfriedens zur Seite stehen. Von diesen wählt einen der Erzb. von Mainz, einen der Erzb. von Trier, einen der Herzog Ruprecht der ältere, einen der Herzog Ruprecht der jüngere, einen die vorgenannten Herren insgesammt, einen die Stadt Mainz, einen die Stadt Speier, einen die Stadt Worms, und einen die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen zusammen. Diese neun ehrbaren Männer sollen am nächsten Sonntag nach jeder Frohnfasten in Mainz zusammen kommen, die Klagen anhören, die Beklagten vorladen, und auf ihren Eid die Urtheile fällen. Zur Handhabung des Landfriedens sollen die Herren und Städte wohlberittene Leute in Bereitschaft haben und zwar der Erzb. von Mainz 40, der Erzb. von Trier 40, die Herzoge von Baiern 40, der Bischof von Speier 40, der Bischof von Worms so viel er kann, die Stadt Mainz 40, Worms 25, Speier 25, die Städte Frankfurt, Oppenheim, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen zusammen 60 und Kaiserslautern 10. Im Fall der Noth soll jeder noch mehr geben und wird der Kaiser sein Banner schicken. Hontheim Hist. Trev. dipl. 2, 243. Schaab Städtebund 1, 325.
333	April 16	Erzbischof Gerlach von Mainz trägt den beiden Henselin Münzmeistern aus Straßburg auf, in seiner Stadt Diepurg Pfennige zu schlagen mit seinem Zeichen, von denen 43 auf ein Loth gehen, die Mark 15 Loth Erfurter Silber enthält und 9 auf einen Gulden gehen. Dann sollen sie schlagen Helbelinen (halbe Heller), die einen alten Heller gelten sollen, die Mark zu 15 Loth Erfurter Silber; ferner große Turnosen, von denen 65 auf die Mark gehen, die 15 Loth Erf. Silber und 1 Loth Kupfer hat, 11 Turnosen zu einem Gulden, und 1 Turnos gleich 10 Pfennigen an Währung, endlich halbe Turnosen, von denen jeder 5 Pfennigen gleich ist. Mit den Städten Speier, Worms, Oppenheim, Mainz und Bingen will er dann übereinkommen, daß sie dieses Geld an Währung annehmen. Aschaffenburg. Guden Cod. dipl. 3, 490.
	1371	
334	Jan. 3	Erzbischof Gerlach spricht Jakob den Dechanten an der Stiftskirche zu Bingen, welcher sich am zweiten Weihnachtstage bei dem Priesterfeste, als man den Wein auf dem Chore trank, thätlich an dem Kanonikus Heinrich Kubel vergriffen hatte, von aller Strafe der Suspension los. Aschaffenburg. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 7, 378.
335	Mai 13	Johann der Mayer und Johann Smydichen Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Dylge Faudes Magd dem Herrn Konrad, Sänger des Stifts zu Bingen, ein Häuschen dem Hof zum Walde (in der Hasengasse) gegenüber gegen 15 Schilling Heller Bodenzins aufgegeben habe. Original in Darmstadt.
336	Juli 9	Jungfrau Else Krigersen von Mainz verkauft an Gobele zwei Pfund ewigen Geldes auf das Haus neben dem großen Hause, das da heißet zum Judenkoppe in Bingen. Original in Darmstadt.
337	— 28	Erzbischof Johann I von Mainz erneuert den Lombarden zu Bingen, Richard von Montemagno, Georg von Pomario und Martin von Broglio unter Einrückung der Urkunde des Erzb. Gerlach vom 10. Nov. 1363 (Nr. 317) die von diesem seinem Vorgänger ihnen verliehenen Privilegien. Eltvill. Schunk Beitr. z. Mainz. Gesch. 1, 74.
	1372	
338	Aug. 31	Das Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen genehmigt, daß der Dechant Jakob Steynbruch seinen Dekanatshof mit einer halben Mark Jahrrente für alle seine Nachfolger belaste. Prid. Kal. Sept. Original in Darmstadt.
	1373	
339	Aug. 30	Endres von Brünecken, Domherr zu Mainz und Probst zu Bingen, stellt bei Uebernahme der Dom-

Nr.	Datum	Inhalt
	1373	probstei genannte Domherren zu Mainz dem Domdechanten Heinrich und dem Kapitel als Bürgen für 2000 Gulden, und setzt jenen zur Schadloshaltung der Bürgschaft 600 Gulden zum Unterpfande, die ihm jährlich auf dem Zolle zu Ehrenfels und aus seiner Probstei zu Bingen zu erfallen pflegen. Schunk Cod. dipl. 312. Reg. Boic. 9, 302.
	Zwischen 1373 u. 79	
340	. . . .	Adolf Erwählter von Mainz bittet den Lewin Ottini zu Bingen um einen Ausstand von 14 Tagen wegen der ihm schuldigen 300 Gulden. Dieburg. Schunk Beitr. z. Mainz. Gesch. 1, 89.
	1374	
341	Juli 10	Die Kapelle am Rupertsberger Kloster wird von Neuem erbauet und zu Ehren des h. Nikolaus eingeweiht. Steininschrift an der Kapelle, die jetzt Eigenthum des Königl. Preuß. Oberforstmeisters Herrn Höfler zu Koblenz ist.
	1375	
342	. . . .	Philipp von Bolanden bekennt, ein Burglehen auf Klopp empfangen zu haben. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 7, 317.
	1377	
343	Okt. 17	Adolf Erwählter von Mainz verleiht den Lombarden zu Bingen, Georg von Pomario, Egidius und Martin Söhnen des Martin von Broglio, so wie dem Johann und Albert von Montesia, Gottfried gen. Quombart ihrem Neffen, Leo Ottini und dessen Söhnen Gerhart und Burchard dieselben Privilegien, wie solche in der Urk. Erzb. Gerlachs vom 10. Nov. 1363 enthalten sind. Eltvill. Schunk Beitr. z. Mainz. Gesch. 1, 75. — Ob diese Urk. wirklich ausgefertigt worden ist, ist nicht ersichtlich, da es nur die veränderten Namen und Daten in der Urk. Gerlachs sind, in welcher man die andern Namen durchgestrichen hat.
	1378	
344	Sept. 25	Adolf Erwählter von Mainz verleiht dem Johann von Sayn genannt Gryffenstein das durch den Tod Philipps von Bolanden offene Burglehen zu Klopp. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 11, praef. 41.
	1379	
345	Nov. 5	Erzbischof Adolf von Mainz gelobt seinem Domkapitel, dessen Gewohnheiten zu schirmen; keines Geistlichen Gut zu nehmen, der kein Testament gemacht hat; die Geistlichkeit zu keinen Subsidien zu zwingen; von den Visitationen gewöhnliche Prokuration zu nehmen; die von ihm zu verleihenden Probsteien den Kanonikern des Domkapitels und das Stadtkämmereramt ebenfalls einem aus dem Kapitel zu verleihen; die herkömmlichen geistlichen Richter zu halten; das Land mit keinen ungewöhnlichen Steuern zu belegen; von den Gütern des Erzstifts ohne Einwilligung des Domkapitels nichts zu veräußern oder zu verändern; das Domkapitel im ungehinderten Besitz von Klopp, Bingen, Lahneck, Ehrenfels, Starkenburg und Wildenberg zu lassen und überhaupt alle hergebrachten Gewohnheiten zu halten. Reg. Boic. 10, 43.
	1380	
346	März 22	Erzbischof Adolf von Mainz schreibt seinem Beseher Rudolf von Gernsheim, daß er Lewin Ottini dem alten seinem Lamperter (Lombarden) zu Bingen wegen schuldiger 700 Gulden zwei Turnosen auf den Zoll zu Gernsheim verschrieben habe. Schunk Beitr. z. Mainz. Gesch. 1, 90.
347	Okt. 28	Erzbischof Adolf von Mainz gibt dem Johann, Sohn Johanns von Stein, ein Burglehen auf Klopp. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 9, 293.
	1381	
348	Febr. 4	König Wenzel verspricht dem Erzb. Adolf von Mainz, bei dem Pabste Urban VI Genehmigung zu verschiedenen genannten Punkten einzuholen, worunter die Uebertragung der Probstei Bingen an Johann, Sohn des Grafen Poppo von Eberstein, Verwandten des Erzbischofes, sobald der bisherige Probst Andreas von Bruneck die Probstei zu Mainz erhalten habe, so wie daß der Graf Johann diese Probstei zu Bingen, quae dignitas curata et principalis ut dicitur existit, zugleich mit der Probstei zu Fritzlar behalten möge. Nürnberg. Guden Cod. dipl. 3, 534.
349 a.	April 18	Erzbischof Adolf von Mainz bestätigt der Stadt Bingen eine eingerückte Urkunde des Erzbischofes Gerlach, gegeben zu Eltvill am 13. Nov. 1356, worin dieser das Gericht und den Rath daselbst mit 7 Personen bestellt, und ertheilt weiter die Gnade der freien Wahl unter sich, im Gericht und Rath besonders, wenn eines ihrer Mitglieder abgeht. Eltvill. Donnerstag nach dem h. Ostertage. Original in Darmstadt.
349 b.	Juli 22	Die Stadt Bingen schließt sich dem am 17 Juni letzthin zwischen den Städten Mainz, Straßburg, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg und Pfeddersheim einerseits und 32 schwäbischen, fränkischen und baierischen Städten andererseits gegen die Pfalzgrafen bei Rhein und in Baiern, den Herzog Leopold von Oesterreich, die Markgrafen von Baden und andere genannten Grafen und Herren geschlossenen Bunde an. Montag vor Jakobus. Annal. Bing. 171. — Ueber den Bund selbst vergl. Schaab Städtebund 2, 268.
350	Dez. 22	Lysa von Lorch Meisterin und der Konvent des Klosters Rupertsberg geben dem Anselm zu Sarmsheim und Demoden seiner Hausfrau einen Weingarten daselbst gegen die Hälfte des Ertrages in Erbbestand. Fer. 2 ante nativit. Dom. Rupertsberger Traditionsbuch in Idstein.

5

	1382	
351	Mai 24	Erzbischof Adolf von Mainz bestellt den Meister Johann von Reichensee auf 12 Jahre zu seinem Münzmeister in Eltvill, Höchst und Bingen, und bestimmt, daß daselbst kleine Gulden von Geld gemünzt werden sollen. Würdtwein Dipl. Mag. 2, 215.
	1383	
352	Mai 13	Die Meister der Schmiede und die Schmiedezünfte der Städte Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Kreuznach schließen eine Uebereinkunft um Friedens willen zwischen ihnen und ihren Knechten. Die Knechte sollen von den armen Knechten, welche zu den Meistern kommen, weder Einstandstrank noch Geschenke nehmen, noch Gegengeschenke geben. Wenn dem Knechte ein Unrecht von seinem Meister geschieht, so soll er bei den andern Meistern bitten, ihm behülflich zu sein, und diese sollen ihm zu seinem Rechte verhelfen, gleich als wäre er ihr Eidgeselle. Verläßt ein Knecht den Dienst seines Meisters vor der Zeit, oder ist er ihm Geld schuldig, das er nicht bezahlt, so soll ihn kein Meister in den acht Städten aufnehmen, so lange, bis er dem Meister die Dienstzeit ausgehalten oder sein schuldiges Geld bezahlt hat u. s. w. Böhmer Cod. Moenofr. 1, 760.
	1385	
353	April 20	Heinrich Bone Unterschultheiß, Johann Rapode, Heinrich Gipshorn und Johann Musichin Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Antilmann von Grasewege Burggraf zu Böckelnheim und Katharina von Hohenberg seine Hausfrau dem Abt und Konvente zu Dissibodenberg zwei Höfe in Bingen vermacht haben, von denen der eine Johann Rapoden und der andere Stoßels war, mit den Vorworten, daß Abt und Konvent, sobald sie in Besitz kommen, davon Steuern, Beeden, Gnaden und Ungnaden den Herren von Mainz und der Stadt Bingen gleich andern Bürgern daselbst entrichten sollen. Dissibodenberger Kopialbuch zu Darmstadt, wo es gleich weiter heißt: Wir haben bewilligt dem Herrn Friedrich genannt Rumpelart, Vikar in Bingen, unsern Hof genannt Stoßelshof auf Lebenszeit.
354	Nov. 21	Erzbischof Adolf von Mainz bescheinigt, von Matthäus Lamparter zu Bingen seinen Jahrzins mit 150 Goldgulden (Dukaten) empfangen zu haben. Bodmann rheing. Alterth. 716.
355	Dez. 26	Erzbischof Adolf von Mainz ertheilt der Stadt Bingen das Privilegium, daß in den nächsten 5 Jahren daselbst kein anderer Wein verzapft werden darf, als solcher, welcher in der Gemarkung von Bingen gewachsen ist. Mit 1386 in die Steph. mart., weil in der Mainz. Diözese das Jahr mit Weihnachten anfing. Original in Darmstadt.
	1386	
356	Sept. 23	Erzbischof Adolf von Mainz in Bingen. Heusser Erz- und Erblandhofämter 259.
	1387	
357	Jan. 25	Erzbischof Adolf von Mainz befreit seinen Münzmeister Johann von Bingen, so daß ihn Niemand, er sei geistlich oder weltlich, vorladen, beklagen oder bekümmern (verhaften) soll. Wer etwas gegen ihn hat, dem hat er allein Rede zu stehen vor dem Erzbischofe selbst oder einem von diesem dazu Delegirten. Würdtwein Dipl. Mag. 2, 221.
358	Okt. 28	Erzbischof Adolf von Mainz verleiht dem Johann von Sayn gen. Griffenstein das durch den Tod Philipps von Bolanden offene Burglehen zu Klopp. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 9, 293. — Ganz dieselbe Urkunde wie Nr. 344.
	1388	
359	Aug. 18	Erzbischof Adolf von Mainz ernennt den Arnold von Rode zu seinem Münzmeister zu Bingen und Höchst, bestimmt, daß daselbst Goldgulden von 23 Karat geprägt werden, und befreit denselben von jeder andern Gerichtsbarkeit, als der seinigen. Würdtwein Dipl. Mag. 2, 226.
	1390	
360	. . . .	Hermann episcopus Scopiensis und Weihbischof zu Mainz weiht den Altar der h. Anna in der Nikolauskapelle neben dem Kloster Rupertsberg ein. Joannis Rer. Mog. 3, 430.
361	Juli 25	Johann von Sayn genannt von Griffenstein bekennt, von Konrad dem Erwählten von Mainz Rotzweiler und Katzinbach als Burg- und Mannlehen, und zu Burglehen $2\frac{1}{2}$ Gulden so wie ferner 20 Gulden, die ihm jährlich in der Stadt Bingen erfallen, empfangen zu haben. Guden Cod. dipl. 3, 592.
362	Dez. 26	Konrad Erwählter von Mainz ertheilt den Bürgern von Bingen auf 3 Jahre die Gnade, daß kein Wein dort gezapft werden darf, der nicht in der Binger Gemarkung gewachsen ist. Wäre es der Fall, daß alle Weine zu Bingen verkauft seien, so darf bis zum nächsten Herbste fremder Wein eingeführt werden. Auf Stephan. Original in Darmstadt.
	1391	
363	Juni 23	Heinrich Bone Unterschultheiß und Johann des alten Schultheißen Sohn Schöffen und Richter zu Bingen beurkunden, daß Eberhard Contze der Pfarrkirche zu Bingen einen ewigen Gulden Geldes von seinem Hause zu dem Mussegebel in der Judengasse zu geben schuldig sei. Original im Pfarrarchiv zu Bingen.
364	Juli 4	Johann Prior und der Konvent von St. Marienport bekennen, von Heintze Moselers Sohn zu Bingen ein Gut daselbst gekauft zu haben, welches dem Erzbischofe und der Stadt beederpflichtig sei. Auf Udalrich. Original in Bingen.

	1392	
365	Juni 25	Johann Marschall von Waldeck gelobt dem Dechanten und Kapitel des Domstiftes zu Mainz eidlich, ihnen mit der Stadt Bingen und dem Hause Klopp zu gewarten, in der Weise, wie Erzbischof Konrad solche mit folgenden Worten seinem Kapitel verschrieben habe: „Auch sollen wir keinen Amtmann setzen, er schwöre dann zu den Heiligen, die Güter der Domherren zu schirmen, und nach unserm Tode oder der Entsagung des Erzstifts oder wenn wir gefangen würden, Niemanden anders mit dem Schloß und Amt zu gewarten, als dem Kapitel. Dechant und Kapitel sollen ihr Lebtag auf unsere Kosten und Schaden die nachgeschriebenen Schlösser inne haben, wir aber dieselben mit Amtleuten besetzen, nämlich: Lahneck und Lahnstein ohne den Zoll, Ehrenfels das Haus ohne den Zoll, Bingen Burg und Stadt ohne die Gülten und Gefälle, Starkenburg die Burg ohne die Gülten und Gefälle, endlich Wildenberg das Haus ebenfalls ohne die Gefälle. Wollte uns Jemand Unrecht thun an den vorg. Gülten und Gefällen, so sollen Amtleute und Burgmannen solches abwenden helfen. Wir sollen uns aus den vorg. Städten und nicht aus den Burgen behelfen. Würden wir an einem Stücke brüchig, so sollen wir das kehren binnen Monatfrist; thäten wir das aber nicht, so sollen Amtleute, Burgmannen und Bürger, Thurmknechte, Pförtner und Knechte in den gen. Schlössern dem Kapitel gewarten und gehorsam sein, bis der Bruch gerichtet ist.“ In crast. nat. b. Joh. Bapt. Original in Darmstadt.
366	. . . .	36 Waldenser werden nach Bingen gebracht und dort verbrannt. Severus Paroch. Mog. 7. Guden Cod. dipl. 2, 752 u. 3, 599. — Erzbischof Konrad hatte die Untersuchung gegen diese Sekte seinem Weihbischofe Friedrich von Tours, dem Dechanten von St. Stephan Nikolaus von Sauwelnheim und dem Dompfarrer Wasmud übertragen.
	1394	
367	Febr. 15	Konrad von Bingen zur Zeit Pferner (Pfarrer) daselbst, jetzt Pastor zu Badenheim, bekennt von Peter Wancken Schneider ein Haus in Bingen gekauft zu haben, welches beedepflichtig sei. Original in Bingen.
368	— 18	Erzbischof Konrad II von Mainz ernennt den Gerhard von Heinsperg zu seinem Münzmeister in Bingen und verordnet, daselbst Weißpfennige und kleine Pfennige zu prägen, deren 11 auf einen Weißpfennig gehen. Würdtwein Dipl. Mag. 2, 233.
369	März 17	Jeckel Bube und Eckelmann sein Schwager leisten der Bruderschaft der Schiffleute zu Bingen Bürgschaft für 10 Gulden. Original in Darmstadt.
370	April 14	Ritter Hermann Stumpf von Waldeck stellt dem Wildgrafen Johann von Thaun einen Revers über die Güter aus, welche er von ihm zu Lehen trägt, darunter 3 Viertel Weinberge zu Bingen. Die Gemeinschaft als ein wahr. Grund der Erbf. Beilage 396.
371	Juli 24	Otto von Friesenheim Domherr zu Mainz legt in Eltvill dem Erzbischofe Konrad Rechnung über die Kosten ab, welche er auf die Wiederherstellung des Thurmes auf Klopp verwandt hat. Joannis Rer. Mog. 2, 360.
372	— 30	Erzbischof Konrad II von Mainz ertheilt der Stadt Bingen die Gnade, daß daselbst in den nächsten dreien Jahren kein anderer Wein, als in der Gemarkung von Bingen erzieltes eignes Wachsthum verzapft werden darf. Fer. 5 ant. diem ad vinc. Petri. Original in Darmstadt.
	1396	
373	Mai 25	Das Stephansstift zu Mainz verkauft an Klas von Kirn Pastor zu Herweiler ein Haus in der Judengasse zu Bingen neben der Judenschule genannt zum Hirtzhorne (Hirschhorn). In die b. Urbani. Original in Darmstadt.
374	Nov. 17	Erzbischof Friedrich von Köln verspricht, weil das Mainzer Kapitel seinen Neffen Gottfried von Leiningen einmüthig zum Erzbischofe erwählt habe, das Stift aber mit großen Schulden belastet sei, demselben binnen 4 Monaten mit 50000 Gulden zur Erlangung der päbstlichen Konfirmation zu Hülfe zu kommen, und stellt genannte Bürgen und Geißel zur Erfüllung seines Versprechens, welche so lange in Bingen einliegen sollen. Guden Cod. dipl. 3, 633.
375	— 18	Joffrid von Leinigen Erwählter von Mainz weist dem Domkapitel daselbst zur Wiederherstellung der nöthigen Bauten an den Schlössern Lahneck, Klopp, Ehrenfels, Starkenburg und Wildenberg 4 alte Turnosen auf dem Zolle zu Ehrenfels an. Reg. Boic. 11, 87.
	1398	
376	. . . .	Burchard Sohn Lewins des Lamparters zu Bingen, Karthäusermönch, schenkt dem Rathe zu Bingen seines Vaters Haus zur Erweiterung des Kirchhofes, zum Heile seiner Seele und zum Ersatze des Wuchergeldes, welches sein Vater Lewin der Lamparter von den Bürgern zu Bingen genommen hat und wovon Burchard erzogen worden ist. Bodmann rheing. Alterth. 716.
377	Febr. 14	Konrad Pastor zu Heddesheim verkauft an Gerhard von Heinsperg Münzmeister zu Bingen ein Haus neben unsrer Frauen Kapelle und der Gasse, der Schmiede gegenüber. In die b. Valentini. Original in Darmstadt.

	1369	
378	. . . .	Theoderich von Knebel, Probst zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 376.
379	Sept. 16	Die 4 rheinischen Kurfürsten vereinigen sich, weil goldene und silberne Münzen in ihrem Werthe herunter gekommen und gefallen sind, zur Prägung einer gleichen Münze. Jeder von ihnen soll in seinen Münzstätten Gulden prägen lassen, von denen 66 auf die Mark gehen und die »uff die Assaye u. Leye« $22^1/_2$ Karat feines Gold halten. Sie sollen einen Vierkompaß tragen mit des Fürstenthums Wappen, im Vierkompaß einen Schild mit des Herrn Erbwappen und auf der andern Seite das Bild des heil. Johannes mit einem Kreuz zu Füßen. Der neue Gulden soll zu Bingen und weiter oberhalb fünf alte Heller und weiter unterhalb einen halben Weißpfennig mehr gelten, als die alten Gulden. Von St. Gereonstag ab sollen die neuen Gulden $20^1/_2$ Weißpfennig gelten, zu Bingen und weiter oberhalb achtzehn Schilling alter Heller. Guden Cod. dipl. 3, 648.
	1400	
380 a.	. . . .	Erzbischof Johann II von Mainz verordnet, daß für die Folge die Landschreiber des Rheingaus sich an dem ihnen zur Miethe überlassenen Eberbacher Mönchhofe zu Bingen kein Recht anmaßen sollen. Bodmann rheing. Alterth 764. — Bingen war so lange der Sitz der erzb. Landschreiber, bis die Stadt an das Domkapitel überging und deren Sitz dann nach Eltvill verlegt wurde.
380 b.	. . . .	Aebtissin und Konvent des Klosters Rupertsberg lassen das Weisthum ihres Dorfes Bermersheim erneuern. Demzufolge erklären die Schöffen Aebtissin und Konvent für oberste Grund- und Gerichtsherren über Hals und Halsbein, weisen denselben alle Gewalt im Dorfe und Felde zu, Gebot und Verbot, von jedem Hause daselbst jährlich ein Fastnachtshuhn und drei ungebotene Dingtage, nämlich auf Dienstag nach dem Achtzehnten (der 18. Tag nach Weihnachten), nach Quasimodo und Remigius. Eibinger Protokollbuch.
381	Febr. 2	Erzbischof Johann II von Mainz bescheinigt, daß Bürgermeister, Rath und Bürger zu Bingen über alle Gülten, Renten, Gefälle, Beeden und Ungeld Rechnung abgelegt haben. In fest purif. Mar. Original in Bingen.
382	Mai 13	Gerhard von Heinsperg Münzmeister zu Bingen verlobt seine Tochter Ida mit Johann von Nassau dem Sohne des Erzbischofes Johann II von Mainz und bestimmt die Güter und Renten, die beide als Heirathssteuer erhalten sollen, darunter einen Hof zu Bingen, der früher dem Ritter Friedrich von Schonenberg dem alten und seiner Hausfrau Margaretha war, den Hof bei unserer lieben Frauen Kirche, welcher dem Paster Konrad von Heddesheim war (Nr. 377), einen Weinberg in der Eysehelden, einen Weinberg in der Mogen u. s. w. Auf Servatius. Aus einem Transsumt der Richter des heil. Stuhles zu Mainz. Original in Darmstadt.
	1401	
383	April 18	Erzbischof Johann II von Mainz bekennt, daß das Martinsstift zu Bingen bei Forderung von erzb. Subsidien den Stiftern zum h. Kreuz auswendig und St. Johann inwendig Mainz gleich gehalten werden soll. Fer. 2 p. Misericord. Dni. Original in Darmstadt.
384	Aug. 10	Johann den man nennt Schultheiß, der Mayer, Wentze Kelner und Jakob den man nennt Schultheiß, Richter und Schöffen zu Bingen, beurkunden, daß Jeckel Bube dem Johann von Saneck seinen Hof zu Bingen, des Marschalks Hof gegenüber, verkauft habe. Ips. die b. Laurentii. Original in Darmstadt.
385	— 17	Erzbischof Johann II von Mainz bestätigt der Stadt Bingen ihre alten Privilegien, Freiheiten, Rechte, Gnaden und gute Gewohnheiten, besonders, daß sie nach altem Herkommen bei Schöffenurtheil bleiben soll, nur mit Vorbehalt der zwischen dem Rathe und der Gemeinde vor Zeiten geschlossenen Einigung. Ferner bestimmt er, weil in dem zum Schlosse und der Stadt Bingen gehörigen Walde viel Holz gehauen und aus der Gemarkung geführt werde, was den Bürgern zu Bingen sehr verderblich sein könnte, daß hinfüro Niemand, wer er auch sei, irgend welches Holz in dem Walde ohne der Bürger Wissen und Willen hauen und aus der Mark führen dürfe. Endlich ertheilt er der Stadt die Gnade, daß Niemand, Geistliche, Mannen, Burgmannen, Burgfrauen, Büiger oder Bürgerinnen Wein in die Stadt einführen dürfe heimlich oder öffentlich, als nur in Beeren. Fer. 4 p. Assumpt. b. Mar. virg. Original in Darmstadt. Von mir gefertigte Kopie in Bingen. — Das ist also jene wichtige Urkunde, welche neben anderen Urkunden der Stadt das Domkapitel im Jahre 1752 durch 200 Mann Soldaten gewaltsam wegnehmen ließ und um deren Verlust die Stadt dann so sehr klagte, weil sie nicht allein ihr Eigenthum des Waldes, sondern auch den Ausschluß jeder fremden Berechtigung in demselben erwies. In den Annal. Bing. 174 wird zwar gesagt, Erzbischof Johann habe im Jahre 1398 der Stadt Bingen den Wald gegeben und ihre Privilegien erneuert und bestätigt, in demselben Jahre auch bestimmt, daß kein Bürger außerhalb der Stadt Wein kaufen, einführen und verzapfen dürfe; auch heißt es in der Spolienklage 136, die Stadt hat 1398 singulariter mit dem Walde von Johann II die Konfirmation bekommen: allein das scheint mir eine Verwechselung mit dieser Urkunde zu sein, die Alles das enthält, dessen hier Erwähnung geschieht.

	1401	
386	Aug. 20	Erzbischof Johann II von Mainz versetzt auf Bitten des Dechanten und Kapitels an dem Martinsstifte zu Bingen das Offizium des Kustos, welches Erzbischof Heinrich zur Prälatur erhoben hatte, wieder auf ein einfaches Kanonikat zurück, weil dessen Einkünfte für eine Prälatur zu gering seien und es auch in andern Kollegiatkirchen seiner Diözese nicht für eine Dignität gehalten werde. Original in Darmstadt.
387	— 23	Das Martinsstift zu Bingen vertauscht der Stadt Bingen seinen Hof genannt die Schulmeisterei gegen das Haus, welches Gezen Lewins Tochter und Burchard Lewin Lamparters Sohn war (Nr. 376). In vig. Barthol. ap. Original in Darmstadt.
	1402	
388	. . . .	Erzbischof Johann II befreit die von Bingen, Lorch und Algesheim auf 1 Jahr von Kirchenbann und geistlicher Vorladung, mit Ausnahme dessen, was den heil. Send und die heil. Ehe betrifft, die nach dem Rechte der Kirche ihren Lauf behalten sollen, so wie was Zehnten, Gülten, Pacht und Zinsen angeht, die sie der Geistlichkeit, den Stiftern, Klöstern, dem Pfarrer und andern Gotteshäusern in seinem Erzstift zu geben schuldig sind. Bodmann rheing. Alterth. 498.
389	Febr. 21	Erzbischof Johann II von Mainz erneuert dem Martinsstifte zu Bingen die ihm von seinen Vorgängern Arnold (Nr. 72), Werner (Nr. 168) und Gerlach (Nr. 312) verliehenen Privilegien, von denen die beiden ersten päbstliche Genehmigung erhalten haben (Nr. 170), namentlich in Bezug auf die Freiheit, daß kein Probst eine Präbende beziehen, sondern sich mit der Probstei begnügen solle, weil er erfahren habe, daß einige Pröbste vom Geiz verleitet und mehr nach dem ihrigen, als nach dem was Jesu Christi ist strebend, gegen diese Anordnung gefehlt und sich eines der 12 Kanonikate angemaßt hätten. Würde also einer der Kanoniker zur Würde des Probstes erhoben, so werde dadurch das Kanonikat erledigt. Zeugen: Philipp Graf von Nassau und Saarbrücken, Johann Boos von Waldeck Ritter, Johann von Nassau Scholaster und Degenhard von Weiler, Kanoniker zu Bingen. Ehrenfels. Febr. 21. Original in Darmstadt.
390	März 28	Hentze Seebode zu Bingen verkauft an das Martinsstift daselbst seine Badstube zwischen der Judengasse und der Salzpforte. Original in Darmstadt.
	1403	
391	März 21	Kuntze Plattenbizzer zu Bingen bekennt, daß er dem Konvent des Klosters Altenberg von der Badstube an der Judenpforte jährlich 4 Pfund Heller zu geben schuldig sei. Original in Darmstadt.
392	Aug. 14	Großer Brand zu Bingen, welcher mehr als $^3/_4$ der Stadt in Asche legte, darunter die Stifts- und Pfarrkirche, die Christophs-, Nikolaus-, h. Geist- und Egidiuskapelle, das Dach des Knabenschulhauses, der Georgskapelle und die Wohnungen der Stiftsherren. Trithem Chron. Hirsaug. 2, 320. Würdtwein Subs. dipl. 2, 338. — Bei Trithem heißt es am 13. Aug.; bei Würdtwein am Festtage des heil. Hyppolit, also ebenfalls am 13. Aug.; allein die folgende Originalurkunde gibt den Mariä Himmelfahrtsabend, also den 14. Aug., an. Vielleicht brach schon am 13. der Brand aus und die Kirche wurde erst Tages darauf vom Feuer ergriffen.
393	Okt. 3	Probst, Dechant, Kapitel und Personen des Stiftes, so wie Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Bingen schreiben an die Bischöfe zu Eichstädt, Konstanz, Augsburg, Chur, Bamberg, Basel, Regensburg und Straßburg, so wie an alle in deren Diözesen wohnende Geistlichen, Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Rathmeister, Bürgermeister, Vögte, Schultheißen, Schöffen und Amtleute, daß auf letzten Mariä Himmelfahrtsabend die Stiftskirche zu Bingen mit Thürmen, Kreuzgängen, Kernern, Glocken und anderm Zubehör verbrannt sei, und bitten deßwegen zum Wiederaufbau derselben um milde Beiträge, die ihr Bevollmächtigter Peter von Büdesheim Kanoniker zu Bingen einsammeln werde. Mittwoch nach Michaelis. Original in Darmstadt.
	1404	
394	. . . .	Johann Graf von Dhaun Probst zu Bingen stirbt und wird in die Klosterkirche zu Rupertsberg begraben. Schaab Gesch. d. Stadt Mainz 3, 389.
395	. . . .	Das Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen erneuert die Statuten seiner Kirche. Dieselbe hat nach dem Beispiel der 12 Apostel 12 Kanoniker und einen Probst als Stellvertreter Christi, denen noch 20 Vikare beigegeben sind, damit dadurch die Zahl der Jahre, welche Christus auf Erden unter den Menschen gewandelt, geheimnißvoll dargestellt werde. Unter den 12 Kanonikern sind 3 Prälaten, der Dechant, der Scholaster und der Kantor. Unter den Vikaren nimmt der Pfarrer den ersten Rang ein; die übrigen, wovon 9 zur größern und 10 zur kleinern Präsenz gehören, haben ihre Titel von folgenden Altären und Kapellen: vom h. Kreuzaltar, dem Muttergottesaltar, dem Peter- und Paulsaltar, dem Johannisaltar, dem Michaelsaltar über dem Kerker, dem Aller Heiligenaltar, der h. Geistkapelle, der Laurentiuskapelle, der Nikolauskapelle, dem Frohnleichnams- und Agathaaltar, dem Jakobsaltar, dem Stephansaltar, dem Maria Magdalenenaltar, dem Annaaltar über dem Kerker, dem Nikolausaltar in der Krypta, dem Katharinen- und Barbaraaltar, dem Leonardsaltar,

	1404	der Georgskapelle und von der Frühmesserei. Würdtwein Subs. dipl. 2, 338, wo die höchst merkwürdigen Stiftsstatuten vollständig mitgetheilt sind, deren Uebersetzung ich mir für einen anderen Zweck vorbehalte. Das Jahr ist nicht angegeben, die Annal. Bing. 177 nennen 1404, was zutreffen kann, obgleich die Angabe, daß der Erzb. Johann jetzt das Stift mit einem Probste und 12 Kanonikern besetzt habe, einige Jahrhunderte zu spät datirt ist. Hier heißt es auch, der Erzbischof habe jetzt angefangen, die Kirche zu bauen, was mit der vorherigen Urkunde nicht ganz im Einklange steht.
396	Jan. 3	Erzbischof Johann II von Mainz gestattet dem Dechanten und Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen auf Wiederruf den Gebrauch tragbarer Altäre an schicklichen Orten ihrer Kirche. Ehrenfels in Oct. b. Johannis ap. et. ev. Original in Darmstadt.
397	März 5	König Ruprecht als Pfalzgraf bei Rhein und die Erzbischöfe Johann von Mainz, Friedrich von Köln und Werner von Trier vereinigen sich zur Prägung einer gleichen Münze auf die Dauer von 10 Jahren. Es sollen Gulden geprägt werden, die »uff die Assaye und Leye« 23 Karat feines Gold enthalten und wovon 60 auf die Mark gehen. Zur Prüfung derselben sollen die Münzmeister jeden Donnerstag in der Frohnfasten und den nächsten Donnerstag vor Martini zusammenkommen, nämlich zum erstenmal in Andernach, dann in Koblenz, dann in Bacherach, endlich in Bingen und so wiederum zum fünftenmal in Andernach. Ferner soll jeder Münzmeister einen weißen Pfennig und einen englischen prägen die 9 Pfennige fein halten sollen, 104 Weißpfennige auf die Mark, dann Drylinge und Heller. Der Weißpfennig soll gelten hinauf bis Bacherach 12 Heller und zu Bingen 11 Heller. Boppard. Fer. 4 p. Dom. Oculi. Guden 4, 35.
398	Mai 5	Erzbischof Johann II von Mainz bekennt, daß der Münzmeister Gerhard von Heinsperg Rechnung abgelegt und die Prägabgabe wohl entrichtet habe, überhaupt so treu befunden worden sei, daß er ihn auf Lebenszeit zu seinem Münzmeister in Bingen, Höchst und Lahnstein ernenne. Eltvill. Würdtwein Dipl. Mag. 2, 249.
399	— 31	Erzbischof Johann II von Mainz in Bingen. Würdtwein Dioec. Mog. 1, 77.
400	Aug. 2	Erzbischof Johann II von Mainz beauftragt seine Münzmeister Gerhard von Heinsperg und Paul Adelien, in Bingen, Höchst und Lahnstein eine goldene Münze zu schlagen. Ehrenfels. Würdtwein Dipl. Mag. 2, 250.
401	Sept. 9	Ludwig Dechant und das Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen setzen in ihrer stets auf diesen Tag statthabenden Kapitelsversammlung fest, daß jeder Prälat, Küster und Kanoniker, welcher seinen durch den Brand zerstörten Hof wieder aufbauen will, von seines Leibes wegen 100 Gulden, und jeder Vikar 50 Gulden verbauen soll; so viele 100 Gulden der Prälat, Küster oder Kanoniker verbaut, so manches Menschen Lebtage soll er, oder wen er und seine Erben bestimmen, das Haus haben und besitzen. Der Prälat, Küster, Kanoniker oder Vikar soll für die Dauer seines Lebens frei sein von allen dem Stifte Seitens des Hofes schuldigen Zinsen, die erst sein Nachfolger wieder zu entrichten hat und wofür dann des Erbauers in Vigilien und Messen gedacht werden soll. Gegen Erstattung des für den Bau ausgelegten Geldes fällt das Haus an das Kapitel zurück. In cras. nat. b. Mar. virg. Original in Darmstadt.
	1406	
402	Febr. 10	Wigel zu der goldnen Luft in Mainz verkauft an Lambrecht von Schonenberg Kanoniker am Stifte zu Bingen ein Haus in der Judengasse, das dem Pastor von Horweiler war. (Nr. 373.) In d. Scholast. virg. Original in Darmstadt.
	1407	
403	Aug. 14	Erzbischof Johann II von Mainz bessert dem Ulrich von Leyen sein Burglehen zu Klopp, welches bis dahin in 11 Pfund Heller und 8 Schilling Jahrrenten bestanden hatte, zahlbar in 3 Mark durch den Bürgermeister und im Uebrigen aus dem Zoll am Gauthor, mit der Hofraithe des Hofes auf der Schmittgasse, genannt zum Rebstock. Klopp. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 4, 310.
404	— 17	Erzbischof Johann II von Mainz trägt seinem Münzmeister Gerhard von Heinsperg auf, in Bingen und Lahnstein eine goldene Münze zu prägen. Klopp. Würdtwein Dipl. Mag. 2, 258.
405	Nov. 10	Reynhart Steynmetze verkauft an Konrad von Fritzelar Kanonich am Stifte zu Bingen und Katharina Nysen von Fritzelar seine Wase (Base) einen Hof auf der Smyddegassen um 6 Pfund Heller an das Binger Stift zu entrichtenden ewigen Zins. Original in Darmstadt.
	1409	
406	Mai 25	Das Kloster Eberbach gibt Gyseln dem Juden eine Hofraithe zu Bingen, Kriffels Haus gegenüber und anstoßend von zweien Seiten an den Mönchhof gegen 4 Pfund Heller ewigen Zins in Bestand. Original in Darmstadt.
407	Juni 14	Raugraf Otto Herr von Altbaumberg schenkt die Pfarrei und das Rektorat der Pfarrei zu Heddesheim, sowie das Patronatrecht derselben, welches er als Lehen von dem Kloster Hombach besitzt, mit Bewil-

	1409	ligung des Erzb. Johann von Mainz und des Abtes und Konventes des gen. Klosters dem Dechant und Konvente des Martinsstiftes zu Bingen. Original in Darmstadt.
	1410	
408	. . . .	Der Rath der Stadt Bingen läßt sich, weil man Zweiung und Uneinigkeit zwischen dem Könige und dem Erzbischofe von Mainz befürchtet, von den Aeltesten der folgenden Dörfer, die in Bingen zollfrei sind, bekennen, daß sie nachstehende Erker, Weichhäuser und Thürme in Bingen zu machen, zu bauen und in Nöthen zu bewachen haben. Winzenheim und Bretzenheim haben den nächsten Thurm bei der Burg nach der Gaupforte hin zu bewachen, zu bauen, zu machen und darauf 4 Gesellen zu schicken, wenn es Noth ist. Ebenso Aspisheim rücksichtlich des folgenden Thurmes, Genzingen rücksichtlich des dritten, Lonsheim rücksichtlich des vierten, Münster, Sarmsheim und Rümmelsheim zusammen wegen des fünften. Binger Mannwerkbuch zu Darmstadt. Vergl. die weitläufigere Erneuerung im Februar 1552. — Die Befürchtung eines Krieges zwischen dem Könige und dem Erzb. von Mainz lag darin, daß dieser nach König Ruprechts Tode in Gemeinschaft mit dem Erzb. von Köln den Jodokus von Mähren wählte, während die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz ihre Stimmen dem Bruder des Königs Wenzel, Sigmund, gaben, wodurch denn 3 Könige zugleich im Reiche waren.
409	Mai 1	Henichin von Lahnstein Bürger in Bingen und seine Hausfrau Getze nehmen vom Abte Rorich von St. Maximin bei Trier ein Haus »nieder zu der Naawerth« gelegen in Erbbestand. Original in Darmstadt.
	1411	
410	Aug. 15	Fleck Heintze der Müller zu Bingen bekennt, daß seine zwei Häuser in dem Gäßchen an der Gaupforten Getzen Hennen des Schwertfegers Frauen jährlich 30 Schilling Heller Zins geben. Original in Darmstadt.
	1412	
411	. . . .	Salentin von Scharfenstein, Probst zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 394.
412	April 23	Dechant und Kapitel des Stiftes zu Bingen willigen ein, daß Ulrich Goltenberg Vikar des Stifts eine zu der Frühmesserei gehörige Hofraithe an Klaus Becker und Katharina seine Hausfrau verkaufe. Original in Darmstadt.
413	Juni 20	Kontze Greife der Mayer und Reinhart zum Rade der Faut, Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß sie Psien Lotzen Tochter auf der Münze zu Mainz in Simon Fischers Haus, gelegen in der Lauergasse zu Bingen, eingesetzt haben. Original in Darmstadt.
414	Dez. 8	Hellwig den man nennt Wyße Unterschultheiß und Jacob den man nennt Schultheiß, Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Nese Lauwerssen Tochter dem Geleuchte zu unser lieben Frauen Kapelle 5 Schilling ewigen Zins auf einen Weingarten auf dem Eisenberge aufgegeben habe. Original in Darmstadt.
	1413	
415	Jan. 5	Jakob Dechant und das Kapitel des Stiftes S. Maria in Campis bei Mainz geben ihre Weinberge zu Bingen genannten Einwohnern daselbst gegen den dritten Theil des in den Stiftshof in der Enkergasse abzuliefernden Ertrages in Erbbestand. Kopialbuch des Marienstifts in Darmstadt.
416	März 1	Die Gerberbruderschaft zu Bingen gestattet den Herren zum Dome in Mainz aus dem Hof zum Walde (in der Hasengasse) einen Gang durch ihr Gotteshaus (Bruderschaftshaus). Original in Darmstadt.
	1414	
417	Juli 13	Erzbischof Johann II von Mainz bewilligt mit Zustimmung seines Kapitels der Stadt Bingen, welche durch den Brand im Jahre 1403 großen Schaden genommen hat und der deßhalb auf 12 Jahre Freiheit von allen Schatzungen, Beeden und Steuern bewilligt worden war, die mit nächstem Jahre zu Ende geht, auf neue 12 Jahre dieselbe Freiheit, damit, wie bereits geschehen, die Häuser wieder erbaut, namentlich aber das Schloß desto besser in Stand gesetzt werden könne. Eltvill in ips. d. b. Margareth. virg. Original in Darmstadt.
	1415	
418	April 8	Henne Feltbaum der Zimmermann und Gerhart von Stauffenberg der Schuhmacher sein Schwager bekennen, dem Kloster Dahlen bei Mainz wegen einer Hofraithe in der Judengasse zu Bingen jährlich 8 Turnosen Zins schuldig zu sein. Original in Darmstadt.
419	Nov. 27	Heinrich von Mannendal Domherr zu Mainz schenkt dem Domkapitel sein Haus mit Zugehör in der Hasengasse zu Bingen neben dem Hof zum Walde, welches den Jungfrauen auf Rupertsberg jährlich $6^1/_2$ Schilling Heller ewigen Geldes Zins gibt. Fer. 4 ant. Andr. ap. Original in Darmstadt.
	1416	
420	Febr. 5	Johann Bischof von Würzburg entscheidet als erkorner Schiedsrichter zwischen dem Erzbischof Johann II von Mainz und seinem Domkapitel wegen der Oberherrlichkeit und obersten Gerichtsbarkeit in Bingen dahin, daß die Stadt Bingen dem Erzbischofe und dem Domkapitel zugleich huldigen und von beiden geschirmt werden soll. Rechtsstreite zwischen beiden werden durch das Gericht zu Bingen oder durch gewählte Schiedsrichter entschieden, wenn die Schöffen sich nicht einigen können. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 4, 360. — Der Anspruch des Domkapitels ergibt sich aus Nr. 365.

1416

421 Sept. 22. Die 4 rheinischen Kurfürsten, Johann von Mainz, Werner von Trier, Theoderich von Köln und Ludwig von der Pfalz, schließen in Bingen ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniß ab. Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell 4, 179.

1417

422 April 17. Kaiser Sigismund bestätigt die Freiheiten des Klosters Rupertsberg. Konstanz. Kais. konf. Freih. d. Kl. Rupertsb. 4.

423 — 30. Erzbischof Johann II von Mainz verleiht, weil die Kirche zu Bingen so jämmerlich durch das Feuer zerstört und in ihrem Vermögen, wie in den Einkünften der Kapitularen so sehr heruntergekommen ist, daß wegen Mangel am Nothwendigen der Gottesdienst leidet, dem Dechanten des Stiftes die Landkapelle, Bethlehem genannt und gelegen auf dem Gipfel des Berges Eisenberg innerhalb der Binger Gemarkung, Rüdesheim gegenüber, mit allen ihren Einkünften, um solche mit der Dechanei zu verbinden. Zeugen: Konrad Unruwe Generalvikar und Probst an St. Peter außerhalb Mainz, Friedrich von Alsenz Schreiber im Rheingau und Probst an St. Stephan, Johann v. Selheim Probst an S. Maria ad Gradus, Ritter Johann Brömser Vicedom im Rheingau. Ehrenstein. Original in Darmstadt. Guden Cod. dipl. 4, 116.

424 — 30. Erzbischof Johann II verleiht aus denselben Gründen, wie in der vorhergehenden Urkunde, dem Kantor am Martinsstifte zu Bingen die Kapelle zum h. Oswald in der Gemarkung von Büdesheim an einem Dublesheim genannten Orte mit allen Gütern und Einkünften. Ehrenstein. Joannis Rer. Mog. 1, 732. — Dublesheim wird mit Dribilsheim, welches unter den Rupertsberger Gütern zu Büdesheim im Idsteiner Lagerbuch vorkommt, übereinstimmen und der alte Namen der Treffelsheimer Höhen sein.

425 Mai 2. Das Martinsstift zu Bingen verleiht seinen Hof gen. zum weißen Schwanen hinter dem Kaufhause zu Bingen seinem Mitkanoniker Wigand für 3 Mark Heller jährlichen Zins. In crast. Phil. et Jacobi app. Original in Darmstadt.

426 Aug. 29. Johann von Nassau Edelknecht und Patron des Altars der h. Katharina und Barbara in der Liebfrauenkapelle zu Bingen genehmigt, daß Fritzmann von Alsenz Altarist dieses Altares solchen an Johann Arylien von Neumagen tauschweise abtrete. Ips. d. decollat s. Joh. Original in Darmstadt.

427 Dez. 2. Erzbischof Johann II von Mainz, Erzb. Werner von Trier, Pfalzgraf Ludwig und Herzog Reinhold von Jülich und Geldern verbinden sich auf 12 Jahre zur Prägung einer gleichen Münze und bestimmen, daß die Münzmeister am Sonntag zu Nacht nach jeder Frohnfasten zum ersten Mal in Bingen, dann in Bacherach, hierauf in Oberwesel, endlich in Köln, und so immer in derselben Weise abwechselnd zusammenkommen sollen, um die Münzen gegenseitig zu prüfen. Koblenz. Hontheim Hist. Trev. dipl. 2, 360.

1418

428 Dez. 22. Klas Zimmermann zu Gernsbach und Barbe seine Hausfrau geben dem Konrad Richenbach 2 Gulden ewigen Geldes auf ihr Haus in der Neustadt zu Bingen auf. Original in Darmstadt.

1420

429 . . . . Erzbischof Konrad III von Mainz räumt seinem Domkapitel die Stadt Bingen nebst dem Schlosse Klopp ein und erhält dagegen Hochheim, Gaubischheim, Bürstatt und Flörsheim am Main zur Hälfte, dabei behält er sich ausdrücklich die Weinberge und anderen Gefälle vor, welche in den erzb. Saal fallen und die ein Landschreiber bezieht. Bodmann rheing. Alterth. 764. Annal. Bing. 179.

430 Mai 25. Johann Weyse Dechant und das Domkapitel zu Mainz bestätigen ihrer Stadt Bingen und allen Einwohnern derselben, es seien Geistliche oder Layen, Edelleute, Mayer oder Burgmannen, Dienstmannen, Schultheiß, Schöffen, Bürger und Einwohner, ihre Rechte, Freiheiten, Gnaden, redliche und alte löbliche Herkommen und Gewohnheiten, wie sie solche von den Erzbischöfen hergebracht haben. In vig. Pentecost. Original in Darmstadt. Schaab Gesch. d. Stadt Mainz. 3, 359.

431 Nov. 3. Wilhelm Graf von Nassau Domprobst, Johann Weyse Dechant, Philipp Flach von Schwarzenberg Küster, Peter von Udenheim Schulmeister, Eberhard Mönch von Rosenberg Sänger und die übrigen Personen des Domkapitels zu Mainz: Johann Winther von Rudesheim, Anne Herder von Buches, Eberhard Schenk von Erbach, Johann von Lewenstein, Johann von Rodenstein, Johann von Lindau, Heinrich von Geroltstein, Wigand von Dernbach, Philipp von Helfenstein, Diederich Knebel, Raffe von Helmstadt, Johann von Kronenberg, Konrad Rnwe von Holzhusen, Diederich Schenk Herr von Erbach, Marquard von Brunheim und Richard von Cleen vereinigen sich wegen ihres Schlosses und der Burg Klopp über Bingen und Bingen ihrer Stadt und setzen fest: Der jederzeitige Amtmann soll die ihnen jährlich erfallenden Gülten, Renten, Zinsen und Gefälle aufnehmen und verrechnen. Er soll geloben und schwören, dem Kapitel und Niemanden anders mit Klopp und Bingen zu gewarten, dieselben verwahren, vertheidigen, handhaben, beschützen und schirmen gegen jeden. Er soll Klopp Tag und Nacht mit Wächtern bestellen, nämlich bei Nacht 4 und bei Tag 2 auf den Thurm, bei Nacht 4 Wächter in der Burg, 4 in dem Zwinger und einen Pförtner. Er soll halten selbvier

1420

reisige gewappnete Pferde; in den Rath zu Bingen gehen und in dessen Gegenwart schwören, aus dem Rath nichts zu offenbaren, es sei dann, daß er höre, es sei gegen das Kapitel. Von des Kapitels Gülten, Renten und Gefällen zu Bingen soll er jährlich der Präsenz 30 Gulden geben über solche 20 Pfund, welche die Herren vom Dome aus dem Zoll an der Gaupforte beziehen. Aus den Gülten soll er jährlich 250 Gulden haben. Alljährlich auf Martini soll er über die Gülten und Gefälle Rechnung ablegen und jedem vom Kapitel, welcher der Abrechnung beiwohnt, 2 Gulden geben, was dann übrig bleibt, soll er auf den Bau des Schlosses Klopp verwenden. In Crast. omn. anim. Original in Darmstadt mit 22 Siegeln, dem des Kapitels und der einzelnen Prälaten und Kapitularen. Annal. Bing. 180 Ausz.

432 Nov. 4 Das Kloster Altenberg im Erzstift Köln vergleicht sich mit dem Konvente des Martinsstiftes zu Bingen wegen jener 4 Pfund Heller jährlichen Zins, die letzteres an das Kloster von der Badstube an der Judenpforte zu entrichten hat. Original in Darmstadt.

1421

433 Mai 2 Konrad Dechant und das Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen transsumiren eine Urkunde des Dechanten Lodeweck (Ludwig) und des Kapitels vom Jahre 1413, wonach Bruno von Scharfenstein Sänger zu Mainz und Kanonikus zu Bingen den durch den Brand zerstörten Hof zu Bingen, genannt die Sängerei, auf eigne Kosten unter der Bedingung wieder aufgebaut hat, daß er und 3 von ihm oder seinen Erben zu benennende Personen nach ihm denselben innehaben mögen, und bekennen dann, daß nach Brunos Tode sein Sohn Bruno den Hof besessen, ihn aber an Friedrich von Alsenz Landschreiber und Kanoniker zu Bingen (Nr. 423) abgetreten habe, nach dessen Tode er dann durch dessen Erben an Heinrich Rolle Kanonikus zu Bingen übergegangen sei. Original in Darmstadt mit dem diesen Regesten beigegebenen Siegel des Kapitels.

434 Aug. 30 Peter von Lorch Vikar an der Stiftskirche zu Bingen bekennt, seinem Stifte 2 Gulden ewigen Geldes auf seinem Hause hinter St. Michael schuldig zu sein. Original in Darmstadt.

1422

435 . . . . Aus dem in diesem Jahre aufgestellten Verzeichnisse der Lehen, welche die Grafen von Sponheim vom Erzstift Mainz besaßen. Der Graf soll einen Burgmann bestellen, der auf Klopp wohnt. Den Burgmann soll der Erzb. benennen und kiesen. Der Graf soll dem Burgmann jährlich 5 Mark Geldes geben. Der Graf soll ein Burgmann zu Olm oder Klopp sein, wofür ihm 200 Mark geworden sind, davon er 20 Mark zu Burglehen belegen soll. Hensser Erz- und Erblandhofämter 55.

1423

436 Juli 2 Erzbischof Konrad III von Mainz bestätigt der Stadt Bingen ihre Privilegien, Freiheiten und gute Gewohnheiten. Mainz in d. visit. b. Mar. virg. Original in Darmstadt.

1424

437 Jan. 9 Pfalzgraf Ludwig in Bingen, wo er den Orten Ober- und Niederingelheim, Winternheim und Schwabheim den Empfang von 1000 Gulden bescheinigt. Montag nach dem Zwölften, zu latein Epiphania Domini. Abschrift in meinem Besitz.

438 Jan. 17 Die Kurfürsten versammeln sich in Bingen und errichten dort den Kurverein, wodurch sie sich verbinden, stets Freundschaft unter sich zu halten; im Falle eines feindlichen Angriffes einander beizustehen; in Sachen, welche sie oder das Reich betreffen, alles gemeinschaftlich zu verhandeln; keine Schmälerung des Reichs zu dulden und besonders die böhmischen Unruhen und die Ketzerei zu unterdrücken. Müller Reichstheater 1, 299. Dumont Corp. dipl. 2, 178.

439 Sept. 7 Erzbischof Konrad III von Mainz vertauscht an sein Domkapitel die halbe Stadt Bingen und das halbe Schloß Klopp gegen Flörsheim, Hochheim am Main, Bischofsheim auf dem Gau und Birgstadt. Das Kapitel mag einen seiner Domherren zum Amtmann auf Klopp und in Bingen setzen; derselbe soll in den Rath zu Bingen gehen, so oft es Noth ist und dem Kapitel wie dem Erzbischofe schwören, jeder Partei mit der Hälfte der Oeffnung und der Gülten zu gewarten. Die Amtleute der Stadt, Schultheiß, Mayer und Faut, und das Gericht mit seinen Gesellen sollen von einer jeden Parthei zur Hälfte gesetzt werden und die Bürger zu Bingen beiden Theilen den Eid leisten. Amtmann, Pförtner, Thurmknechte und Knechte auf Klopp sollen von beiden Partheien ihren Lohn empfangen, wie von beiden auch die nöthigen Bauten zu bestreiten sind. In Höchst, Aschaffenburg oder Klopp sollen die erzstiftlichen Urkunden aufbewahrt werden, welche nicht Hessen, Thüringen oder das Eichsfeld betreffen, und außer dem Erzbischofe soll noch ein besonders dazu erkorner Domherr den Schlüssel dazu haben. Miltenberg. Bodmann rheing. Alterth. 915. — Die im Jahre 1420 geschehene Uebertragung der Stadt Bingen an das Domkapitel kann demnach nur auf der in Nr. 365 berührten Verschreibung beruht haben; wirkliches Eigenthum wurde sie zur Hälfte erst jetzt, und zur andern Hälfte 1438. Daß der Erzbischof sie bis dahin noch immer als sein Eigenthum betrachtete, geht aus der Privilegienbestätigung vom 2 Juli 1423 Nr. 436 hervor. Die Stadt Bingen hat sich indeß stets vom Jahr 1420 an als domkapitelisch angesehen. Vergl. Spolienklage 136.

1425

440 Nov. 3 Der Offizial des Binger Probstes ladet jeden, der gegen die Kollation des von dem Edelknecht Johann von Nassau zum Altare der h. Katharina und Barbara in der Liebfrauenkapelle zu Bingen präsentirten Johann Hebel Einsprüche zu machen hat, auf Samstag vor Mariä Empfängniß in den Umgang der Binger Kirche vor, um sein Recht geltend zu machen. Original in Darmstadt.

1426

441 März 31 Hans von Helmstat Vitzthum des Erzb. von Mainz im Rheingau und Amtmann auf Klopp gelobt eidlich, dem Dechanten und Kapitel des Domstiftes zu Mainz treu zu sein in Bewahrung des Schlosses Klopp der Burg und der Stadt Bingen halb; beim Todesfalle des Erzbischofes dem Kapitel allein damit zu gewarten, bis ein neuer gewählt ist und dann wiederum jeder Parthei nach Inhalt der darüber bestehenden Verschreibung der halbe Theil an Klopp und Bingen zufällt; im Falle ihn der Erzbischof absetzen würde, Niemanden als seinen Nachfolger auf Klopp einzulassen, der nicht zuvor dem Kapitel geschworen habe; endlich die Thürhüter, Wächter, Pförtner und andere Knechte auf Schloß Klopp in Eid und Pflicht zu nehmen, daß sie Obiges halten und im Falle er sterbe oder gefangen werde, dem Erzbischofe und dem Domkapitel, jedem zu seinem Theile, mit dem Schlosse Klopp gewarten zu wollen. An dem h. Ostertage. Original in Darmstadt.

1427

442 Jan. 11 Elsichen Hevelanter Wittib und Nesichen Maus ihre Wase geben der Liese Lauwers eine Behausung mit Inbegriff an dem Holderborne, welche jährlich einen Gulden an die Seilerbruderschaft und 12 Schilling Heller an die Georgskapelle gibt. Original in Darmstadt.

443 März 16 Erzbischof Konrad III von Mainz bestätigt die durch seinen Vorgänger Erzb. Johann im Jahre 1417 (Nr. 423) geschehene Inkorporation der Kapelle Bethlehem, gelegen auf dem Eisenberge in der Gemarkung von Bingen, Rüdesheim gegenüber, mit der Dechanei des Martinsstiftes zu Bingen. Olm. Original in Darmstadt.

1428

444 Juli 18 Heutze Floyken zu Bingen verkauft dem Peter Molnaer dem Metzger ein wüstes Plätzchen Feld gelegen an dem Hungerborn. Original in Darmstadt.

1429

445 Sept. 13 Nese Lauwersen verkauft an Klas Loiß von Sobernheim Vikar am Stift zu Bingen ein Haus und Höfchen in der Groben. Original in Darmstadt.

1430

446 Juni 5 Konrad von Niederwesel Dechant und das Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen vergleichen sich mit den Erben des verstorbenen Münzmeisters Gerhard von Heinsperg, welcher 4 Messen mit Metten und Vespern in die genannte Kirche auf Güter zu Kempten (in Kemeder Gemarg) gestiftet hat, dahin, daß dieselben fortan von jenen Gütern jährlich eine halbe Mark und 3 Malter Korn an das Stift entrichten sollen. Ips. d. b. Bonifac. ep. Original in Darmstadt.

447 Dez. 11 Johann Fust von Diebach den man nennt Knebel stiftet in die Martinskirche zu Bingen eine Vikarie zu Ehren des h. Valentin, dessen Altar Heinrich Nolle Kanonikus am Stifte erbauet hat, mit dem Vorbehalt des erblichen Kollationsrechtes und des Begräbnisses vor diesen Altar. Zugleich fügt der Kanonikus Nolle andere Schenkungen und Renten hinzu, so wie ein Meßbuch, einen Kelch und ein seidenes Meßgewand. Fer. 2. p. Concept. Mar. Original in Darmstadt.

1431

448 März 19 Nikolaus Scherer von Böckelnheim und Henne Wolf tragen dem Martinsstift zu Bingen acht Schilling jährlichen Zins von einer Scharen auf. Original in Darmstadt.

449 Mai 26 Heinrich von Schonenberg Domherr in Mainz übergibt den Herren zu St. Stephan daselbst das von seinem Vetter Lambrecht von Schonenberg sel. herrührende Haus mit Hof und Garten genannt zum Hirschhorn in der Judengasse zu Bingen für 5 Gulden jährlichen Zins. Original in Darmstadt.

1432

450 Febr. 6 Ungenannte Fürsten, Grafen, Herren und Ritter schließen zu Bingen einen Bund gegen die Geburschaften (Bauernschaften) auf dem Gau ab, welche mit eigner freventlicher Gewalt und aufgeworfnem Banner gegen Worms gezogen sind, und beschließen, Hauptleute, Urheber und Rathgeber derselben zu strafen, die Männer über 14 Jahre in allen Dörfern mittelst Glockenklang zusammenkommen zu lassen und ihnen jede fernere Vereinigung bei Leibesstrafe zu untersagen. Schaab Städtebund 2, 405.

1433

451 April 18 Das Domkapitel zu Mainz, welches mit den Bürgern daselbst in Streit gerathen war, weil diese den Weinschank der Geistlichen beschränkt und das Amortisationsgesetz bekannt gemacht hatten, nach welchem kein Bürger ein steuerbares Gut in geistliche Hände verkaufen dürfe und die Geistlichen ihre durch Erbschaft ihnen anerfallenen Patrimonialgüter binnen Jahresfrist an Bürger herausgeben sollten, versammelt sich in Bingen und beschließt, daß die sämmtliche Geistlichkeit Mainz verlassen solle, wenn die Stadt nicht zwischen jetzt und einem Monat nach Pfingsten ihr Verbot und ihre Beschwernisse abstelle. Die Klöster und Stifter sollen nur 2 Personen zur Verwahrung ihrer Sachen zurücklassen, und 9 Deputirte, 4 vom Dome und 5 von den übrigen Kapiteln jährlich und sonst, so oft sie wollen, die übrigen nach Bingen oder Rüdesheim zusammenkommen lassen. Würdtwein Subs. dipl. 12, 404. Schaab Städtebund 1, 466. — Als nach Verlauf der festgesetzten Frist die Stadt Mainz nicht nachgegeben

	1433	
		hatte, verließ der gesammte Klerus mit Ausnahme der 4 Bettelmönchorden und der Mönche von St. Jakob die Stadt. Das Domkapitel blieb in Bingen und brachte nun die Sache zur Entscheidung vor das Conzil zu Basel. Die Seitens der Stadt an das Conzil gerichtete Vertheidigungsschrift bei Schaab Städtebund 2, 427.
452	Mai 7	Johann von Nassau und Ivichen seine Hausfrau vermachen testamentarisch dem Stifte zu Bingen, dessen Dechant zum Testamentsexekutor bestellt wird, das Patronatrecht der beiden Altäre in der Liebfrauenkapelle zu Bingen mit den beiden dazu gehörigen Höfen. Original in Darmstadt.
453	Nov. 16	Sybel Gypshorn verkauft an Henne Eberhard Bisten Sohn das Oleyhaus gelegen unter der Kloppe zu Bingen. Original in Darmstadt.
	1434	
454	März 12	Hermann Hebel der alte, Schöffe zu Bingen, verzichtet auf sein Erbrecht an dem Kirchensatz der Liebfrauenkapelle zu Bingen und dem dabei gelegenen Hofe, der Gaugewitzer Hof genannt, welche Johann von Nassau sein Schwager dem Martinsstift daselbst vermacht hat. Original in Darmstadt.
455	Mai 31	Das Urtheil des Conzils zu Basel in Sachen des Mainzer Klerus gegen die Bürger daselbst, welche unter Strafe der Exkommunikation zur Abstellung der Klagepunkte aufgefordert werden, wird an der Kirche zu Bingen angeheftet. Schaab Städtebund 1, 468. Das Urtheil selbst bei Würdtwein Subs. dipl. 13, 1 u. 24.
456	Juli 6	Das Domkapitel von Mainz erwählt in Bingen an die Stelle des gestorbenen Erzb. Konrad den Theoderich Schenk von Erbach zum Erzbischofe. Trithem Chron. Hirsaug. 2, 389. Joannis Rer. Mog. 1, 747.
457	Aug. 29	Peter Dechant und das Domkapitel von Mainz bekennen, daß nachdem sie Bingen die Stadt mit ihren Zubehörungen tauschweise an sich gebracht haben, diese gegen das Rheingau ihre alte Pflicht behalte, Reiß und Folge (Kriegshülfe) zu thun, wie die Stadt von Alters her gethan habe. Bodmann rheing. Alterth. 61.
	1435	
458	. . . .	Erzbischof Theoderich von Mainz verleiht allen, welche zur Wiederherstellung der durch den Brand gänzlich ruinirten Martinskirche zu Bingen beitragen, gewisse Indulgenzen. Joannis Rer. Mog. 1, 720.
459	Febr. 00	Das Domkapitel von Mainz kehrt nach Austragung seiner Angelegenheit mit der Stadt Mainz von Bingen dorthin zurück. Joannis Rer. Mog. 2, 333.
460	Mai 4	Das Martinsstift zu Bingen verleiht dem Meister Peter von Ingelheim erblich seine Badstube und das Haus bei der Judenpforte zu Bingen. Original in Darmstadt.
461	— 16	Erzbischof Theoderich von Mainz schenkt dem Theoderich von Knebel Probst zu Bingen einen Hof daselbst, der zum Adolf genannt wird. Joannis Rer. Mog. 2, 376.
	1436	
462	Aug. 15	Sifrid Bernhart stiftet in die Kirche zu Bingen ein Anniversarium, gesetzt auf das Gehäuse hinter dem Hof zum Walde, der Sängerei gegenüber. Original in Darmstadt.
463	— 20	Die Zunftmeister und Meister des Bäckerhandwerks zu Mainz, Speier, Worms, Oppenheim, Bingen, Bacherach, Wesel, Boppard und Koblenz erneuern ihren alten Bund (Nr. 295). Original in Darmstadt.
464	— 20	Martin von Müntztale verlegt seine dem Anton Wolf von Lahnstein schuldige Jahrrente von 2 rhein. Gulden auf seine 3 Weingärten, gelegen an dem Hungerborn bei dem Rinderweg über der Nahe. Original in Darmstadt.
	1437	
465	Mai 25	Erzbischof Dieterich von Mainz tritt seine Weinberge und Gefälle zu Bingen, welche in den erzb. Saal fallen und die ein Landschreiber bezieht, seinem Domkapitel gegen 200 Gulden zu Griesheim und Höchst und gegen 60 Malter Korn zu Niederolm ab. Bodmann rheing. Alterth. 764. — Der 25 Mai ergibt sich aus den Annal. Bing. 183, wo der Chronist diese Urkunde mit der vom 15. Dez. 1438 irrig als eine und dieselbe angesehen hat.
466	April 29	Peter Dechant und das Domkapitel zu Mainz bestätigen der Stadt Bingen und allen ihren Einwohnern, es seien Geistliche oder Laien, Edelleute, Mannen, Burgmannen, Dienstmannen, Hofmannen, Schultheiß, Schöffen, Bürger oder Inwohner ihre Rechte, Freiheiten, gute redliche alte Herkommen und Gewohnheiten, wie sie die von Alters her von den Erzbischöfen beigebracht haben. Fer. 2 p. Dom. Cantate. Original in Darmstadt.
	1438	
467	Okt. 3	Koppe Henne und Else seine Hausfrau tragen der Liebfrauenkapelle zu Bingen 5 Pfund Schilling Heller ewigen Zins auf ihrem Weingarten in dem Morsfelde auf. Original in Darmstadt.
468	Dez. 15	Erzbischof Dieterich von Mainz überläßt seinem Domkapitel die andere ihm noch zuständige Hälfte an der Stadt Bingen und dem Schlosse Klopp unter folgenden Bedingungen. Der Erzb. behält Hochheim, Birgstadt und Bischofsheim ganz; Flörsheim halb; das Mühlenkorn auf der Rupertsberger Kloster-

1438

mühle, die da liegt auf der Nahe oberhalb Bingen; die Fischwasser auf der Nahe; die Zinsen zu Böckelnheim und zu Weiler, die vor Zeiten einem Erzbischof in den Saal zu Bingen gedient haben, jedoch im Statutenbuche dem Dechanten und Kapitel zugeschrieben stehen; das Haus zu Bingen, welches man nennt den alten Saal und das er schlichten Leuten oder Bürgern, aber nicht Fürsten, Grafen oder Herren verkaufen darf; das Münzhaus zu Bingen; endlich sechs Hausgenossen Juden zu Bingen wohnhaft, und zwar gilt als ein Hausgenosse ein Mann, seine Frau und ihre Kinder, die sich nicht verändert haben und ihr Gesinde, das ihr Brod ißt und ihren Lohn verdient. Diese «Judischeit, welche man halten soll zum Gedächtnisse des Leidens unsers lieben Herrn Jesu Christi», sollen Dechant und Kapitel schützen und schirmen zu Bingen, es sei dann, daß sie in die Strafe des geistlichen Rechtes fallen. Dechant und Kapitel sollen zu ewigen Zeiten behalten Klopp und Bingen mit allen Zubehörungen, Herrlichkeiten, Freiheiten, Märkten, Hütten, Gerichten, Weingärten, Zinsen, Gülten, Kellnereien, Mannwerken, Zöllen, Ungeldern, Krahnen, Bußen und Gefällen, nichts ausgenommen, als was dem Erzbischofe oben zuerkannt worden ist, endlich die Gärten, Weiher und Gehäuse oberhalb der Stadt Bingen gelegen. Dafür erläßt das Kapitel dem Erzbischofe 100 Gulden Jahrrenten zu Höchst, 105 Gulden für 210 Malter Korn Jahrrente, welche der Erzbischof bisher der Präsenz reichen mußte, und 60 Malter Korn von jenen 150 Maltern, die der Erzbischof jährlich in Niederolm dem Kapitel zu geben hat. Das Fahr zu Bingen soll beiden Partheien gemeinschaftlich sein, jedoch nur einem übertragen werden, der in Bingen wohnhaft ist. Steinheim Montag nach Lucia. Bodmann rheing. Alterth. 917.

1439

469 Febr. 15 Moses Lorch der Jude von Bingen bekennt, dem Kloster Eberbach von zweien Häusern dem steinernen Hause gegenüber, die Rathes Häuser genannt sind, alle Jahr 4 Pfund Heller schuldig zu sein. Original in Darmstadt.

470 Juni 19 Stephan Henne trägt dem Endris von Sobernheim Vikar zu Bingen 12 Schilling Heller auf seinem Häuschen bei dem neuen Borne auf. Original in Darmstadt.

471 Nov. 6 Nikolaus Beckelnheim der Faut und Friedrich Wolf von Lahnstein Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden die Einsetzung Jakobs von Diebach in ein Haus in der Buchengasse zu Bingen. Original in Darmstadt.

1440

472 Juni 20 Kontze Hacke zu Bingen stellt dem St. Jakobskloster inwendig Mainz einen Revers aus, von dem in Bestand genommenen Abteihause hinter der Lorenzikirche zu Bingen Zinsen, Beede, Atzung und Schatzung zu entrichten. Original in Darmstadt.

1441

473 . . . . Raban von Liebenstein, bisher Amtmann zu Bingen, wird Kämmerer zu Mainz. Joannis Reg. Mog. 2, 379.

474 Sept. 22 Heinrich von Schonenberg Sänger zum Dome in Maintz gibt dem Stifte zu unser Liebfrauen in Mainz sein Gehäuse, Hof und Garten in der Judengasse zu Bingen auf (Nr. 449). Original in Darmstadt.

1442

475 Juli 30 Kaiser Friedrich IV (III) bestätigt die Freiheiten des Klosters Rupertsberg. Frankfurt. Kais. konf. Freih. d. Kl. Rupertsberg 3.

1443

476 Febr. 28 Symon Bone Unterschultheiß und Johann von Diebach Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Hermann Hebel von Hasemannshusen, Johann Heinsperg Zollschreiber zu Ehrenfels, Paul von Heinsperg und Johann von Heinsperg den man nennt Hofmeister, Schwiegersohn und Söhne Gerhards von Heinsperg sel., in die von ihrem Schwager Johann von Nassau und seiner Hausfrau, ihrer Schwester Irichin, geschehene Uebertragung des Patronatrechtes der Liebfrauenkapelle zu Bingen einwilligen, mit dem Beding jedoch, daß die Gebrüder Johann, Paul und Johann bei den zweien Häusern und Höfen bleiben sollen, von denen der eine Mergenhof (Marienhof) heißt und der andere in der Marschallgasse liegt. Original in Darmstadt. Vergl. Nr. 452 und 454.

477 April 19 Philipp von Koppenstein Probst zu Bingen stirbt. Würdtwein Subs. dipl. 6, 151.

1444

478 April 20 Die vier rheinischen Kurfürsten schließen in Bingen einen Vertrag auf 6 Jahre ab, gleiche Münzen zu prägen, und zwar Goldgulden, von denen jeder 19 Grad feines Gold enthalten soll und 100 auf $1^1/_2$ köln. Mark gehen, dann Weißpfennige die 8 Pfennige Königssilber enthalten und von denen 112 eine köln. Mark wiegen und 24 auf den Gulden gehen; ferner halbe Weißpfennige und Dreilinge ($^1/_4$ Weißpf.), endlich von Seiten des Erzbischofes zu Mainz zu Bingen Heller, deren 10 auf einen Weißpfennig gehen. Die Münzen zu prüfen, sollen die Münzwardeine zweimal des Jahres zusammen kommen, nämlich auf Sonntag zu Nacht der Frohnfasten nach Kreuzerhöhung in Bacherach, auf Sonntag Misericordia Domini in Koblenz, auf Sonntag nach den gen. Frohnfasten in Bonn und dann wieder auf Sonntag Misericordia in Bingen. Hontheim Hist. Trev. dipl. 2, 401.

1444

479 Aug. 28 Henchen von Wasserloß der Bodel zu Bingen gibt dem Liebfrauenstift zu den Greden zu Mainz einen Revers über das von ihm gegen 6 Gulden jährlich in Bestand genommene Haus zum Hirschhorn in der Judengasse zu Bingen. Original in Darmstadt.

480 Dez. 19 Das Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen, Johannes Volquini Dechant, Wilhelm Stratz Scholaster, Heinrich Hulse, Fritzmann von Alfenz, Sifrid Bernhardi und Jakob Erbach, ernennt den Peter Gyse von Bingen zum Stäbeler des Stiftes unter folgenden Verpflichtungen. Er soll von des Domkapitels und des Stifts zu Bingen wegen im Herbste den großen Weinzehnten besehen und die nöthigen Knechte bestellen; Bütten und Fässer im Herbste nachsehen und was nöthig ist binden lassen; von wegen seiner Kapitelsherren zu Bingen den kleinen Zehnten besehen; den Bau der Weinberge untersuchen und die nöthigen Marksteine setzen lassen. Wenn die Herren vom Dome und die Stiftsherren zu Bingen übereinkommen, eine gemeinschaftliche Kelter zu machen, so soll der Stäbeler in der gemeinschaftlichen Kost und beider Herren Diener sein. Im Heumonat soll er nach Weiler gehen und die Wiesen in Augenschein nehmen, so wie zur Zeit der Ernte die Frucht daselbst, es sei Korn, Waizen, Spelz, Hafer oder andere Frucht; auch soll er so nach Waldalgesheim gehen und melden wie der Zehnten steht. Er soll an allen Sonn- und Festtagen auf dem Chore sein und mit einem weißen Stabe vor dem die Messe celebrirenden Priester, so wie vor den Ministranten zum Altare gehen, ebenso vor der Prozession mit seinem Stabe hergehen. Wenn man Statien (Stationen) halten will, es sei wegen Pestilenz oder aus anderen Gründen, so soll er auch vor der Prozession hergehen und sie beaufsichtigen helfen. Auch in der Bittwoche soll er nach alter Gewohnheit mit der Prozession gehen. Wenn die Herren im Kapitel versammelt sind, so soll er vor der Thüre stehen und wachen, daß sie Niemand überlaufe, oder der sage dann zuvor was er wolle und der Stäbler habe solches gemeldet. Er soll nicht horchen, was die Herren im Kapitel sprechen, und vernähme er etwas, so darf er es Niemanden sagen. Wenn er bei seinen Herren ist, es sei bei Gastmählern oder in andern Sachen und er hört etwas in Scherz oder Ernst, so soll er es gegen Jeden verschweigen bei seinem Eide. Original in Darmstadt.

1446

481 Mai 1 Schulmeister und Kapitel des Domes zu Mainz geben nachbenannten Juden: Rabby Seligmann von Andernach, Isaak Strengelin, Moyses genannt Hoen Betthe, Meyer Salman von Nuremberg, Moses von Neuß und Slamann Mordachey die Erlaubniß, 6 Jahre unter des Kapitels Schutz mit ihren Hausgesessen und ihrem Gesinde in der Stadt Bingen zu wohnen. Auf Philipp und Jakob. Original in Darmstadt. — Vergl. Nr. 468.

482 Juni 12 Dechant und Kapitel des Stiftes zu Bingen bekennen, daß sie wegen Zwietracht mit Bürgermeister, Schultheiß, Schöffen und Rath zu Bingen die strittigen Punkte dem Domkapitel zur Entscheidung vorgelegt haben, womit sich beide Partheien zufrieden erklären. In Dom. Trinit. Original in Darmstadt.

483 — 13 Das Domkapitel zu Mainz entscheidet in Streitsachen des Martinsstiftes zu Bingen mit der Stadt: 1) daß die neue Dechanei von Beede und Schatzung frei sei; 2) daß Richter und Vogt nicht in die Höfe und Häuser der Geistlichen gehen und so geistliche und Stiftshöfe in ihrer Freiheit gefährden dürfen; 3) daß durch den Weinschank ein geistlicher Hof seine Freiheit nicht verloren habe; 4) daß geistliche Personen nicht vor das Gericht zu Bingen geladen werden können u. s. w. Fer. 2 p. fest. St. Trinit. Original in Darmstadt.

1447

484 März 1 Hermann Hebel in Bingen verkauft dem Bernhard Schnäcker zwei Häuser in der Mönchgasse daselbst dem Eberbacher Klosterhofe gegenüber. Original in Darmstadt.

485 Juni 30 Erzbischof Dieterich von Mainz bestellt den Johann Stockart zu seinem Münzmeister in Bingen und verordnet, daß derselbe dort und nirgendwo anders Pfennigmünzen prägen soll, die Mark zu 6 Loth 3 Gran feines Silber. 42 Pfennige sollen auf ein Loth gehen und dieselben gezeichnet sein mit einem Rad in einem Schilde, über dem Schilde ein Stern und ein B. Würdtwein Dipl. Mog. 2, 305

486 — 30 Johann Stockart von Mainz bekennt, von dem Erzb. Dieterich zum Münzmeister in Bingen ernannt zu sein und verspricht eidlich, allen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen. Würdtwein Dipl. Mag. 2, 308.

487 Nov. 25 Johann Gutwin zu Bingen und Gretgyn seine Hausfrau bekennen, von dem Kloster Ravengiersburg eine Hofraithe auf dem alten Kesemarkt zu Bingen gegen 18 Schilling Heller Jahrrente in Erbbestand bekommen zu haben. Dieselbe liegt Kenz Murners Haus gegenüber und gränzt an Haman Bäckers Haus und Garten, so wie an das Haus, das zur Vikarie St. Katharina und St. Barbara gehört, anderseits an die zur Vikarie St. Leonhard gehörende Hofraithe. Würdtwein Subs. dipl. 11, 258.

1448

488 . . . . Heinrich Greifenklau von Volraths Oberschultheiß (Amtmann), Johann Richter und die Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Symon Bone Schultheiß zu Bingen Bürge geworden ist für 403 Gulden, die Klesigin Römer dem Karl Beuser von Ingelheim schuldet. Original in Bingen.

489	1448 April 4	Hans von Medebach der Zimmermann gibt Necken Heintzen dem Bäcker einen Morgen Weingarten in dem Weddergraben gegen einen Gulden Leibgetinggeld auf. Original in Darmstadt.
490	— 28	Das Kloster Eberbach vergleicht sich mit dem Martinsstifte zu Bingen wegen einer Jahrrente von 11 Solidus auf einem Weinberge am Rudenweg. Original in Darmstadt.
491	Aug. 17	Des Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen, Johann Volquini Dechant, Heinrich Hulse, Fritzmann von Alsentz, Sifrid Bernhardi, Jakob Erbach und Johann (der andere Name ist ausgerissen) schlichten den Streit, der sich zwischen dem Scholaster Wilhelm Stratze und dem Kantor Martin Heimbecher wegen einer zwischen Beider Höfe zusammengestürzten Mauer erhoben hat. Original in Darmstadt.
492	Nov. 20	Johannes Kardinaldiakon von St. Angeli und Legat für Deutschland beauftragt den Dechanten an St. Gangolph, den Scholaster von St. Maria ad gradus und den Kantor von St. Stephan in Mainz die Beschwerden zu untersuchen, welche Dechant, Kapitel und Vikare des Stiftes zu Bingen darüber erhoben haben, daß sie von Geistlichen und Weltlichen im Genusse ihrer Renten und Einkünfte verletzt werden. Mainz. Original in Darmstadt.
493	Dez. 16	Petrus Edelsheim Dechant an St. Gangolf in Mainz genehmigt als Kommissar und Exekutor des Kardinaldiakonen von St. Angeli Johannes die durch Johann von Nassau Bürger zu Bingen geschehene Uebertragung des Patronatrechtes der Liebfrauenkapelle und ihrer beiden Altäre an Dechant und Kapitel des dortigen Martinsstiftes, dem er solche kraft seiner Vollmacht inkorporirt. Original in Darmstadt. Vergl. Nr. 452, 54 u. 76.
494	1449 April 8	Fynckenheim der Metzeler zu Bingen bekennt der Präsenz des Martinsstiftes daselbst von einer Scharen jährlich 8 Schilling Heller Zins schuldig zu sein. Original in Darmstadt.
495	Dez. 21	Nikolaus Beckelheym der Faut und Wygant Henne Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Simon Bere von Asmannshausen an Kleyne Hentzen Hen den Beuder ein Viertel Weingarten am Oebergs Knochel verkauft habe. Würdtwein Subs. dipl. 11, 236.
496	Um 1450	Erzbischof Dieterich schafft die Lombarden aus Bingen fort, welches durch sie in die drückendste Armuth gekommen ist, und das Domkapitel gelobt, dort keinem mehr Aufnahme und Wohnung zu gestatten. Bodmann rheing. Alterth. 716.
497	1451 Jan. 27	Engin Johann Dreisen Wittwe und ihre Söhne verkaufen an Margaretha von Wiesel ein Haus zu Bingen bei der Enkerpforte in dem kleinen Gäßchen, wo die »hubsen Freugin« wohnen, neben dem Brunnen. Original in Darmstadt.
498	1452 Febr. 18	Nikolaus Kardinalpriester und Legat für Deutschland beauftragt den Generalvikar des Erzbischofes von Mainz, die Klagen des Pfarrers Johannes Koele wegen zu geringer und der Pfarrei entzogener Besoldung, die in keinem zu der großen, von ihm früher nicht gekannten Arbeit bei fast 2000 Kommunikanten stehe, zu untersuchen und ihn nach Befund seines Eides zu entbinden. Köln. Original in Darmstadt.
499	Juni 17	Pabst Nikolaus V trägt dem Scholaster am Stephansstifte zu Mainz auf, die durch den Erzbischof Theoderich wegen Unzulänglichkeit der Mittel verordnete Einverleibung des Dreikönigenaltares in dem Umgang der Binger Kirche mit einer andern Vikarie derselben zu untersuchen und nach Befund zu genehmigen. Rom. Ad ea que. Original in Darmstadt.
500	1453 April 7	Johann Volquini Dechant, Wilhelm Stratz Scholaster, Friedrich von Alsentz Kustos, Johann Hertlin von Speier und Tilmann Pape, Kanoniker am Martinsstift zu Bingen, übertragen dem Johann Koele Pfarrer an ihrer Kirche ein durch den Tod des Jakob Erbach offen stehendes Kanonikat und inkorporiren dasselbe für immer der Pfarrei. Original in Darmstadt.
501	1455 Febr. 13	Johann Boltze bekennt, von dem Erzb. Dieterich zu Mainz zu seinem Münzmeister in Bingen bestellt zu sein. Würdtwein Dipl. Mag. 2, 321.
502	1456 Sept. 29	Dechant und Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen kaufen vom Probst und Kapitel zu Flonheim den alten Fautshof zu Bingen der Sängerei gegenüber um 300 Gulden. Original in Darmstadt.
503	1457 Juni 24	Erzbischof Dieterich von Mainz nimmt Preß und Gebot, welches er gegen die Jüdischheit zu Bingen wegen des Gesuchs von Kleidungen und Ringen gethan hat, wieder zurück. Lahnstein auf Joh. Baptistentag. Bodmannsche Urkundensammlung in Darmstadt 2, 93.
504	1459 Juli 14	Erzbischof Diether von Mainz bestätigt seinem Lande dem Ringkawe (Rheingau) oben und unten von Waldaffa (Walluf) bis nach Lorchhausen seine alten Rechte, Freiheiten, Gnaden, Herkommen und Gewohnheiten mit dem Hinzufügen, daß die von Bingen und Algesheim von Alters her zu seinem Lande Ringkawen gehören. Eltvill. Bodmann rheing. Alterth. 499.
505	Dez. 11	Schulmeister und Kapitel des Domstiftes zu Mainz bestätigen der Faßbindermeisterzunft zu Bingen ihre

1458

seit mehr als 100 Jahre hergebrachte Gewohnheit, wie solche zwischen ihr und den Zünften in Speier, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Mainz und Kreuznach besteht. Wer in den genannten Städten das Handwerk treiben will und nicht in der Zunft ist, dem soll solches verboten sein, es sei dann, er habe selbst Weinwachs, dann mag er für sich selbst binden. Ein solcher darf jedoch keinen Knecht halten und ihm soll auch kein Knecht dienen auf dem Handwerk. Wer Meister werden will, soll zuschlagen und um jedes Faß Reife messen und binden können. Kommt ein Knecht mit Unwillen von seinem Meister, so soll ihn kein anderer Meister in den genannten Städten aufnehmen, bis er sich mit dem Meister verglichen hat. Ein Lehrknabe soll 4 Jahre in der Lehre stehen und nicht mehr als 6 Gulden bezahlen, so wie 2 Pfund Heller in die Büchse. Zu dieser bereits 1341 aufgestellten Ordnung fügt das Kapitel noch die von dem Amtmann Heinrich von Greifenklau zu Bingen gegebene Freiheit hinzu, daß kein Fremder in Bingen Fässer feil halten soll mit Ausnahme auf Mittwoch. Dienstag nach unser Frauentag Conceptio. Original in Darmstadt.

1460

506 Mai 7 Henne zum Nußbaum gibt dem Junker Friedrich von Rüdesheim 3 Pfund und 3 Schilling Heller auf dem Hause und Hof zum Nußbaum in Bingen auf. Original in Darmstadt.

1463

507 Nov. 17 Junker Helfrich von Rackheim gibt dem Johann von Heinsperg dem Mayer 3 Pfund ewigen Zins auf ein Haus zu Bingen unter St. Katharinenkapellen in der Gasse auf. Original in Darmstadt.

1464

508 Aug. 4 Das Kapitel des Domstiftes zu Mainz erlaubt dem Domdechanten Richard von Oberstein, dem Domschulmeister Volprecht von Derß, dem Domherrn und Amtmann zu Bingen Ulrich Herrn von Bickebach, Bernhart dem Foyt zu Bingen, dem Konrad Tuchscheerer, Gerhard Greiß Stadtschreiber, Johann Elbel, Heinrich Schwarzberg, Kontze Thomas, Johann von Deutz, Hans Reuschenbach und Hans Goldschmied und wen sie zu ihrem Genossen annehmen werden, in den Bergen um Bingen Erz zu suchen und zu graben. Von dem was sie finden werden, es sei Gold, Silber, Kupfer, Alaun, Zinn, Blei, Quecksilber oder anderes Erz haben sie an das Kapitel den Zehnten zu geben. Die Bergwerksgenossen und ihre Arbeiter haben Freiheit von aller Schuld, Gewalt oder Ansprache im Amte Bingen, es sei dann, daß einer den Leib verwirkt hätte. Bleibt das Bergwerk 6 Monate lang still liegen, so fällt es an das Kapitel. Samstag nach vincula Petri. Original in Darmstadt.

1467

509 . . . . Johann Boos von Waldeck Probst zu Bingen. Guden Cod. dipl. 2, 902. Joannis Rer. Mog. 2, 343. Humbracht höchste Zierde Deutschl. 124.

510 Sept. 3 Erzbischof Adolf II von Mainz ruft Rath und Gericht zu Bingen, die auf Anstehen des Entres Bernhart von Mosbach durch den Hofrichter Grafen Johann von Sulz um gewisser Forderungen willen vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil geladen sind, vermöge der erzstiftlichen Privilegien von dort ab und fordert sie vor sein Hofgericht zu Eltvill, dessen 10 Richter, Räthe und Beisitzer er gleichzeitig ernennt. Mainz. Bodmann rheing. Alterth. 911.

1468

511 Aug. 11 Klese Saers, sein Bruder Henne und Hemppilheimer sein Stiefsohn setzen wegen eines Guldens Jahrzins der Barbarakirche zu Bingen einen Morgen Weingarten an dem Kalbskoppe zum Unterpfande. Original in Darmstadt.

1469

512 . . . . Udalrich Herr von Bickebach Amtmann zu Bingen stirbt. Joannis Rer. Mog. 2, 333.

513 Juli 7 Wernher Kuntze der Bender verlegt seinen der Barbarakirche zu Bingen verkauften einen Gulden jährlichen Zins auf sein zu Bingen vor der Gaupforte gelegenes Haus. Original in Darmstadt.

514 Okt. 30 Richard von Stein Dechant und das Domkapitel zu Mainz bestätigen der Bruderschaft der Schneider und Tuchscheerer zu Bingen ihr altes Herkommen. Jeder, der Meister werden will, muß ehelicher Leute Kind sein und geloben, den jedesmaligen Brudermeistern gehorsam zu sein. Wenn ein Meister auch sein Handwerk niederlegen und ein anderes Geschäft betreiben will, so darf er deswegen doch nicht aus der Bruderschaft treten. Einem der nicht Meister ist, soll das Handwerk verboten werden. Will ein Ausmärker nach Bingen kommen, da arbeiten und den Juden seine Arbeit verkaufen, so soll man die Arbeit wegnehmen. Kein Jude soll neue Werke feil haben. Ein Ausschneider, dem die Freiheit nicht gegeben wäre, soll neue Werke nicht nach Bingen zum Verkaufe bringen, ausgenommen am Mittwochswochenmarkt. Ein Tuchscheerer soll nur 2 Knechte und einen Lehrknaben halten. Wohnt aber nur ein Tuchscheerer in Bingen, so mag er so viele Knechte halten als er will. Wer im Handwerk der Schneider Meister werden will, soll vor den Meistern zuvor vier Stücke Werks schneiden, fehlt er an einem Stück, so soll er weiter lernen. Wer Meister wird, soll binnen Jahresfrist einen Harnisch zu seinem Leibe bestellen und den behalten; behält er ihn nicht, so darf er das Handwerk der Schneider und Tuchscheerer nicht weiter treiben. Montag nach Simon und Juda. Original in Darmstadt.

1470

515 Febr. 6 Das Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen verleiht seinem Dechanten Johann Volquin von Lorch und

1470

dessen Nachfolgern die neue Dechanei-Wohnung, der Sängerei gegenüber, für einen Gulden jährlichen Zins. Original in Darmstadt.

516 April 12 Die Richter des heil. Stuhles zu Mainz verbieten dem Schultheiß, den Schöffen und Richtern des weltlichen Gerichts zu Bingen, welches in Streitsachen des Binger Kapitels mit einem gewissen Hanso Becker von Alsenz über ein Haus zu Bingen genannt der Dannenberg entschieden hat, unter Aufhebung dieses Urtheils sich in Sachen des Kapitels, als geistliche vor ihr Forum allein gehörige Angelegenheiten einzumischen. Original in Darmstadt.

517 Aug. 27 Hans Becker von Alsentz übergibt dem Martinsstifte zu Bingen ein Haus daselbst, genannt Danburg, gelegen dem Zehnthof gegenüber an der Ecke. Original in Darmstadt. — Siehe die vorhergehende Nr. Auf dem Petersplatze zu Mainz lag ein Haus zur Tennaburg, was vielleicht derselbe Name ist. Annaberg, wie der Dannenberg jetzt genannt wird, ist also jedenfalls falsch.

1471

518 . . . . Erneuerung der Mannwerkordnung zu Bingen (Mannwerke hießen die Lehensweinberge des Domkapitels). 1) Mannwerke heißen sie, weil derjenige, der sie hat, unserer Herren Mann und ihnen pflichtig ist, wie ein Mann seinem Herrn. 2) Jeder Mannwerker soll alle Jahr im Herbste seinen Wein von dem Mannwerk in der Herren Hof abliefern und von jedem Mannwerk einen Thorniß (etwa 24 kr.) geben. Diesen soll der Kellner anschreiben und einnehmen, und wenn es kommt, daß er den Mannwerkern im Jahr einen Imbiß geben soll, so hat er diesen Thorniß zur Steuer an der Kost. 3) Alle Mannwerke sollen in gutem, redlichem, gewöhnlichem Bau gehalten werden mit Mistung und anderm, wie es Theilgütern zukommt. 4) Die Mannwerke sollen ungetheilt bleiben, damit sie stets in einer Hand gefunden werden. 5) Wenn ein Mannwerker stirbt, so fällt das Mannwerk auf den ältesten Sohn oder die nächsten Erben; die sollen es unvertheilt lassen und nicht verkaufen, um des Verstorbenen Schuld daraus zu bezahlen. 6) Stirbt ein Mannwerker ohne Erben, so fällt das Mannwerk an die Herren zurück. 7) Will ein Mannwerker sein Mannwerk verkaufen, so soll der Käufer es empfangen vor dem Mayer als Mannwerksrichter, dem Kellner in dem Hofe und zweien Mannwerkern. Als Bedwyn erhält dann der Mayer einen Schilling, der Kellner einen Thorniß und jeder Mannwerker einen Schilling, einen Weck und eine Wurst. 8) Will Jemand das Mannwerk nicht in dieser Weise empfangen und aufnehmen, so soll der Kellner es nehmen und verleihen oder verkaufen, wem er will. 9) Ein Mannwerk kann nicht verpfändet werden. 10) Der Mannwerker ist schuldig den Zinswein ganz zu entrichten, auch wenn nicht so viel im Mannwerke gewachsen wäre. 11) Der Mannwerker kann wegen Schuld des Mannwerks nur vor die Mannwerker geladen werden; der Kellner soll dann den Mayer und die Mannwerker auf den Hof zusammenberufen und ihr Urtheil steht gleich dem des Gerichts zu Bingen. 12) Jeder Mannwerker ist frei von allem Zoll zu Bingen. 13) Der Kellner soll jährlich die Mannwerker auf den Hof zusammenberufen und ihnen einen Imbiß geben. Wer dann noch wegen der Aufgabe Weck und Wurst schuldig ist, soll sie mitbringen und jeder Mannwerker dann auch seinen Thorniß entrichten. 14) Der Mayer erhält als Richter über das Mannwerk jährlich eine Ohm Wein in dem Hofe. 15) Der Buddel des Gerichts ist auch der Buddel des Mannwerks und erhält dafür im Herbste eine Ohm Wein in dem Hofe. Die Zahl der Mannwerke betrug damals 52, welche in folgenden Fluren gelegen waren: am Morßfeld, am Schelmen, vor der Drusepforten, am Ockenheimer Weg, am Banchenacker, am Kaderach, hinter der Nagelschmiede, am Kannengießerbaum, am Mainzer Weg, am Rinderweg, am Kalbskopf, am Mittelpfad, bei der Brücken, am Krahnen, hinter dem Druseborn, am Hungerborn, hinter der Burg, bei dem Graben, in der Mogen, im Schwalch, am Strebepfad, am Schwetzchen, bei Mergenborn, jenseits der Nahe, vor der Gaupforte, in der Eiseln, am Bedeler, am Vogelsang, hinter dem Kloster, am Rinderborn, im Mollergraben, in der Schmalzkaulen, an der Steinkaulen, an der Quaitruelen, am Hecksamerborn, an der Rinhelden, am Tonysen, an der Fiddel, an der Steinbrücke, hinter dem Wenern, in der Quiddeln, am Kirspfad, auf dem Knochel, am Hinterborn, am Bubenberg, in der Leimkaulen, hinter dem Wageren, am Grien, am Baumgarterborn, am Kuhweg. Mannwerkbuch zu Darmstadt.

519 Okt. 28 Großes Scheibenschießen zu Bingen auf Simon und Juda, woran mehrere Frankfurter Theil nahmen. Die Preise bestanden in dreien Ochsen; den zweiten Preis gewann Henne Scherer von Frankfurt, der den Ochsen braun und schwarz nach der Farbe des Magistrats kleiden und so nach Frankfurt bringen ließ. Lersner Frankf. Chronik 507.

1472

520 Febr. 13 Das Liebfrauenstift zu den Greden in Mainz verleiht das von Erzbischof Adolf von Mainz auf Wiederverkauf an sich gebrachte Fischwasser und die Fischerei in der Nahe Bingen gegenüber dem Peter Daden zu Bingen für 22 Gulden jährlichen Zins. Freitag vor Valentin. Original in Darmstadt.

521 Dez. 10 Konrad Grefe von Wildungen stellt dem Domkapitel zu Mainz einen Revers wegen seiner Bestellung zum Bilchsenmeister in Bingen aus. Donnerstag nach Concept Mar. Original in Darmstadt.

1473

522. Juli 23. Meinhard von Koppenstein und seine Hausfrau Eva geben dem Konvente zu Pfaffenschwabenheim ein Haus und einen Hof zu Bingen. Würdtwein Monast. Pal. 5, 23.

1474

523. Febr. 25. Thylmann Pape Scholaster, Reynold Volquini, Johann Gladiatoris, Johann Koele, Adolf Ruwe, Johann Geranwe und Ditmar Spiß, Kapitular-Kanoniker an der Stiftskirche zu Bingen, setzen die Ordnung fest, in welcher jeder von ihnen bei Erledigung einer Pfründe das Kollationsrecht ausüben soll, non obstante, si petens et nominans huiusmodi excommunicationis, suspensionis et interdicti sententiis foret innodatus. Dem ganzen Kapitel bleibt jedoch vorbehalten die Verleihung des Nikolausaltares in der Pfarrkirche zu Mörsbach, der Kapelle zu Walbach, des Muttergottesaltares zu Waldalgesheim, der Frühmesserei zu Heddesheim, des Muttergottesaltares in Dörnbach und der Stephanskapelle in Stromberg. Würdtwein Subs. dipl. 1, 215.

524. April 18. Richard von Oberstein Dechant und das Domkapitel zu Mainz setzen in Anbetracht, daß ein Theil ihrer Aemter zu Bingen, als das des Krahnens, Viehzolls, Rheinzolls, der Kellnerei u. s. w. nicht wohl gehandhabt werden, folgendes fest: Die Unterkäufer sollen den Zoll, den sie von verkauftem und hinweggeführtem Vieh einnehmen, sogleich dem Zöllner überantworten und dabei sein, daß er ihn in die Büchse wirft. Sie sollen täglich ihren Unterkauf auf einen Zettel schreiben und solchen Niemanden als dem Amtmann zeigen. Sie sollen auf Alles Acht haben, was dem Markte oder dem Kapitel schaden könne. Der Zöllner soll jeden Tag anschreiben, was er an Zoll einnimmt von Ochsen, Kühen, Schweinen u. dergl. Die Zollknechte an den Thoren und am Rhein sollen schwören, den Zoll getreulich einzunehmen und in die Büchse zu werfen. Montag nach Quasimodo. Original in Darmstadt.

1475

525. Aug. 1. Pabst Sixtus IV beauftragt den Dechanten von St. Maria ad gradus in Mainz, die Angaben des Dechanten und Kapitels zu Bingen zu untersuchen, welche beantragen, wegen Unzulänglichkeit der Einkünfte die Vikarie des Maria Magdalenenaltares in ihrer Kirche für einen Organisten, der zugleich Kleriker sei, zu verwenden, und gibt ihm die Erlaubniß, im Fall er es so findet, die Einkünfte gedachter Vikarie einem Organisten zu überweisen, dessen Anstellung dem Dechanten und Kapitel dann zustehen soll. Rom ap. St. Petrum. Romanum decet pontificem. Original in Darmstadt.

526. Dez. 15. Konrad Probst von Gentzheim Dechant an St. Maria ad gradus in Mainz gestattet als päbstlicher Kommissar, daß die Vikarie des Maria Magdalenenaltars in der Stiftskirche zu Bingen zu einer Organistenstelle umgewandelt werde. Original in Darmstadt.

1476

527. Juni 15. Adelheit von Reifenberg Meisterin des Klosters Rupertsberg weist den Konvent des Klosters Pfaffenschwabenheim an, von den jährlich an das Kloster Rupertsberg zu liefernden 14 Malter Korn von nun an jährlich 12 Malter an das Kloster Dissibodenberg abzuliefern. Würdtwein Mon. Palat. 5, 246.

1477

528. März 4. Henne Zimp gibt dem Martinsstifte zu Bingen einen Gulden Geldes jährlich von seinem Hause in der Webergasse auf. Original in Darmstadt.

529. Nov. 22. Bechtolf von Giessenburg bekennt, nachdem das Domkapitel zu Mainz ihn zum Büchsenmeister Konrad Grebe von Wildungen auf Klopp zur Erlernung des Büchsenschützenhandwerks gethan habe, demselben gegen 4 Ohm Wein, 8 Malter Korn, ein Kleid und täglichen Lohn getreulich zu dienen, die Heimlichkeiten des Schlosses Klopp nicht zu verrathen, keiner andern Herrschaft zu dienen und später das Büchsenschützenhandwerk zwei, ihm vom Kapitel zu diesem Zweck bestimmten Personen zu lehren. Sein Siegel hat angehangen Junker Philipp von Waldeck. Samstag nach Elisabeth. Original in Darmstadt.

1480

530. März 21. Hans Regenberger und Meckel seine Hausfrau geben Klas Stotzeler und Elsen seiner Hausfrau ihr Haus genannt zum großen Widder in Bingen auf. Original in Darmstadt.

1481

531. Febr. 21. Die Meister des Handwerks der Wollen- und Leinenweber zu Bingen setzen mit Bewilligung des Amtmanns Gerhard von Ehrenberg, der Bürgermeister und des Rathes zu Bingen folgende Ordnung fest: Es sollen in der Bruderschaft 2 Büchsenmeister sein, die solches auf Lebenszeit bleiben, und denen jährlich 2 andere gewählte Büchsenmeister beigegeben werden. Diese 4 sollen eine Kiste und eine Büchse haben für Gottesgeld, Briefe und andere Dinge, welche bei dem ältesten in Verwahr sind und wozu jeder der drei anderen einen Schlüssel hat. Meister kann nur der werden, der von ehelicher Geburt ist. Er muß vor der Aufnahme Treue dem Domkapitel schwören und 4 Gulden Eintrittsgeld in 4 Jahreszielen in die Büchse entrichten, dazu eine viermäßige Kanne und 4 Viertel Wein geben. Ein Lehrjunge soll der Zunft 2 Gulden bezahlen. Stirbt Jemand aus der Bruderschaft, so sollen die 4 zunächst wohnenden Meister die Leiche zu Grabe tragen. Der neu aufgenommene Meister ist ein Jahr lang der Knecht der Bruderschaft. Ein Leinenwebermeister soll nicht mehr als 2 Stühle haben, es sei dann, daß er einen Lehrjungen habe. Wenn die Meister beisammen sind, so soll keiner dem andern fluchen oder ihn Lügen strafen in ernstem Muthe, bei Strafe von einem Viertel Wein;

1481

ergibt er sich aber in Gnade, so sei seine Strafe nur ein halb Viertel. Zöge einer freventlich im Streit oder Zorn ein Messer, einen Degen oder Anderes, das von Eisen gemacht wäre, so soll er dem Handwerk einen Gulden bezahlen. Wer am Gebote verkorlich ein Eid schwört, oder Uebels spricht von unserm Herrgott, Marien seiner lieben Mutter oder den lieben Heiligen, der soll einen Gulden Strafe bezahlen. Diejenigen, an welchen die Ordnung ist, sollen bei der Prozession mit dem Sakramente gleich anderen Bruderschaften die Kerzen tragen. Auf St. Matthiastag. Original in Darmstadt.

532 Sept. 29 Lewen Henghin zu Bingen gibt dem Konvent des Klosters Jakobsberg zu Mainz einen Revers über das von ihm in Bestand genommene Haus mit seinem Begriff in der Lorenzigasse zu Bingen. Original in Darmstadt.

1482

533 Nov. 21 Albert von Sachsen Administrator des Erzstiftes Mainz schreibt an das Kapitel der Stiftskirche zu Bingen, daß Pabst Pius IV eine zunächst vakant werdende Präbende an dieser Kirche für einen Doktor, Licentiaten oder Magister an der neu errichteten Universität Mainz bestimmt habe. Da nun durch den Tod des Johannes Koele eine Präbende erledigt sei, und die Professoren der Universität den Bakkalaureus der Theologie Johannes Gassel präsentirt hätten, so verleihe er auf Grund des apostolischen Mandates diesem die erledigte Pfründe und befehle bei Strafe der Exkommunikation diesen in den Besitz der Präbende einzusetzen und die damit verbundenen Einkünfte ihm zufliessen zu lassen. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 9 praef. 52.

534 Dez. 2 Hermann Bracht verkauft an Johann Beisch Stiftsvikar zu Bingen 18 ganze Weißpfennige Kurfürstenmünze bei Rhein wiederlöslich auf sein Haus gelegen in dem Paradyß zu Bingen. Original in Darmstadt.

1483

535 Sept. 5 Wilhelm Kentze und Else seine Hausfrau geben der Kapelle bei der Druseporten $1^1/_2$ Gulden Geldes ewiger Gülte von ihrem Haus und Hof in der Judengasse genannt zum Krebs auf. Original in Darmstadt.

536 Okt. 17 Albert Administrator des Erzstifts Mainz ernennt den Johann Burßfeldt zum Vikar am Nikolausaltare in der Krypta der Martinskirche zu Bingen, dessen Pfründe durch den Tod des Johannes Fuchs erledigt, von den Patronen jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht besetzt worden ist und deren Verleihung deshalb nach den Beschlüssen des Lateranischen Konzils ihm zusteht. Original in Darmstadt.

1485

537 Juni 29 Erzbischof Berthold von Mainz entscheidet in Streitsachen der Stadt Bingen mit dem Domkapitel. 1) Der Amtmann ist berechtigt, das Spiel zu verbieten und Uebertreter bis zu 10 Gulden zu strafen, wovon die Hälfte ihm zur Besserung des Schlosses Klopp und die andere Hälfte dem Rathe zu Bingen zur Besserung der Stadt zufällt. 2) Sonntags darf kein Rath gehalten werden. 3) Bürger oder Einwohner zu Bingen, die sich anderswo in fremden Schutz, Schirm oder Geleit begeben haben, sollen solches bis Martini abschaffen. 4) Von Bord soll Zoll gegeben werden, mit Ausnahme, wenn ein Bürger selbst in den Schwarzwald geht und für seinen Bedarf Holz kauft. 5) Ohne Wissen des Amtmanns darf kein Gefangener los gegeben werden. 6) Das Kapitel soll als Oberherr von Bingen daselbst Frieden, Gebot und Verbot thun. 7) Was den Wildbann im Walde betrifft, so sollen die von Bingen, weil solches eine Regal ist, sich des Jagens enthalten. Bingen auf Peter und Paul. Bodmann'sche Sammlung in Darmstadt 5, 231.

538 Okt. 23 Wilhelm Schuhmacher und Hans von Jaßburg, Brudermeister der Schuhmacherzunft zu Bingen, bekennen mit Meister Kesse von Wyngeheim ihrem Pfarrherrn überein gekommen zu sein, daß er alljährlich auf Krispin und Krispinian für Lebende und Todte aus der Bruderschaft eine Messe mit Orgelbegleitung halte und am Sonntag vorher die Legende beider Heiligen erkläre, gegen eine Bezahlung von 4 Weißpfennigen (etwa 56 kr.). Sonntag vor Simon und Juda. Original in Bingen.

539 Nov. 8 Prior und Konvent zu Pfaffenschwabenheim verkaufen 26 Malter Korn und eine Jahrrente von 3 Gulden aus ihren Gütern zu Bingen und Blytersweiler an die Gemeinde Trechtingshausen und Niederheimbach. Würdtwein Mon. Pal. 5, 271.

1486

540 März 28 Kaiser Friedrich III und sein Sohn Maximilian kommen in Begleitung des Erzb. Berthold von Mainz nach Bingen, wo das Domkapitel den hohen Herren Wein und Hafer verehrt. Der Kaiser und sein Sohn hörten im Martinsstifte die heil. Messe und begaben sich dann zu Schiffe. Da sie aber wegen starken Windes liegen bleiben mußten, schliefen sie auf dem Schiffe und kamen dann nach Bingen zurück, wo sie am 30. nochmal die heil. Messe hörten und darauf nach Rhense fuhren. Annal. Bing. 206.

541 Nov. 00 Die Bürger zu Bingen, welche den Entscheid des Erzb. Berthold vom 29. Juni 1485 (Nr. 537) in Betreff der Jagd für ungerecht halten, weil sie behaupten, solche stets ausgeübt zu haben, schicken eine

1486

bewaffnete Mannschaft mit Hunden und Jagdnetzen in den Wald, um sich mit Gewalt in den Besitz ihres Rechtes zu setzen. Auf Ersuchen des Domkapitels eilt nun der Erzb. mit 400 Bewaffneten in Geheim nach Bingen und wird vor Tagesanbruch durch eine Hinterthür auf Klopp eingelassen. Am 27. Nov. beruft er dann den Magistrat der Stadt vor sich, setzt einige ins Gefängniß und verbannt die anderen aus der Diözese. Am 1. Dez. setzte er einen neuen Magistrat, andere Schöffen, Richter und Beamten ein und reformirte die Stadt nach seinem Gutdünken. Damit auch in Zukunft bei Käufen, Verkäufen und Verpfändungen keinerlei Betrug mehr unterlaufe, gab er dem Gerichte ein gemeinschaftliches Siegel, während früher jeder Richter oder Schöffen den vor ihm gefertigten Kauf- oder Pfandbrief mit seinem eigenen Siegel versehen hatte, wodurch dann nicht selten ein Haus oder Grundstück zweimal verkauft oder verpfändet worden war. Trithem Chron. Hirsaug. 2, 526. Spolienklage 80.

542 Dez. 1 Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt Bingen bekennen eidlich, daß, nachdem Irrungen zwischen ihnen und dem Domkapitel entstanden sind, deren Schlichtung dem Erzbischofe Berthold übertragen sei, sie dessen Entscheidung annehmen und halten wollen, so wie sie sich weiter verpflichten, das Kapitel stets als ihre Oberherrschaft anzuerkennen und Folge und Dienste ohne Widerrede getreulich zu leisten. Freitag nach Andreas. Original in Darmstadt.

1488

543 Jan. 26 Erzbischof Berthold von Mainz gibt zur Beseitigung der vielen Irrungen, welche zwischen dem Domkapitel zu Mainz und der Stadt Bingen wegen des obrigkeitlichen Regiments und anderer Dinge entstanden sind und weshalb er selbst nach Bingen gekommen ist, mit Zustimmung beider Partheien der Stadt eine neue Verfassung. 1) Der jedesmalige Amtmann Oberschultheiß zu Bingen schwört dem Domkapitel, seine Obrigkeit und Herrlichkeit zu schützen und Gericht und Rath bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu halten. 2) Schultheiß, Mayer und Vogt schwören in die Hände des Amtmanns Namens des Kapitels, wenn das Kapitel sie in den Gerichtsstuhl setzt, recht zu richten, einem wie dem andern, dem Armen wie dem Reichen, weder um Liebe noch um Neid, weder um Freunde noch um Verwandten, weder um Gold noch um Silber. 3) Schultheiß, Mayer und Vogt sollen mit dem Amtmann, den 10 Personen aus den 10 Bruderschaften und dem Bürgermeister aus der Gemeinde zu Zeiten Rath halten und in allen Sachen mit jenen das Beste helfen vornehmen, handeln und rathen, den Rath aber meiden, sobald das Kapitel einen seines Amtes entsetzen würde. 4) Zehn fromme, ehrbare und aufrichtige Personen, die aus den zehn Bruderschaften auf Lebenszeit gewählt werden, sollen mit dem Amtmann, dem Schultheiß, Mayer, Vogt und dem aus der Gemeinde gewählten Bürgermeister den Rath bilden, Regiment und Polizei handhaben und für das Beste der Stadt sorgen. Kein Rath soll gehalten werden ohne Wissen des Amtmanns, in dessen Hand die zehn Rathsgesellen dem Domkapitel schwören. 5) Es sollen in der Stadt Bingen zwei Bürgermeister sein, von denen der eine jedes Jahr aus den zehn Rathsgesellen genommen wird, indem die Bruderschaften darin abwechseln, der andere aber von dem Amtmann aus der Gemeinde gewählt wird. Dieselben sollen in die Hände des Amtmanns dem Kapitel schwören, die Beeden getreulich aufzuheben, einzufordern und zum Besten der Stadt zu verwenden, das Brod zweimal in der Woche, oder so oft es Noth thut, besehen und mit dem Amtmann oder einem von ihm gewählten Richter Ellen und Gewicht in den Häusern viermal des Jahres untersuchen. 6) Es sollen auch zwei Baumeister sein, von denen der eine von dem Amtmann aus der Gemeinde und der andere von dem Rath aus seinen Gliedern gewählt wird. Diese sollen das Ungeld von Wein und anderen Dingen getreulich aufheben, einfordern, in die Büchse legen und Rechnung darüber stellen. 7) Bürgermeister und Baumeister sollen zwei Büchsen haben, eine für die Beede, die andere für das Ungeld und dazu außer den Bürgermeistern und Baumeistern der Amtmann und der Rath jeder einen besonderen Schlüssel haben. 8) Die Beede in der Stadt Bingen soll jährlich durch den Amtmann, den Rath und das Gericht festgesetzt und viermal des Jahres, nämlich zu den Frohnfasten (Quatemper) erhoben werden, damit man die Gemeinde nicht beschwere. 9) Das große Stadtsiegel, die städtischen Urkunden und Privilegien sollen in dem Gewölbe im Spital verwahrt und dazu drei Schlüssel gemacht werden, von denen einen der Amtmann, einen der Rath und den dritten der aus der Gemeinde gewählte Bürgermeister hat. Das kleine Siegel, welches bei unbedeutenden Sachen gebraucht wird, soll auf dem Halbhäuschen in einem Schrank verwahrt werden, wozu jeder Bürgermeister einen Schlüssel hat. 10) Es sollen in der Stadt Bingen vierzehn Schöffen mit den genannten dreien Richtern (Schultheiß, Mayer und Vogt) das Gericht bilden und die Schöffen Lebenslang darin bleiben. Geht einer von ihnen ab, so sollen die anderen Schöffen zwei ehrbare und fromme Personen dem Kapitel zur Auswahl vorschlagen. Dieselben sollen in die Hände des Amtmanns schwören, nach ihrem besten Sinnen und Wissen Urtheil und Recht jedem zu sprechen weder um Liebe noch um Neid, weder um Freunde noch um Verwandte,

1488

weder um Gold noch um Silber. Der Amtmann soll sie von Dechant und Kapitels wegen einsetzen, ihnen Bann und Frieden thun, daß sie Niemand strafe oder aus dem Schöffenstuhl dränge. Das Gericht soll wegen und im Namen des Kapitels gehegt werden und Niemand sich dagegen setzen mit Worten oder Werken. Das Gericht soll zweimal in der Woche gehalten werden, Montags und Freitags Morgens von acht Uhr bis eilf. Hat es eilf geschlagen, so mag das Gericht aufstehen, doch der Richter, der die Woche hat, und der Gerichtsschreiber sollen bis zwölf Uhr bleiben um der Säumigen willen, die doch dem Rechte sich gehorsam erzeigen wollen. 11) Das stehende Gericht soll gehalten werden, wie bisher, und hat man einem dreimal geboten und einen Stecken geschlagen und er verachtet das, so ist er den Richtern in drei Gulden Strafe verfallen. Das Gericht soll ein eignes Siegel haben, das in eine Lade gelegt wird, wozu der Schultheiß, der älteste und der jüngste Schöffen einen Schlüssel haben. Das Gericht soll auch ein Gerichtsbuch haben, darin die Urtheile, Gültbriefe, Verbürgnisse u. s. w. von dem Gerichtsschreiber eingeschrieben werden. Derselbe soll von jeglichem Einschreiben und Lesen einen Schilling, von jeglichem Gerichtsbriefe vier Schilling und jährlich zum Lohne zwölf Pfund (etwa 23 Gulden) haben. 12) Des Kapitels Amtmann soll so oft er will Frevelgericht halten und dem Gerichte dafür im Jahr einen Imbiß geben. 13) Streitigkeiten über des Kapitels Mannwerke sollen nicht dem offenen Gerichte, sondern vor dem Mayer, Kellner und zweien Mannwerkern entschieden werden. 14) Jeder Bürger zu Bingen und wer später als solcher aufgenommen wird, soll in die Hände des Amtmanns dem Dechant und Kapitel als rechten Herren Treue und Gehorsam schwören, in Bingen drei Jahre lang Rauch halten und von Stunde an eine Bruderschaft annehmen. 15) Die Bruderschaften sollen ohne Wissen und Willen des Amtmanns nicht zusammen kommen, ausgenommen bei Begräbnissen. 16) Der Stadtschreiber, der von Bürgermeister, Rath und Gericht ernannt wird, soll in die Hände des Amtmanns dem Kapitel schwören, schreiben was ihm befohlen wird und es machen in bester Form. 17) Der Büttel, welchen Bürgermeister, Rath und Gericht annehmen, soll dem Amtmann schwören, thun was ihm befohlen wird, Gebot und Klage von Gerichtswegen verkünden, in Wahrheit sagen, wie Gebot und Klage ergangen sind, keinem zu Lieb oder zu Leide, weder um Gabe, noch um Etwas, was das Recht schwächen könnte. Wenn er angenommen wird, soll ihm der Richter den Büttelstab in die Hand geben und dann soll er, den Stab in einer Hand, mit der anderen Hand schwören. 18) Mütter, Schröter und Stadtknechte, welche durch Amtmann, Bürgermeister und Rath angenommen werden, sollen dem Amtmann schwören. Die Mütter sollen die Maße aichen helfen und zur Anzeige bringen, wenn Jemand zweierlei Korn oder andere Frucht auf einem Karren hätte und solche für einerlei verkaufen wollte. Sie sollen keinen Handel mit Früchten treiben, keine Meßgebühr aufheben, von Frucht, die sie messen und welche verkauft wird, dem heiligen Geist (dem Hospital) sein Recht geben, keinerlei Frucht aus den Säcken in die Firnsel schütten, sondern sie aus den Bütten messen, und endlich jede Nacht den rothen Thurm und Erker bewachen. 19) Der Prokurator der Stadt Bingen soll dem Amtmann im Beisein des Rathes schwören, vorzusehen, daß Bürgermeister, Rath und Gemeinde Bannes halber nicht zu Schaden kommen. 20) Die Wachtgebieter sollen schwören, die Wacht umzugebieten von einem zum andern, jedem Recht zu thun an der Wacht und Niemanden zu übersehen weder um Liebe noch um Neid. 21) Die Scharwächter sollen alle Nacht wachen und umgehen von einer Wache zur andern zu sehen, ob solche recht bestellt sei. 22) Die Salzmütter sollen recht messen, Fernsel und Maß besehen und keinen Handel mit Salz treiben. 23) Weil der Wildbann ein Regal und des Stiftes Obrigkeit anhängend ist, so soll der Wildbann im Walde und in der Gemarkung von Bingen dem Kapitel als dem Oberherrn zu Bingen mit aller Jägerei, Fischerei und aller Herrlichkeit zustehen; die Bürger und Einwohner zu Bingen sollen sich des Waldes nur zu Holz, Wasser und Weide bedienen. 24) Die Förster sollen jeden Tag in den Wald gehen, ihn schützen und schirmen, mit dem ersten Schiffe überfahren und mit dem letzten wieder zurückkommen und jeden Frevel, der im Walde, in Weinbergen, auf Aeckern oder sonstwo geschieht, zur Anzeige bringen. 25) Die Feldschützen sollen jeden Tag ins Feld gehen und die Mark hüten; wenn die Trauben anfangen zu lautern, auch Nachts in dem Felde bleiben und zwar so lange, bis die Trauben eingethan werden. Frevel sollen sie zur Anzeige bringen und Niemanden übersehen, weder um Liebe noch um Neid, noch um anderer Dinge willen, die Menschenherzen ersinnen könnten. 26) Die Unterkäufer und Aufschläger sollen alle Häringe und gesalzene Fische besehen, ob sie Kaufmannsgut und zu Markt tauglich sind. 28) Die Weinunterkäufer sollen den Bürgern getreulich behülflich sein, ihre Weine zu verkaufen, die Kaufleute in drei Keller führen und ihnen Proben geben; kaufen sie dann in einem Keller, so mögen sie solche weiter führen von Keller zu Keller, kaufen sie aber in den ersten dreien Kellern nicht, so dürfen sie solche nicht weiter herumführen. Sie sollen mit keinem Kaufmanne aus der Mark gehen, um Wein zu kaufen, es geschehe dann mit Erlaubniß des Rathes. 29) Die Weinglockenläuter sollen, wenn Tag und Nacht geschieden ist, auf den Thurm gehen,

1488 die Glocke zur rechten Zeit läuten und bleiben, bis sie die Tagglocke geläutet haben. Inzwischen sollen sie lauern, ob Geschrei oder Rufen entstände, sei es von Feuer, Feinden oder sonst etwas, das ihnen der Stadt Bingen schädlich zu sein dünchte, dann sollen sie läuten mit der Glocke. 30) Die Feldgeschworenen sollen darauf sehen, daß diejenigen, welche für Andere Güter bauen, die Weinberge vor Johanni gegraben und vor Bartholomäus gemistet und gepfählet haben; sie sollen ferner die Marksteine setzen und die Gränzen der Weinberge messen. 31) Die Tuchstreicher sollen das Streichgeld getreulich aufheben und in die Stadtbüchse thun, dem Einen das Tuch streichen wie dem Andern. 32) Die Bäcker sollen Waizen als Waizen und Korn als Korn backen, den Roggen bessern mit dem Waizen und den Waizen nicht ärgern mit dem Roggen. Sie sollen haben drei Schilling Heller Gewinn an einem Malter und die Kleien für Hauszins, Knechtlohn, Holz, Salz und andere Kost und Arbeit. 33) Die Bender (Kiefer) dürfen zur obersten Daube am Faß und zwei Dauben daneben auf jeder Seite Splint und rothes Holz nehmen, aber zu keiner mehr. 34) Die Geschwornen zu Weiler sollen Dechant, Kapitel und den Bürgern zu Bingen schwören, alle Sachen des Dorfes nach ihren besten Kräften zu besorgen und darüber zu wachen, daß Niemanden im Felde und der Gemarkung Unrecht geschehe. 35) Der Kellner im Spital soll dem Spital getreulich vorstehen, Zinsen und Renten aufheben, kranken Leuten freundlich und gütlich sein, ihnen geben, was kranken und siechen Leuten zukommt, selbst zusehen, daß sie gepflegt werden und jedes Jahr vor Amtmann und Rath Rechnung ablegen. 36) Der Hausknecht zum halben Haus soll thun, was ihm befohlen wird und sich in dem Hause gebührlich halten. 37) Die Auswächter sollen jede Nacht um die Stadt gehen, von Michaelis bis Ostern jede Vormitternacht und Nachmitternacht zweimal, von Ostern bis Michaelis einmal. 38) Der Baumeisterschreiber soll den Baumeistern gehorsam sein, in die Keller gehen und die Weine zeichnen, die man zapfen will, und nachsehen, ob einer mehr als einen Zapf gebe. 39) Die Metzgergeschwornen sollen jeden Tag Vormittags und Nachmittags das Fleisch besehen und nach seinem Werthe setzen. Die Metzger sollen kein finniges Fleisch vor oder neben sich legen; zwei Finnen an einem Schweine sind nicht strafbar, aber drei Finnen sind strafbar. Gelbe Hämmel und gelbe Schweine soll man nicht feil halten, sondern sie in den Rhein tragen. Man mag ein gutes fettes Schaf feil haben für einen Hammel, aber keine Geis. Von Pfingsten bis 14 Tage vor Michaelis soll man kein Fleisch acht Tage aufheben. Die Metzger sollen keine unflätigen blutigen Schürzen tragen, es sei Meister, Knecht oder Frau. Die Frauen sollen Mittwochs kein Fleisch feil halten. Die Metzger sollen das Fleisch auf die Schar tragen und keines zu Hause behalten. Die Braten an den Schweinen soll man machen, wie vor Alters, nämlich eine Rippe an dem Rackbraten lassen und hinten am Gleichen abschneiden. Die vier, an welchen die Woche ist, sollen Rindfleisch schlachten und das nicht unterlassen. An den Hämmeln soll man die Milz nicht lassen und sie mitwägen. 40) Die Fischgeschwornen sollen folgende Artikel helfen handhaben. Wenn man Fisch feil hält oder zu Markt bringt, so sollen sie solche besehen, daß sie gut und nicht faul sind. Den Fischhändlern soll erlaubt sein, daß ihrer zwei oder drei zwischen Fastnacht und Ostern gemeinschaftlich handeln. Sie sollen keine untauglichen Fische feil halten, es sei Salm, Lachs oder andere Fische. Sie sollen den fremden Fischern nicht entgegen fahren, sondern sie zu Markt kommen lassen. Wenn fremde Fischer nach Bingen kommen mit Fischen, so sollen die einheimischen Fischhändler dieselben lassen feil halten bis 12 Uhr und vorher nicht von ihnen kaufen oder mit ihnen reden; nach dieser Zeit mögen sie von ihnen kaufen. Keine Frau soll Fische feil halten. 41) Die Salzunterkäufer sollen den Nachbarn nach ihrem besten Sinnen und Verständniß im Beisein zweier oder dreier Nachbarn Salz kaufen, fragen wann die Nachbarn Salz nöthig haben, wer Salz feil hat, wer den besten Kauf gibt und dieses kaufen und unter die Nachbarn vertheilen. Wenn Salz von Köln nach Bingen gebracht und aus Land getragen wird, so soll man eine Probe zu den Bürgermeistern bringen und mit Eiden erklären, daß dieses Salz zu Köln von geschwornen Müttern und Unterkäufern sei überliefert worden und daß zwischen Köln und Bingen kein anderes Salz darunter gekommen sei. Wenn Salz aus den Niederlanden nach Köln gebracht, aber nichts davon verkauft, sondern es weiter geführt wird nach Bingen, so soll der Kaufmann Briefe von den niederländischen Städten bringen, daß das Salz gerecht und Kaufmannsgut sei; wird aber ein Theil davon in Köln verkauft und der dortige Bürgermeister hat die Briefe in der Hand, so soll der Kaufmann in Bingen so lange Bürgen stellen, bis er sie erbracht hat. 42) Alle Handwerksknechte zu Bingen sollen schwören, das Beste des Kapitels und der Stadt zu wahren, und wenn sie etwas mit Meistern, Knechten oder andern haben, es nur zu Bingen vor Gericht bringen. 43) Die Köche sollen nur wohlgesottenes und gebratenes Fleisch verkaufen, das Fleisch mit reinlichem Wasser kochen und nicht mit dem, worin es gewaschen worden, kein übernächtig gesottenes und gebratenes Fleisch über zwei Tage feil halten, kein finniges gelbes Fleisch haben, keine verdächtigen Gänse, Hühner oder Enten feil halten, keine unreinlichen blutigen Schürzen vor sich haben und die Braten nicht flämmen, sondern auf

1488

Kohlen braten. 44) Die Hocken und Verkäufer sollen vor 10 Uhr keine Eier, Hühner, Enten, Gänse u. s. w. kaufen, ausgenommen Mittwochs, wenn das Banner abgenommen wird, Mittwochs auf dem Wege nichts aufkaufen oder aufkaufen lassen, was zu Markt gebracht werden soll. Für einen Freund dürfen sie kaufen, sollen es ihm aber gleich in sein Haus schicken. Wenn sie kaufen und es kommen einer oder mehrere Bürger dazu und begehren Theil daran, so sollen sie das thun um den Preis, wie sie gekauft haben. Sie sollen keine Gemeinschaft unter einander haben; kaufen sie aber etwas in Gemeinschaft, so sollen sie es zur Stunde theilen. 45) Es sollen keine fremden Weine ohne Erlaubniß und Wissen des Amtmanns in Bingen eingeführt werden. 46) Von Bord- und Bauholz soll Zoll gegeben werden, geht aber ein Bürger von Bingen selbst in den Schwarzwald und kauft Bord oder Holz, so soll er es frei einführen. Aschaffenburg. Samstag nach Sebastian. Original auf 22 Pergamentblättern in Darmstadt. Von mir gefertigte Abschrift im Stadtarchiv zu Bingen. Höchst fehlerhafter Abdruck in der Spolienklage 2.

544 Jan. 26 Bernhard von Breidenbach Dechant und das Domkapitel zu Mainz ertheilen der Stadt Bingen folgende Freiheiten. Bürgermeister, Richter, Scheffen, Rath und Bürger sollen ihres Leibes und Gutes sicher und bei Scheffenurtheil und Recht bleiben. Keiner, der nicht ein an Leib und Leben zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, sollen in Thurm oder Haft gelegt werden. Die Bürger haben freien Auszug aus der Stadt, sofern sie nicht wegen Schulden zurückzuhalten sind. Aschaffenburg. Samstag nach St. Sebastian. Original in Darmstadt. Spolienklage 24. — Bernhard von Breidenbach war vorher Amtmann in Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 344.

545 Juni 7 Herr Friedrich und Junker Hans genannt von Rüdesheim geben dem Paul Oppenheimer 12 Schilling Heller ewigen Zins von einem Hause in der Salzgasse zu Bingen, genannt zum Schuppert, wiederlöslich auf. Original in Darmstadt.

1489

546 Jan. 5 Erzbischof Bertholt von Mainz entbindet die Stadt Bingen von der Verschreibung und Verpflichtung, die sie gegen ihn eingegangen ist, als er zwischen dem Domkapitel und der Stadt Ordnung und Satzung machte, laut der ihm darüber gegebenen Urkunde v. 1. Dez. 1486 (Nr. 542). Aschaffenburg. Montag nach Innocentum. Spolienklage 25.

547 Febr. 6 Christmanchen nimmt Francke Ernsten Haus in der Schmiedgasse zu Bingen gegen jährlich 10 Schilling Heller an das Spital zum heil. Geiste daselbst zu entrichtende Rente in Erbbestand. Original in Darmstadt.

548 April 14 Die St. Laurentiusvikarie übernimmt von der St. Georgsvikarie im Stifte zu Bingen einen Garten gegen 4 Schilling Heller jährlichen Zins. Original in Darmstadt.

549 — 26 Pabst Innozenz VIII schreibt den Dechanten von Mariengraden in Mainz, von St. Martin in Bingen und St. Florin in Koblenz, daß die Aebtissin und der Konvent des Klosters Rupertsberg Klage über die Bedrückungen geführt hätten, welche ihnen von einigen Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen und Anderen an ihren Besitzungen geschähen, und daß er, diesem Unfug zu steuern, sie deshalb beauftrage, das Kloster in allen solchen Fällen in Schutz zu nehmen und unter apostolischer Autorität jeden, wes Standes er sei, vor sich zu fordern und Strafe über den auszusprechen, der sich dessen schuldig mache. Rom. Militantibus ecclesie. Päbstl. konf. Freih. des Kl. Rupertsberg 3.

550 Okt. 6 Eberhard von Greifenklau zu Vollraths Amtmann zu Bingen stirbt. Joannis Rer. Mog. 2, 363.

551 — 19 Johann Ingebraut bekennt, dem Klaiß von Breydthart alljährlich $2^1/_2$ Gulden in Geld schuldig zu sein, die er auf seinen Hof zum Helm in Bingen verlegt. Original in Darmstadt.

552 Nov. 17 Eine von dem Erzbischofe Berthold von Mainz beauftragte Kommission, bestehend aus dem Domherrn und Generalvikar Wolfgang von Bicken und dem Dr. Theol. Johann Bertram von Rumburg, eröffnet in Gegenwart der Aebtissin Adelheit von Reifenberg und des Domherrn Peter Nothaft die Reliquien der h. Hildegard im Kloster Rupertsberg. Joannis Rer. Mog. 1, 200.

1490

553 Jan. 4 Bernhard von Breidenbach Dechant und das Kapitel des Domstiftes zu Mainz verleihen den Schuhmachern und Altrüßen zu Bingen folgende Zunftsatzungen und Rechte. Wer in die Zunft aufgenommen werden will, zahlt 8 Pfund Heller, 6 Pfund Wachs, eine viermäßige Kanne für 6 Albus und 10 Schilling zum Vertrinken. Ein Altrüßer gibt halb so viel. Der Neuaufgenommene muß ein Jahr lang der Knecht der Zunft sein oder kann dieses durch Einlage eines Gulden in die Büchse zu unser lieben Frauen Geleuchte abkaufen. Eines Meisters Sohn oder Tochter, die in Bingen geboren sind, geben ebenfalls einen Gulden für das Liebfrauen Geleuchte und den Meistern zehn Schilling Heller zum Vertrinken, so wie eine viermäßige Kanne. Niemand darf in die Zunft aufgenommen werden, der nicht durch Schriften beweist, daß er von ehrbarer ehelicher Geburt ist und sich mit einer ehrbaren ehe-

1490

lichen Person vermählt hat. Wer die Stadt verläßt und später wieder dahin zurückkehrt, muß sich von Neuem in die Zunft einkaufen. Kein Meister darf mehr als 2 Gesellen und einen Lehrknaben haben. Wenn eines verstorbenen Meisters Wittwe sich von Neuem verheirathet, so wird ihr Mann wie eines Meisters Sohn angesehen. Kein Meister darf fremde Arbeit kaufen und verkaufen, es seien Schuhe, Sohlen, Stiefel, lederne Hosen, rauhe Schuhe (Ruweschowe) oder anderes, was man in dem Handwerk macht. Niemand, der nicht in der Bruderschaft ist, darf Altwerk machen, es sei Schuhe sohlen oder anderes, was man in dem Handwerk macht. Ein Meister darf nur eine Stätte im Kaufhause und auf dem Schuhmarkt inne haben, um dort feil zu halten. Jeder Fremde oder Einheimische, der Leder feil halten will, soll im Kaufhause und auf dem Schuhmarkt eine Stätte haben, diese wie die Meister des Handwerks gegen einen jährlichen Zins. Wer Schuhe im Kaufhause oder auf dem Schuhmarkte verkauft, soll kein geschmiertes oder ungeschmiertes Leder zugleich feil haben. Die Lauwer (Gerber, Löher), welche im Kaufhause Leder verkaufen, sollen das gelohte und geschmierte Leder von einander trennen. Im Kaufhause und auf dem Schuhmarkt darf nur feil gehalten werden von Ostern bis Michaelis von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr, von Michaelis bis Ostern von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags. Wer nicht in der Bruderschaft ist, darf weder Leder noch Stiefel, lederne Hosen u. s. w. in den Häusern feil haben, mit Ausnahme des Mittwochs, wo sie selbiges zu Markt bringen dürfen. Wer untaugliches Leder zum Verkauf bringt, verliert dasselbe und verfällt in fünf Schilling Heller Strafe. Montag nach dem nuwen Jarßtag. Original in Darmstadt.

554 März 15 Erzbischof Berthold von Mainz erklärt mit Bezug auf die der Stadt Bingen gegebene Stadtordnung, daß diejenigen, welche sich in Bingen als Bürger aufnehmen lassen wollen und nachfolgende Herren haben, denen sie mit Leibeigenschaft und nicht weiter verwandt wären, solchen nur zu Leibbeede und Fastnachtshühnern, und nicht weiter verpflichtet seien. Montag nach Oculi. Spolienklage 25.

555 Mai 30 Großer Brand zu Bingen auf Pfingsten, welcher am Markte anfing und von dem an die obere Mauer anstoßenden Thore bis zum Rheinthore 240 Häuser, die Laurentius- und Nikolauskapelle, so wie das Rathhaus mit Briefschaften, Registern und einigen Privilegien der Bürger in Asche legte. Trithem Chron. Hirsaug. 2, 534.

556 Okt. 26 Arnold von Reborn Unterschultheiß und Klaiß von Breithart Richter und Schöffen des Gerichts zu Bingen beurkunden, daß die Schuhmacherbruderschaft ein Haus in der Mönchgasse gekauft habe. Dienstag nach Krispin und Krispinian. Original in Darmstadt.

1491

557 . . . . Großer Streit der Binger mit dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz, dessen Unterthanen Klage über ungewöhnliche Zölle, Auflagen und Beschwerungen führten, welche sie bei dem Besuche des Binger Wochenmarktes zu erleiden hätten. Der Kurfürst errichtete deshalb nach vergeblichen Mahnungen einen Markt in dem nahegelegenen Münster, wo jeder mit Ausnahme der Binger, die nicht zugelassen wurden, frei kaufen und verkaufen konnte. Dadurch zog er allen Verkehr dorthin und schnitt der Stadt die Zufuhr von Lebensmitteln ab. Das dauerte so 3 Jahre, während welcher sich die Binger ihrerseits dadurch wieder zu rächen suchten, daß sie die Nahebrücke sperrten, welche die pfälzischen Aemter Bacherach und Kaub mit Alzei und der Neckarpfalz verband. Nach vielen vergeblichen Beschwerden gab deshalb der Kurfürst seinem Amtmann Göler von Ravensberg in Kreuznach den Befehl, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; dieser unterminirte dann bei Nacht die Sperrthore und sprengte sie in die Luft, was alles so heimlich vorbereitet worden war, daß die Binger erst durch den Knall davon unterrichtet wurden. So oft sie dann von Neuem die Brücke sperrten, wiederholte Göler sein Kunststück, bis endlich nach 4 Jahren durch ein Urtheil des Kaisers die Binger gezwungen wurden, die Straße bei Tag und Nacht frei und offen zu lassen. Trithem Chron. Hirsaug. 2, 538. — Die stärkeren Marktabgaben, welche die Stadt Bingen forderte, hatten ihren Grund in den großen Bedürfnissen, welche die Wiedererbauung der abgebrannten Stadttheile nöthig machte. Auch scheint nach Andeutungen Trithems das Domkapitel damit einverstanden gewesen zu sein.

1492

558 Febr. 16 Hartmann Dreißeler gibt dem Klaiß Stotzelen eine Hofstätte auf dem Markte zu Bingen genannt zum kleinen Widder auf. Original in Darmstadt.

559 Juni 7 Erzbischof Berthold von Mainz trägt seinem Generalvikar Wolfgang von Bicken, dem Dr. Johann Bertram, dem Dr. Andreas Eler und dem Johann Flich auf, die Sitten, das Leben und die Verwaltung des Vermögens der Nonnen auf Rupertsberg zu untersuchen. Joannis Rer. Mog. 1, 194.

560 Okt. 14 Erzbischof Berthold von Mainz entscheidet zwischen dem Domkapitel und der Stadt Bingen wegen neuer über die Ausführung der Stadtordnung von 1488 entstandenen Irrungen unter andern dahin: 1) In der Stadt Bingen darf kein Bier gebraut oder gezapft werden. 2) Zu Mehlwägern sollen nur solche angenommen werden, welche lesen und schreiben können. 3) Die Bürger dürfen in ihren Häusern

	1492	und auf ihren Läden die ganze Woche hindurch feil halten, mit Ausnahme des Mittwochs, wo Leder und Tuch auf dem Kaufhause feil gehalten werden muß. 4) Die 14 Schöffen sollen mit den 10 aus den Zünften Gewählten, dem Amtmann, Schultheiß, Mayer und Faut den Rath der Stadt bilden. 5) Kein Holz darf aus dem Walde anderswohin ausgeführt werden, als in die Stadt. 6) Ohne Erlaubniß des Amtmanns darf in den Hesseln kein Holz gehauen werden. 7) Die Geistlichen, wenn sie ihre aus den Pfründen ihnen anerfallenden Weine verkaufen und sich dafür andern Trinkwein kaufen, sollen davon Ungeld bezahlen u. s. w. Sonntag nach St. Dionys. Spolienklage 26.
	1493	
561	März 14	Erzbischof Berthold von Mainz bestätigt dem Martinsstifte zu Bingen die ihm von seinen Vorgängern ertheilten Privilegien, namentlich die des Erzb. Arnold vom Jahre 1160 (Nr. 72), des Erzb. Werner vom 17. April 1264 (Nr. 168) und des Erzbischofes Gerlach vom Jahre 1360 (Nr. 312), genehmigt vom Pabst Klemens IV im 2. Jahre dessen Regierung (Nr. 170) und von dem Legaten des apostolischen Stuhles Bischof Konrad am 30. Sept. 1224. Mainz. Original in Darmstadt.
562	— 20	Erzbischof Berthold von Mainz bestätigt den Beschluß des Dechanten Jakob Stein und des ganzen Kapitels an der Martinskirche zu Bingen, daß nicht mehr, wie es früherhin zum größten Schaden geschehen sei, jedesmal der Ordnung nach einem Vikar das Kämmereramt übertragen werde, sondern für die Folge das Kapitel darin freie Wahl habe, und der so gewählte Vikar der höheren Präsenz dafür mit 10 Gulden, einer der niederen Präsenz aber mit 8 Gulden entschädigt werde. Mainz. Original in Darmstadt.
563	Okt. 11	Kleßgin von Gauwelsheim bekennt, dem St. Maximinsstift bei Trier von seinem Haus und Hofe in der Lauwergasse zu Bingen jährlich 3 Pfund Heller ewigen Geldes schuldig zu sein. Original in Darmstadt.
	1494	
564	. . . .	Erzbischof Berthold von Mainz stellt durch Gerlach Abt von Deuz die verfallene Zucht im Kloster Rupertsberg wieder her, sendet 6 Nonnen aus Schönau hin und ernennt mit Aller Zustimmung zur Oberin Guda genannt Specht von Bubenheim. Mehrere Nonnen, die sich nicht fügen wollten, verließen das Kloster, aber auch die Zurückgebliebenen wurden der strengen Zucht bald müde und flüchteten mit Ausnahme zweier Alten, die nicht gehen konnten, in einer Nacht sämmtlich zum Kurfürsten Philipp von der Pfalz, der ihnen die in seinem Gebiete gelegenen Güter des Klosters zum Genusse einräumte. Dieser Zustand dauerte 3 Jahre, da kam zu den Rheingauern die Nachricht, der Kurfürst Philipp wolle sich des Klosters mit Gewalt bemächtigen, sie besetzten deshalb das Kloster mit 300 Mann, brannten verschiedene, die Gegenwehr hindernden Gebäude nieder und rissen zugleich die Umfassungsmauern des Klosters ab. Der Kurfürst kam jedoch nicht. Trithem Chron. Hirsaug. 2, 554. Joannis Rer. Mog. 1, 194. Bodmann rheing. Alterth. 62 und 239 bb.
	1495	
565	Aug. 6	Die Kurfürsten von Köln, Trier und Sachsen vermitteln den Streit zwischen dem Erzbischof und Kapitel zu Mainz mit dem Kurfürsten von der Pfalz. Der Pfalzgraf soll den Markt zu Münster einstellen und auf eine Meile Weges um Bingen keinen neuen Markt mit Ausnahme eines Jahrmarktes errichten. Die Binger sollen ihre Marktbeschwerungen unterlassen und der Erzbischof die Schanzen auf dem Rupertsberg schleifen. Worms. Spolienklage 32.
	1497	
566	Mai 25	Jakob von Wylenauwe Faut und Sifrid Mosseler Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden die Gütertheilung der Erben Althennen Jakobs des Mütters und Greden seiner Hausfrau sel. Darin kommen vor Häuser bei der Drusepforte, in der Diepgasse und Schmiedegasse, sowie Weingärten am Langenacker, in der Megen, am Oleyberg und am Vogelsang, Felder am Kebbernberg, am Obigersknochel und am Lyenbruche. Original in Darmstadt.
	1498	
567	. . . .	Erhebung der Gebeine der heil. Hildegard in Gegenwart des Abtes Johannes Trithemius von Sponheim. Trithem Chron. Hirsaug. 2, 90. In den Annal. Bing. 212 heißt es, Trithem habe damals einen Arm der h. Hildegard für sein Kloster bekommen.
568	Mai 30	Jakob von Liebenstein Dechant und das Domkapitel zu Mainz verleihen der Stadt Bingen, welche durch den großen Brand in kurz vergangenen Jahren (1490) gröblich verbrannt und vernichtet worden ist und deren Markt wegen des Streites mit dem Pfalzgrafen (Nro. 557) einige Jahre sehr gelitten hat, das Recht von jeder Ohm fremden Weines, welche in die Stadt eingeführt wird, einen Zoll zu erheben, und zwar von einem Fremden 12 Weißpfennige und von einem Einheimischen 9 Weißpf. vom Fuder. Die Hälfte dieses Geldes fällt dem Kapitel und die andere Hälfte der Stadt zum Bau der Thürme, Stadtthore, Mauern und Gräben zu. Solche Weine dürfen aber weder verzapft, noch von einem Wirthe gekauft werden, sondern sind wieder aus der Stadt auszuführen. Auf Sonntag Vocem jucunditatis. Original in Darmstadt (12 Weißpf. = $^1/_2$ Dukaten).
	1499	
569	Nov. 22	Pabst Alexander VI entscheidet in Streitsachen des Priesters Johann Knybe und des Martinsstiftes zu

1499

Bingen, welches jenen in das von dem apostolischen Stuhle ihm versprochene Benefizium des Muttergottesaltares nicht einsetzen will, zu Gunsten des ersteren. Rom ap. S. Petrum. Grata familiaritatis obsequia. Original in Darmstadt.

1500

570 Nov. 3 Johann Brender von Hoenburg Domherr zu Mainz und Amtmann zu Bingen bescheinigt von Bürgermeister und Rath zu Bingen 144 Gulden 19 Schilling, die den Herren vom Dome zu Mainz aus dem Ungelde zu Bingen jährlich erfallen, empfangen zu haben. Dienstag nach Allerheiligen. Original in Bingen.

571 Dez. 29 Erhard von Redwiz episcopus Viecomponensis und Weihbischof zu Mainz weiht auf dem Hofe des Mainzer St. Jakobsklosters zu Bingen einen Altar zu Ehren der hh. Jakobus und Benediktus ein. Joannis Rer. Mog. 2, 440.

1501

572 Aug. 2 Jakob Stein Dechant und das Kapitel des Martinsstiftes zu Bingen vergleichen sich mit Bürgermeister und Rath der Stadt Bingen wegen der Beede, welche die Stiftspräsenz zu entrichten hat, und der 10 Gulden, welche die Stadt jährlich wegen der Landesmesse zu zahlen verbunden ist, dahin, daß die seit 1486 gemachten gegenseitigen Anforderungen hiermit aufgehoben sind und von 1502 ab jeder Theil das Seinige entrichten soll. Montag nach Vinc. Petr. Original in Darmstadt.

1502

573 Febr. 6 Jakob Stein Dr. des Kirchenrechtes Dechant, sowie Kapitel und Präsenz des Martinsstiftes zu Bingen vergleichen sich durch Vermittelung des Johann Brender von Hoenburg Amtmanns zu Bingen, des Schultheißen Jakob Gans und des Mayers Frank Dornlehmer mit dem Kloster Pfaffenschwabenheim wegen 2 Mark Jahrrenten, welche das Stift an dem Klosterhofe in der Mönchgasse an der Judenschule zu Bingen dem Erbacher Hof gegenüber beansprucht, dahin, daß das Kloster solche mit 50 Gulden ablöse. Würdtwein Mon. Pal. 5,289.

574 April 30 Johann von Berthem Bürgermeister der Stadt Köln bescheinigt von Bürgermeistern, Schöffen und Rath der Stadt Bingen 50 Goldgulden Leibzuchtrenten seiner Hausfrau Druytgen empfangen zu haben. Original in Darmstadt.

1504

575 April 26 Thomas episcopus Viecomponensis und Weihbischof zu Mainz weiht in der Kirche zu Bingen einen Altar zu Ehren der h. Agatha und des h. Andreas ein. Original im Pfarrarchiv zu Bingen.

576 Juli 00 Landgraf Philipp von Hessen, Herzogs Albrecht von Baiern Verbündeter im baierisch-pfälzischen Erbfolgekriege gegen den Kurfürsten Philipp von der Pfalz, läßt Münster bei Bingen sammt der schönen Kirche in Flammen aufgehen und schaut mit den Herzögen von Braunschweig und Meckleuburg vergnügt dem Brande zu. Der Pfarrer Heinrich von Bingen (Nr. 594) rettete das Sanktissimum aus dem schon flammenden Tempel. Die Binger aber nahmen den Landgrafen mit großen Ehren auf und begrüßten ihn mit ungeheuerm Jubel als Besieger des gemeinsamen Feindes. Trithem Chron. Hirsaug. 2, 618, der ferner hinzufügt, man habe gesagt, der Landgraf hätte gerade auf Bitten der Binger Münster in Brand stecken lassen. Trithem ist übrigens hier, wie in der ganzen Streitigkeit der Stadt Bingen mit der Pfalz so parteiisch, daß diesem auf die Bürger von Bingen geworfenen Verdachte voller Glaube nicht zu schenken ist.

577 Nov. 25 Klara von Schiderich Priorin und der Konvent zu Engelthal bescheinigen von Bürgermeistern und Rath zu Bingen 50 Gulden à 24 Rader Weißpfennig erhalten zu haben. Original in Bingen.

1505

578 . . . . Konrad von Liebenstein Probst zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 225.

579 Jan. 2 Erzbischof Jakob von Mainz bestätigt den Landen im Rheingau oben und unten von Walluf bis Lorchhausen ihre Freiheiten und Herkommen und bekennt, daß Bingen und Algesheim ebenfalls ins Rheingau gehören. Eltvill. Würdtwein Nov. Subs. dipl. 10 praef. 58.

580 Sept. 11 Erzbischof Jakob von Mainz belehnt den Johann von Breitbach Schwiegersohn Johanns von Saneck mit dessen Lehen Waldeck, Saneck u. s. w., so wie mit einem Weingarten oberhalb Lorch, wofür er Burgmann auf Klopp sein soll. Mainz. Bodmann rheing. Alterth. 304.

581 — 22 Erneuerung der Mannwerkordnung (Nr. 518) unter dem Amtmann Thomas Graf von Rhineck. Mannwerkbuch in Darmstadt.

1506

582 März 30 Thomas Weihbischof von Mainz weiht in der Kirche zu Bingen einen Altar zu Ehren des h. Leonhard, des h. Andreas und der eilftausend Jungfrauen ein. In die St. Quirini. Original im Pfarrarchiv zu Bingen.

1508

583 . . . . Lorenz Truchseß von Bommerfeld Probst zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 404.

1509

584 Nov. 26 Erzbischof Uriel von Mainz bestätigt auf Bitten der Aebtissin von Otterstein zu Rupertsberg die bereits

1509

von seinem Vorgänger Erzb. Werner gemachte ungenannte Entscheidung zwischen den Oberinnen zu Rupertsberg und Eibingen. Bodmann'sche Sammlung zu Darmstadt 5, 71.

1510 u. 11

585 . . . . Bau des Barbarachores an der Kirche zu Bingen zum Zwecke des Pfarrgottesdienstes. Die Domherren Johann Boos von Waldeck und Wolfgang von Bicken, so wie einige Bürger ließen auf ihre Kosten etliche Kreuzgewölbe machen. Annal. Bing. 221. Severus Par. Mog. 235.

1514

586 . . . . Albert II Kardinal und Erzbischof von Mainz läßt durch den Domherrn Christoph von Gablenz und den Siegelbewahrer Kaspar von Westhausen das Stift zu Bingen untersuchen. Joannis Rer. Mog. 2, 362.

587 Nov. 2 Raphael von Ostia, Dominikus von Portia, Jakob von Albani, Franz von Tibur Bischöfe, Markus von St. Maria in via lata, Amaneus von St. Nikolaus in carcere Tulliano, Sigismund von St. Maria nova und Alphons von St. Theodor Diakonen, alle Kardinäle der h. römischen Kirche, verleihen der in der Sebastianskapelle in der Binger Kollegiatkirche zum h. Martinus und zur h. Barbara errichteten Bruderschaft, gegen welche der Binger Kantor und Kanonikus Wenzeslaus Volger eine ganz besondere Verehrung hegt, einen Ablaß von 100 Tagen für jeden, der neben reumüthiger Beichte die Kapelle zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, auf Mariä Himmelfahrt oder St. Sebastian von der ersten Vesper bis zur zweiten einschließlich besucht. Original im Pfarrarchiv zu Bingen.

588 — 26 Das Gericht zu Bingen spricht dem Martinsstifte daselbst einen Gulden Geldes von einer Behausung in der Schindergasse zu. Original in Darmstadt.

1516

589 März 16 Johannes Monster episcopus Viceecomponensis und Weihbischof zu Mainz weiht in der Kirche zu Bingen einen Altar zu Ehren des h. Kreuzes, des h. Stephanus und der h. Elisabeth ein. Original im Pfarrarchiv zu Bingen.

1517

590 Dez. 7 Johann von Billwel Domherr zu Mainz stellt dem Kapitel einen Revers über die von ihm übernommene Amtmannsstelle zu Bingen aus und transsumirt die darüber gefertigte Bestallungsurkunde des Kapitels, worin ihm folgende Verpflichtungen auferlegt werden. 1) Der Amtmann soll in dem Schlosse Klopp wohnen und sich ohne Einwilligung des Kapitels nicht 3 Tage daraus entfernen, das Schloß und die Stadt in guter Hut und Verwahrung halten und die Bürger in ihren Rechten und Freiheiten schützen und schirmen. 2) Er soll 4 reisige Pferde in guter Rüstung halten und keinen Knecht zu sich ins Schloß nehmen, der nicht zuvor in Eid und Pflicht genommen ist. 3) Er soll keine Magd bei sich auf dem Schlosse halten, damit er nicht in Verläumdung und Argwohn komme. 4) Den Wald zu Bingen soll er in guter Hut halten und besonderes Aufsehen darauf haben; was er an Holz zu seiner Haushaltung und zur Küche im Schlosse nöthig hat, das mag er zum gelegensten hauen lassen; was er aber zu gemeinem Kauf führen würde, das soll er hauen, wo auch die andern Bürger hauen. Stets soll er jedoch darauf sehen, daß die Bäume auf der Erde abgehauen und gänzlich mit allem Geschneide hinweggeführt werden, damit der Wald rein und sauber sei. 5) Er darf von Niemanden ein Geschenk über 3 Gulden an Werth annehmen. 6) Er soll jedes Jahr, so lange er Amtmann sein wird, sein Amt im Generalkapitel auf altera Animarum (3 Nov.) aufsagen, und wenn er dann nicht länger beibehalten wird, ohne Widerrede abziehen. 7) Fällt ihm ein Pferd im Dienste, wozu er beschieden ist, so erhält er dafür 24 Gulden. 8) Als Besoldung erhält er 250 Gulden und den Zoll. Montag nach Nikolaus. Original in Darmstadt.

1518

591 . . . . Theoderich Zobel von Gibelstadt Probst zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 321. Guden Cod. dipl. 3, 431.

592 März 4 Johann Selant verzichtet in die Hände des Kapitels am Martinsstifte zu Bingen auf seine Vikarie zum h. Kreuze in der Binger Kirche. Original in Darmstadt.

593 Juni 29 Lorenz Truchseß von Pommersfeld Domdechant zu Mainz bescheinigt von Bürgermeister und Rath zu Bingen 50 Gulden empfangen zu haben, welche der Kapitelspräsenz jährlich auf Johanni zu erfallen pflegen. Original in Bingen.

594 Okt. 13 Heinrich Kesse von Wintzenheim Erzpriester, Pfarrer und Kanoniker an dem Martinsstifte zu Bingen verzichtet auf sein Kanonikat zum Vortheil des Paulus Kesse. Original in Darmstadt.

1519

595 Nov. 5 Konrad von Liebenstein Domherr zu Mainz stellt dem Domkapitel einen Revers wegen der ihm übertragenen Amtmannsstelle zu Bingen aus. Samstag nach Allerheiligen. Original in Darmstadt.

1521

596 Mai 27 Kaiser Karl V bestätigt die Freiheiten des Klosters Rupertsberg. Kais. konf. Freih. d. Kl. Rupertsberg 11.

597 Sept. 1 Erneuerung der Mannwerkordnung (Nr. 518) unter dem Vorsitz des Amtmanns Konrad von Liebenstein und Ernennung von 14 Mannwerkschöffen. Mannwerkbuch in Darmstadt.

1522

598 Juni 13 Adelheid von Oberstein Aebtissin, Anna Faust von Stromberg Priorin und der Konvent des Klosters Rupertsberg verkaufen mit Zustimmung des Kardinalpriesters Erzbischofs Albert II von Mainz dem

1522

Domkapitel ihre Mühle in der Büdesheimer Gemarkung sammt der Eselsweide und dem Mühlenacker neben der Mühle, dem Mühlenteich, dem Mühlenwerth im Rhein am Schelmenstein um 2000 Gulden an Geld, 100 Gulden an gemeiner Münze à 24 Weißpfennige und 50 Malter Korn. Ihre Siegel haben angehangen der Erzbischof Albert und der Abt Friedrich von Johannisberg als verordneter Visitator des Klosters Rupertsberg. Freitag nach Pfingsten. Spolienklage 97.

599 Juni 16 Lorenz Truchseß von Bommerfeld Dechant und das Domkapitel zu Mainz übertragen der Stadt Bingen die Hälfte der am 13. letzthin von dem Kloster Rupertsberg gekauften Frauenmühle um die Hälfte des Ankaufspreises. Montag nach dem Sonntag Trinitatis. Spolienklage 96.

1523

600 März 10 Richter und Schöffen zu Bingen beurkunden, daß Hermann Becker und Apollonia seine Hausfrau der Frühmesserei zu Bingen 3 Gulden jährliche Renten schuldig sind, wofür sie ihr Haus auf der Schmittgasse dem Hof der Herren von Mainz gegenüber zu Pfand setzen. Original in Darmstadt.

601 Aug. 20 Heinrich Merkt Dechant, Dieterich Spieß Sänger, Nikolaus Bingarten Küster, Peter Seltzer, Meister Melchior Ainbach Pfarrer und Syffardt Snuge Kanoniker am Martinsstift zu Bingen vergleichen sich mit den Erben des verstorbenen Dechanten Jakob Stein über dessen Hinterlassenschaft. Original in Darmstadt.

1524

602 Okt. 5 Lukas von Ehrenberg Domherr zu Mainz stellt dem Domkapitel einen Revers wegen der ihm übertragenen Amtmannsstelle zu Bingen aus. Mittwoch nach Franziskus. Original in Darmstadt.

1525

603 Mai 1 Pabst Klemens VII bittet für Martin von Bilisia einen armen Kleriker aus der kölnischen Diözese um ein kirchliches Benefizium, dessen Kollation dem Dechanten und Kapitel an der Barbarakirche zu Bingen zusteht. Rom. Dilecti filii. Original in Darmstadt.

604 Juli 15 Richter, Schöffen, Bürgermeister, Rath und ganze Bürgerschaft zu Bingen bekennen, sich gegen das Domkapitel aufgeworfen und empört, Konstitution und Ordnung zu Bingen nach eignem Gefallen gemacht und dadurch ihrer rechten Herren Obrigkeit, Gerechtigkeit, Nutzungen und Einkommen merklich verletzt und benachtheiligt zu haben, bis sie sich dem Feldhauptmann des schwäbischen Bundes auf Gnade und Ungnade ergeben und dann auf Bitten des Statthalters im Erzstift zu Mainz Bischof Wilhelm von Straßburg die Gnade gefunden hätten, daß derselbe nicht mit dem Bundesheere herangezogen sei, ihr Leib und Gut verderben und die Stadt verheert hätte. Auf Begehren des Frowyn von Huitteg Ritters und Gewalthabers des obersten Feldhauptmanns geloben und beschwören sie dann, dem Domkapitel für die Folge treu und gehorsam zu sein; alle ihre Waffen als große Büchsen, die man auf Karren oder Rädern abschießt, so wie alles Pulver, was sie in der Stadt Bingen haben, auf Schloß Klopp abzuliefern und keines mehr zu kaufen; ihrer Privilegien und Freiheiten, die sie von den Erzbischöfen und dem Domkapitel erlangt haben, sich nicht mehr zu erfreuen und zu bedienen und die darüber aufgerichteten Urkunden herauszugeben; alle Bruderschaften und Zünfte aufzuheben; keine Versammlung oder Unterredung ohne Willen des Kapitels zu halten; denen, welche an der Empörung Theil und die Schlüssel zu Thürmen und Thoren gehabt haben, solche abzunehmen; die Güter der Flüchtigen zum Vortheil des Kapitels zu konfisziren; allen Schaden, den sie Geistlichen und Weltlichen gethan, zu ersetzen und Alles zu erstatten, was sie ihnen an Wein, Früchten und Anderm abgenommen, ausgetrunken und verwüstet haben; die selbst gemachte Konstitution so wie alle Bündnisse, die sie in dieser Empörung unter sich oder mit Anderen gemacht haben, aufzuheben und endlich dem Kapitel das Recht zuzugestehen, die Berthold'sche Stadtordnung nach Belieben zu ändern. Samstag nach St. Margaretha. Original in Darmstadt. Spolienklage 163. — Die Binger hatten die Folgen dieses Aufstandes im Bauernkriege erst später recht zu empfinden, indem im verflossenen Jahrhundert das Domkapitel sich auf diese Submissionsurkunde, worin der Verlust der Privilegien ausgesprochen war, stützte, und den Binger Wald so wie die städtischen Renten und Gefälle als verlorene Privilegien für sich in Anspruch nahm. Die Wirkung in Rücksicht des Waldes ist bis auf den heutigen Tag noch allzu fühlbar.

605 — 31 Jakob Ortt, Jakob Goldschmitt, Hans Tharing Wirth zum Schwanen, Hans Oebendruiff, Konrad Setler, Hermann Hutmacher, Kunz Nikolaus, Wolf Schuhmacher, Stros Eleßgin, Wendling Schreiner und Goells, alle zu Bingen wohnhaft, bekennen, daß sie die Thäter, Händler und Ursacher der vergangner Tage in der Stadt Bingen Statt gefundenen unbilligen, muthwilligen Empörung und des Aufruhrs gewesen sind und deswegen von dem Gewalthaber des Feldhauptmanns des schwäbischen Bundes Ritter Frowyn von Huitteg mit dem Schwerte gestraft worden wären, wenn sie nicht auf Bitten des Statthalters im Erzstifte Mainz Bischof Wilhelm von Straßburg Gnade gefunden hätten und neben der verdienten Leibesstrafe von dem Domkapitel bloß mit Weib und Kind aus der Stadt verwiesen worden wären. Sie stellen deshalb dem Kapitel einen Revers aus und geloben eidlich, nimmermehr die Stadt zu

1525 betreten, versprechen in dankbarer Anerkennung der gegen sie bezeigten Gnade für die Folge allen Gehorsam und Treue und setzen jeder zwei genannte Personen als Bürgen und Rückbürgen für die Haltung ihres Gelöbnisses. Ihre Siegel haben angehangen die Junker Balthasar Boos, Diether Knebel, Philipp von Odenheim und Bernhard von Mauchenheim. Montag nach Jakobus. Original in Darmstadt.

1527

606 Jan. 7 Bürgermeister und Rath der Stadt Bingen bekennen, von Magister Nikolaus Pollich Stiftsvikar 100 Gulden an Gold à 26 Weißpf., so wie von der Frau Otilie Gelnhäuserin 10 Gulden empfangen zu haben, wovon sie jeden Neujahrstag dem Kanonikus und Pfarrer Magister Johannes Weber und seinen Nachfolgern 5 Gulden für die Sonntags-Nachmittagspredigt, und dem Glöckner 13 Weißpf. für das Läuten zur Predigt zu entrichten versprechen. Montag nach Dreikönigen. Original in Darmstadt.

1528

607 Okt. 5 Margaretha von Koppenstein Aebtissin, Anna Faust von Stromberg Priorin, Katharina Walstrofferin Schreiberin und der Konvent des Klosters Rupertsberg schenken dem Kardinalpriester Erzbischof Albert zu Mainz den linken Fuß des heil. Rupert. Joannis Rer. Mog. 2, 1005.

1529

608 Juli 28 Merge von Rüdesheim stellt dem Martinsstift zu Bingen über das in Bestand genommene Pfründehaus auf dem Freydhof neben dem Hof zum Helm und dem alten Pfarrhofe einen Revers aus. Original in Darmstadt.

1532

609 Juli 6 Georg Göler von Ravensberg Domherr zu Mainz stellt dem Domkapitel einen Revers wegen der ihm übertragenen Amtmannsstelle zu Bingen aus. Original in Darmstadt.

1535

610 Juni 17 Adam Küchenmeister von Gamberg Domherr zu Mainz stellt dem Domkapitel einen Revers wegen der ihm übertragenen Amtmannsstelle zu Bingen aus. Original in Darmstadt.

611 Juli 5 Konrad von Liebenstein Domscholaster und Lukas von Ehrenberg Domherr stellen im Beisein des Georg Göler von Ravensberg als alten Amtmanns dem Rath der Stadt Bingen den Adam Küchenmeister von Gamberg als neuen Amtmann vor. Rathsprotokolle zu Bingen.

1538

612 Sept. 7 Symon Grasberger stellt dem Domkapitel zu Mainz einen Revers wegen des ihm verliehenen Büchsenmeisteramtes zu Bingen aus und transsumirt die ihm vom Dechanten Johann von Ehrenberg und dem Kapitel darüber ausgestellte Bestallungsurkunde, worin ihm folgende Verpflichtungen auferlegt werden. 1) Er soll des Schlosses, der Stadt und der Einwohner Bestes schützen und schirmen. 2) Ohne Wissen des Amtmanns soll er keine Nacht außerhalb der Stadt sein. 3) In Abwesenheit des Amtmanns soll er auf dessen Kosten im Schloß liegen und es Tag und Nacht getreulich hüten und bewahren. 4) Was er an Geheimnissen und Verborgenem im Schlosse und in der Stadt sieht, hört oder vernimmt, soll er sein Lebenlang Niemanden offenbaren. 5) Er soll allzeit das Geschütz, Artlerei und was zur Wehr und Hut im Schlosse und in der Stadt gehört, in nützlichen Gebrauch stellen und darin erhalten. 6) Jedem Theile steht eine vierteljährige Kündigung zu. 7) Als Lohn erhält er jährlich 20 Gulden, 2 Gulden für ein Kleid, ein Fuder Wein und 20 Malter Korn. Auf unser lieben Frauen Abent Nativitatis. Original in Darmstadt.

1540

613 . . . . Großer Brand zu Bingen, in Folge dessen der Amtmann Küchenmeister von Gamberg eine Feuerordnung erläßt, die jährlich auf Frohnfasten vor Weihnachten verlesen werden soll. Annal. Bing. 228.

614 . . . . Neue Aufstellung der Grundzinsen, wie sie vor dem Brande bestanden haben. Aus dem unvollständigen, theilweise zerissenen Gnadenbuche zu Darmstadt, worin sich noch folgende Namen von Straßen und Häusern vorfinden: In der Kirchgasse das Haus zu dem Lautzeneck, der Judenkopf, der Rawenhof, das halbe Haus (Rathhaus), zu der Rosen und zum Rad; in der Hafengasse das Haus zum Silberberg und zum großen Silberberg; auf dem Markte das Haus zum großen Enker, zu St. Alban, zum Korb, zum großen Vogelsang, die weiße Burg; die Scharen und die Herrgottsscharen; auf der Schmittgasse der Eierhof, das Haus zum Riesen, zum Krahnen, der alte Mainzer Hof, zum Rebstock; in der Pfaffengasse der Gerber Gotteshaus.

615 Mai 4 Martin Bechel Rektor der Universität Mainz präsentirt dem Erzbischofe Kardinalpriester Albert den Johannes von Wagenhausen zu dem durch den Tod des Lizentiaten der Theologie Adam Hellinger erledigten Kanonikat an der Binger Stiftskirche, wozu ihm durch Bulle des Papstes Sixtus IV (Nr. 533) das Präsentationsrecht zusteht. Original in Darmstadt.

1541

616 Jan. 3 Das Domkapitel zu Mainz ernennt den Domherrn Valentin Schenk Grafen von Erbach zu seinem Amtmann in Bingen. Montag nach St. Johann dem Ap. und Ev. Original in Darmstadt.

617 — 24 Adam Küchenmeister von Gamberg Domscholaster zu Mainz stellt dem Rathe der Stadt Bingen den Domherrn Valentin Schenk Grafen von Erbach als Amtmann vor. Rathsprotokolle zu Bingen.

	1542	
618	Juli 24	Ciriax der Wasummeister und Margaretha seine Hausfrau geben dem Martinsstifte zu Bingen einen Gulden jährlicher Rente von ihrem neuen Hause auf. Original in Darmstadt.
	1544	
619	. . . .	Valentin Schenk Graf von Erbach Amtmann zu Bingen dankt ab. Joannis Rer. Mog. 2, 357.
620	. . . .	Johann Andreas Moßbach von Lindenfels Amtmann zu Bingen. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1546	
621	Nov. 29	Der Rath der Stadt Bingen ernennt einen Hausknecht zum halben Haus, der Haus und Stube allzeit schön und sauber halten soll. Kommen Bürger oder andere ehrbare Personen und begehren zu trinken, so soll er sich bei einem Bürgermeister oder Rathsfreunde befragen, wo er Wein holen soll. Den soll er auf eine Bank stellen, einschenken und die Kannen auf den Tisch tragen. Das Gelag soll dann im Beisein eines Rathsfreundes gemacht werden. Rathsprotokolle zu Bingen. — Aus dem Rathskeller wurde also auch verzapft.
	1548	
622	. . . .	Adam Küchenmeister von Gamberg Dechant und das Domkapitel zu Mainz ernennen den Hermann Waal zu ihrem Büchsenmeister in Bingen unter denselben Verpflichtungen, wie in Nro. 612. Original in Darmstadt.
	1549	
623	Aug. 12	Wolfgang Graf von Solms Domherr zu Mainz stellt dem Domkapitel einen Revers wegen der ihm übertragenen Amtmannsstelle zu Bingen aus. Original in Darmstadt.
624	— 20	Wolfgang Graf von Solms, Herr zu Minzenberg, Domherr in Köln, Straßburg und Mainz wird als Amtmann zu Bingen eingeführt. Rathsprotokolle zu Bingen.
625	Nov. 8	Der Rath der Stadt Bingen setzt folgende Ordnung für die Gasthalter fest. 1) Eine Morgensuppe soll kosten 1 Batzen, eine Mittags- oder Abendmahlzeit 4 Albus. 2) Zu jedem Mahle sollen 4 Gerichte aus der Küche gegeben werden. 3) Der Wirth darf keiner ehrbaren Person Wirthschaft oder Herberge verweigern, aber seinen Gästen nicht länger als bis 8 Uhr zu sitzen gestatten, er hat alsdann die Lichter auszulöschen. 3) In diesem Jahre soll die Maß Wein 2 Albus kosten. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1551	
626	Mai 2	Bernhard Thurmer stellt dem Domkapitel zu Mainz einen Revers wegen des ihm übertragenen Krahnenmeisteramtes zu Bingen aus und transsumirt die ihm vom Dechanten Adam Küchenmeister von Gamberg und dem Kapitel ertheilte Bestallungsurkunde, worin ihm folgende Verpflichtungen zugemessen sind. 1) Er und seine 4 Mitgesellen sollen bei dem Heben oder Spaden allen Fleiß anwenden, damit der Schiffer oder Kaufmann zum förderlichsten abgefertigt wird. 2) Er soll das Heb- oder Spadgelt getreulich einnehmen und alle Vierteljahr an den herrschaftlichen Kellner abliefern. 3) Ueber das, was gehoben wird, soll er ein Register führen. 4) Sein Amt beginnt auf Montag nach Reminiscere und endigt ein Jahr darauf. 5) Er soll sich bezahlen lassen, wie das bei dem Krahnenmeister von je Herkommen war. Original in Darmstadt.
	1552	
627	. . . .	Arnold von Buchholz, Probst zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 346.
628	Febr. 00	Vor Amtmann und Rath der Stadt Bingen erscheinen genannte Personen mit ihren Wehren aus folgenden Dörfern, wie sie in Nöthen von Richter, Bürgermeister und Rath gefordert werden können und leisten ihre Gelübde, der Stadt mit Kriegshülfe beizustehen. Winzenheim und Bretzenheim haben den nächsten Erker unten am Schloß nach der Gaupforte zu (Geyerslei genannt) zu bauen, zu bewachen und dazu 4 Mann zu schicken. Aspisheim hat den andern Erker darnach zu bauen und mit 4 Mann zu bewachen. Genzingen hat den dritten Thurm, den Genzinger Thurm genannt, zu bauen und mit 4 Mann zu bewachen. Lonsheim (Langenlonsheim) hat den vierten Thurm, die Gaupforte genannt, zu bauen und mit 4 Mann zu bewachen. Büdesheim hat den fünften Thurm, den Büdesheimer Thurm genannt, zu bauen und mit 4 Mann zu bewachen. Münster, Sarmsheim und Rümmelsheim haben den sechsten Thurm, Kustorserker genannt, zu bauen und mit 4 Mann zu bewachen. Grolsheim hat den siebenten Thurm, die Saupfort genannt, zu bauen und mit 2 Mann zu bewachen. Spansheim und Dietersheim haben die achte Wacht, die nächste oben am Kapitelhaus, zu bauen und mit 4 Mann zu bewachen. Ippesheim und Blenich (Planig) haben die neunte Wacht, die Nahpfort genannt, zu bauen und mit 4 Mann zu bewachen. Kempten hat die Salzpfort zu bauen und mit 4 Mann zu bewachen. Gaualgesheim hat die eilfte Wacht, den Rochenthurm, zu bauen und mit 4 Mann zu bewachen. Gaulsheim (Gawelsheim) soll die Wacht und den Thurm über dem Kebigen bauen und mit 4 Mann bewachen. Ockenheim soll die Dreußpforte bauen und mit 4 Mann bewachen. Appenheim und Oberhilbersheim sollen die vierzehnte Wacht zwischen dem Schloß und der Dreußpforte bauen und mit 4 Mann bewachen. Folgende Dörfer, die nicht auf Thürme beordert sind, sollen jederzeit von Bürgermeister und Rath nach Belieben verwendet werden können: Gauböckelheim, Dromersheim, Horweiler, Sponsheim mit Bibelsheim, Leibenheim (Laubenheim), Hedesheim auf der Gülden-

1552

bach, Waldalgesheim, Genheim mit Erbach, Warmsroth mit Roth. Jedes Dorf soll 4 Mann senden, Oberheimbach aber 10 Mann. Die gesandte Mannschaft erhält in Bingen ihre Wirthshäuser und die Dörfer genießen folgende Freiheiten: Sie sind zollfrei von allem, was sie zu Bingen ein- und ausführen mit Ausnahme des Weines. An den Pforten sind sie gleich den Bürgern zu Bingen frei vom Weggelde. Kein Auswärtiger kann sie oder ihre Güter zu Bingen arretiren. Wird eines der Dörfer beschadet, so mögen sich die Einwohner mit Leib, Gut und Vieh nach Bingen begeben und sich dort erhalten gleich den Bürgern bis zur Endschaft ihrer Fehde, dann soll ihnen alles an Gut, Hab und Vieh verabfolgt werden, wenn sie auch Jemanden in Bingen etwas schuldig geworden wären. In der 2. Woche in der Fasten. Rathsprotokolle in Bingen.

629 Aug. 1 Die Räthe und Befehlshaber des Fürsten Albrecht des jüngern, Markgrafen von Brandenburg, Wilhelm von Steyer Hauptmann auf dem Gebirg und Moritz Marschalk ersuchen Jeden, weil Bingen von hochgedachtem Fürsten und Herrn vornehmlich für die Krone Frankreich eingenommen und mit Pflicht, Eiden und Brandschatzung belegt ist, die Stadt hinfür unangefochten zu lassen. Original in Bingen. — Ueber den Verwüstungskrieg Albrechts von Brandenburg-Ansbach im Erzstift Mainz vergl. Joannis Rer. Mog. 1, 857, wo es heißt, daß auch Mainz, das Rheingau, Olm, Algesheim, Höchst und Lahnstein dem Könige von Frankreich hätten schwören müssen, so wie Theat. hist. univ. 1, 57, wo nach Erzählung des Passauer Vertrages des Markgrafen in folgender Weise gedacht ist: „Jedoch wollte Markgraf Albrecht sich zu keiner Hinlegung der Waffen verstehen, sondern verheerte seinem alten Brauche nach alle am Rhein gelegenen Lande, sonderlich aber die der geistlichen Fürsten mit Schwert, Feuer und Blutvergießen auf das allergräulichste und machte viel tausend unschuldige Leute zu Bettlern.“ Weil die Geistlichkeit zu Mainz und Speier die von ihnen geforderten großen Geldsummen nicht aufbringen konnte, ließ er an beiden Orten die Kirchen ausplündern und machte sogar in Speier den Anfang, das bleierne Dach von dem Dome abzureißen, wovon er jedoch auf Bitten des Rathes wieder abstand. In Mainz hingegen ließ er das am Rhein gelegene kurfürstliche Schloß nebst dem Pallaste und 5 Kirchen, so wie die mit Wein und Getreide beladenen Schiffe verbrennen. Schmidt Gesch. der Deutsch. 6, 209. Aus Albrechts Raubzuge im Rheingau erwähne ich nur, daß er die Abtei Johannisberg in Asche legte, die Mönche fortjagte und das Kloster in eine Armuth versetzte, woraus es in allen Zeitfolgen sich nicht mehr erholen konnte. Bodmann rheing. Alterth. 194.

630 Nov. 7 Jost von Weiler Domherr zu Mainz stellt dem Domkapitel einen Revers wegen der ihm übertragenen Amtsmannsstelle zu Bingen aus. Original in Darmstadt.

1554

631 . . . . Balthasar Waneman episcopus Mysiensis und Weihbischof zu Mainz weiht den Daniel von Bingen zum Abte von Erbach. Joannis Rer. Mog. 2, 445.

632 Mai 19 Peter Allendorf stellt dem Domkapitel einen Revers wegen des ihm übertragenen Krahnenmeisteramtes zu Bingen unter denselben Verpflichtungen wie in Nr. 626 aus. Original in Darmstadt.

1555

633 Febr. 1 Die Richter und Schöffen des Gerichtes zu Bingen beurkunden, daß Katharine Jakobs von Erbach Wittwe der Eyden Niklas von Erbach Wittwe einen halben Morgen Weinberg in der Eysideln aufgegeben habe. Original in Darmstadt.

1556

634 Aug. 21 Das Domkapitel zu Mainz bestellt den Domherrn Jost von Weiler zum zweiten Male zum Amtmann in Bingen. Original in Darmstadt.

635 Okt. 15 Peter Preuß, geboren zu Bingen im Jahre 1524, ein durch seine Beredtsamkeit, wie durch seine juristischen Kenntnisse ausgezeichneter Mann, zuerst Speierischer Kanzler, dann seit 1553 Mainzischer Rath, stirbt. Guden Cod. dipl. 3, 888.

1558

636 April 26 Margaretha von Koppenstein Aebtissin, Anna Faust von Stromberg Priorin und der Konvent des Klosters Rupertsberg kommen durch schiedsrichterlichen Spruch des Domkantors Georg Göler von Ravensberg, des Domherrn Jost von Weiler, des Domkantors Johann Cusan, des Hans Faust von Stromberg, Johann Boos von Waldeck und Wolfgang Hermann von Geispesheim mit der Stadt Bingen überein, ihr Klostervieh nicht mehr zur Weide in den Binger Wald, sondern den Münzthalergrund hinauf nach Weiler zu treiben und einen eignen Hirten zu halten, so wie Holz im Walde zu holen, wo es auch den Bürgern der Stadt angewiesen sei, und zwar nur zur Nothdurft ihres Klosters und des Hofes zu Weiler, aber nicht zum Verkaufe. Spolienklage 84.

637 Nov. 28 Der Rath der Stadt Bingen beschließt, mit den Nonnen zu Aulenhausen zu unterhandeln, ob sie die 50 Pfund Oel von den Herrgottsscharen abgelöst haben wollen. Rathsprotokolle zu Bingen.

1562

638 Juli 23 Der Rath der Stadt Bingen beschließt das Wasser aus der Draisquelle vermittelst Röhren in die Stadt zu leiten. Rathsprotokolle zu Bingen. — In den Annal. Bing. 4 heißt es übereinstimmend, es sei

1562

dieses unter dem Amtmann Jost von Weiler geschehen und der Marktbrunnen mit 4 Röhren und dem steinernen Bildniß des h. Martinus errichtet worden.

639 Okt. 17 Johannes Textoris Dechant, Martinus Coci Scholaster, Simon Carpentarii Kantor, Johannes Coci Kustos und Johannes Kleidt Pfarrer, Kapitular-Kanoniker des Martinsstiftes zu Bingen und das Kapitel repräsentirend, machen einen Nachtrag zu den Stiftsstatuten über die Vertheilung der Kapitelsgefälle. 1) Jeder residirende Prälat und Kapitular-Kanoniker, welcher am Festtage des h. Johannes des Täufers in der ersten Vesper gegenwärtig war, erhält seinen Antheil am Waizen; hat er aber diesen Tag nicht überlebt, so soll sein Antheil in 4 Theile nach den 4 Jahreszeiten getheilt werden und ihm sollen so viele Theile zufallen, als er Theile des Jahres gelebt hat. 2) Wer den Kapitelswein beziehen will, muß in der ersten Vesper auf Mariä Geburt zugegen gewesen sein, stirbt er eher, so wird sein Antheil vertheilt, wie bei dem Waizen. 3) Wer in der ersten Vesper am Feste des h. Martinus zugegen war, theilt am Gelde mit, stirbt er eher, so wird getheilt wie oben. Würdtwein Sub. dipl 2, 399.

1563

640 Juni 25 Kaspar Dopf und Elisabeth seine Hausfrau bekennen dem Martinsstifte zu Bingen jährlich eine halbe Ohm weißen Wein von einem Morgen Weingarten am Mainzer Weg in seiner Präsenz Kelterhaus, der Dhannenberg genannt, zu liefern schuldig zu sein. Original in Darmstadt.

1565

641 Juli 18 Arnold von Buchholz Domherr zu Mainz stellt dem Domkapitel einen Revers wegen der ihm übertragenen Amtsmannsstelle zu Bingen aus. Original in Darmstadt.

642 — 26 Arnold von Buchholz wird dem Rathe der Stadt Bingen als Amtmann vorgestellt. Rathsprotokolle zu Bingen.

643 Aug. 13 Nikolaus Lentz und Klaus Fillmann von Hasmannshausen verschreiben dem Kloster Erbach einen Gulden Jahrrente, ablöslich mit 20 Gulden Hauptgeld auf ihr Haus in der Grube bei der Saupforte. Original in Darmstadt.

1566

644 Sept. 29 Adam von Partenheym Edelknecht präsentirt den Ewalt Husen von Bergyn Pastor zu Rodern zu der Vikarie St. Valentin in der Martinskirche zu Bingen. Original in Darmstadt.

1567

645 Juli 20 Johann Philipp von Elckershausen Domherr zu Mainz stellt dem Domkapitel einen Revers wegen der ihm verliehenen Amtmannsstelle zu Bingen aus. Original in Darmstadt.

1569

646 Jan. 28 Heinrich Ochs zu Bingen verlegt 18 Schilling jährlich an das Martinsstift daselbst zu entrichtende Rente auf sein Haus in der Webergasse. Original in Darmstadt.

1570

647 Mai 3 Johann Philipp Klüppel von Elckershausen Amtmann zu Bingen stirbt auf der Burg Ehrenfels und wird in die Stiftskirche zu Bingen begraben. Joannis Rer. Mog. 2, 375.

648 . . . . Jost von Weiler zum drittenmal Amtmann in Bingen. Rathsprotokolle zu Bingen.

1571

649 Juni 24 Jost von Weiler Amtmann, Bürgermeister und Rath zu Bingen, so wie Dechant und Scholaster des Martinsstiftes daselbst ernennen den Eberhart Weinmann zum Kinderschulmeister. Er soll sein Amt als ein gutherziger, getreuer und ehrlicher Mann erfüllen; seinen Jungen keine Bücher in die Hände geben, welche nicht von der katholischen Kirche zugelassen sind; mit den Schülern die etwas erwachsen sind, Latein reden und sie auch anhalten unter sich Latein zu reden; sich der Winkelwirthshäuser, loser leichtfertiger Gesellschaft, des Spielens, Vollsaufens, Haderns, Balgens, der Schlägerei und anderer Untugenden enthalten; die Jungen, welche ihres Unfleißes oder ihrer Bosheit wegen sträflich befunden werden, nicht aus Zorn mit Poltern und Pochen stoßen und treten, sondern sie gebührlich mit Worten und Ruthen strafen; mit den Schülern Sonntags und Feiertags die erste und zweite Vesper, wie die Pfarr- und Hochmesse besuchen; Dienstags zwischen 7 und 8 Uhr mit einigen Jungen die St. Annenmesse, Freitags das Tenebrae und jeden Tag das Salve Regina singen; in der Kreuzwoche mit den Schülern die gewöhnlichen Kreuzgänge thun; sich mit keinem andern Amt, wie Advoziren, Prokuriren oder Suppliziren befassen; ohne Erlaubniß eines Richters oder Bürgermeisters und des Scholasters nicht über Feld gehen. Als Gehalt erhält er von der Stadt 33 Gulden, das Schulgeld nämlich 8 Albus jährlich von den Alphabetischen, 12 Albus von den Donatisten und 16 Albus von den Grammatisten, so 28 Gulden von dem Kapitel. Rathsprotokolle zu Bingen.

650 — 30 Balthasar Groß stellt dem Domkapitel zu Mainz einen Revers wegen des ihm übertragenen Kellneramtes zu Bingen aus und transsumirt die desfallsige Bestallungsurkunde des Dechanten Georg von Schonenburg und des Domkapitels, worin ihm folgende Verpflichtungen auferlegt sind. Er soll in der Kellnerei wohnen, dieselbe sauber halten, keine Schweine oder stinkendes Vieh, welches zur Unlust oder Unsauberheit dienen könnte, darin aufnehmen oder beherbergen; was ihm laut des Inventars überliefert worden, wohl verwahren und später wieder abliefern; die Bedachung allenthalben, auf dem Schlosse und der Kellnerei

1571

zur rechten Zeit besehen lassen; die Kellnereigefälle, so wie die Zinsen und Gefälle zu Kempten, Genzingen, Aspisheim, Zozenheim und Planig einnehmen und verrechnen; den Geldzoll von Holz und Bord zu Kempten nach dem Werth, wie die Holzhändler das Holz verkaufen, einnehmen, nämlich von 100 Bord den Werth eines Bords und von 100 Stücken Holz den Werth eines Stücks; die Herbstkosten tragen und verrechnen; alle Quatemper neben dem Amtmann die Frevel thedigen und vergleichen helfen und dem Amtmann reichen, was ihm vermöge seiner Bestallung zukommt. Als Lohn soll er haben 16 Pfund, 6 Pfund für ein Kleid und was ein Kellner sonst von Alters her gehabt hat. Original in Darmstadt.

1573

651 Juni 23 Heinrich von Nassau Domherr zu Mainz wird dem Rath zu Bingen als Amtmann vorgestellt. Rathsprotokolle zu Bingen.

1575

652 Nov. 14 Kaiser Maximilian II bestätigt der Stadt Bingen den länger als 200 Jahre bestehenden Mittwochs Wochenmarkt mit der bis jetzt eingeführten Ordnung, Freiheit, den Gebräuchen und Gewohnheiten, besonders in Zufuhr von Früchten und Mehl, wovon seit undenklichen Zeiten Zoll, Ungeld und von jedem Malter eine Geißel oder Handvoll Frucht zur Unterhaltung armer Leute im Spital gegeben worden ist. Wien. Original in Bingen. Spolienklage 36. — Außer dem Wochenmarkte hatte Bingen auch 4 Jahrmärkte, auf Dreikönigen, Freitag nach Christi Himmelfahrt, Freitag nach Mariä Geburt und Freitag nach Michaelis, welche im Jahr 1744 noch bestanden. Alterth. rhein. Antiquarius 579.

1576

653 April 3 Martin Coci Dechant, Johannes Coci Scholaster, Georg Steritz Senior und Pfarrer, Wolfgang Resch und Jakob Meurer Kanoniker an der Stiftskirche zu Bingen setzen die Ordnung fest, in welcher jeder von ihnen bei Erledigung einer Pfründe das Kollationsrecht ausüben soll, während dem ganzen Kapitel die Pfarreien Bingen, Weiler, Dörnbach und Heddesheim, der Nikolausaltar in Mörsbach, die Kapelle in Walbach, der Muttergottesaltar in Waldalgesheim, die Frühmesserei in Heddesheim und die Stephanskapelle in Stromberg vorbehalten bleiben. Original in Darmstadt. — Fast ganz gleichlautende Urkunde wie Nr. 523, nur mit Aenderung der Namen und Auslassung der Stelle non obstante etc.

1576

654 Aug. 2 Andriß Beetz Vogt und Niklas Lautz Richter und Schöffen zu Bingen erkennen dem Kloster Eberbach einen Weinberg hinter der »Notgots Gefart« wegen einer an den bisherigen Besitzer eingeklagten Forderung zu. Original in Darmstadt.

1577

655 Juli 22 Christoph von Graerode Domherr zu Mainz wird dem Rath zu Bingen als Amtmann vorgestellt. Rathsprotokoll zu Bingen

1582

656 . . . . Anton von Wiltberg Probst zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 313 und 410.

657 Juni 1 Martinus Coci Dechant und das Kapitel zu Bingen übertragen dem Priester Heinrich Husk die Vikarie zum h. Georg in der Binger Kirche und der Dechant führt ihn durch Aufsetzung des Birets in den wirklichen Besitz und weist ihm nach altem Gebrauch seine Stelle im Chor auf der rechten Seite des Einganges an. Original in Darmstadt.

1583

658 . . . . Jakob Rath Dominikaner und Administrator der Pfarrei Bingen.

1585

659 . . . . Peter Plickius aus Andernach Pfarrer zu Bingen.

1594

660 Juli 4 Kaiser Rudolf II bestätigt nach dem Vorgange Kaisers Friedrich I, Kaisers Karl, Königs Friedrich, Königs Ludwig, Kaisers Sigismund, Kaisers Friedrich IV, Kaisers Maximilian I, so wie der Erzbischöfe von Mainz, der zweien Arnold, der zweien Christian und Sifrieds die Freiheiten des Klosters Rupertsberg. Regensburg. Kais. konf. Freih. des Kl. Rupertsberg 13.

1595

661 . . . . Markus Schiltberger aus Dinkelsbühl Pfarrer zu Bingen.

1596

662 . . . . Matthäus Wutzler aus Ingolstadt Pfarrer zu Bingen. Sämmtlich, Nr. 658, 59 und 61, aus den Tauf- und Sterberegistern zu Bingen.

1598

663 März 20 Johann Schweickhardt von Cronberg Dechant und das Kapitel des Domstiftes zu Mainz verleihen dem Bürger und Krahnenmeister Georg Schreiber zu Bingen den Handel mit Mainholz daselbst auf dem Dawenplatz (Daubenplatz) am Rhein zwischen der Lucker und Laurenzer Pforte gegen eine jährlich zu entrichtende Abgabe von acht Gulden Batzen auf die nächsten zwölf Jahre. Original in Darmstadt.

1600

664 . . . . Friedrich Georg von Schönborn Amtmann zu Bingen. Rathsprotokolle daselbst.

1608

665 . . . . Paul Hoffäus, ein zu Bingen gebürtiger Jesuit, der seine Studien in Rom gemacht hatte und in Bonona zum Doktor der Theologie promovirt worden war, stirbt als Professor und Studiendirektor zu

	1608	Wien. Er übersetzte den römischen Katechismus ins Deutsche, schrieb eine Abhandlung von dem Abendmahle unter Einer Gestalt und eine Widerlegung Emidelins und Spangenbergs. Schunk Beitr. z. Mainz. Gesch. 3, 170.
	1617	
666	. . . .	Jakobus Wilhelmi aus Meschede in Westphalen Pfarrer zu Bingen. Kirchenbücher daselbst.
	1620	
667	April 23	Hauptleute, Rath und Ausschuß der rheinischen Ritterschaft, so wie Aebtissin und Konvent des Klosters Rupertsberg protestiren gegen jede Auflage, die Letzterem als einem freiadeligen Kloster angesonnen werde. Konf. Freih. d. Kl. Rupertsberg ohne pag.
	1623	
668	Jan. 21	Pabst Gregor XV bestätigt nach dem Vorgang der Päbste Innozenz IV, Sixtus IV und anderer die Freiheiten des Klosters Rupertsberg. Rom. Injuncti nobis. Päpstl. konf. Freih. des Klosters Rupertsberg 6.
	1631	
669	. . . .	Die Schweden rücken vor das Zollhaus, Bingen gegenüber, überfallen es mit Gewalt und machen 150 kaiserliche Soldaten nieder. Der Mausthurm und Ehrenfels kommen durch Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar in ihre Gewalt. Theatr. Europ. 2, 491. Theat. hist. univers. 1, 180.
670	Okt. 7	Der Pfarrer Johannes Kalb zu Bingen, dessen Grabstein noch in der Kirche steht, flieht wegen Ankunft der Feinde aus der Stadt. Taufregister zu Bingen, wo es heißt: Bellorum turbine disperso parocho sacellano manente et supplente me Henrico Rhos 4 sunt baptizati 7 et 8 Octobr.
	1632	
671	Jan. 00	Bingen in der Gewalt der Feinde, welche nur die Schweden sein konnten, da Gustav Adolf in der Mitte des Monates Februar die Belagerung von Kreuznach begann. Taufregister zu Bingen, wo nur gesagt ist: Est haec puella anno 1632 circa circumsisionem baptizata, sed tum ob tumultos bellicos non notata.
672	Mai 9	Das Kloster Rupertsberg wird auf Befehl des schwedischen Wachtmeisters vom Regiment des Jakob Ramsa, Alexander Hanna, in Asche gelegt. Joannis Rer. Mog. 1, 194. Guden Cod. dipl. 1, 232. Bodmann rheing. Alterth. 238. — Hanna empfing später in einem Gefecht bei Benfelden im Elsaß eine tödtliche Wunde und soll sterbend gesagt haben, daß ihn nichts mehr schmerze, als den Befehl zur Einäscherung des Klosters Rupertsberg gegeben zu haben. — Der Konvent, damals unter der Oberin Anna Lerch von Dirmstein, war durch die Verwüstung des Klosters gezwungen, sich zu zerstreuen, einige Nonnen gingen nach Köln, andere nach Mainz, andere nach Luxemburg. Vergl. Nr. 720 u. 21.
	1635	
673	Juni 26	Der kaiserliche Feldherr Gallas entreißt den Schweden die Stadt Bingen. Theat. hist. univ. 2, 360.
674	Aug. 00	Die kaiserl. Besatzung zu Bingen muß sich dem Herzog Bernhard von Weimar auf Gnade und Ungnade ergeben. Es waren hier und in Rüdesheim 20 schwache Kompagnien, die neben einem Oberst, zweien Oberstlieutenants und allen hohen und niedern Offizieren zu Gefangenen gemacht wurden. Theat. hist. univ. 2, 362.
	1636	
675	. . . .	Die Weimarische Besatzung in Bingen räumt Stadt und Schloß durch Kapitulation den Kaiserlichen. Schaab Gesch. d. Stadt Mainz 3, 375 ohne Angabe der Quelle.
676	. . . .	Franziskanermönche kommen mit den Kaiserlichen nach Bingen und wollen sich dort niederlassen, was ihnen jedoch vom Erzbischofe und dem Domkapitel nicht gestattet wird. Hierotheus Prov. Rhen. fratr. min. Capuc. 318.
677	Sept. 4	Georg Anton Bischof von Worms Domdechant und das Domkapitel zu Mainz befehlen dem Rathe der Stadt Bingen, dem Daniel Grandfort, Jakob Wolz und Konrad Mohr die Apothekerei und medizinalischen Präparationen zu untersagen, weil sie solches nicht rechtmäßig erlernt hätten und eine Apotheke in Bingen genüge. Rathsprotokolle zu Bingen.
678	— 4	Georg Anton Bischof von Worms Domdechant und das Domkapitel zu Mainz befehlen dem Rathe der Stadt Bingen, allen denjenigen Personen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind und sich in verschiedenen Jahren in Bingen eingeschlichen haben, zu eröffnen, entweder bis zu künftigen Allerheiligen zur katholischen Religion zurückzukehren oder die Stadt und das Amt zu verlassen. Rathsprotokolle zu Bingen.
679	— 4	Georg Anton Bischof von Worms Domdechant und das Domkapitel zu Mainz befehlen dem Schultheiß, Bürgermeistern und Rath zu Bingen, binnen 14 Tagen alle Juden, die nicht im Schutze sind, auszuweisen und den übrigen Juden zu befehlen, sich alles Handels mit Salz, Butter, Käse und dergl. was Maß- oder Pfundweise verkauft wird, zu enthalten und sich auf den Verkauf mit Ellenwaaren zu beschränken. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1637	
680	Aug. 27	Das Domkapitel zu Mainz gestattet den Kapuzinern, sich in Bingen niederzulassen, wo sie sich durch ihren apostolischen Syndik ein Haus neben dem Stadtthore, das nach Mainz führt, erwerben, in welchem

1637

sie nach ihrer Regel leben, während sie den Gottesdienst in der benachbarten Kapelle halten. Hieroth. Prov. Rhen. frat. min. Capuc. 325.

1638

681 Jan. 2 Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Bingen bitten das Domkapitel, die ihm jährlich aus dem Weinungeld erfallenden 247 Gulden für die Jahre 1636 und 37 zu erlassen, weil das Land öde und volklos sei, der Wein schlecht und ohne Vertrieb gewesen und sie endlich das Weinungeld der beiden Jahre auf die Wiederherstellung der Stadtmauern und Thürme hätten verwenden müssen, welche durch das Kriegswesen an verschiedenen Stellen durchschossen und ruinirt gewesen seien. Spolienklage 38. — Von der Noth im Jahre 1637, wie sie namentlich in der Gegend von Worms und in der untern Pfalz geherrscht hat, gibt das Theat. hist. univ. 2, 430 folgende gräßliche Schilderung: „Die unbarmherzigen Kriegsleute nahmen den armen Einwohnern unter dem Vorwand der schuldigen Kontributionen alle Nahrung und Lebensmittel, besonders die übrig gebliebenen Früchte des lieben Weinstockes ohne alles menschliche Erbarmen hinweg und mußte sich der arme Landmann, der nicht des schwarzen Hungers sterben wollte, ernähren von Gras, Kraut, Wurzeln, dürren und nach Gelegenheit grünen Baumblättern, ohne Brod, Salz und Schmalz. Und das war noch erträglich. Sie mußten sich nähren von Häuten, den Fellen der Thiere, Ochsen, Pferde, Schafe u. s. w., nachdem ihnen die Haare abgesengt und abgebrannt waren. Hunde, Katzen, Ratten und andere Thiere wurden gegessen, auch die, welche viele Wochen in Pfühlen, Wassern gelegen hatten und weggeworfen waren. Um das Pferdefleisch haben sich die Menschen gerauft, geschlagen und gar ermordet. Kurz, es war eine solche Noth, daß auch kein Mensch so zu sagen des andern schonte, sondern daß sie sich einander todt schlugen und verzehrten, die Gottesäcker durchsuchten, Gräber aufbrachen, die Hochgerichte erstiegen und die Todten zur Speise nahmen. Um Worms hat man bei einer unbewohnten Mühle eine gute Anzahl Bettler beisammen gesehen, welche bei einem Feuer unter hellem Himmel das Fleisch der erwürgten Menschen, deren sie im Vorbeigehen habhaft werden konnten, gekocht und ganz gierig gefressen haben.“

1639

682 . . . . Der Rath der Stadt Bingen bittet das Domkapitel zu Mainz, den zugelassenen Kapuzinern die Errichtung eines Konventes nach der Regel zu gestatten. Hieroth. Prov. Rhen. 328.

683 Okt. 19 Der Rath der Stadt Bingen beschließt die Trauben im Mainzer Wege zu lesen, weil am nächsten Sonntag (Okt. 23) der Graf Piccolomini mit seinen Völkern nach Bingen komme, wo bereits für ihn im Riesen ein Mittagessen bestellt sei. Rathsprotokolle zu Bingen.

684 Nov. 21 Die verbündeten Weimaraner und Franzosen unter Oberst Rosa fangen Morgens zwischen 7 und 8 Uhr an Breschen zu schießen und nehmen zwischen 9 und 10 Uhr Bingen mit Akkord ein. Den einrückenden französischen Völkern wurden 100 Malter Korn geliefert. Am Abend übergaben auch der Domherr Michael Waldeck und Kapitän Ueber die Burg Klopp, wohin sie sich mit 200 Baiern und Spaniern zurückgezogen hatten. Rathsprotokolle zu Bingen. Theatr. hist. univ. 2, 484.

685 — 22 Die Franzosen ziehen aus Bingen ab und werden durch 4 Regimenter deutsche Völker ersetzt. Rathsprotokolle zu Bingen.

686 — 29 Die 4 Regimenter deutsche Völker verlassen Bingen, welches gleich von drei andern Regimentern unter den Obersten Kohlhaß, Wiederholz und Moser besetzt wird. Rathsprotokolle zu Bingen.

687 Dez. 00 Die Weimaraner unter dem Herzog von Longueville halten Oberwesel, Kreuznach, Boppard, Bingen, Bacharach und Alzey besetzt. Theat. Europ. 4, 204.

1640

688 Jan. 2 Friedrich Georg von Schönborn Amtmann zu Bingen stirbt in Köln. Joannis Rer. Mog. 2, 335.

689 — 9 Der Rath der Stadt Bingen bittet den Oberstlieutenant der dort einquartierten Truppen fußfällig, das Gelderpressen der hohen Offiziere abzuschaffen oder den ausgemergelten Bürgern die Thore zu öffnen, damit sie die Stadt verlassen können. Rathsprotokolle zu Bingen. — Diese Gelderpressungen bestanden darin, daß jeder Quartiergeber einem Kapitain täglich neben freiem Quartier und Kost ein Pistolet und jedem Lieutenant oder Fähnrich einen Königsthaler bezahlen mußte.

690 Febr. 00 Die Spanier und Baiern belagern Bingen, müssen sich aber wieder zurückziehen. Theat. Europ. 4, 204.

691 März 14 Nochmalige Belagerung der Stadt Bingen durch die Kaiserlichen. Rathsprotokolle zu Bingen.

692 — 22 Die Weimaraner aus dem Rheingau rücken zum Entsatz von Bingen heran, die Belagerten machen einen Ausfall, und die 1000 Mann Belagerer Spanier und Baiern müssen sich mit Hinterlassung mehrerer Stücke zurückziehen. Theat. Europ. 4, 205. Theat. hist. univ. 2, 503.

693 Mai 31 Der Kommandant zu Bingen, Oberstlieutenant Johann Ederich, läßt die Bürgerschaft von Bingen versammeln und erklärt ihr, daß auf ihr vielseitiges Sollizitiren die Zahl der Ober- und Unteroffiziere vermindert worden sei und daß für die fernere Billetirung eine Kommission aus dem Rathe und der Bürgerschaft zusammentreten solle. Die übrig gebliebene Mannschaft bestand nun noch aus dem Kom-

	1640	mandanten, 1 Major, 4 Kapitäns, 6 Lieutenants, 5 Fähnrichen, 44 Unteroffizieren und 290 gemeinen Soldaten, so wie aus folgenden Stabspersonen: 1 Adjutant, 1 Priester, 1 Profoß, 1 Konstabler, 1 Schreiber, 1 Korporal und 12 Schiffleuten. Rathsprotokolle zu Bingen.
694	Juli 12	Die Weimarische Besatzung zu Bingen macht mit 150 Pferden und 100 Fußknechten einen Ausfall gegen Ingelheim. Bei Sporkheim lag jedoch der Rittmeister Paul vom Meuterischen Regiment mit 100 Reitern und 100 Mann zu Fuß verdeckt; dieser überfiel sie, nahm 30 Reiter gefangen und machte einen Rittmeister, Kapitän, Lieutenant, Kornet und Trompeter nebst 30 Mann nieder, so daß alle umgekommen wären, wenn nicht der Oberstlieutenant Eckerich aus Bingen 150 Mann zu Hülfe gebracht hätte. Theat. Europ. 4, 206.
695	Aug. 15	Kaiserliche und spanische Truppen unter dem Befehle des Kommandanten von Frankenthal, Don Verdugo, belagern seit dem 12. Aug. Bingen, welches trotz der geschossenen Breschen von den Belagerten hartnäckig vertheidigt wird, bis der kaiserliche General Geleen heranrückt, Stadt und Schloß 2 Tage lang unablässig beschießen läßt, so daß wiederum ein Stück Mauer, so wie der Munitionsthurm zusammenstürzen und er so am 16. in die Stadt eindringen kann. Nach zweien Tagen übergaben die Weimaraner auch das Schloß. Die Soldaten wurden eingestellt, die Offiziere aber mit ihren Weibern und Kindern und Sack und Pack freigegeben. Rathsprotokolle zu Bingen. Theatr. Europ. 4, 207. Theatr. hist. univ. 2, 527. Joannis Rer. Mog. 1, 953.
696	Sept. 24	Der Domsänger Gernand Philipp von Schwalbach und die Domherren Michael Waldeck von Kempt und Friederich Dieterich Kämmerer von Worms gen. Dalberg Amtmann zu Bingen stellen dem Rathe zu Bingen den Dr. jur. Johann Peter Molstetter als neuen Schultheiß vor. Rathsprotokolle zu Bingen.
697	— 25	Der Rath der Stadt Bingen bittet das Domkapitel, weil der Judenschutz zu Ende gelaufen sei, nicht mehr als 3 bis 4 Hauseingesessenen ferneren Schutz zu ertheilen. Rathsprotokolle zu Bingen.
698	Nov. 8	Der unter dem Vorsitz des Amtmanns Friedrich Dieterich Kämmerer von Worms versammelte Rath zu Bingen erwiedert dem Pfarrer auf seine Klage, daß Messe und Predigt an Sonn- und Feiertagen so schlecht besucht würden, es lasse sich dieser Unfleiß nicht besser als öffentlich von der Kanzel bestrafen, erfolge aber auch dann keine Besserung, so wolle man auf andere Mittel bedacht sein. Rathsprotokolle zu Bingen.
699	— 10	Das Domkapitel zu Mainz gestattet den Kapuzinern, in der Stadt Bingen ein Kloster zu bauen, welches durch Wohlthaten zu Stande gebracht wird. Hieroth. prov. Rhen. 329.
700	— 24	Der Rath der Stadt Bingen beschließt auf die Klage des Anton de Jaffe Wirthes zum Riesen, welcher sich beschwert, daß fremde Kaufleute statt bei Schildwirthen in Häusern der Bürger logiren, den Wirthen eine Taxe zu setzen, weil sie die Fremden übernommen hätten, und zwar für die beste Mahlzeit $2^1/_2$ Kopfstück, für eine gemeine oder mittelmäßige aber 2 Kopfstücke und weniger. Rathsprotokolle zu Bingen.
701	Dez. 1	Das Domkapitel zu Mainz schreibt dem Rathe der Stadt Bingen, daß der General Graf Hugo Freiherr von Geleen wegen Einnahme der Stadt Bingen 6 Fuder Wein für Glocken und Metall fordere. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1641	
702	. . . .	Erzbischof Anselm Kasimir von Mainz läßt die Aebtissin von Rupertsberg durch Ambrosius Saibaus Weihbischof von Mainz, Adam Freispag Provikar und Dechant an Mariengraden und Friedrich von Driel Scholaster an St. Viktor befragen, wo sich die Reliquien aus dem Kloster befänden, worauf dieselbe antwortet, die Körper der hh. Rupert, Wipert, Bertha, Hildegard und Giselbert, des Patrons von Eibingen, seien in Mainz; der Kopf, der eine Fuß und das Herz des h. Rupert aber, und zwar jedes in Silber gefaßt, würden in Köln aufbewahrt; eine Rippe des h. Rupert sei jedoch abhanden gekommen. Joannis Rer. Mog. 1, 193. — Die Reliquien waren im schwedischen Kriege geflüchtet worden. Als im Jahre 1634 auf Pfingsten in Köln die Jubiläumsprozession Statt fand, wurde auch das unversehrte Herz und die Zunge der h. Hildegard, so wie das mit Fleisch umgebene Haupt des h. Rupert mit umgetragen. Im Jahre 1660 sah Franz von der Vecken das Herz der h. Hildegard in Eibingen. Joannis l. c. 1, 186. Vergl. Nr. 738.
703	. . . .	Erzbischof Anselm Kasimir von Mainz versetzt die Nonnen des verbrannten Klosters Rupertsberg nach Eibingen. Weil jedoch die Oberin Anna Lerch von Dirmstein sich nicht zur Uebersiedelung dahin entschließen will, sondern darauf beharrt in Kitzingen zu bleiben, wohin sie sich zurückgezogen hatte, so wird noch bei ihren Lebzeiten Ursula von Sickingen zur Oberin ernannt. Joannis Rer. Mog. 1, 194.
704	Juli 30	Der Rath der Stadt Bingen ernennt zur Beaufsichtigung der Straßenreinigung einen Bettelvogt. Rathsprotokolle zu Bingen.

	1641	
705	Aug. 17	Der Rath der Stadt Bingen erwiedert den Kapuzinern auf mehrere von ihnen vorgetragenen Bitten, daß ihnen zum beabsichtigten Klosterbau nicht so viele Plätze eingeräumt werden könnten, als sie deren wünschten, daß überhaupt der Stadt es sehr beschwerlich fallen würde, wenn mehr als 3 oder 4 dort Domizil nehmen wollten, da sie doch selbst ursprünglich diese Zahl als genügend für den Gottesdienst in der Kapelle erklärt hätten; einen dem Rath zuständigen Platz wolle man ihnen jedoch unter der Bedingung bewilligen, daß sie dafür den Unterricht der studirenden Jugend übernehmen. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1642	
706	April 2	Schultheiß und Schöffen des Gerichtes zu Bingen beurkunden, daß Johann Anton Jung und Simon Ostermann ihre Mitschöffen und Rathsfreunde, zur Zeit verordnete Hausmeister des hohen Bürgerhospitals zum h. Geiste, der Kirche St. Barbara eine dem Hospital zugehörige Behausung auf dem Freidhofe an der Badergasse und der Hospitalsscheune wegen einer darauf haftenden Rente von 5 Gulden jährlich zum Unterpfand gesetzt haben. Original im Kirchenarchiv zu Bingen.
707	— 26	Der Rath der Stadt Bingen bittet das Domkapitel um Wiederaufbau der 1637 abgebrannten Frauenmühle, welche für den Erbpächter mit folgenden jährlichen Abgaben belastet ist: An das Albansstift zu Mainz neben dem Zehnten wegen des Wehrs und Wasserfalles 32 Malter Korn; an das Domkapitel wegen des Schutzes 25 Malter Korn und wegen des halben Pachtes 23 Malter; der Stadt Bingen wegen der andern Hälfte des Pachtes eben so viel; dem Fergen zu Sarmsheim 2 Malter und den Herren Rheingrafen $1^1/_2$ Malter Salz. Spolienklage 104. — Früher mußten auch noch 2 Malter Waizen an die Bäcker zu Bingen abgegeben werden, damit sie mit ihrem Mahlen bei dieser Mühle bleiben sollten.
708	Okt. 30	Erneuerung der Mannwerkordnung unter dem Vorsitz des Amtmanns Friedrich Dieterich Kämmerer von Worms und Ernennung von 8 Mannwerksschöffen. Mannwerkbuch in Darmstadt.
	1643	
709	März 21	Der Rath der Stadt Bingen ernennt genannte Personen zu Provisoren des Sondersiechenhauses. Rathsprotokolle zu Bingen. — Dieses Siechhaus (domus leprosorum) lag, wie aus der Urk. Nr. 737 hervorgeht, an der Nahbrücke, wurde aber später neben den Dannenberg verlegt.
710	Aug. 1	Das Domkapitel befiehlt der Stadt Bingen, am nächsten Mariä Himmelfahrtstage zur Danksagung der Wiedererlangung der Stadt aus Feindes Hand (Nr. 695) eine feierliche Prozession um die Stadt zu halten. Rathsprotokolle zu Bingen.
711	— 25	Der Schultheiß zu Bingen wünscht von dem Rathe eine Erklärung, ob Jemand verbunden sei, die Zinsen von Kapitalien während der 4 schwedischen Jahre (1632—1636) zu bezahlen, worauf derselbe antwortet, daß darüber im Erzstift noch nirgends definitiv entschieden worden sei. Rathsprotokolle zu Bingen.
712	— 25	Der Rath der Stadt Bingen gibt folgende neue Weinzapfordnung. 1) Es sollen nicht mehr als 7 Wische in der Stadt gelitten werden, nämlich in jeder Straße einer, und zwar einer auf dem Markte und in der Judengasse, der zweite in der Liebfrauengasse, Schlüssel-, Klopp-, Euker- und Lorenzigasse, der dritte in der Salzgasse von der Laurentiuskirche bis zur Judengasse, der vierte in der Kirchgasse, Bader- und Lauergasse, der fünfte in der Schmidtgasse sammt allen Nebengassen als Beuchergasse, zwei in der Grube, jedoch so, daß einer von dem andern aus nicht gesehen werden kann. 2) Niemand soll länger, als 3 freie Mittwoche zapfen, es sei dann, daß kein anderer in der Straße den Wisch begehre. 3) Der Wein muß im eignen Wohnhaus verzapft und darf nicht einem Andern zum Zapf übergeben werden. 4) Es darf nur eignes Wachsthum verzapft werden. 5) Weil der Binger Wein bei den Kaufleuten stark in Veracht gekommen ist, indem fast nur Kleinberger gepflanzt wird, so wird denjenigen, welche Weinberge anlegen, befohlen, sich des Kleinbergers zu enthalten und Riesling zu pflanzen. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1644	
713	Febr. 12	Friedrich Dieterich Freiherr von Dalberg, gen. Kämmerer zu Worms, Amtmann zu Bingen, stirbt. Joannis Rer. Mog. 2, 350.
714	Juni 9	Der Domdechant von Mainz stellt dem Rathe und der Bürgerschaft zu Bingen den Johann Ernst Frey von Dhern als neuen Amtmann vor. Rathsprotokolle zu Bingen.
715	. . . .	Die Franzosen von der Armee des Marschalls Turenne besetzen Bingen. Turenne kam noch in demselben Jahre selbst nach Bingen, um Bacharach zu entsetzen, das von dem Herzoge Franz von Lothringen belagert wurde. Zanthier Feldzüge des Vicomte Turenne 23 u. 26.
	1645	
716	Jan. 3	Der Rath der Stadt Bingen sendet eine Deputation an den Marschall Turenne nach Mainz, ihn um Erleichterung der Einquartierung zu bitten. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1648	
717	. . . .	Das Vikariat und Kapitel zu Mainz befehlen den Kapuzinern zu Bingen, ihre Predigten nicht mehr Vormittags, sondern Nachmittags zu halten. Hieroth. Prov. Rhen. 343.

	1648	
718	Jan. 2	Der Rath der Stadt Bingen sendet eine Deputation an den Marschall Turenne nach Landau, ihn um Linderung wegen der einquartierten 4 Kompagnien des Mazarinischen Regiments zu bitten. Rathsprotokolle zu Bingen.
719	Febr. 11	Der Marschall Turenne befiehlt der Stadt Bingen, sofort noch für 2 Monate Verpflegungsgelder der jüngst abgezogenen 4 Kompagnien vom Regimente Mazarini zu bezahlen. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1649	
720	. . . .	Magdalena Ursula von Sickingen Aebtissin der Klöster Rupertsberg und Eibingen schreibt an Emilio Antonio Frangipani Here zu Castell, Porpeto und Tarente, spanischen Kommandanten zu Frankenthal, daß im Jahre 1632 ihr uraltes adelig jungfräuliches Kloster St. Rupertsberg von Gustav Adolfs Kriegsvölkern ganz jämmerlich ruinirt, ausgeplündert und endlich ganz mit allem Begriff und Zugehör in Asche gelegt worden sei, weshalb die Nonnen sich jetzt in einem baufälligen, unerbauten Klösterlein behelfen müßten, und bittet ihn um einen Paß für sie, ihre Angehörigen und ihren Schaffner, um von ihren Gütern in der untern Pfalz die rückständigen Gefälle einzufordern. Eibinger Protokollbuch.
721	. . . .	Magdalena Ursula von Sickingen Aebtissin und der Konvent der Klöster Rupertsberg und Eibingen schreiben an den Fürstabt Joachim zu Fulda, daß ihr Kloster Rupertsberg vor Jahren von schwedischen Soldaten in Asche gelegt worden sei, weshalb die meisten der geistlichen Jungfrauen wegen ausgestandenem Schrecken bald gestorben seien, und bitten ihn um eine oder zwei geistliche Jungfrauen aus dem Kloster zu Unser Lieben Frauen in Fulda, die ihnen helfen sollen, den heiligen Gottesdienst und das liebe Gebet zu bedienen. Eibinger Protokollbuch.
722	Sept. 10	Magdalena Ursula von Sickingen Aebtissin und der Konvent der Klöster Rupertsberg und Eibingen geben dem Johann Müller zu Bingen die Erlaubniß, einen dem Kloster zugehörigen, wüst liegenden Weinberg in der Binger Gemarkung bei der Noth Gottes zu einem Acker zu machen und gegen eine halbe Ohm lautern Wein jährlich in Erbbestand zu nehmen. Eibinger Protokollbuch.
723	— 28	Magdalena Ursula von Sickingen Aebtissin und der Konvent der Klöster Rupertsberg und Eibingen geben dem Amtmann Frey von Dhern zu Bingen zwei Wiesen, die Frauenwiesen genannt, wovon eine in der Gemarkung von Waldalgesheim und die andere in der Gemarkung von Roth liegt, gegen 40 baar zu erlegende Gulden à 30 Albus auf sieben Jahre in Bestand. Eibinger Protokollbuch.
724	Okt. 1	Magdalena Ursula von Sickingen Aebtissin und der Konvent der Klöster Rupertsberg und Eibingen geben dem Domherrn Johann Ernst Frey von Dhern Amtmann zu Bingen eine Wiese in der Gemarkung von Weiler auf 4 Jahre gegen jährlich 8 wohlgeladene Wagen Heu, so gut solche von zweien Pferden gezogen werden können, in Bestand. Eibinger Protokollbuch.
725	Dez. 10	Erzbischof Johann Philipp von Mainz erzeigt seinem adeligen Vasallen Eberhard von Leyen die Gnade, daß seine Gattin Maria Elisabeth geborne Vogt von Hunolstein die Lehensgefälle zu Bingen auch für den Fall fortbeziehen solle, wenn Eberhard vor ihr ohne Erben sterbe. Bodmannsche Sammlung zu Darmstadt 7, 185.
	1651	
726	Okt. 20	Erneuerung der Mannwerkordnung unter dem Amtmann Frey von Dhern und Ernennung von 7 Mannwerkschöffen. Mannwerkbuch zu Darmstadt.
	1652	
727	. . . .	Peter Serarius Pfarrer zu Bingen. Kirchenbücher daselbst.
	1653	
728	Juli 29	Das Domkapitel zu Mainz schreibt dem Rathe der Stadt Bingen, daß dieselbe 300 Gulden zum Schloßbau auf Klopp beizutragen und eine gemeine Beede anzusetzen habe, um die Thürme und Mauern der Stadt wieder herzustellen. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1655	
729	. . . .	Die Herren von Marioth, Patrizier aus Lüttich, welche Wald-Erbach von den Herren von Dalberg käuflich an sich gebracht, dort eine Eisenhütte angelegt und eine Kapelle erbaut haben, übertragen den Kapuzinern zu Bingen darin den Gottesdienst für ihre Familie und die verwaisten Katholiken im Oberamte Stromberg. Hieroth. Prov. Rhen. 360.
730	. . . .	Erzbischof Johann Philipp von Mainz verleiht mit Zustimmung seines Kapitels dem Bartholomäus Holzhauser aus Langenau bei Augsburg die Pfarrei Bingen. Biographia ven. servi dei Barth. Holzhauser 94.
	1656	
731	April 22	Der Rath der Stadt Bingen befiehlt den Bürgern bei Strafe, binnen 14 Tagen alle Gänse abzuschaffen. Rathsprotokolle zu Bingen.
	1657	
732	. . . .	Der in Bingen zur Visitation anwesende Generalvikar von Walderdorf ernennt den Pfarrer Barth. Holzhauser zum Dechanten des Algesheimer Landkapitels. Severus Paroch. Mog. 235.
	1658	
733	März 13	Melchior Holzhauser Pfarrer zu Büresheim und Bruder des Bartholomäus Holzhauser stirbt in Bingen, wo er Mitglied des Instituts in Gemeinschaft lebender Weltpriester war. Sterberegister zu Bingen.

1658

734 Mai 20 Bartholomäus Holzhauser Lizentiat der Theologie und der Gründer des Instituts gemeinschaftliches Leben führender Weltpriester, Pfarrer und Dechant zu Bingen, stirbt an den Folgen eines hitzigen Fiebers Morgens gegen 9 Uhr im 45. Jahre seines Lebens und im 19. seines Priesterthums. Er wurde im Barbarabau (nach der Biograph. etc. vor den h. Kreuzaltar, aber nach den Annal. Bing. fortgef. v. Metz vor den Muttergottesaltar) begraben. Sterberegister zu Bingen. Biograph. ven. ser. dei B. II. 162. — Dieser merkwürdige Mann, dessen Andenken man durch einen Grabstein erneuern sollte, hat folgende Schriften hinterlassen. 1) Visio pollutorum in inferno oder von den Strafen der Sünde. 2) Visiones variae. 3) Tractatus de humilitate. 4) Abhandlung von der Liebe Gottes. 5) Tractatus de discretione spirituum. 6) Constitutiones cum exercitiis clericorum saecularium in commune viventium. 7) Instructiones de via perfectionis et principiis practicis pro instituto clericali. 8) Constitutiones pro spirituali et temporali directione eiusdem instituti. 9) Corpus et systema instituti, ubi omnia illa describuntur, quae viam clericalem concernunt, quoad exercitia, praxin et directionem. 10) Synopsis corporis et systematis instituti. 11) Interpretatio Apocalypsis usque ad Cap. XV. v. 5.

735 Juni 1 Der Weihbischof von Mainz führt den Lizentiaten der Theologie Georg Gündel, Holzhausers Freund und Genossen, als Pfarrer von Bingen ein. Severus Paroch. Mog. 247.

736 Juli 15 Der Rath der Stadt Bingen bewilligt den Kapuzinern für das am nächsten Sonntag (20. Juli) Statt findende Fest der Einweihung ihrer Kirche durch den Weihbischof von Mainz 2 Ohm Wein und 2 Reichsthaler für Rindfleisch. Rathsprotokolle zu Bingen.

737 Nov. 8 Konrad Bark Oberschultheiß, Jakob Schmidt Unterschultheiß und die Schöffen des Gerichtes zu Büdesheim beurkunden, daß ihr Mitbürger Johann Engelhardt von den Provisoren des Siechhauses zu St. Georg an der Brücke oberhalb Bingen gelegen 60 Gulden gegen 4 Prozent aufgenommen und dafür genannte Güter verpfändet habe. Original auf dem Kreisamte zu Bingen. — Dieses Hauses der Aussätzigen an der Nahebrücke (leprosi juxta pontem habitantes) erwähnt schon Trithem zum Jahr 1491.

1660

738 . . . . Der Jesuit Papebroch, einer der Hauptmitarbeiter an den Act. Sanct. sieht in Eibingen den Körper des h. Rupert, den ganzen Körper der h. Hildegard, ihr Kleid, das Haupt mit einer aus dem Röthlichen ins Greise übergehenden Locke, so wie das Messer mit einem hyazinthfarbigen Stiele und einer rindsledernen Scheide, ein Geschenk des h. Bernard. Act. Sanct. 5, 677.

1666

739 . . . . Furchtbare Pest zu Bingen, welche neben sehr vielen Einwohnern auch den Pfarrer Dr. Johannes Vogt, (Pfarrer seit 1659 und seit 1665 Dechant), die Kapläne Michael Babenheuer, Konrad Münch und den Kleriker Johann Wendelin Schorn dahinraffte. Sterberegister zu Bingen. — Von den Kapuzinern, welche in dieser Krankheit sich durch unermüdliche Hingebung auszeichneten, werden genannt: Pater Konkordius, Pater Matthäus, von welchen der erste am 24. Juli und der andere am 6. Okt. ein Opfer der Pest wurde, Pater Sabinus und der Laienbruder Frater Briktius. Hieroth. Prov. Rhen. 133 — 135. Die Einwohner der Stadt gelobten in dieser Krankheit dem h. Rochus eine Kapelle zu bauen. Annal. Bing. fortg. v. Georg Metz.

1667

740 . . . . In der Pfarrkirche zu Bingen werden zur Erhellung derselben ein schöner lederner (?) Altar (soll es vielleicht heißen Lettneraltar?) nebst dreien andern Altären und dem Chor des h. Sebastian mit einem Altar abgebrochen. Annal. Bing. fortg. von Metz. — Das waren wohl der Agathaaltar, der Leonardusaltar und der h. Kreuzaltar, deren oben mitgetheilte Einweihungsurkunden (Nr. 575, 582 u. 589) durch den Abriß ins Pfarrarchiv kamen.

741 . . . . Paulus Herckenrath aus Köln tritt die Pfarrei Bingen an, die seit dem Tode des Joh. Vogt Peter Vogel als curatus verwaltet hatte. Pfarrbücher zu Bingen.

1668

742 Aug. 28 Kunigunde Juliana Schütz von Holzhausen Aebtissin, Luisa Hildegardis von Obertraut Priorin, Gertrud Staud von Limburg Kellnerin und der Konvent der Klöster Rupertsberg und Eibingen geben dem Christoph Zöder, Johann Faginger und Barthel Sprechmann Bürgern zu Bingen 3 Morgen wüst liegende Weinberge im Katerich unter der Bedingung in Erbbestand, daß sie solche bauen, 7 Jahre lang frei benutzen, von dieser Zeit an jedoch den dritten Trauben daraus entrichten sollen. Eibinger Protokollbuch.

1670

743 April 23 Die Meister des Bäckerhandwerks in den Städten Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bacharach, Oberwesel, Boppard, Landau und Bingen (Benedikt Schell des Raths und Jakob Seibert Brudermeister) erneuern ihr über viertehalbhundert Jahre bestehendes Bündniß (Nr. 295). Bodmannsche Sammlung in Darmstadt 2, 224.

1672

744 Dez. 16 Erzbischof Johann Philipp von Mainz überweist dem von ihm im Geiste Holzhausers wiederhergestellten Klerikalseminar des h. Bonifazius zu Mainz alle Güter und Einkünfte des ehemaligen Martinsstiftes zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 1, 93. Severus Paroch. Mag. 234.

	1673	
745	April 17	Der Rath der Stadt Bingen erklärt dem Kommandanten von Wonsheim, welcher einige Rathsgärten in den Gräben beansprucht, daß diese seit undenklichen Zeiten dem Rathe zugestanden hätten. Spolienklage 119.
746	Juli 17	Der Rath der Stadt Bingen beschwert sich, daß der Kommandant von Wonsheim den bürgerlichen Schießgraben benutze, welcher als eine uralte Gerechtsame den Bürgern gehöre und woraus jährlich 5 Gulden erlöst würden, die man den Schützen zum Besten gebe. Spolienklage 120.
	1675	
747	März 24	Eberhard Freiherr von Leyen, der freien Reichsritterschaft am Rhein Direktor und Hauptmann, stirbt in Bingen. Sterberegister zu Bingen.
	1678	
748	Aug. 18	Maximin Abt des Stiftes St. Maximin bei Trier belehnt kraft ihm schriftlich übergebener Gewaltbriefe die Fürsten Johann Moriz, Moriz Heinrich, Johann Franz, Franz Bernhard, Heinrich, Wilhelm Moriz, Heinrich Kasimir und August Heinrich, alle Fürsten zu Nassau, Grafen zu Katzenellenbogen, Vianden und Diez mit der Vogtei zu Bingen und dem Kirchensatz zu Rübenach, wie solche von ihm und seinem Stifte zu Lehen rühren und vor diesem die Grafen von Nassau von seinen Vorfahren zu Lehen getragen haben. Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell 5, 472. — Auf diese Vogtei beziehe ich jene 20 Lehengulden, welche die Stadt Bingen jährlich an die Grafen von Nassau bezahlen mußte. Spolienklage 63. Die Vogtei selbst wird indeß nur eine alte Lehensvogtei über die Maximin'schen Güter zu Bingen sein.
	1679	
749	Jan. 2	Marsilius Gottfried von Ingelheim Dechant und das Domkapitel zu Mainz verleihen nach Ablauf des zwölfjährigen Judenschutzes zu Bingen dem Isaak Nathans Sohn den Schutz von Neuem auf Lebenszeit, so daß derselbe in Bingen mit Weib, Kindern und Gesinde unter des Kapitels Schutz und Vertretung wohnen kann. In jüdischen vorfallenden Ceremoniensachen kann er die Entscheidung bei der Synagoge einholen, in Civil- und politischen Sachen jedoch darf er nur Recht bei den kapitelschen Beamten suchen. Er darf sein Gewerb und unverbotene Hanthierung treiben, sich aber in alle auf den Markt kommende Viktualien nicht gleich einmischen, besonders am Markttage keine Früchte kaufen, mit Ausnahme dessen, was er für sein Haus bedarf oder was nach dem Markttage übrig bleiben sollte. Er darf keinen Wein kaufen, weder mit noch ohne Beeren, es sei denn bloß für seinen häuslichen Bedarf oder er müsse ihn an Schuld annehmen. Sein Geschäft darf er nur im Hause, nicht auf dem Markte oder im Kaufhause ausüben, den bürgerlichen Handelsleuten die Kunden nicht abpraktiziren, keine neu gemachten Kleider, Hüte, Strümpfe und dergl. feil haben und Niemanden auf Markt und Gassen mit Auswechselung harter Münze nachlaufen. Er soll sich alles Wuchers enthalten, der ihm nur gegen Auswärtige gestattet ist, und in Rücksicht der Münzen keinen Verdacht auf sich laden. An Sonn- und Feiertagen soll er sich alles Hin- und Herlaufens und des Handels in Bingen enthalten und gleich den Bürgern seinen Laden nicht öffnen, an Fasttagen kein Fleisch auf offener Straße essen und sich überhaupt gegen Jeden bescheiden betragen. Für diesen Schutz hat er jährlich an den Domkapitelschen Kellner 30 Gulden zu entrichten und außerdem diejenigen Gelder, welche die gesammte Judenschaft in das Fabrikamt zu zahlen hat, so wie sein Quotum für die dem Amtmann jährlich zu liefernde Martinsgans. Original in Darmstadt.
	1684	
750	Aug. 23	Johann Ernst Frey von Dhern Amtmann zu Bingen und Benefiziat des Maria Magdalenenaltares auf der Burg Ehrenfels stirbt und wird in die Rochuskapelle bei Bingen begraben. Sterberegister zu Bingen. Joannis Rer. Mog. 2, 350 mit dem unrichtigen Datum 15. Jan.
751	Dez. 20	Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Stadt Bingen verkaufen an Dechant und Kapitel des Domstiftes zu Mainz die in Bingen gelegene freie Behausung, zum neuen Bau genannt, mit allen Rechten, wie ihre Vorfahren solche von den Herren von Stockheim käuflich erworben haben, um 5000 Gulden Batzen. Original in Darmstadt.
	1685	
752	. . . .	Die Kapuziner zu Bingen werden zur Verwaltung der Pfarrei Welgesheim berufen. Hieroth. Prov. Rhen. 431.
	1686	
753	Febr. 14	Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Stadt Bingen bekennen, von Dechant und Kapitel am Dome zu Mainz die Summe von 3000 Gulden zur Abtragung jener 5000 Reichsthaler, welche sie im schwedischen Kriege bei Abraham Krage in Köln unter Verpfändung der Stadt aufgenommen, leihweise empfangen zu haben und stellen als Unterpfand die städtischen Renten und Gefälle. Spolienklage 40.
	1688	
754	. . . .	Die Franzosen besetzen Bingen und Klopp. Schaab Gesch. d. Stadt Mainz 3, 376 ohne Angabe der Quelle.
	1689	
755	Juni 4	Die aus Bingen abziehenden Franzosen stecken die Stadt in Brand, welche mit Ausnahme einiger Häuser, des h. Geistspitals und der Pfarrkirche ganz eingeäschert wird. Hieroth. Prov. Rhen. 221. Die Annal. Bing. fortges. von Metz geben zwar den 30. Mai an, allein der Kapuzinerprovinzial mußte

1689

gewiß ganz genau den Tag, an welchem das Kloster abbraunte und die Handschrift ist im Allgemeinen sehr unzuverläßig. Sie berichtet über den Brand ferner, es seien die Nikolaus-, Urbanus- und Liebfrauenkapelle abgebrannt, letztere aber allein wieder aufgebaut worden; stehen geblieben seien die Pfarrkirche, das Hospital, der Mainzerhof und das Kaufhaus. Ich halte die Urbanuskapelle für unrichtig, weil ihrer früher nie Erwähnung geschieht. Der alte rheing. Antiquarius vom Jahre 1744, der sich auf direkte Nachrichten aus Bingen beruft, sagt, die Franzosen hätten auch das Schloß gesprengt und die Nahebrücke von Grund aus verheert. Vergl. Nr. 763.

1693

756 . . . . Friedrich Steill ein zu Bingen gebürtiger Dominikaner stirbt. Er hatte die meisten deutschen und spanischen Universitäten besucht und überall Nachrichten über die Geschichte seines Ordens gesammelt. Seine hinterlassenen Schriften sind ein Leben der Heiligen aus dem Predigerorden und Ephemerides Dominicano-Sacrae. Schunk Beitr. z. Mainz. Gesch. 3, 329.

757 . . . . Lambert Hensch aus Bingen tritt die Pfarrei Bingen an. Pfarrregister zu Bingen.

758 . . . . Den Kapuzinern zu Bingen wird auf Bitten der Katholiken und Protestanten zu Münster bei Bingen die dortige Pfarrei übertragen. Hieroth. Prov. Rhen. 449.

1695

759 Juni 9 Johann Philipp von Wonsheim Amtmann zu Bingen vergleicht sich mit der Stadt Bingen wegen der seit 1689 restirenden jährlichen 247 Gulden Besoldung, welche die Stadt wegen des französischen Kriegswesens zu zahlen bis jetzt außer Stande war, dahin, daß sie sein bei dem Hospital zu Bingen entlehntes Kapital übernimmt. Spolienklage 39.

1697

760 Okt. 7 Der Rath der Stadt Bingen bittet das Domkapitel, 1) weil die Stadt gänzlich abgebrannt und durch die französischen Erpressungen völlig erschöpft sei, auf gewisse Jahre Freiheit von Kontributionen zu gewähren, damit die Bürgerschaft ihre Plätze wieder bebauen könne; 2) der italienischen Gesellschaft, welche durch ihr Kompagniegeschäft gegen 15 wohlhabende Bürger gänzlich ruinirt, während des Krieges aber die Stadt verlassen hätten, fernere Aufnahme zu versagen; 3) Rath zu ertheilen, ob man nicht den Marktbrief, eine der wenigen aus dem Brande geretteten Urkunden, vom Kaiser erneuern lassen solle, weil es zu befürchten stände, daß auch Gaulsheim einen Wochenmarkt und eine Ueberfahrt nach Geisenheim einführen wolle, obgleich doch eine Fähre nur in Bingen, Weinheim und Wallnuf und ein Wochenmarkt auf 2 Stunden Weges nicht bestehen dürfe. Spolienklage 42.

761 Nov. 27 Das Domkapitel zu Mainz gestattet auf die Vorstellung der Stadt Bingen derselben sechsjährige Freiheit von allen Schatzungen unter der Bedingung, daß man beflissen sei, die Stadt wieder in guten baulichen Stand zu setzen; bestimmt, daß kein Italiener dort zugelassen werde, wenn er nicht mit Weib und Kindern sich häuslich niederlasse und Bürger werde; räth an, das Marktrecht vom Kaiser erneuern zu lassen und übergibt endlich wegen Gaulsheim Abschrift des Vertrages, welchen der Erzbischof Johann Philipp darüber mit dem Freiherrn Brömser von Rüdesheim geschlossen hat. Spolienklage 43.

1698

762 Mai 1 Matthias Stark episcopus Coronensis und Weihbischof von Mainz weiht die nach dem Brande wieder auferbaute Kapuzinerkirche zu Bingen zu Ehren des h. Laurentius ein. Hieroth. Prov. Rhen. 463.

763 Juni 6 Der Rath der Stadt Bingen verkauft an einen Bürger aus Koblenz 200 Eichenstämme für 2000 Reichsthaler, um die von den Franzosen gesprengte Nahebrücke wieder herzustellen. Spolienklage 126.

1699

764 Jan. 30 Leopold erwählter römischer Kaiser bestätigt nach dem Vorgange Maximilians II, dessen Urkunde von 1575 (Nr. 652) eingerückt ist, der Stadt Bingen den Wochenmarkt. Wien. Original in Bingen. Spolienklage 44. — Die Stadt bezahlte dafür Taxe 60 Gulden, Kanzleigebühren 30 Gulden, Einband in Sammt 13½ Gulden, für Bemühungen an Herrn Gudenus 24 Gulden, an Herrn Dittel 7½ Gulden und an den Domsekretär 24 Gulden. Spolienklage 47.

1700

765 Nov. 3 Das Domkapitel zu Mainz gibt der Stadt Bingen ein neues Erbschaftsgesetz. 1) Was Eheleute beibringen, gehört zur gemeinschaftlichen Masse, und zwar zu 2 Theilen dem Manne und zu 1 Theil der Ehefrau. Der Antheil des Mannes heißt Schwerttheil, der der Frau Rocken- oder Kunkeltheil. 2) Jeder von beiden kann über seinen Theil verfügen. 3) Stirbt der Mann vor der Ehefrau ohne leibliche Erben oder Ehepakten, so muß die Frau, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet, das Schwerttheil des Mannes dessen Verwandten herausgeben; so lange sie aber Wittwe bleibt, behält sie Alles in Nutznießung, ist jedoch auf Verlangen der Verwandten schuldig, ein Inventar und Kaution zu stellen. 4) Ebenso verhält es sich mit dem Manne, wenn seine Frau vor ihm stirbt, in Rücksicht des Rockentheils. 5) Stirbt eines der Eheleute mit Hinterlassung von Kindern, so ist der überlebende Theil beim Eingehen in eine zweite Ehe zur Errichtung eines Inventars verpflichtet; während des Wittwenstandes jedoch bleibt er in der Nutznießung desjenigen Theiles, welches den Kindern durch das Ableben des Vaters oder der Mutter anerfallen ist. 6) Geht der überlebende Theil eine neue Ehe ein, so fällt die Nutznießung weg und die Kinder werden nur von demselben aus dem ihnen anerfallenen

1700

Gute während der Minderjährigkeit unterhalten. 7) Sobald ein Kind sich verheirathet, ist der überlebende Ehegatte schuldig, seinen Antheil aus der Erbschaft ihm herauszugeben. 8) Reicht die Hinterlassenschaft des verstorbenen Ehegatten nicht aus, daraus die Kinder zu ernähren, so kann der überlebende Theil dazu nicht gezwungen werden, sondern er ist berechtigt, von der Obrigkeit einen Vermund zu begehren, dem die Kinder übergeben werden, ohne daß er gezwungen werden kann, zur Unterhaltung derselben beizutragen. 9) Stirbt nach dem Tode eines Ehegatten ein Kind, so fällt dessen bereits ererbter Antheil zur Hälfte dem überlebenden Ehegatten, zur andern Hälfte den Geschwistern zu, und zwar dem überlebenden Ehegatten zum Eigenthum, so lange er im Wittwenstande bleibt, jedoch nur zur Nutznießung, sobald er sich wieder verheirathet. 10) Bringt eines der Eheleute Schulden in die Ehe mit und es sind keine Ehepakten vorhanden, so ist jeder Theil zur Bezahlung derselben mitverpflichtet. 11) So wie das Vermögen, werden auch die Schulden in Schwert- und Rockentheil getheilt. 12) Dem Manne bleiben die Mannskleider und der Frau die Frauenkleider. 13) Käufe und Verkäufe unbeweglicher Güter sind unwiederruflich und unabtreiblich (d. h. es hat Niemand auf den Ankauf des Gutes ein näheres Anrecht, wie dieses nach Titel 24 des Mainzer Landrechts der Fall war, gemäß welchem ein Blutsverwandter das Recht hatte, noch 6 Wochen nach dem Verkaufe eines Immobils dasselbe abzutreiben, nämlich es für denselben Preis an sich zu nehmen, und wie jeder aus der Gemeinde oder aus dem Erzstift befugt war, ein ganzes Gut noch 6 Monate nach dem Verkaufe für den ursprünglichen Preis abzutreiben, wenn der Ankäufer ein außer dem Erzstift Gesessener war). Annal. Bing. 235, wo dieses Gesetz unter dem Titel vorkommt: Statuta Civitatis Bingensis, wie diese mehr als 100 Jahre gehalten und observirt worden, so dem rothen Buch einverleibt.

1708

766 . . . . Das Ordinariat und Domkapitel zu Mainz gestatten den Kapuzinern zu Bingen, die Nachmittagspredigten wiederum auf den Vormittag zu verlegen. Hieroth. Prov. Rhen. 478.

767 . . . . Baumeistereirechnung, gemäß welcher die Stadt unter andern folgende Salarien bezahlte: Jedem Baumeister 29 Gulden; den Bürgermeistern für ihre Röcke $10^3/_4$ Gulden; dem Stadtschreiber 92 Gulden; dem Schulmeister für sich und seinen Gehülfen 80 Gulden; der Schuljungfer 18 Gulden; dem Waldschützen 48 Gulden; der Hebamme 8 Gulden. Den Stadtbedienten wurde für ihr Gelag auf Frohnleichnam 6 Gulden, den Kapuzinern auf Rechnstag 15 Gulden für Fischwerk, dem Pfarrer, Kaplänen und Schulmeister für eine besondere Portion auf Rechnstag 1 Gulden 13 Albus gereicht. Die Herren vom Rathe erhielten am Neujahrstag jeder einen Kalender, was eine Ausgabe von 5 Gulden machte. Den Schrötern wurde auf Aschermittwoch für ihr Gelag 2 Gulden gegeben. Auf Christi Himmelfahrt erhielten die Stadtbedienten $56^1/_4$ Ellen rothes und weißes Band im Werthe von 5 Gulden. Unter den Einnahmen kommen vor: 50 Gulden, welche die Metzger Peter, Andreas, Jakob und Christian Immerschitt, Gabriel Trippel, Hans Eberhard Schurgens, Hans Eberhard Weinand, Peter Jett, Jakob Reischmann und Hans Greiff Wittwe von der Scharen bezahlen; 1 Gulden 7 Albus von Benedikt Pennrich von seinem Lohhaus an der Nahe; 2 Gulden 7 Albus von Johann Bender Roßwirth in der untern Vorstadt von einem Garten seinem Hause gegenüber u. s. w. Spolienklage 49 — 74.

1709

768 Jan. 21 Johann Philipp Franz von Wonsheim Amtmann zu Bingen stirbt und wird in die Martinskirche daselbst begraben. Joannis Rer. Mog. 2, 412.

769 Febr. 6 Das Domkapitel zu Mainz sendet den Domsänger Freiherrn von Kesselstadt und die Kapitularen von Elz und Otto von Malsburg nach Bingen, um bei der nunmehr offen stehenden Amtmannsstelle die Privilegien der Stadt Bingen, so wie die dem Amtmann zustehenden Nutzungen und Einkünfte zu untersuchen. Spolienklage 120.

770 März 9 Der Rath der Stadt Bingen gibt der dahin gesandten domkapitelschen Kommission auf viele an ihn gerichtete Fragen folgende Auskunft. Obgleich laut der Berthold'schen Stadtordnung nur 10 Rathsgesellen aus den 10 Zünften sein sollen, so ist doch seit Menschengedenken dem nicht mehr nachgelebt, sondern eine größere Zahl aus den Bürgern insgesammt gewählt worden. Die Wahl geschieht dadurch, daß 6 Bürger dazu vorgeschlagen und ihre Namen auf ein Blatt notirt werden, welches der Amtmann in die Hand nimmt, worauf dann jedes einzelne Rathsglied dem Amtmann ins Ohr sagt, wem er seine Stimme gibt. Dieser notirt solches und publizirt dann den, welcher die meisten Stimmen hat. Das Schöffenamt ist neben dem Stadtschultheiß und Fauth mit 8 Personen aus dem Rath besetzt. Der Wald ist 1484 mit Marksteinen besetzt worden, worauf diese Jahreszahl mit einem Rade »als der Binger je und allezeit geführtem Wappen« und dem Buchstaben B steht. Die Bäcker geben, wenn sie ein Malter Waizen- oder Roggenmehl kaufen, an Zeichengeld 4 Albus (16 Kreuzer), welches an allen hohen Festtagen unter die Rathspersonen, »welche sonsten kein ander gaudium haben« und Stadtbedienten vertheilt wird. Der Provisor und Inspektor des Hospitals zum heil. Geist sollen zwar alle

1709

Jahr Rechnung ablegen, was jedoch seit 1694 nicht mehr geschehen ist. Die ständigen Schild- oder Gastwirthe müssen von jeder Ohm, die sie verzapfen, 8 Maß an Ungeld abgeben. Der Zapf bei den Heckenwirthen geht nach der Ordnung um, so wie sich einer bei dem Bürgermeister anmeldet; wenn er nach 4 Wochen seinen Strauß einziehen muß, so wird von dem verzapften Wein das Ungeld gehoben. Die Fischer sind schuldig, auf dem Markt ihre Fische zu verkaufen und nicht in den Häusern, vielweniger damit hausiren zu gehen, dabei ist es nöthig, daß den Juden eine gewisse Kaufstunde festgesetzt wird. Die Baumeister haben bis zu 2 fl. zu strafen, und ihre Strafgewalt besteht besonders darin, wenn vor Einziehen der Marktfahne etwas an Fremde verkauft oder in Schiffe geladen wird, wenn jemand während des Marktes beim Mehlverkauf über den allgemeinen Kauf aufschlüge oder mehr bieten würde, als er zuvor geboten. Sie haben dabei von jeder Schmied- oder Müllerhänselung 2 Kopfstück und wenn ein Müller nach uralter Gewohnheit auf Aschermittwoch nicht mit um den Marktbrunnen geht, 1 Kopfstück. Wegen des Weinungeldes bezahlt die Stadt jährlich an den Amtmann 217 fl. 3 Batzen. Demselben erfallen jährlich ferner 19 fl. von der Beede auf das Haus Klopp, von einer Tonne Häring oder Laberdan 2 Heller, von einem Ctr. Stockfisch 2 Heller und vom Hut fremden Salzes 2 Heller, was im vorigen Jahre 6 fl. 3 Albus eingetragen hat. Das Marktgeld wird nur von Mehl und Früchten bezahlt. Das Standgeld wird von Fremden, die mit Waaren den Markt besuchen, erhoben, trägt aber nicht viel ein, weil nicht alle Waaren zum Nachtheil der Bürger erlaubt werden. So geben die Binger Leinwandkrämer der Herrschaft 48 fl. jährlich, um die Fremden vom Markt abzuhalten. Spolienklage 124.

771 Aug. 17 Das Domkapitel zu Mainz befiehlt dem Stadtrathe zu Bingen, den Anordnungen der von ihm der vielen dort eingerissenen Unordnungen wegen niedergesetzten Spezialkommission gehorsamlich nachzukommen und zur Beförderung derselben nach allen Kräften beizutragen. Spolienklage 130.

772 — 19 Die vom Domkapitel nach Bingen gesandte Spezialkommission läßt die Bürgermeistereikiste, worin die Einnahmen aus den städtischen Renten und Gefällen aufbewahrt werden, in das Wirthshaus zur Krone tragen, das darin befindliche Geld heraus nehmen und dem domkapitelschen Kellner zustellen. Spolienklage §. 52. »Von nun an«, heißt es darin, »war die Stadt um ihre Renten und Gefälle und das Andenken dieses unglücklichen Tages muß jedem Binger Bürger schrecklich sein«. Der Streit, der von jetzt an mit dem Domkapitel begann, war noch nicht beendet, als die franz. Republik das linke Rheinufer in Besitz nahm. Im Verlaufe desselben griff das Domkapitel aber auch noch das Eigenthum des Waldes, der Stadtplätze und das Miteigenthum der Frauenmühle an. Zu den Renten und Gefällen gehörten: 1) das Weinungeld, woraus jährlich an das Kapitel der Gehalt des Amtmanns mit 247 fl. 3 Albus bezahlt wurde; 2) die Frohn- und Butterwage; 3) das Markt- und Standgeld; 4) Accis von allerhand Waaren; 5) die Hälfte der Weinniederlage und 6) das Wollen- und Leinenstreichgeld.

773 — 20 Das Domkapitel zu Mainz befiehlt, daß künftig in Bingen neben dem Superior nur 10 Rathspersonen ohne den Gemeinde-Bürgermeister und 6 Gerichtsschöffen sein sollen. Stirbt einer aus dem Rath, so hat dieser 3 aus der Bürgerschaft dem Kapitel vorzuschlagen, stirbt einer von den Schöffen, so soll man ihm 3 aus dem Rath präsentiren. Rathsprotokolle zu Bingen.

1711 u. 12

774 . . . . Sprengung des Schlosses Klopp. Annal. Bing. fortg. v. Metz. — Der alte rheinische Antiquarius sagt S. 578: »Nach der Zerstörung von 1689 hat man Klopp wieder in etwa zurecht machen lassen und mit einigen Mainzischen Soldaten besetzt: allein im Jahre 1713 hat es eben dieselbe Besatzung völlig gesprengt und über den Haufen geworfen, so daß es nun (1744) ein purer Steinhaufen ist. Auch der auf dem Schlosse befindliche sehr große und tiefe Brunnen, der über 70 Klafter tief gewesen, ist bis über die Hälfte mit Steinen und Kummer ausgefüllt worden.« Woher nun Schaab Gesch. der Stadt Mainz 3, 376 die sicher falsche Nachricht hat, daß die Franzosen im Jahre 1712 auf Klopp die Mauern mit Pulver gesprengt hätten, ist schwer zu begreifen.

775 Nov. 3 Dechant und Domkapitel zu Mainz geben der Stadt Bingen folgende neue Polizeiordnung: 1) An dem ersten Donnerstag eines jeden Monats soll Rathssitzung gehalten werden. 2) Die Bäcker sollen angehalten werden, Mittwochs das Brod zu dem Preise und in dem Gewichte zu verkaufen, wie solches die Fremden früher zu Markt gebracht haben, bei Strafe, daß sonst den Fremden wiederum der freie Zugang und Verkauf gestattet werde. 3) Sämmtliche Italiener, mit Ausnahme des Dominikus Brentano, sollen gehalten sein, ihre Weiber und Kinder aus Italien zu sich zu nehmen oder die Stadt verlassen. 4) Es sollen für die Folge 2 Wachtmeister ernannt und dazu 2 taugliche Personen durch den Rath dem Kapitel vorgeschlagen werden. 5) Dem Müller auf der sogenannten Frauenmühle soll streng zur Pflicht gemacht werden, den Bürgern vor den Fremden und Mehlhändlern zu mahlen. Spolienklage 139.

1715

776 Aug. 27 Kaiser Karl VI bestätigt die Freiheiten des Klosters Rupertsberg. Wien. Kais. konf. Freih. d. Kl.

1715

Rupertsberg 3. — Wenn auch die Aebtissin, die hier nicht Aebtissin zu Rupertsberg und Eibingen, sondern bloß »Abbatissin des Frauenklosters Rupertsberg bei Bingen« genannt wird, die Bestätigung der alten kaiserlichen Privilegien vernehmen zu lassen Ursache hatte, so ist es doch auffallend, daß der Kaiser sagt: »Wir haben angesehen der Aebtissin und des Konvents Bitte, auch das eingezogene Leben und den andächtigen eifrigen Gottesdienst, so täglich in ihrem Gotteshause geführt und vollbracht wird« und daß er dabei der Zerstörung des Klosters und der jetzigen Niederlassung in Eibingen gar keine Erwähnung thut.

1716

777 . . . . Feierliche Errichtung der sakramentalischen Bruderschaft in der Kirche zu Bingen, deren Betstunden auf Stephanstag, Johannes Ev. und Unschuldiger Kinder Tag gelegt werden (wie das noch heute der Fall ist). Annal. Bing. fortg. von Metz.

1717

778 . . . . Grundsteinlegung der lateinischen Schule (des heutigen Mädchenschulhauses) zu Bingen durch den Amtmann Waldpot von Bassenheim. Annal. Bing. fortg. v. Metz.

779 . . . . Adam Schick aus Rüdigheim bei Amönenburg Baccalaureus der Theologie und bis dahin Regens des Seminars zu Mainz wird Pfarrer zu Bingen. Kirchenbücher zu Bingen.

1723

780 Okt. 7 Das Domkapitel zu Mainz gibt der Stadt Bingen folgende neue Polizeiordnung: 1) Rathssitzungen sollen am ersten und dritten Donnerstag eines jeden Monats gehalten werden. 2) Weil bei dem nächtlichen Trinken und Gassenschwärmen die größte Ungelegenheit, auch Leibs- und Todesgefahren zu entstehen pflegen und ohnehin in einer christlichen Gemeinde solche Exzessen sehr ärgerlich, folglich vor Gott unverantwortlich sind, so soll sich Niemand gelüsten lassen, im Sommer nach 10 und im Winter nach 8 Uhr ein Wirthshaus zu betreten. 3) Die Juden dürfen Freitags vor 10 Uhr Morgens keine Fische kaufen. 4) Die Zünfte sind gehalten, sich Fahnen zum Gebrauch bei den Prozessionen anzuschaffen. 5) Weil den Hospitalverwaltern zu viel freie Hand gelassen worden ist und dieselben zur Ablegung ihrer Rechnung nicht angehalten werden, so wird befohlen, solche alljährlich 14 Tage vor Reminiscere dem Stadtrath zu übergeben. 6) Die Schröter sollen 20 Albus pro Stück Schrotlohn erhalten. 7) Das heimliche Weinzapfen ist bei 10 Reichsthaler Strafe verboten. 8) Wenn ein Bürger Bier brauen lassen will und alles dazu stellt, so soll er dem Bierbrauer für ein Gebräue 6 Gulden bezahlen, behält dieser aber die Träber $4^1/_2$ Gulden. 9) Die Juden haben sich alles öffentlichen Hausirens zu enthalten. 10) Die Weinlese soll in gewisse Distrikte eingetheilt werden. 11) Fremde Weine dürfen nicht zum Zapf in die Stadt eingeführt werden mit Ausnahme von solchen aus Büdesheim, Kempten und genannten Weinbergen zu Ockenheim. 12) Die Metzger dürfen im Winter die Hämmel nicht in die Weinberge treiben. 13) Glückshallen, Seiltänzer und Gaukler sind streng verboten. 14) Fremden darf kein Holz aus dem Walde verkauft werden, weil solches nur zum Gebrauch der Bürger dienen soll. 15) Alle Vierteljahr soll Frevelgericht gehalten werden. Spolienklage 107.

1729

781 . . . . Einweihung der mirakulösen Kapelle der h. Jungfrau Maria auf dem Rupertsberge. Annal. Bing. fortg. v. Metz. — Die im Jahre 1303 (Nr. 225) erbaute, 1632 aber mitabgebrannte Kapelle wäre also jetzt von Neuem erbaut worden. Herr Herter auf dem Rupertsberge sagte mir, sein jetziges Wohnhaus sei ehedem eine Kapelle gewesen, das kann also nur diese Muttergotteskapelle gewesen sein.

1730

782 Sept 00 Freiherr von Sickingen, Vicedom (der neue Titel statt Amtmann) zu Bingen. Spolienklage 153.

783 Nov. 6 Die Zünfte der Stadt Bingen, Krämer und andere Mitbürger, Seiler, Schuhmacher, Hammerzunft, Schreiner, Strumpfweber und Strumpfwirker, Schneider, Faßbinder, Bäcker, Werkleute (Maurer, Zimmerleute, Leiendecker und Tüncher) und Metzger geben die Erklärung ab, daß sie auf ihrem alten Besitzstande und dem ungetheilten Eigenthum der städtischen Renten und Gefälle beharren. Spolienklage 154.

1734

784 . . . . Die Franzosen besetzen Bingen und brandschatzen die Stadt, so wie die zum Amt gehörigen Dorfschaften um 39000 Gulden. Um auch das Rheingau zu brandschatzen, mußten die Schiffer bei Nacht die Franzosen den Rhein hinunter fahren, weil Lorch zuerst überfallen werden sollte. An der auf dem Mausthurm befindlichen Dessauer Wache kam man unbemerkt vorbei, die auf dem rechten Ufer befindlichen Posten verhinderten jedoch die Landung, weshalb die Franzosen über Heimbach durch den Wald nach Bingen zurückkehrten. Bei dem Abzuge befahl der General, alle auf den Speichern befindlichen Früchte in den Rhein zu schütten, was jedoch auf Bitten des Magistrats unterblieb und dahin unter Androhung der Anzündung der Stadt abgeändert wurde, die Speicher binnen einer Nacht zu leeren und die Früchte den Armen Preis zu geben. Im folgenden Jahre begehrten nun die Juden Ersatz ihrer Frucht, weil die Reichen mehr als die Armen erbeutet hätten, weshalb dann jeder Bürger eidlich bekennen mußte, wieviel Frucht er genommen hatte. Sie mußten solche bezahlen, während man den Armen ihren Theil erließ. Annal. Bing. fortg. v. Metz. — Schaab Gesch. der Stadt Mainz 3, 376 setzt ohne Angabe der Quelle, die keine andere als die vorliegende sein kann, wovon auch er eine

1734

Abschrift besitzt, in das Jahr 1634 und nennt die franz. Befehlshaber Lacroix und Bellisle. In der mir vorliegenden Handschrift sind die Namen gar nicht zu entziffern. Bellisle, wie es statt Bollisle heißen muß, der den Krieg am Rhein und besonders im Trierschen führte, wird richtig sein, ob auch Lacroix, weiß ich nicht. Der Krieg selbst aber, den Schaab nicht kannte, war jener Feldzug unter Ludwig XV gegen den Kaiser wegen der polnischen Königswahl, worin die Franzosen im Oktober 1733 ins Feld rückten.

785 Sept. 21 Die Franzosen greifen die in Bingen liegende hessische Besatzung von der Seite am Gauthor an, müssen sich jedoch zurückziehen, wobei sie ein Wachthaus in Brand stecken. Annal. Bing. fortg. von Metz.

1738

786 . . . . Innere Ausmalung der Pfarrkirche zu Bingen durch Stephan Pyresson. Es wurden dabei 6 Altäre abgebrochen, darunter der Johannes-, Muttergottes-, Katharina- und Vitus (?) altar. Annal. Bing. fortg. v. Metz.

1742

787 . . . . Hoher Wasserstand zu Bingen, so daß das Wasser auf dem Markte am Ziehbrunnen stand und die Weiber dort wuschen. Annal. Bing. fortg. von Metz.

1743

788 . . . . Der Marktbrunnen wird mit einer neuen steinernen Schale und einer schönen Säule mit dem Bilde des h. Martinus zu Pferd geziert und ganz neu gemacht. Alter rhein. Antiquarius 579.

1745

789 Jan. 17 Adam Schick Pfarrer zu Bingen stirbt. Sterberegister zu Bingen. Sein Nachfolger war Jakob Adami aus Frankfurt Dr. der Theologie und bis dahin Subregens des Mainzer Seminars.

790 April 18 Die Franzosen besetzen Bingen von Ostern bis Pfingsten. Annal. Bing. fortg. von Metz. — Das war im Feldzuge der verbündeten Franzosen und Baiern gegen Oesterreich nach dem Tode Karls VII.

1746

791 . . . . Stephan Alexander Würdtwein, Sacellan zu Bingen. Pfarrbücher zu Bingen. — Ist das nicht der um die Geschichte des Erzstifts Mainz so hochverdiente spätere Suffraganbischof von Worms?

1752

792 . . . . Das Domkapitel zu Mainz sendet eine Kommission mit 200 Mann Exekutionstruppen nach Bingen, weil die Stadt, beharrend auf ihrer Freiheit von Frohnden, sich weigert, Handarbeit bei der Landstraßenreparatur zu Weiler zu thun. Die Kommission ließ die Schränke auf dem Rathhause erbrechen und die darin befindlichen Dokumente, »sonderlich den Waldbrief« wegnehmen. Spolienklage 221, §. 83 u. 84.

1754

793 Febr. 15 Kurfürst Johann Friedrich Karl von Mainz setzt zur Schlichtung der Irrungen zwischen dem Domkapitel und der Stadt Bingen eine Kommission nieder und gibt der Stadt auf, ein Syndikat zu errichten und über ihre Beschwerden eine Denkschrift einzureichen. Spolienklage 160.

794 — 28 P. J. Carove Stadtschultheiß, J. F. Schlosser Bürgermeister des Rathes, Joh. Philipp Heimes Gemeindebürgermeister, J. Kirn, P. Abunda Manera, J. H. Maier, Franz Anton Schlipp, Joh. Lambert Schmitt, J. C. Endris, Joh. Georg Becker, Anton Elsen Mitglieder des Rathes, J. F. Weitzel Stadtschreiber, Joh. Reischmann und Joh. Immerschitt Namens der Metzgerzunft, Andreas Falkenstein und Matthias Böhm Namens der Benderzunft, Valentin Degeneve und Johann Magnino Namens der Krämer, Friedrich Heller und Jakob Hermes Namens der Schifferzunft, Peter Terbit und Paul Kappes Namens der Bauzunft, Adam Kneich und Johann Krebs Namens der Schmiede- und Schlosserzunft, Georg Flaschenträger und Johann Georg Delling Namens der Schuhmacherzunft, Michael Häuser und Peter Neuer Namens der Seilerzunft, Jakob Kuhn und Johann Wallau Namens der Strumpfweberzunft, Heinrich Trautwein und Michael Koffler Namens der Leinenweberzunft, Franz Nack und Georg Abel Namens der Bäckerzunft, Heinrich Gerhard und Johann Müller Namens der Schreinerzunft, Heinrich Piroth und Johann Weinand Namens der Gerberzunft, Simon Rösch der Sattler, Johann Georg Metz, Peter Metz, Adam Pennrich und Michael Simon Namens der übrigen Bürger bestellen in der Streitsache der Stadt Bingen mit dem Domkapitel den Rathsverwandten Lambert Schmitt und den Gemeindebürgermeister Joh. Ph. Heimes zu ihren Syndiken und übertragen ihnen die Ausführung der ganzen Angelegenheit. Spolienklage 160.

1755

795 Sept. 9 Stadtschultheiß und Schöffen des Gerichtes zu Bingen erneuern auf Anstehen des Verwalters des deutschen Hauses zu Koblenz, Ferdinand von Kempis, die Zinsbücher des Ordens durch Anerkennung derjenigen, welche zinspflichtige Güter in Besitz haben. Original in Darmstadt.

796 Nov. 30 Das Domkapitel zu Mainz läßt der durch das Glockenzeichen versammelten Bürgerschaft zu Bingen die im Bauernkriege ausgestellte Submissionsurkunde vom 15. Juli 1525 (Nr. 604) vorlesen, erklärt, daß nach derselben die Stadt alle ihre Privilegien verloren habe, und befiehlt, daß jeder einzelne Bürger nunmehr seine Stimme darüber abgebe, ob er an dem Prozeß gegen das Kapitel Theil nehmen wolle. Spolienklage 168.

797 Dez. 4 Stadtschultheiß, Bürgermeister, Rath und sämmtliche Bürger zu Bingen erkennen einzeln den von ihren Vorfahren im Jahre 1525 ausgestellten Revers mit geziemendem Respekte an, verzichten auf die Fort-

1755

führung des Prozesses gegen das Kapitel und wollen sich einem hochwürdig gnädigen erzhohen Domkapitel, ihrer gnädigen Ortsherrschaft gnädigen Verfügungen lediglich und ohne weitere Bedingniß oder Vorbehalt unterwerfen. Spolienklage 167 u. 185.

1756

798 Febr. 18 Das Domkapitel zu Mainz, obgleich es laut des Reverses vom Jahre 1525 befugt wäre, sämmtliche städtischen Gefälle sammt allen Waldberechtigungen an sich zu ziehen, will in Betracht der neu bezeigten Treue und Unterwerfung der Stadt Bingen Milde der Schärfe vorziehen und den Bürgern die Gnade ertheilen, die Bürgereinzugsgelder, Zunftgelder, die Gelder von ledernen Eimern, ausgeliehenen Weinmaßköpfen, anzupflanzenden jungen Eichen, vom Schützenspieß, die Zinsen von Kapitalien, den Mühlpacht und die halbe Weinniederlage auch fernerhin einzuziehen. Spolienklage 186.

799 — 23 Die versammelte Bürgerschaft zu Bingen huldigt, wie das bei der Ernennung eines neuen Domdechanten üblich war, dem Domkapitel vertreten durch den Domdechanten Freiherrn von Hoheneck, den Domsänger Freiherrn Specht von Bubenheim und den Vicedom Freiherrn von Breitbach zu Bürresheim, unter freudigem Vivatrufen und der Stadtschultheiß Carove erklärt im Namen der Bürgerschaft, sich allem dem, was die gnädige, hochgebietende Herrschaft gegen sie in Gnaden verfügt habe und ferner in Gnaden zu verfügen geruhen würde, in treu devotestem Gehorsam zu unterwerfen. Spolienklage 190.

1757

800 . . . . Stiftung der Elfuhrmesse an Sonn- und Feiertagen durch Frau Schalk. Annal. Bing. fortg. v. Metz.

1758

801 Okt. 23 Das Domkapitel zu Mainz genehmigt die Ueberlassung des bisherigen Lehenwaldes, die Struth, Seitens der Stadt Bingen an die Gemeinde Oberheimbach für die Summe von 1000 Reichsthaler. Spolienklage 79.

1764

802 Juni 18 Dr. Jakob Adami Pfarrer zu Bingen stirbt. Sterberegister zu Bingen.

803 Juli 18 Johann Adam Gärtler aus Aschaffenburg Professor der Rhetorik und Subregens zu Mainz tritt die Pfarrei Bingen an. Severus Par. Mog.

1765

804 . . . . Aufnahme der Bevölkerung der Stadt Bingen. Vicedom: Heinrich Wilhelm Freiherr von Harf in Dreiborn. Das Vicedomamt zählte folgende Beamten: 3 Assessoren, 1 Amtsschreiber, 1 Amtsphysikus, 2 rezipirte Prokuratoren, 1 Notarius, 1 Pedell und 1 Amtsboten. Der Stadtrath und die von ihm abhängigen Bedienungen bestanden aus dem Vicedom als Präsidenten, dem Hofrath von Eckart als Vicepräsidenten, 1 Stadtschultheiß, 2 Bürgermeistern, 11 Rathsverwandten, 1 Rathsschreiber, 1 Holzschreiber, 1 Hospitalsverwalter, 1 Provisor vom Siechhaus, 3 Bürgeroffizieren, 1 Stadtwachtmeister, 4 Feldgeschwornen, 2 Holzmessern, 1 Pedell, 1 Tambour, 1 Pfeifer, 1 Krankenwärter, 2 Stadtdienern 1 Nachrichter. Das Stadtgericht zählte 1 Präses, 6 Gerichtsverwandten, 1 Gerichtsschreiber und 1 Pedell. Das Zollamt hatte 1 Zollschreiber, 1 Beseher, 1 Nachgänger, 1 Krahnenmeister und 2 Krahnenknechte. Zur Rent gehörten folgende Personen: 1 Direktor, 3 Assessoren, 2 Zöllner, 1 Frohnwagwieger, 1 Weinstecher, 1 Pedell, 6 Müller, 3 Mehlwagknechte, 7 Schröter und 6 Sackträger. Die Fakterei hatte 1 Faktor, die Postverwalterei 1 Postverwalter. Zu den geistlichen Bedienungen gehörten: 1 Pfarrer, 3 Kapläne und Magister, 1 Benefiziat, 1 Stiftsamtmann, 1 Schulmeister, 2 Bakkalaureen, 1 Glöckner, 2 Schuljungfern, 21 Kapuziner und 4 Kapuzinerbrüder. An wohnhaften Fremden befanden sich 1 kaiserlicher Werbhauptmann, 1 französischer quittirter Hauptmann und 3 kaiserliche quittirte Lieutenants. Die Zahl der Bürger in der Stadt betrug 346, in der Vorstadt 44, zusammen 390; die der Wittwen in der Stadt 48, in der Vorstadt 8, zusammen 56; die der Beisassen in der Stadt 28, in der Vorstadt 1, zusammen 29; die der Beisaßwittwen in der Stadt 11. An Handwerkern und sonstigen Nahrungsständen befanden sich: 2 Apotheker, 3 Barbier, 1 Blaufärber, 16 Bäcker, 3 Bierbauer, 2 Buchbinder, 1 Büchsenschäfter, 2 Dreher, 1 Tuchmacher, 2 Tüncher, 25 Faßbinder, 2 Farbenfabrikanten, 12 Fuhrleute, 1 Gärtner, 1 Garkoch, 10 Gastwirthe, 3 Glaser, 1 Gürtler, 1 Hausirer, 1 Häfner, 1 Hutmacher, 2 Kammmacher, 29 Kauf- und Handelsleute, 5 Kübler, 1 Korbmacher, 2 Knopfmacher, 2 Kupferschmiede, 1 Lebkuchenbäcker, 1 Mäkler, 18 Maurer, 16 Metzger, 6 Musikanten, 5 Nagelschmiede, 2 Perückenmacher, 1 Pflasterer, 1 Pottaschbrenner, 11 Rothgerber, 2 Säckler, 3 Sattler, 1 Seifensieder, 38 Schiff- und Steuerleute, 2 Schlosser, 6 Schmiede, 14 Schneider, 12 Seiler, 9 Schreiner, 20 Schuhmacher, 5 Schuhflicker, 3 Spengler, 1 Silberschmied, 1 Stuhlmacher, 7 Strumpfweber, 1 Tabaksfabrikant, 2 Wagner, 3 Wachszieher, 1 Weinhändler, 1 Weißgerber, 19 Wingertsleute, 1 Zeugschmied, 10 Zimmerleute, 1 Zinngießer und 2 Zuckerbäcker. In der Stadt wohnten 1004 männliche und 1196 weibliche Personen, in der Vorstadt 120 männliche und 149 weibliche, im Ganzen betrug also die Seelenzahl 2469. Dazu die Judenschaft, bestehend aus 51 Schutzjuden, 1 Rabbiner, 1 Vorsänger, 1 Schulmeister, 154 männlichen und 189 weiblichen, im Ganzen 343 Personen, so daß also die Gesammtbevölkerung 2812 Seelen betrug. An Vieh waren vorhanden 47 Pferde und 187 Kühe. Original in Bingen.

	1779	
805	. . . .	Freiherr Karl Wilhelm Willibald von Hohenfels, der letzte Vicedom zu Bingen. Spolienklage 92.
	1782	
806	. . . .	Sebastian Franz Heradam Dr. der Theologie und Subregens zu Mainz übernimmt nach der freiwilligen Amtsniederlegung des Pfarrers Gärtler die Pfarrei Bingen. Severus Par. Mog.
	1783	
807	. . . .	Andreas Joseph Schnaubert, geboren zu Bingen im Jahre 1750, einer der berühmtesten deutschen Rechtslehrer, wird Professor der Rechte in Gießen. Im Jahre 1784 wurde er Professor und Beisitzer der Juristenfakultät in Helmstädt, 1786 Prof. des Lehenrechts, dann Hofrath, Ordinarius des Schöppenstuhles und der Juristenfakultät, geh. Justizrath (1809) und erster akademischer Rath des Gesammtoberappellationsgerichtes zu Jena, wo er 1825 starb. Wolff's Conversationslexikon 4, 203.
	1786	
808	Mai 27	Der Pfarrer Heradam zu Bingen stirbt. Sterberegister zu Bingen. Ihm folgte am 1. Juli Dr. Matthäus Franz Gentil.
	1789	
809	Okt. 3	Der Domkapitelsche Syndikus Will und Aktur Krazer erklären den Kommissarien der Stadt Bingen, Kaspar Böhm, Adam Weil, Nikolaus Ernst und Leonard Allmann, die den Assessor Razen von Mainz als Sachwalter bei sich haben, in Rücksicht des von der Stadt behaupteten Waldeigenthums, diese Frage bringe keinen Heller Vortheil, indem 1) die Stadt sich im Besitze des Gebrauches an Holz, Weide, Wasser und Bestrafung befinde; 2) dem hohen Domkapitel nebst dem Wildbann die forstliche hohe Obrigkeit zustehe, mithin die Stadt ohne dessen Erlaubniß weder Holz fällen, noch verkaufen dürfe, noch weniger aber unforstmäßig verfahren könne; mithin 3) aus dem in Anspruch genommenen Eigenthum nur das Recht des Verkaufs oder der Verpfändung übrig bleibe, wozu das Kapitel nie seine Einwilligung geben werde. Spolienklage 223.
810	Dez. 12	Das Domkapitel zu Mainz erklärt, daß es müsse geschehen lassen, wenn die durch üble Rathgeber verleitete Stadt Bingen statt des Domkapitels Belehrung aus Rechnungen, Akten und Urkunden mit allem unterthänigen Danke anzunehmen, den äußerst verderblichen Rechtshandel im Dunkeln anfangen wolle, versehe sich aber, daß bis zur Austragung der Sache jeder seinen Unterthanspflichten nachkomme und Alles vermeide, was auf Anarchie abziele oder in Reden, Handlungen und Schriften die schuldige Ehrerbietung verletze. Spolienklage 218.
	1793	
811	Febr. 24	Die Bürger der Stadt Bingen leisten den französischen Konstitutionseid. Pfarrbücher zu Bingen, welche folgende Notiz enthalten: »Den 24. Hornung 1793 hat die statt Bingen die fränkische Constitution beschwohren und die Jahrzahl wurde geschrieben hernach im zweiten jahr der freiheit und gleichheit der franken Republick. Weil D. parochus Gentil den bürger Eid nicht ablegen wolte, wurde er als ein Emigrant behandelt und ich ersuchet den pfarrdienst zu verrichten, von obigem Dato führte also die Pfarrbücher alhier und Weiler auf dem filial, und zu Büdesheim eben aus der nemlichen Ursach D. parochus Scheidel ausgewandert war. In fidem Kampers bürger Pfarrer.«

Worterklärungen.

Allodialgüter, eigne, freie Güter, die nicht zu Lehen getragen wurden und worauf keinerlei Verpflichtungen ruhten.

Altrüßer, Schuhflicker.

Assaye und Loye, Schrot und Korn.

Atzung, Kost.

Bannpfennig wird so viel als Bann überhaupt bedeuten, also den Bezirk, in welchem der Richter seine Gewalt ausübte.

Beeden, ursprünglich erbetene Steuern, die später zu bestimmten Abgaben wurden.

Blide, Bleide, eine Hebmaschine, dann auch eine solche, vermittelst welcher man bei Belagerungen Wurfgeschosse schleuderte.

Bodel, Budel, Büttel, der Gerichtsdiener.

Burglehen, ein Lehen, welches der Eigenthümer einer Burg jemanden unter der Bedingung verlieh, die Burg dafür zu vertheidigen.

Edelknecht (Knappe, armiger), ursprünglich der Schildträger oder Gehülfe des Ritters, der von adeliger Geburt war, und wenn er sich wohl verhielt, zum Ritter geschlagen wurde: später die unterste Stufe des niedern Adels.

Einlegen hieß sich bei einer Bürgschaftsleistung an einem bestimmten Orte so lange aufhalten, bis der Vertrag in Erfüllung gegangen war.

Ewiges Geld, ein unablöslicher Zins.

Faut, Vogt. Siehe dieses Wort.

Franzwein, rother Wein.

Frohnfasten, die Quatemberfasten.

Gülten, jährliche Abgaben an Getreide oder Viktualien, zuweilen aber jeder Zins von Grundstücken, sowohl an Geld als an Früchten.

Herrlichkeit bedeutet in Verbindung mit Obrigkeit stets die hohe Gerichtsbarkeit.

Hofraithe, ein mit einem Zaune eingefaßter Platz bei einem Hause.

Hunischer Wein, weißer Wein.

Juchart, siehe Morgen.

Kammergut, ein Gut, welches zur königlichen Kammer gehörte.

Karrate, ein Faß von mehr als 6 Ohm, das auf einem Karren gefahren wurde.

Kerner, das Beinhaus auf dem Kirchhofe, oft auch der Kirchhof selbst.

Leibeigne, Personen, welche mit der ganzen Familie und Habe dem Herrn gehörten, der mit ihnen machen konnte, was er wollte.

Mansus, gewöhnlich so viel Land, als mit einem Paar Ochsen bebauet werden kann, in der Morgenzahl verschieden.

Mayer, Maier (major), im Allgemeinen eine Person, welche andern ihrer Art vorgesetzt ist; hier wird eine der vornehmsten Gerichtspersonen darunter verstanden, die mit dem Schultheiß und Vogt gleiche Würde hatte. Häufig hatte der Vogt die peinliche und der Mayer die bürgerliche Gerichtsbarkeit mit den Polizeisachen zu besorgen.

Ministerial (Dienstmann), ein Adeliger, der ein Hoflehen besaß, wofür er zu gewissen Hofdiensten verpflichtet war, im Gegensatz zu andern Vasallen, welche bloß Kriegsdienste leisteten.

Morgen, ein Feldmaß von verschiedener Größe, gewöhnlich so viel, als ein Mann mit einem Gespann den Tag über bearbeiten kann, daher auch Mannwerk, Tagewerk, Juchart (von jugum) genannt.

Münzen. Im Mittelalter rechnete man nach Pfund Gold und Pfund Silber, deren Werth in den verschiedenen Jahrhunderten so sehr wechselte, daß ihre Reduktion äußerst schwierig ist. Im 11. Jahrhundert hatte 1 Pfund Gold 72 Solidus, 1 Solidus 40 Denare. 1 Pfund Gold etwa 456 fl., 1 Solidus 6 fl. 24 kr., 1 Denar $9^{1}/_{3}$ kr. 1 Pfund Silber hatte 12 Unzen oder 20 Solidus, 1 Solidus 12 Denare. 1 Pfund Silber etwa 38 fl., 1 Unze $3^{1}/_{6}$ fl., 1 Solidus 1 fl. 54 kr. und 1 Denar $9^{1}/_{2}$ kr. Im 13. Jahrhundert hatte 1 Mark köln. Pfennige 2 Pfund Heller oder 12 Solidus, 1 Solidus 12 Denare, 1 Denar 3 Heller. 1 Mark Pfennige betrug etwa 1 fl. 7 kr. (später mehr als $1^{1}/_{2}$ fl.), also 1 Pfund $33^{1}/_{3}$ kr., 1 Solidus $5^{1}/_{2}$ kr. 1 Denar $^{11}/_{12}$ kr., 1 Heller $^{11}/_{36}$ kr. — Wenn bis zum 15. Jahrhundert von Gulden die Rede ist, so sind darunter stets Goldgulden (Dukaten) à $20^{1}/_{2}$ – 24 Weißpfennigen zu verstehen, die man um das Jahr 1252 zuerst in Florenz zu prägen anfing. Sie hatten auf der einen Seite den hl. Johannes den Täufer, auf der andern eine Lilie mit der Inschrift Florentia, daher der Name Florenus, Florin, was entweder a flore lilii oder von Florentia herkommt. Unter rheinischen Gulden sind ebenfalls Goldgulden zu verstehen, die nach gemeinsamen Münzordnungen der 4 rheinischen Kurfürsten geprägt wurden, wie wir solches in vielen Nummern dieser Regesten finden, und daher der Kurfürsten Münze bei Rhein genannt wurden. Sie hießen auch kleine Gulden zum Unterschiede von den großen französischen, englischen, spanischen und niederländischen Goldmünzen.

Patronat, das Recht, die gottesdienstlichen Personen an einer Kirche, besonders den Pfarrer zu ernennen.

Petlole, ein Feldmaß.

Piktere, ebenfalls ein Feldmaß.

Präbende, eigentlich der den Mönchen, Kanonikern und andern Klerikern bestimmte Antheil an Speise und Trank, dann das mit einem Kanonikat verbundene Einkommen.

Reiß und Folge, Verpflichtung zu Heereszügen.

Thedigen, vor Gericht klagen, einen verklagen, dann auch eine Sache im Guten beilegen.

Ungeld (lat. assisia, daher Accise), städtische Abgaben auf Früchte, Wein u. dergl.

Vogt (advocatus), diejenige Person, welche eines andern Recht zu schützen hatte, und im Namen des Herrn zu Gericht saß.

Wasummeister, der Nachrichter.

Weisthum, ein Dokument, welches die von den Schöffen ausgesprochenen Rechte und Gewohnheiten enthielt.

Erklärung der Siegel.

Nr. 1 und 2 sind die großen Stadtsiegel von Bingen mit der Umschrift Pingvia Moguntine Sedis Specialis Camera (Bingen besondere Kammer des Stuhles von Mainz). Schunk Cod. dipl. (de sigillo) erklärt diesen Titel dadurch, daß Bingen ehemals zur Aufbewahrung sämmtlicher erzbischöflichen Gefälle an Getraide, Wein, Geld aus dem Fiskus, den Allodien, Zöllen, Zehnten und andern Einkünften gedient habe, womit auch Bodmann rheing. Alterth. 749 übereinstimmt, indem er sagt: „Bingen scheint die Legstatt der frühesten untererzstiftlichen Besitzungen, wie Aschaffenburg jene des Obererzstifts gewesen zu sein." Nr. 1 hängt an der Urkunde von 1254 Nr. 145 und ist Schunks Codex dipl. entnommen, der es aus dem Original, welches jetzt im Besitz des Archivars Habel sein soll, seinem Buche beigegeben hat. Nr. 2 hängt an der Submissionsurkunde vom Jahre 1525 Nr. 604. Gemäß der Bertholdschen Stadtordnung von

1488 Nr. 543, 9 hatte die Stadt außer diesem großen Siegel auch noch ein kleines, das bei unbedeutenden Sachen gebraucht wurde, mir jedoch nicht vorgekommen ist. Wahrscheinlich war es dasjenige, was die Stadt noch heute führt, der h. Martinus zu Pferde, mit dem Schwerte den Mantel theilend, von dem er ein Stück dem neben ihm stehenden Armen mittheilt. Zu dieser Vermuthung berechtigt mich eine Notiz, die ich, wenn ich nicht irre, im 3. Bande des Archivs für hessische Geschichte gefunden habe, worin es heißt: „Im dreißigjährigen Kriege stickten die Frauen zu Bingen eine Stadtfahne, welche 3 horizontale Streifen hatte, die beiden äußersten roth, die mittlere weiß und in diesen das Wappen, im weißen Felde einen karmoisinrothen Ritter zu Pferde, von der Linken zur Rechten reitend, in voller Rüstung mit offenem Helm und mit dem Schwerte seinen Mantel theilend, dessen Hälfte er dem auf der Erde knieenden Armen gibt." Von einem andern Binger Wappen spricht der alte rheinische Antiquarius, der sich auf direkte Nachrichten aus Bingen beruft, indem er sagt: „Das Wappen der Stadt Bingen ist ein Silberrad mit 6 Speichen im rothen Felde," womit auch die in Nr. 770 mitgetheilte Stelle aus der Spolienklage 125 übereinstimmt: „Im Jahre 1484 ist der Wald mit Gemarksteinen, darauf obgedachte Jahrzahl mit einem Rade als der Binger je und allzeit geführtem Wappen und dem Buchstaben B eingehauen, besetzt worden."

Nr. 3 ist das Siegel des Martinsstiftes zu Bingen, welches an der Urkunde von 1421 Nr. 433 hängt. Es führt die Umschrift: S(igillum) Capituli Sancti Martini in Pingvia (Siegel des Kapitels zum h. Martinus in Bingen).

Nr. 4 ist das Siegel des Klosters Rupertsberg, das sich an der Urkunde von 1221 Nr. 117 befindet und die Umschrift hat: Sanctus Rupertus Confessor in Pingvia (der h. Rupertus Bekenner zu Bingen).

Dem Großherz. Kreisbaumeister Herrn Dr. Müller hier gebührt der Dank der so höchst sorgfältigen Zeichnung der Siegel Nr. 2, 3 und 4 nach den Originalen, so wie dem hiesigen Lithographen Herrn Kartenbender die Anerkennung einer fleißigen Ausfuhrung.

Sachregister.